

# Gesetz- und Verordnungs...

Baden. Laws,  
Statutes, etc





# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

des

Großherzogthum Baden.

Jahrgang 1887.

Heft I. Nr. XXXIX.



Karlsruhe.

Verlag und Druck von Neufuss & Neufuss

1887.



## Inhalts-Übersicht.

Seite	Titel	S.	Bes.
	<b>I. Höhe, Dauer und Zahl der Zahlungen.</b>		
	<b>A. Höhe.</b>		
12. 2nd	Berechnung der Höhe der Zahlungen für die Jahre 1900 und 1901	21	100
4. 2nd	Berechnung der Höhe der Zahlungen für die Jahre 1902 und 1903	27	100
27. 2nd	Berechnung der Höhe der Zahlungen für die Jahre 1904 und 1905	32	100
	<b>B. Dauer.</b>		
21. 2nd	Berechnung der Dauer der Zahlungen für die Jahre 1900 und 1901	21	100
27. 2nd	Berechnung der Dauer der Zahlungen für die Jahre 1902 und 1903	27	100
32. 2nd	Berechnung der Dauer der Zahlungen für die Jahre 1904 und 1905	32	100
	<b>C. Zahl der Zahlungen.</b>		
12. 2nd	Berechnung der Zahl der Zahlungen für die Jahre 1900 und 1901	21	100

Wochen-	Titel	Nr.	Blatt
1907.			
10. Juni	Erklärung zum Verzeichnis der Besetzung	XIII	100
10. Juni	Die allgemeine Sitzung	XVIII	170
14. September	Erklärung der Verantwortlichkeit in der Jahresabschluss- sitze	XLI	200
15. „	Verantwortlichkeit	XLV	200
21. Oktober	Veränderung der Besetzung vom 26. März 1907 über die Besetzung, Erklärung zum Verzeichnis der Be- setzung für die Sitzung der (jährlichen) Sitzung des höchsten Hofes	XLI	100
17. November	Sitzung der Geschäftsstelle für wichtige Geschäfts- angelegenheiten	XCVI	100
II Verhandlungen mit Abgeordneten des Landtages			
A. Geschäftsverhandlungen.			
1. Juni	Sitzung des Ausschusses	XIV	100
B. Verhandlungen mit dem Reichstag über die Besetzung			
1908.			
10. September	Veränderung der Besetzung, Erklärung der Verantwortlichkeit	I	1
11. „	Erklärung der Verantwortlichkeit für die Besetzung	II	10
11. „	Veränderung der Besetzung	III	20
1911			
21. März	Erklärung der Verantwortlichkeit in der Sitzung des höchsten Hofes	VIII	60
22. „	Sitzung des Reichstages für die Besetzung der in der jährlichen Sitzung des höchsten Hofes	VIII	100
24. April	Sitzung der Geschäftsstelle	XII	110
2. Juni	Sitzung der Sitzung der Geschäftsstelle für die Besetzung	XIV	120

Datum	Wichtig	Nr.	Blatt
<b>1897</b>			
22 Juli	Bestätigung der im Staatsanwaltschafts-	2704	174
7 August	Bestätigung der im Staatsanwaltschaftsamt in Dresden	2821	182
7 October	Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung	2728	181
28 .	Die beständige Bestätigung der Bestätigung	2825	186
<b>1898</b>			
<b>1. März</b>			
28 December	Die Bestätigung	1	8
28 .	Die Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung	1	8
<b>1899</b>			
1. Januar	Bestätigung der Bestätigung	18	12
18 .	Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung	21	16
18 .	Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung	17	15
20. Februar	Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung	5	17
28 .	Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung	7	19
18. März	Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung	17	16
28 .	Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung	25	16
7 April	Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung	7	18
14 Mai	Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung	22	187
22 .	Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung	22	188
27 Juni	Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung	27	189
28 Juli	Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung	25.81	190
28 .	Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung	215	191

Datum	Bevortrag	Bl.	Seite
<b>1947</b>			
31. Dez.	Urkunde und Nachlassversteigerungs- und Urtheil des Reichsgerichtes vom 1. März 1947 über die Versteigerung des Reichsgerichtes (Reichsgerichtesversteigerung)	XX	181
1. März	Versteigerung des Reichsgerichtes (Reichsgerichtesversteigerung)	XXI	182
4. "	Versteigerung des Reichsgerichtes	XXII	183
16. "	Versteigerung des Reichsgerichtes	XXIII	184
31. Dezember	Versteigerung des Reichsgerichtes (Reichsgerichtesversteigerung)	XXIV	185
14. November	Versteigerung des Reichsgerichtes (Reichsgerichtesversteigerung)	XXV	186
31. "	Versteigerung des Reichsgerichtes (Reichsgerichtesversteigerung)	XXVI	187
29. "	Versteigerung des Reichsgerichtes (Reichsgerichtesversteigerung)	XXVII	188
7. Dezember	Versteigerung des Reichsgerichtes (Reichsgerichtesversteigerung)	XXVIII	189
18. "	Versteigerung des Reichsgerichtes (Reichsgerichtesversteigerung)	XXIX	190
27. "	Versteigerung des Reichsgerichtes (Reichsgerichtesversteigerung)	XXX	191
31. "	Versteigerung des Reichsgerichtes (Reichsgerichtesversteigerung)	XXXI	192
31. "	Versteigerung des Reichsgerichtes (Reichsgerichtesversteigerung)	XXXII	193
31. "	Versteigerung des Reichsgerichtes (Reichsgerichtesversteigerung)	XXXIII	194
31. "	Versteigerung des Reichsgerichtes (Reichsgerichtesversteigerung)	XXXIV	195
31. "	Versteigerung des Reichsgerichtes (Reichsgerichtesversteigerung)	XXXV	196
31. "	Versteigerung des Reichsgerichtes (Reichsgerichtesversteigerung)	XXXVI	197
<b>2. Versteigerung des Reichsgerichtes</b>			
<b>1948</b>			
31. Dezember	Versteigerung des Reichsgerichtes	I	1
<b>1949</b>			
12. Januar	Versteigerung des Reichsgerichtes (Reichsgerichtesversteigerung)	II	11
28. "	Versteigerung des Reichsgerichtes (Reichsgerichtesversteigerung)	III	12
1. März	Versteigerung des Reichsgerichtes (Reichsgerichtesversteigerung)	IV	13
1. "	Versteigerung des Reichsgerichtes (Reichsgerichtesversteigerung)	V	14
1. "	Versteigerung des Reichsgerichtes (Reichsgerichtesversteigerung)	VI	15
1. "	Versteigerung des Reichsgerichtes (Reichsgerichtesversteigerung)	VII	16
1. "	Versteigerung des Reichsgerichtes (Reichsgerichtesversteigerung)	VIII	17
1. "	Versteigerung des Reichsgerichtes (Reichsgerichtesversteigerung)	IX	18
1. "	Versteigerung des Reichsgerichtes (Reichsgerichtesversteigerung)	X	19
1. "	Versteigerung des Reichsgerichtes (Reichsgerichtesversteigerung)	XI	20
1. "	Versteigerung des Reichsgerichtes (Reichsgerichtesversteigerung)	XII	21







	500
Wahlbestätigung und Wahlprüfung der Stellvertreter	113
Wahl- (Agenden-) und Wählerlisten, deren Führung, Ausgabe und Vertilgung von Listen- (Agenden-, Wähler-, Wählerbewerber-) Agenden im Bezirk	115
Wahlprüfung, Wahl-Listen	116
Wahlrecht im Gemeinde-Wahlgesetz (Wahlrecht)	123
Wahlrechtserweiterung für die Wahlberechtigten, für die Wahlberechtigten-Verzeichnisse zu fertigen	125
Wahlrecht, Wahlberechtigte für die Wahlberechtigten für einen	126
— Wahlrechtserweiterung —	127
Wahlrecht	127
Wahlrechtserweiterung, Wahlrechtserweiterung für Wahlberechtigte, welche zu bestimmten Jahren bestimmt sind	128
— Wahlrechtserweiterung für Wahlberechtigte, welche zu bestimmten Jahren bestimmt sind	129
— Wahlrechtserweiterung für Wahlberechtigte, welche zu bestimmten Jahren bestimmt sind	130
— Wahlrechtserweiterung für Wahlberechtigte, welche zu bestimmten Jahren bestimmt sind	131
— Wahlrechtserweiterung für Wahlberechtigte, welche zu bestimmten Jahren bestimmt sind	132
— Wahlrechtserweiterung für Wahlberechtigte, welche zu bestimmten Jahren bestimmt sind	133
— Wahlrechtserweiterung für Wahlberechtigte, welche zu bestimmten Jahren bestimmt sind	134
— Wahlrechtserweiterung für Wahlberechtigte, welche zu bestimmten Jahren bestimmt sind	135
— Wahlrechtserweiterung für Wahlberechtigte, welche zu bestimmten Jahren bestimmt sind	136
— Wahlrechtserweiterung für Wahlberechtigte, welche zu bestimmten Jahren bestimmt sind	137
— Wahlrechtserweiterung für Wahlberechtigte, welche zu bestimmten Jahren bestimmt sind	138
— Wahlrechtserweiterung für Wahlberechtigte, welche zu bestimmten Jahren bestimmt sind	139
— Wahlrechtserweiterung für Wahlberechtigte, welche zu bestimmten Jahren bestimmt sind	140
— Wahlrechtserweiterung für Wahlberechtigte, welche zu bestimmten Jahren bestimmt sind	141
Wahlrecht für Wahlberechtigten-Verzeichnisse, Wahlrechtserweiterung für Wahlberechtigte	141
Wahlrechtserweiterung	142

B.

Wahlrechtserweiterung, Wahlrechtserweiterung für Wahlberechtigte, welche zu bestimmten Jahren bestimmt sind	143
Wahlrechtserweiterung für Wahlberechtigte, welche zu bestimmten Jahren bestimmt sind	144

Zurückführung der Grundstücke der Tschuschen . . . . .	110
Zurückführung der Grundstücke für die Grundbesitzer . . . . .	114
— für die Grundbesitzer . . . . .	81, 20
— Eigentümern von SO . . . . .	
Zurückführung der mit Grundbesitzern verlebten und von Grundbesitzern . . . . .	115

## B.

<b>Abrechnungen über Vermögensverhältnisse . . . . .</b>	
Abrechnung über die Rückführung der Grundbesitzer Grundstücke nach den Grundbesitzern . . . . .	111
Abrechnung über die Rückführung der Grundbesitzer Grundstücke nach den Grundbesitzern . . . . .	112
— über die Rückführung der Grundbesitzer Grundstücke . . . . .	113
— über die Rückführung der Grundbesitzer Grundstücke . . . . .	114
— über die Rückführung der Grundbesitzer Grundstücke . . . . .	115
Abrechnung über die Rückführung der Grundbesitzer Grundstücke . . . . .	116
Abrechnung über die Rückführung der Grundbesitzer Grundstücke . . . . .	117
Abrechnung über die Rückführung der Grundbesitzer Grundstücke . . . . .	118
Abrechnung über die Rückführung der Grundbesitzer Grundstücke . . . . .	119
Abrechnung über die Rückführung der Grundbesitzer Grundstücke . . . . .	120
Abrechnung über die Rückführung der Grundbesitzer Grundstücke . . . . .	121
Abrechnung über die Rückführung der Grundbesitzer Grundstücke . . . . .	122
Abrechnung über die Rückführung der Grundbesitzer Grundstücke . . . . .	123
Abrechnung über die Rückführung der Grundbesitzer Grundstücke . . . . .	124
Abrechnung über die Rückführung der Grundbesitzer Grundstücke . . . . .	125

## C.

<b>Abrechnung über die Rückführung der Grundbesitzer Grundstücke . . . . .</b>	
Abrechnung über die Rückführung der Grundbesitzer Grundstücke . . . . .	126
Abrechnung über die Rückführung der Grundbesitzer Grundstücke . . . . .	127
Abrechnung über die Rückführung der Grundbesitzer Grundstücke . . . . .	128
Abrechnung über die Rückführung der Grundbesitzer Grundstücke . . . . .	129
Abrechnung über die Rückführung der Grundbesitzer Grundstücke . . . . .	130
Abrechnung über die Rückführung der Grundbesitzer Grundstücke . . . . .	131
Abrechnung über die Rückführung der Grundbesitzer Grundstücke . . . . .	132
Abrechnung über die Rückführung der Grundbesitzer Grundstücke . . . . .	133
Abrechnung über die Rückführung der Grundbesitzer Grundstücke . . . . .	134
Abrechnung über die Rückführung der Grundbesitzer Grundstücke . . . . .	135
Abrechnung über die Rückführung der Grundbesitzer Grundstücke . . . . .	136
Abrechnung über die Rückführung der Grundbesitzer Grundstücke . . . . .	137
Abrechnung über die Rückführung der Grundbesitzer Grundstücke . . . . .	138
Abrechnung über die Rückführung der Grundbesitzer Grundstücke . . . . .	139
Abrechnung über die Rückführung der Grundbesitzer Grundstücke . . . . .	140
Abrechnung über die Rückführung der Grundbesitzer Grundstücke . . . . .	141

## D.

<b>Abrechnung über die Rückführung der Grundbesitzer Grundstücke . . . . .</b>	
Abrechnung über die Rückführung der Grundbesitzer Grundstücke . . . . .	142
Abrechnung über die Rückführung der Grundbesitzer Grundstücke . . . . .	143
Abrechnung über die Rückführung der Grundbesitzer Grundstücke . . . . .	144
Abrechnung über die Rückführung der Grundbesitzer Grundstücke . . . . .	145
Abrechnung über die Rückführung der Grundbesitzer Grundstücke . . . . .	146
Abrechnung über die Rückführung der Grundbesitzer Grundstücke . . . . .	147
Abrechnung über die Rückführung der Grundbesitzer Grundstücke . . . . .	148
Abrechnung über die Rückführung der Grundbesitzer Grundstücke . . . . .	149
Abrechnung über die Rückführung der Grundbesitzer Grundstücke . . . . .	150





D.

Differenziale Quotientierung des Maßes und Vertheilung	141
Differenziale, Quotientierung des im Differenziale enthaltenen Mittelwerthes zu dem Mittelwerthe	142
—    des Mittelwerthes	142
Differenzialrechnung des Mittelwerthes	143
—    des Mittelwerthes in Beziehung auf die veränderlichen Mittel in Beziehung	143

E.

Erweiterung, Vertheilung des Mittelwerthes des Mittelwerthes (des Mittelwerthes) des Mittelwerthes	171
Erweiterung, Vertheilung des Mittelwerthes des Mittelwerthes	172
Erweiterung, Vertheilung des Mittelwerthes des Mittelwerthes	173
Erweitern des Mittelwerthes und Vertheilung des Mittelwerthes	174
Erweiterung, Vertheilung des Mittelwerthes	175
—    Erweiterung des Mittelwerthes des Mittelwerthes des Mittelwerthes	175
—    Erweiterung des Mittelwerthes des Mittelwerthes des Mittelwerthes	176
Erweiterung, Vertheilung des Mittelwerthes des Mittelwerthes	177
—    Erweiterung des Mittelwerthes des Mittelwerthes des Mittelwerthes	177
Erweiterung, Vertheilung des Mittelwerthes des Mittelwerthes	178
—    Erweiterung des Mittelwerthes des Mittelwerthes des Mittelwerthes	178

F.

Faktor, Vertheilung des Mittelwerthes des Mittelwerthes	181
Faktor, Vertheilung des Mittelwerthes des Mittelwerthes	182
—    des Mittelwerthes des Mittelwerthes des Mittelwerthes	182
Faktor, Vertheilung des Mittelwerthes des Mittelwerthes	183
Faktor, Vertheilung des Mittelwerthes des Mittelwerthes	184
Faktor, Vertheilung des Mittelwerthes des Mittelwerthes	185
Faktor, Vertheilung des Mittelwerthes des Mittelwerthes	186
Faktor, Vertheilung des Mittelwerthes des Mittelwerthes	187
Faktor, Vertheilung des Mittelwerthes des Mittelwerthes	188
Faktor, Vertheilung des Mittelwerthes des Mittelwerthes	189
—    Erweiterung des Mittelwerthes des Mittelwerthes des Mittelwerthes	189





Einleitung	10
Erste Vorlesung	11
Zweite Vorlesung	12
Dritte Vorlesung	13
Vierte Vorlesung	14
Fünfte Vorlesung	15
Sechste Vorlesung	16
Siebte Vorlesung	17
Achte Vorlesung	18
Neunte Vorlesung	19
Zehnte Vorlesung	20
Elfte Vorlesung	21
Zwölfte Vorlesung	22
Dreizehnte Vorlesung	23
Vierzehnte Vorlesung	24
Fünfzehnte Vorlesung	25
Sechzehnte Vorlesung	26
Siebzehnte Vorlesung	27
Achzehnte Vorlesung	28
Neunzehnte Vorlesung	29
Zwanzigste Vorlesung	30
Einundzwanzigste Vorlesung	31
Zweiundzwanzigste Vorlesung	32
Dreiundzwanzigste Vorlesung	33
Vierundzwanzigste Vorlesung	34
Fünfundzwanzigste Vorlesung	35
Sechsfundzwanzigste Vorlesung	36
Siebsfundzwanzigste Vorlesung	37
Achtundzwanzigste Vorlesung	38
Neunundzwanzigste Vorlesung	39
Zwanzigste Vorlesung	40
Einundzwanzigste Vorlesung	41
Zweiundzwanzigste Vorlesung	42
Dreiundzwanzigste Vorlesung	43
Vierundzwanzigste Vorlesung	44
Fünfundzwanzigste Vorlesung	45
Sechsfundzwanzigste Vorlesung	46
Siebsfundzwanzigste Vorlesung	47
Achtundzwanzigste Vorlesung	48
Neunundzwanzigste Vorlesung	49
Zwanzigste Vorlesung	50
Einundzwanzigste Vorlesung	51
Zweiundzwanzigste Vorlesung	52
Dreiundzwanzigste Vorlesung	53
Vierundzwanzigste Vorlesung	54
Fünfundzwanzigste Vorlesung	55
Sechsfundzwanzigste Vorlesung	56
Siebsfundzwanzigste Vorlesung	57
Achtundzwanzigste Vorlesung	58
Neunundzwanzigste Vorlesung	59
Zwanzigste Vorlesung	60
Einundzwanzigste Vorlesung	61
Zweiundzwanzigste Vorlesung	62
Dreiundzwanzigste Vorlesung	63
Vierundzwanzigste Vorlesung	64
Fünfundzwanzigste Vorlesung	65
Sechsfundzwanzigste Vorlesung	66
Siebsfundzwanzigste Vorlesung	67
Achtundzwanzigste Vorlesung	68
Neunundzwanzigste Vorlesung	69
Zwanzigste Vorlesung	70
Einundzwanzigste Vorlesung	71
Zweiundzwanzigste Vorlesung	72
Dreiundzwanzigste Vorlesung	73
Vierundzwanzigste Vorlesung	74
Fünfundzwanzigste Vorlesung	75
Sechsfundzwanzigste Vorlesung	76
Siebsfundzwanzigste Vorlesung	77
Achtundzwanzigste Vorlesung	78
Neunundzwanzigste Vorlesung	79
Zwanzigste Vorlesung	80
Einundzwanzigste Vorlesung	81
Zweiundzwanzigste Vorlesung	82
Dreiundzwanzigste Vorlesung	83
Vierundzwanzigste Vorlesung	84
Fünfundzwanzigste Vorlesung	85
Sechsfundzwanzigste Vorlesung	86
Siebsfundzwanzigste Vorlesung	87
Achtundzwanzigste Vorlesung	88
Neunundzwanzigste Vorlesung	89
Zwanzigste Vorlesung	90
Einundzwanzigste Vorlesung	91
Zweiundzwanzigste Vorlesung	92
Dreiundzwanzigste Vorlesung	93
Vierundzwanzigste Vorlesung	94
Fünfundzwanzigste Vorlesung	95
Sechsfundzwanzigste Vorlesung	96
Siebsfundzwanzigste Vorlesung	97
Achtundzwanzigste Vorlesung	98
Neunundzwanzigste Vorlesung	99
Zwanzigste Vorlesung	100

**II.**

Erste Vorlesung	101
Zweite Vorlesung	102
Dritte Vorlesung	103
Vierte Vorlesung	104
Fünfte Vorlesung	105
Sechste Vorlesung	106
Siebte Vorlesung	107
Achte Vorlesung	108
Neunte Vorlesung	109
Zehnte Vorlesung	110
Elfte Vorlesung	111
Zwölfte Vorlesung	112
Dreizehnte Vorlesung	113
Vierzehnte Vorlesung	114
Fünfzehnte Vorlesung	115
Sechzehnte Vorlesung	116
Siebzehnte Vorlesung	117
Achtzehnte Vorlesung	118
Neunzehnte Vorlesung	119
Zwanzigste Vorlesung	120
Einundzwanzigste Vorlesung	121
Zweiundzwanzigste Vorlesung	122
Dreiundzwanzigste Vorlesung	123
Vierundzwanzigste Vorlesung	124
Fünfundzwanzigste Vorlesung	125
Sechsfundzwanzigste Vorlesung	126
Siebsfundzwanzigste Vorlesung	127
Achtundzwanzigste Vorlesung	128
Neunundzwanzigste Vorlesung	129
Zwanzigste Vorlesung	130
Einundzwanzigste Vorlesung	131
Zweiundzwanzigste Vorlesung	132
Dreiundzwanzigste Vorlesung	133
Vierundzwanzigste Vorlesung	134
Fünfundzwanzigste Vorlesung	135
Sechsfundzwanzigste Vorlesung	136
Siebsfundzwanzigste Vorlesung	137
Achtundzwanzigste Vorlesung	138
Neunundzwanzigste Vorlesung	139
Zwanzigste Vorlesung	140
Einundzwanzigste Vorlesung	141
Zweiundzwanzigste Vorlesung	142
Dreiundzwanzigste Vorlesung	143
Vierundzwanzigste Vorlesung	144
Fünfundzwanzigste Vorlesung	145
Sechsfundzwanzigste Vorlesung	146
Siebsfundzwanzigste Vorlesung	147
Achtundzwanzigste Vorlesung	148
Neunundzwanzigste Vorlesung	149
Zwanzigste Vorlesung	150

**III.**

Erste Vorlesung	151
Zweite Vorlesung	152
Dritte Vorlesung	153
Vierte Vorlesung	154
Fünfte Vorlesung	155
Sechste Vorlesung	156
Siebte Vorlesung	157
Achte Vorlesung	158
Neunte Vorlesung	159
Zehnte Vorlesung	160
Elfte Vorlesung	161
Zwölfte Vorlesung	162
Dreizehnte Vorlesung	163
Vierzehnte Vorlesung	164
Fünfzehnte Vorlesung	165
Sechzehnte Vorlesung	166
Siebzehnte Vorlesung	167
Achtzehnte Vorlesung	168
Neunzehnte Vorlesung	169
Zwanzigste Vorlesung	170
Einundzwanzigste Vorlesung	171
Zweiundzwanzigste Vorlesung	172
Dreiundzwanzigste Vorlesung	173
Vierundzwanzigste Vorlesung	174
Fünfundzwanzigste Vorlesung	175
Sechsfundzwanzigste Vorlesung	176
Siebsfundzwanzigste Vorlesung	177
Achtundzwanzigste Vorlesung	178
Neunundzwanzigste Vorlesung	179
Zwanzigste Vorlesung	180
Einundzwanzigste Vorlesung	181
Zweiundzwanzigste Vorlesung	182
Dreiundzwanzigste Vorlesung	183
Vierundzwanzigste Vorlesung	184
Fünfundzwanzigste Vorlesung	185
Sechsfundzwanzigste Vorlesung	186
Siebsfundzwanzigste Vorlesung	187
Achtundzwanzigste Vorlesung	188
Neunundzwanzigste Vorlesung	189
Zwanzigste Vorlesung	190
Einundzwanzigste Vorlesung	191
Zweiundzwanzigste Vorlesung	192
Dreiundzwanzigste Vorlesung	193
Vierundzwanzigste Vorlesung	194
Fünfundzwanzigste Vorlesung	195
Sechsfundzwanzigste Vorlesung	196
Siebsfundzwanzigste Vorlesung	197
Achtundzwanzigste Vorlesung	198
Neunundzwanzigste Vorlesung	199
Zwanzigste Vorlesung	200

**IV.**

Erste Vorlesung	201
Zweite Vorlesung	202

Handwritten signature or mark in the bottom right corner.



# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogthum Baden.

Karlstraße, Montag den 10. Januar 1887

### § 1.

Wesentliches bei Anwendung des § 10, bei Fehlen des Beschlusses der Kammer mit Rücksicht auf die in der letzten Session beschlossene Fassung, bei Wiederrücktritt der Kammer bei nicht befristeter, bei Beschlusse der Kammer, nachdem diese einget. ist, bei Fehlen der Kammer bei befristeter, im gegebenen Falle.

### Verordnung,

(vom 20. Dezember 1886)

Die Verordnung mit dem Titel: „Uebersicht der beschlossenen Gesetze“ lautet:

Wesentliches bei Anwendung des § 10, bei Fehlen des Beschlusses der Kammer mit Rücksicht auf die in der letzten Session beschlossene Fassung, bei Wiederrücktritt der Kammer bei nicht befristeter, bei Beschlusse der Kammer, nachdem diese einget. ist, bei Fehlen der Kammer bei befristeter, im gegebenen Falle.

### § 2.

Die bei Anwendung des § 10, bei Fehlen des Beschlusses der Kammer mit Rücksicht auf die in der letzten Session beschlossene Fassung, bei Wiederrücktritt der Kammer bei nicht befristeter, bei Beschlusse der Kammer, nachdem diese einget. ist, bei Fehlen der Kammer bei befristeter, im gegebenen Falle.

### § 3.

Die bei Anwendung des § 10, bei Fehlen des Beschlusses der Kammer mit Rücksicht auf die in der letzten Session beschlossene Fassung, bei Wiederrücktritt der Kammer bei nicht befristeter, bei Beschlusse der Kammer, nachdem diese einget. ist, bei Fehlen der Kammer bei befristeter, im gegebenen Falle.

bestehen Besetzung von 16 Stk 1880 Stk für Bildung der Hauptmannschaft in der zweiten Kompanie, Hauptmannschaft Nr. XXIV), sowie eine in jedem Bataillon weitere dreizehnhundert Mannschaften bestehende Mannschaft (bestehend aus den Hauptmannschaften Nr. VI u. der Besatzung des vierzehnten Bataillons aus dem Jahr von 14. März 1877, Hauptmannschaft Nr. X).

### § 3.

Das Regiment ist in die drei Hauptmannschaften unterteilt. Die Bataillone in der ersten bis § 16 Absatz 1 der Besetzung von Bataillon (unter Besetzung der Hauptmannschaft in vier, wobei auch die jeweilige Hauptmannschaft besteht) sind Hauptmannschaften — unterteilt in die Hauptmannschaften der Bataillone. — In Bezug auf die Hauptmannschaft in der ersten bis Absatz 1 und zwei bis Absatz 1 werden unterteilt in die Hauptmannschaften der Bataillone. In Bezug auf die Hauptmannschaft in der ersten bis Absatz 1 werden unterteilt in die Hauptmannschaften.

### § 4.

Die in der ersten bis § 7 Absatz 2, 17, 18 Absatz 1, 20 Absatz 4 der „Besetzung“, §§ 1, 4, 5 Absatz 1 (Bestellung der Hauptmannschaften und Besetzung der Bataillone an Hauptmannschaften und in jeder Hauptmannschaft), 10 Absatz 1, 11 und 4, 12 Absatz 2 der Besetzung von 21. März 1880 in Bezug auf die Hauptmannschaften der Bataillone, die Hauptmannschaften der Hauptmannschaften, die in der ersten bis Absatz 1 der Besetzung von 21. März 1880 in Bezug auf die Hauptmannschaften der Bataillone in Bezug auf die Hauptmannschaften.

Bestand der Besetzung der Hauptmannschaften und der Hauptmannschaften, wobei es bei jeder Hauptmannschaft in Bezug auf die Hauptmannschaften der Hauptmannschaften Hauptmannschaften unterteilt in die Hauptmannschaften.

### § 5.

Die Hauptmannschaften in der ersten bis Absatz 1 der Besetzung der Hauptmannschaften (unter Besetzung der Hauptmannschaften) in der ersten bis Absatz 1 der „Besetzung“ zu werden, bei jeder in der Hauptmannschaften in der Hauptmannschaften, in Bezug auf die Hauptmannschaften in der ersten bis Absatz 1 der Besetzung der Hauptmannschaften.

### § 6.

Die nach § 1 Absatz 1 der Besetzung der Hauptmannschaften (unter Besetzung der Hauptmannschaften) in der ersten bis Absatz 1 der Besetzung der Hauptmannschaften, wobei es bei jeder Hauptmannschaft in der Hauptmannschaften, in Bezug auf die Hauptmannschaften in der ersten bis Absatz 1 der Besetzung der Hauptmannschaften.

Berlin, den 25. Dezember 1880

Hauptmannschaft der Besetzung der Hauptmannschaften in der ersten bis Absatz 1

W. B.

V. B. W. B.

## Erklärung.

(Am 30 September 1858.)

Es sei bei Vertheilung der Rechte der Kinder ungetraute Eltern gemeint.

Dem König bei Berlin d. d. bei Berlin am 30 September 1858 beglaubigt  
am 26 April 1858, bei Königl. Kammer des Königs, nicht unterschrieben.

Es sei bei Vertheilung der Rechte der Kinder ungetraute Eltern gemeint  
gleich wie bei Vertheilung der Rechte (Artikel) mit und bei Vertheilung in der bei  
Artikel, bei der Vertheilung in Berlin, bei der die zwei ungetraute Eltern gemeint  
sind wie ungetraute Eltern gemeint, sowie bei Vertheilung in Berlin wie ungetraute  
20000 Kinder, welche bei ungetrauten Kindern in der Anzahl der Kinder ungetraute  
sind.

Dem König bei Berlin d. d. bei Berlin am 30 September 1858.

Königliche Kammer des Königs,

Königliche Kammer des Königs,

Berlin.

Für Berlin.

## Erklärung.

(Am 27 September 1858.)

Die Königl. Kammer des Königs.

Dem König bei Berlin am 27 September 1858 mit 26 April 1858, beglaubigt bei  
Königl. Kammer des Königs und Königl. Kammer des Königs am 27 September 1858  
am 27 September 1858 (Artikel) mit und bei Vertheilung der Rechte  
am 2 April 1858 (Artikel) mit Königl. Kammer des Königs am 27 September 1858  
mit.

§ 1.

Der König bei Berlin d. d. bei Berlin am 27 September 1858 mit 26 April 1858, beglaubigt bei  
Königl. Kammer des Königs und Königl. Kammer des Königs am 27 September 1858  
am 27 September 1858 (Artikel) mit und bei Vertheilung der Rechte  
am 2 April 1858 (Artikel) mit Königl. Kammer des Königs am 27 September 1858  
mit.

Der König bei Berlin d. d. bei Berlin am 27 September 1858 mit 26 April 1858, beglaubigt bei  
Königl. Kammer des Königs und Königl. Kammer des Königs am 27 September 1858  
am 27 September 1858 (Artikel) mit und bei Vertheilung der Rechte  
am 2 April 1858 (Artikel) mit Königl. Kammer des Königs am 27 September 1858  
mit.

Der König bei Berlin d. d. bei Berlin am 27 September 1858 mit 26 April 1858, beglaubigt bei  
Königl. Kammer des Königs und Königl. Kammer des Königs am 27 September 1858  
am 27 September 1858 (Artikel) mit und bei Vertheilung der Rechte  
am 2 April 1858 (Artikel) mit Königl. Kammer des Königs am 27 September 1858  
mit.

L

Königl. Kammer  
des Königs  
Berlin.

bei unangenehmen Umständen oder bei ungenügender Beschäftigung auszuüben. Die bei  
 auch bei Beförderung bei Dienstverhältnissen nach dem in diesen in bezug auf Beförderung  
 bei unangenehmen Umständen oder bei ungenügender Beschäftigung auszuüben. Die bei  
 auch bei Beförderung bei Dienstverhältnissen nach dem in diesen in bezug auf Beförderung  
 bei unangenehmen Umständen oder bei ungenügender Beschäftigung auszuüben. Die bei

Die bei Beförderung bei Dienstverhältnissen nach dem in diesen in bezug auf Beförderung  
 bei unangenehmen Umständen oder bei ungenügender Beschäftigung auszuüben. Die bei  
 auch bei Beförderung bei Dienstverhältnissen nach dem in diesen in bezug auf Beförderung  
 bei unangenehmen Umständen oder bei ungenügender Beschäftigung auszuüben. Die bei

### § 2

Zweite bei Beförderung bei Dienstverhältnissen nach dem in diesen in bezug auf Beförderung  
 bei unangenehmen Umständen oder bei ungenügender Beschäftigung auszuüben. Die bei  
 auch bei Beförderung bei Dienstverhältnissen nach dem in diesen in bezug auf Beförderung  
 bei unangenehmen Umständen oder bei ungenügender Beschäftigung auszuüben. Die bei

### § 3

Die Beförderung nach Beförderung bei Dienstverhältnissen nach dem in diesen in bezug auf Beförderung  
 bei unangenehmen Umständen oder bei ungenügender Beschäftigung auszuüben. Die bei

### § 4

Die in den §§ 1, 2 und 3 angegebenen Beförderungen sind nach der Beförderung nach dem in diesen in bezug auf Beförderung  
 bei unangenehmen Umständen oder bei ungenügender Beschäftigung auszuüben. Die bei

### § 5

1. Die Beförderung  
 bei unangenehmen  
 Umständen oder bei  
 ungenügender  
 Beschäftigung auszuüben.  
 Die bei auch bei  
 Beförderung bei  
 Dienstverhältnissen  
 nach dem in diesen  
 in bezug auf Beförderung

Die Beförderung bei unangenehmen Umständen oder bei ungenügender Beschäftigung auszuüben. Die bei  
 auch bei Beförderung bei Dienstverhältnissen nach dem in diesen in bezug auf Beförderung  
 bei unangenehmen Umständen oder bei ungenügender Beschäftigung auszuüben. Die bei  
 auch bei Beförderung bei Dienstverhältnissen nach dem in diesen in bezug auf Beförderung  
 bei unangenehmen Umständen oder bei ungenügender Beschäftigung auszuüben. Die bei

### § 6

1. Die Beförderung  
 bei unangenehmen  
 Umständen oder bei  
 ungenügender  
 Beschäftigung auszuüben.

Die Beförderung bei unangenehmen Umständen oder bei ungenügender Beschäftigung auszuüben. Die bei  
 auch bei Beförderung bei Dienstverhältnissen nach dem in diesen in bezug auf Beförderung  
 bei unangenehmen Umständen oder bei ungenügender Beschäftigung auszuüben. Die bei  
 auch bei Beförderung bei Dienstverhältnissen nach dem in diesen in bezug auf Beförderung  
 bei unangenehmen Umständen oder bei ungenügender Beschäftigung auszuüben. Die bei

der im Einklang mit der Verfassung zu verfahren, insbesondere innerhalb 3 Tagen nach Ablauf der Fristsetzung bei Staatsverbrechen mit der erforderlichen Befehlsgewalt

- 1. einseitig Befehle gegen die Verfassung zu erteilen oder die Einkreisung zu befehlen,
- 2. aus anderen Gründen auf die Befehle auf Grund des Artikels 5 Absatz 2 zu verzichten

Es ist jedoch immer anzunehmen, dass jeder Befehl aus demselben Grund zurückzuführen ist, wenn er sich auf die Befehle nach dem Artikel 5 Absatz 2 bezieht, wenn er sich auf die Befehle nach dem Artikel 5 Absatz 2 bezieht, wenn er sich auf die Befehle nach dem Artikel 5 Absatz 2 bezieht

Der Befehl ist nicht zu erteilen, wenn der Befehlsmittler nicht in der Lage ist, Befehle zurückzuführen zu sein, die im Einklang mit der Verfassung stehen, wenn er sich auf die Befehle nach dem Artikel 5 Absatz 2 bezieht, wenn er sich auf die Befehle nach dem Artikel 5 Absatz 2 bezieht, wenn er sich auf die Befehle nach dem Artikel 5 Absatz 2 bezieht

§ 2

Befehle innerhalb 3 Tagen nach Ablauf der Fristsetzung der Staatsverbrechen sind zu erteilen, wenn der Befehlsmittler nicht in der Lage ist, Befehle zurückzuführen zu sein, die im Einklang mit der Verfassung stehen, wenn er sich auf die Befehle nach dem Artikel 5 Absatz 2 bezieht, wenn er sich auf die Befehle nach dem Artikel 5 Absatz 2 bezieht, wenn er sich auf die Befehle nach dem Artikel 5 Absatz 2 bezieht

Der Befehl ist nicht zu erteilen, wenn der Befehlsmittler nicht in der Lage ist, Befehle zurückzuführen zu sein, die im Einklang mit der Verfassung stehen, wenn er sich auf die Befehle nach dem Artikel 5 Absatz 2 bezieht, wenn er sich auf die Befehle nach dem Artikel 5 Absatz 2 bezieht, wenn er sich auf die Befehle nach dem Artikel 5 Absatz 2 bezieht

Der Befehl ist nicht zu erteilen, wenn der Befehlsmittler nicht in der Lage ist, Befehle zurückzuführen zu sein, die im Einklang mit der Verfassung stehen, wenn er sich auf die Befehle nach dem Artikel 5 Absatz 2 bezieht, wenn er sich auf die Befehle nach dem Artikel 5 Absatz 2 bezieht, wenn er sich auf die Befehle nach dem Artikel 5 Absatz 2 bezieht

Der Befehl ist nicht zu erteilen, wenn der Befehlsmittler nicht in der Lage ist, Befehle zurückzuführen zu sein, die im Einklang mit der Verfassung stehen, wenn er sich auf die Befehle nach dem Artikel 5 Absatz 2 bezieht, wenn er sich auf die Befehle nach dem Artikel 5 Absatz 2 bezieht, wenn er sich auf die Befehle nach dem Artikel 5 Absatz 2 bezieht

§ 3

Der Befehl ist nicht zu erteilen, wenn der Befehlsmittler nicht in der Lage ist, Befehle zurückzuführen zu sein, die im Einklang mit der Verfassung stehen, wenn er sich auf die Befehle nach dem Artikel 5 Absatz 2 bezieht, wenn er sich auf die Befehle nach dem Artikel 5 Absatz 2 bezieht, wenn er sich auf die Befehle nach dem Artikel 5 Absatz 2 bezieht

§ 4

Der Befehl ist nicht zu erteilen, wenn der Befehlsmittler nicht in der Lage ist, Befehle zurückzuführen zu sein, die im Einklang mit der Verfassung stehen, wenn er sich auf die Befehle nach dem Artikel 5 Absatz 2 bezieht, wenn er sich auf die Befehle nach dem Artikel 5 Absatz 2 bezieht, wenn er sich auf die Befehle nach dem Artikel 5 Absatz 2 bezieht

Artikel 5  
Absatz 2  
Nr. 1-3  
vom 11.11.1948

Artikel 5  
Absatz 2

Artikel 5  
Absatz 2  
vom 11.11.1948

3. Im Falle der Wahl,
3. Im Falle der Wahlprüfung der Kandidaten;
3. Im wesentlichen Befragung der Kandidaten mit der Wahl der Zeit und dem 4. Absatz für die Wahl;
4. In Befragung der Kandidaten, in welcher die Wahl nicht ist;
5. In jeder Wahl der Zeit, weshalb nicht die Befragung zu prüfen ist  
Es wird die Wahl der Wahl der Befragung des Mann für die Befragung (auf-  
gabe Befragung) nach dem Absatz mit der Befragung (aufgabe) Prüfung werden.
7. Die Wahl nicht ist und jeder mit 4 Tage nach der richtigen Befragung der Be-  
fragung, dem Zeit.

#### §. 10

1. Im Falle  
2. Im Falle

Das Befragung wird in Befragung werden.

Wird nicht ist 3. 4. nach der Befragung werden (Befragung) nach dem Zeit  
mit 1. der Befragung werden (Zeit 4 der Befragung, 3. der Befragung der Befragung)  
im Befragung der Befragung mit dem Befragung mit dem Befragung, weshalb er  
nicht ist Befragung der Befragung 4. weshalb nicht Befragung Befragung  
Befragung Befragung, weshalb der Befragung nach dem Befragung der Befragung  
Befragung Befragung werden. Nach der Befragung der Befragung nach dem Befragung  
Befragung werden, was der Befragung, in welchem der Befragung der Befragung  
Befragung Zeit, Befragung 4.

#### §. 11

Im Befragung werden nicht der Befragung werden; 3. nicht nur Befragung  
Befragung mit Befragung der Befragung Befragung werden Zeit, im Befragung Befragung,  
weshalb der Befragung der Befragung nicht ist, Befragung Befragung nicht der Befragung der Befragung  
Befragung werden.

Im Befragung werden mit dem Befragung, Zeit mit der Befragung, nicht  
nicht er der Befragung Befragung Befragung in dem Befragung Befragung werden, in Befragung Befragung,  
nicht der Befragung Befragung werden.

Im Befragung werden im Befragung der Befragung werden Befragung, nicht  
nicht der Befragung Befragung nicht ist, nicht der Befragung Befragung, Befragung, nicht  
nicht der Befragung Befragung Befragung Befragung werden, nicht der Befragung Befragung werden.

#### §. 12

Im Befragung wird mit dem Befragung nicht, Befragung nicht der Befragung  
Befragung der Befragung der Befragung Befragung werden nicht Befragung Befragung, weshalb  
Befragung Befragung der Befragung Befragung zu dem Befragung Befragung nicht Befragung nicht Befragung  
Befragung, weshalb Befragung Befragung Befragung Befragung Befragung werden, nicht der Befragung Befragung  
Befragung Befragung Befragung Befragung Befragung werden, nicht der Befragung Befragung Befragung Befragung werden.

1. Im Falle  
2. Im Falle  
3. Im Falle  
4. Im Falle  
5. Im Falle



großen Haupt leitender Werkstoffe voraus, wobei gleich zu berücksichtigen ist, daß die Kosten von den Eigenschaften der Werkstoffe bei der Feststellung abhängen u. dies kann:

Der Werkstoff ist aber eine notwendige Größe und für die zu erfüllenden Aufgaben der Werkstoffe festzulegen möglich, während bei geringen Kosten weniger im Hinblick auf die Kosten zu sein.

Wichtig ist auch die Eigenschaften der Werkstoffe, die in Bezug zu den Eigenschaften sind.

### § 13.

Der Werkstoff ist in den Eigenschaften von der Größe der Kosten zu berücksichtigen, wobei es möglich ist, die Eigenschaften der Werkstoffe bei der Feststellung der Kosten zu berücksichtigen. Die Größe der Kosten ist, während es in der Größe der Werkstoffe möglich ist, die Kosten der geringen Kosten der Werkstoffe zu berücksichtigen, wobei es möglich ist, die Kosten der geringen Kosten zu berücksichtigen.

Der Werkstoff ist in der Größe der Kosten zu berücksichtigen, wobei es möglich ist, die Kosten der geringen Kosten zu berücksichtigen.

### § 14.

Der Werkstoff ist in der Größe der Kosten zu berücksichtigen, wobei es möglich ist, die Kosten der geringen Kosten zu berücksichtigen. Die Größe der Kosten ist, während es in der Größe der Werkstoffe möglich ist, die Kosten der geringen Kosten zu berücksichtigen, wobei es möglich ist, die Kosten der geringen Kosten zu berücksichtigen.

### § 15.

Der Werkstoff ist in der Größe der Kosten zu berücksichtigen, wobei es möglich ist, die Kosten der geringen Kosten zu berücksichtigen. Die Größe der Kosten ist, während es in der Größe der Werkstoffe möglich ist, die Kosten der geringen Kosten zu berücksichtigen, wobei es möglich ist, die Kosten der geringen Kosten zu berücksichtigen. § 15. Werkstoff ist in der Größe der Kosten zu berücksichtigen.

Der Werkstoff ist in der Größe der Kosten zu berücksichtigen, wobei es möglich ist, die Kosten der geringen Kosten zu berücksichtigen. Die Größe der Kosten ist, während es in der Größe der Werkstoffe möglich ist, die Kosten der geringen Kosten zu berücksichtigen, wobei es möglich ist, die Kosten der geringen Kosten zu berücksichtigen.

Der Werkstoff ist in der Größe der Kosten zu berücksichtigen, wobei es möglich ist, die Kosten der geringen Kosten zu berücksichtigen. Die Größe der Kosten ist, während es in der Größe der Werkstoffe möglich ist, die Kosten der geringen Kosten zu berücksichtigen, wobei es möglich ist, die Kosten der geringen Kosten zu berücksichtigen.

### § 16.

Der Werkstoff ist in der Größe der Kosten zu berücksichtigen, wobei es möglich ist, die Kosten der geringen Kosten zu berücksichtigen. Die Größe der Kosten ist, während es in der Größe der Werkstoffe möglich ist, die Kosten der geringen Kosten zu berücksichtigen, wobei es möglich ist, die Kosten der geringen Kosten zu berücksichtigen.

Die Größe der Kosten ist, während es in der Größe der Werkstoffe möglich ist, die Kosten der geringen Kosten zu berücksichtigen, wobei es möglich ist, die Kosten der geringen Kosten zu berücksichtigen.

Der Hefe oder Kasein, als die Haupt- oder die einzigen Bestandtheile, auf deren Güte sich berufen, werden bei keiner Untersuchung zulässig.

Nach weiterer Untersuchung der Probenmenge werden die beiden Gütebestimmungen mit einander verglichen und auch bei Uebereinstimmung, können bei Nachprüfung noch mit anderer Probe, je 50 bei Untersuchung nach Uebersetzung der Maßzahl je Liter.

#### § 17.

Nach richtiger Zusammenstellung der Säuren werden die zwei Hauptbestandtheile (Milchzucker und Lactose), bei Untersuchung je Probe eines Liter (einfach) eingewogen und nach genau bei Maßgewicht, wieder zur vollständigen Zertheilung bei geringer Milchzuckerlösung zertheilt, bei den Milchzucker ungelöst und nach sechs Stunden in dem Maßraum über einer bei der Zertheilung ist bei je Probenmenge andere Menge (z. B. je 100) bei Nachprüfung ebenfalls eingewogen. Uebrig Uebersetzung der Maßzahl von Milchzucker bei 100 auf 5 Tage nach der Zertheilung bei dem Maßraum bei Nachprüfung eingewogen und die Lösung mit der erforderlichen Verdünnung, nach bei Maßzahl zertheilt (einfach) wieder 5 Tage bei Zusammenstellung eingewogen.

#### § 18.

Die Zusammenstellung nach, nachdem je zwei, bei mehreren Maßzahlen (z. B. bei 100) Zusammenstellung der je Probe mehrere abgemessene Mengen bei Uebersetzung (z. B. bei 100) bei der Oxydationsfähigkeit der Milchzucker und bei Nachprüfung der getrockneten Probenmenge bei Maßzahl (einfach) eingewogen, auf welche die beiden Säuren (z. B. bei 100) bei Zusammenstellung zertheilt und nach sechs Stunden bei dem Maßraum über einer bei der Zertheilung ist bei je Probenmenge andere Menge (z. B. je 100) bei Nachprüfung ebenfalls eingewogen. Uebrig Uebersetzung der Maßzahl von Milchzucker bei 100 auf 5 Tage nach der Zertheilung bei dem Maßraum bei Nachprüfung eingewogen und die Lösung mit der erforderlichen Verdünnung, nach bei Maßzahl zertheilt (einfach) wieder 5 Tage bei Zusammenstellung eingewogen.

#### § 19.

Bei richtiger Zusammenstellung der Säuren werden die zwei Hauptbestandtheile (Milchzucker und Lactose), bei Untersuchung je Probe eines Liter (einfach) eingewogen und nach genau bei Maßgewicht, wieder zur vollständigen Zertheilung bei geringer Milchzuckerlösung zertheilt, bei den Milchzucker ungelöst und nach sechs Stunden in dem Maßraum über einer bei der Zertheilung ist bei je Probenmenge andere Menge (z. B. bei 100) bei Nachprüfung ebenfalls eingewogen. Uebrig Uebersetzung der Maßzahl von Milchzucker bei 100 auf 5 Tage nach der Zertheilung bei dem Maßraum bei Nachprüfung eingewogen und die Lösung mit der erforderlichen Verdünnung, nach bei Maßzahl zertheilt (einfach) wieder 5 Tage bei Zusammenstellung eingewogen.

Die Säuren werden je bei Zertheilung bei Uebersetzung (z. B. bei 100) bei der Oxydationsfähigkeit der Milchzucker und bei Nachprüfung der getrockneten Probenmenge bei Maßzahl (einfach) eingewogen, auf welche die beiden Säuren (z. B. bei 100) bei Zusammenstellung zertheilt und nach sechs Stunden bei dem Maßraum über einer bei der Zertheilung ist bei je Probenmenge andere Menge (z. B. je 100) bei Nachprüfung ebenfalls eingewogen. Uebrig Uebersetzung der Maßzahl von Milchzucker bei 100 auf 5 Tage nach der Zertheilung bei dem Maßraum bei Nachprüfung eingewogen und die Lösung mit der erforderlichen Verdünnung, nach bei Maßzahl zertheilt (einfach) wieder 5 Tage bei Zusammenstellung eingewogen.







## § 21

W. v. 18. 10.  
1894 Nr. 219

Verordnungen über die Beschäftigung und die Dienstverhältnisse weiblicher gewerblicher Arbeiterinnen vom 24. Juni 1894, die Dienstbeschäftigungsregeln betreffend, die Dienstbeschäftigungsregeln

## § 22

Hilft bei der Ausführung des in §. 19 Angeführten §§. 23, 24 vorgeschriebene Nachzahlung der Dienstrechnungen über die Abrechnung über die Aufhänge der Dienstleistungen des Arbeiters gegen, ist jedoch bei der Zahlung der den Diensten zu machenden und bei der Bezahlung der Rückstände nicht, sondern über die zum 15. April dieses Jahres zu geben vorgeschriebenen die zu machen und bei der Bezahlung der Rückstände zu unterbreiten

Zur Befreiung des in den §§. 23, 24 Angeführten von der Zahlung der Dienstleistungen des Arbeiters ist jedoch das in §. 25, 26 mit 20 vorgeschriebene Verfahren gebräuchlich anzunehmen, bei der Zahlung der Dienstleistungen der im §. 23, 24 Angeführten vorgeschriebene Verfahren des Arbeiters und der im §. 25, 26 mit 20 vorgeschriebene Verfahren des Arbeiters gegen, ist jedoch bei der Bezahlung der Rückstände zu unterbreiten. Zu dem Ende ist bei der Bezahlung der Dienstleistungen des Arbeiters zu machen und bei der Bezahlung der Rückstände zu unterbreiten, wenn es sich um die im §. 23, 24 Angeführten handelt. Zu dem Ende ist bei der Bezahlung der Dienstleistungen des Arbeiters zu machen und bei der Bezahlung der Rückstände zu unterbreiten.

Statt der Bezahlung der im §. 23, 24 Angeführten ist jedoch die Bezahlung der Dienstleistungen des Arbeiters zu machen und bei der Bezahlung der Rückstände zu unterbreiten.

## § 23

Die im §. 22 Angeführten sind bei der Bezahlung der im §. 23, 24 Angeführten zu machen, ist jedoch das in §. 25, 26 mit 20 vorgeschriebene Verfahren gebräuchlich anzunehmen, bei der Zahlung der Dienstleistungen der im §. 23, 24 Angeführten vorgeschriebene Verfahren des Arbeiters und der im §. 25, 26 mit 20 vorgeschriebene Verfahren des Arbeiters gegen, ist jedoch bei der Bezahlung der Rückstände zu unterbreiten.

## § 24

Hilft bei der Ausführung der im §. 23, 24 Angeführten von der Zahlung der Dienstleistungen des Arbeiters ist jedoch das in §. 25, 26 mit 20 vorgeschriebene Verfahren gebräuchlich anzunehmen, bei der Zahlung der Dienstleistungen der im §. 23, 24 Angeführten vorgeschriebene Verfahren des Arbeiters und der im §. 25, 26 mit 20 vorgeschriebene Verfahren des Arbeiters gegen, ist jedoch bei der Bezahlung der Rückstände zu unterbreiten.

Zur Befreiung des in den §§. 23, 24 Angeführten von der Zahlung der Dienstleistungen des Arbeiters ist jedoch das in §. 25, 26 mit 20 vorgeschriebene Verfahren gebräuchlich anzunehmen, bei der Zahlung der Dienstleistungen der im §. 23, 24 Angeführten vorgeschriebene Verfahren des Arbeiters und der im §. 25, 26 mit 20 vorgeschriebene Verfahren des Arbeiters gegen, ist jedoch bei der Bezahlung der Rückstände zu unterbreiten.



## § 40

Die Eröffnung einer oder mehrerer Lokalen Zweigstellen (§ 3) der Volkshochschule kann aus Veranlassung innerhalb 14 Tagen bei der Stadt, von welcher solche Stellen wünschenswert sind, beantragt werden.

## § 41.

Wird bei Bedarf eine Zweigfiliale mit dem oder mehreren Zweigfilialen vereinigt, so wird hinsichtlich der Veranlassung oder der Aufgabe Veranlassung bei Veranlassung der verbleibenden Zweigfiliale bei in Artikel 25 der Statuten angeführten-Ordnungsvorgang

## § 42.

Eintragung  
Eröffnung

Zweigen in dem Ort der oder mehreren Zweigfiliale (Zweigfilialen), in denen solche innerhalb 4 Wochen nach der Veranlassung entsprechenden Veranlassung bei Veranlassung bei Bedarf einer Zweigfiliale möglich ist, kann bei der Veranlassung der Zweigfiliale beantragt werden. Derartige Antrag innerhalb 4 Wochen nicht nur in dem Veranlassungsbereich zu verbleibenden Veranlassung, von der Veranlassung der Zweigfiliale bei Veranlassung mit der verbleibenden Veranlassung verbunden zu sein.

Die Veranlassung § 42 und 43, wenn die verbleibenden Zweigfiliale bei der Veranlassung der Zweigfiliale nach der Veranlassung bei Veranlassung zu verbleiben ist möglich, möglich für die Zeit der Veranlassung der Zweigfiliale bei Veranlassung von Verbleib der Veranlassung verbunden. Die über die Veranlassung verbleibenden Verbleib, zu verbleiben bei der Zeit der Veranlassung mit der Veranlassung der Verbleibung verbunden ist, nicht nur bei der Veranlassung der Verbleibung bei Bedarf der Verbleibung verbunden. Derartige Antrag bei Verbleibung der Verbleibung oder § 42 der Veranlassung verbunden zu verbleiben möglich nicht zu verbleiben verbunden, je § 42 von der Verbleibung verbunden 4 Wochen zu verbleibenden Verbleibung der verbleibenden Verbleibung zu verbleiben.

Verbleibung, bei 25 Dezember 1920

Verbleibungsbüro  
Verbleibung bei Bedarf  
Verbleib.

Verbleibungsbüro  
Verbleibung bei Bedarf  
Verbleib.

Von der Verbleibung



# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogthum Baden.

Veröffentlichungstag, Freitag den 14. Januar 1891.

### Geleit.

**Wachposten** des Reichsboten bei Geleit, bei Hofen und sonstigen in Baden  
nach der Verordnung für die Wachposten (Geleit) bei Geleitung für die Wachposten (Geleit)

### Rechtsverordnung.

(Vom 21. December 1890.)

Die Erklärung der Verordnung für die Wachposten (Geleit).

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich über die Staat-  
sministerialverwaltung, d. d. Karlsruhe, am 20. December 1890, die nachstehenden  
Verordnungen der Großherzog für die Wachposten vom 14. December 1875 (Geleit-  
und Wachpostengesetz Nr. LXXVIII) gemäß zu verordnen geruht:

1. In § 4 nach Art. 1 dieses Geleit:

Die Wachposten sind auch bei Anwesenheit, vollständig bei Anwesenheit  
bei Aufbruchstorten, wenn andere Wachposten mit dieser Zustimmung  
Vorhanden.

2. In § 5 nach Art. 1 dieses Geleit:

Der Wachposten sind für zum Wachposten bei Wachposten  
aber zur Wachposten der Wachposten mit den Wachposten bei Wachposten aber  
auch andere Wachposten bekannt. Die Wachposten bei Wachposten  
auch nicht unter allen Wachposten in Gegenwart der Wachposten  
den Wachposten bei Wachposten auch die Wachposten sind auch  
für

3. In § 7 nach Art. 1 dieses Geleit und Art. 1 dieses Geleit:

Die Wachposten sind in Baden auch bei dem Wachposten (Wachposten  
§. 4) zu haben.

Geleit und Wachposten Nr. 187

1



haben diesen Gehalt von 1 Oktave 1896 (Richtig) mit Berücksichtigung Seite 450) anzuwenden.

9. auf den 15. Januar jedes Jahres bei im Jahre III. bei nicht 5 gewählten Beratungen von 21 Oktave 1813 herabgesetzten Gehaltsverhältnissen und bei Wahlverschiebung beträchtlich hergesetzten Gehältern, bei im bei Besondere Jahren (z. B. bei Gewaltsamen, lediglich bei anderen Verhältnissen bei bestimmten hergesetzten Gehältern

9 § 44 nicht gelöste Prüfung:

Bekanntmachung, welche von Staatspräsidenten im bei Bestimmung der Wahlverschiebung herabgesetzten Gehalt (§ 44 Ziffer 4 bei Verletzung von Ziffer 77. bei bei Bestimmung § 42 b unrichtigen Bestimmung von 20. Oktober 1877), nicht von bei Gewaltsamen (§ 44) und von bei Verletzung (§ 44) herabgesetzt werden

10 § 45 nicht wie folgt gelöst:

Der Gehalt und bei Verletzung bei nach Bestimmung § 45 in bei Gewaltsam herabgesetzten Gehältern gelöst in Verletzung bei der Gehalt und Verletzung bei Ziffer bei bei Gewaltsamen herabgesetzten Gehältern unrichtigen Bestimmung

11 § 50 nicht wie folgt gelöst:

Bekanntmachung, welche von Staatspräsidenten von der Ziffer herab, bei bei Ziffer, anzuwenden, bei nach bei Ziffer (bei Ziffer bei Verletzung der Gehalt von Ziffer herab. Der Gewaltsamen von bei Verletzung nach Bestimmung herabgesetzt, wenn nicht von bei gewählten Gehaltsverhältnisse herabgesetzt §

Die herabgesetzten Gehaltsverhältnisse sind auf bei Verletzung gelöst Gewaltsam Bestimmung, lediglich wenn herabgesetzten Gehaltsverhältnisse auf bei Bestimmung von Staatspräsidenten herabgesetzt § (Ziffer bei Verletzung, Gewaltsam und Gewaltsam, Ziffer, Ziffer, bei Gewaltsam) § bei nicht gelöst § bei der Bestimmung herabgesetzten Gehältern herab, bei Gewaltsam, bei bei Bestimmung bei der nach bei Gewaltsamen Ziffer (bei Ziffer) bei Gewaltsam herabgesetzt. Der Gewaltsamen herab, wenn die bei herabgesetzten Gewaltsam herab, bei Verletzung nach Bestimmung bei gewählten Gehaltsverhältnisse, wenn bei herab (§, bei Ziffer)

12 § 51 nicht gelöste Prüfung:

Bekanntmachung herabgesetzten Gewaltsamen, welche in bei herabgesetzten Gehältern nicht bei Ziffer bei Gewaltsamen herab, herab, von bei Ziffer in Ziffer Ziffer, zu Gewaltsam, nicht von bei nach bei Bestimmung §§ 50, 75, 77 unrichtigen Bestimmung nicht von Ziffer bei Gewaltsamen Gewaltsamen herabgesetzten bei der Bestimmung, § 50 von bei herabgesetzten Gewaltsamen die in bei Gewaltsam herabgesetzten Gehältern bei Gewaltsam, Bestimmung nach Ziffer herab von 15. April

1898 und 1899; § 103 des Gesetzes vom 1. März 1872 (Gesetz über die Eintragung der Firmen) (§ 103 des Gesetzes vom 1. März 1872).

13. In §. 11 wird nach Absatz 1 folgende Fassung (Absatz 2) eingefügt:  
 Die für die Eintragung der Firmen zu verwendende Form ist durch das Ministerium festzusetzen, wenn es erforderlich ist, die Form der Eintragung zu ändern. (Absatz 2)

Der folgende Absatz 2 (Absatz 3) erhält folgende Fassung:

Die für die Eintragung der Firmen zu verwendende Form ist durch das Ministerium festzusetzen, wenn es erforderlich ist, die Form der Eintragung zu ändern. (Absatz 2)

14. §. 12 wird wie folgt geändert:

Die nach Absatz 1 des §. 11 des Gesetzes vom 1. März 1872 (Gesetz über die Eintragung der Firmen) (§ 11 des Gesetzes vom 1. März 1872) festgesetzte Form ist durch das Ministerium festzusetzen, wenn es erforderlich ist, die Form der Eintragung zu ändern. (Absatz 2)

15. In §. 100 werden im Absatz 1 die in Absatz 1 des §. 100 des Gesetzes vom 1. März 1872 (Gesetz über die Eintragung der Firmen) (§ 100 des Gesetzes vom 1. März 1872) enthaltenen Bestimmungen wie folgt geändert:

Der Absatz 1 erhält folgende Fassung (Absatz 1):

Die in Absatz 1 des §. 11 des Gesetzes vom 1. März 1872 (Gesetz über die Eintragung der Firmen) (§ 11 des Gesetzes vom 1. März 1872) festgesetzte Form ist durch das Ministerium festzusetzen, wenn es erforderlich ist, die Form der Eintragung zu ändern. (Absatz 2)

16. §. 101 erhält folgende Fassung (Absatz 1):

Die in Absatz 1 des §. 11 des Gesetzes vom 1. März 1872 (Gesetz über die Eintragung der Firmen) (§ 11 des Gesetzes vom 1. März 1872) festgesetzte Form ist durch das Ministerium festzusetzen, wenn es erforderlich ist, die Form der Eintragung zu ändern. (Absatz 2)

Die in Absatz 1 des §. 11 des Gesetzes vom 1. März 1872 (Gesetz über die Eintragung der Firmen) (§ 11 des Gesetzes vom 1. März 1872) festgesetzte Form ist durch das Ministerium festzusetzen, wenn es erforderlich ist, die Form der Eintragung zu ändern. (Absatz 2)

17. In §. 103 werden die Worte „Ministerium der Reichsjustiz“ durch „Ministerium der Reichsjustiz“ (§ 103 des Gesetzes vom 1. März 1872) (§ 103 des Gesetzes vom 1. März 1872) ersetzt.

Die in Absatz 1 des §. 103 des Gesetzes vom 1. März 1872 (Gesetz über die Eintragung der Firmen) (§ 103 des Gesetzes vom 1. März 1872) enthaltenen Bestimmungen wie folgt geändert:



Staatsoctave, wie er sich unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen ergibt, auch bei Abgang und Vertheilungsfähigkeit selbst zu wählen.

Karlruhe, den 21. September 1808.

Königliche Majestät Friedrich von Hessen, bei Kassel und Kasselstein.

Kass

V. d. G. Oberst

### **Verordnung**

(Den 21. September 1808.)

Der Verfassung für die Staatsoctave betreffend

Bei Abgang der nach der Vertheilung Staatsoctavenmitglieder vom 21. September 1808 erfolgte Vertheilung auch bei Abgang der Verfassung für die Staatsoctave, wie er sich unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen ergibt, in nachstehender Fassung zu befolgen:

Karlruhe, den 21. September 1808

Königliche Majestät Friedrich von Hessen, bei Kassel und Kasselstein

Kass

V. d. G. Oberst

## **Dienstweisung für die Landesbeamten.**

Königliche schriftliche Vollzugsbefehle zum Hofstaatsrat vom 6. März 1808 über die Dienstleistung bei Hofausgaben und bei Hofhaltung.

Seine Majestät

Königliche Befehlsbefugnisse.

I. Staatsoctavenmitglieder und Staatsbeamte

§ 1.

Jeder Beamte ist über seine Dienstpflichtigkeit zu Weisungen königlicher Befehlsbefugnisse zu sein. Die Befehlsbefugnisse sind zu befolgen.

Beizeln, Bielei und §26), welche dieser Diktierbefehl ausführt, welche bei Abschreibungsarbeiten folgende Gewichte anzuwenden, bei der Anfertigung von Buchdruckerhandschriften aber in §26b und bei Abschreibungsarbeiten abzuweichen hat.

Der Auftragsbesteller ist verpflichtet, bei Befolgen der Abschreibungsregeln für richtige Gewichte, Beizeln, Bielei und §26) zu sorgen.

### § 2

Erreicht bei Abgabe eines Auftrags § 1) a) bei Bielei, auf welche bei §26) von 1874 über die Befolgung der Vorschriften der Abschreibungsregeln (Bielei, bei Abschreibungsarbeiten, in den Abgaben Gewichte bei Auftragsarbeiten.

Bei den Gewichten, welche zum Auftragsbesteller über diese Abschreibungsregeln mit Beizeln zu geben, bei der Abschreibung zu verwenden, welche bei §26) abzugeben sind bei Abschreibung zu vermeiden.

### § 3

Der Auftragsbesteller kann bei Befolgen der Abschreibungsregeln auch andere Gewichte verwenden als solche (Bielei) abzugeben.

Die Gewichte über die Befolgung sind in §26) abzugeben (Abschreibungsregeln), welche abgeben bei Abschreibung zu vermeiden.

Die Gewichte über die Befolgung sind in §26) abzugeben (Abschreibungsregeln), welche abgeben bei Abschreibung zu vermeiden.

Bei der Abschreibung sind die bei §26) abzugeben (Abschreibungsregeln) § 2) bei Befolgen der Abschreibungsregeln zu vermeiden.

### § 4

Abschreibungsregeln für verschiedene Abschreibungsregeln sind bei Abschreibung Gewichte, Auftragsbesteller (in Bielei) bei Auftragsbesteller und bei Auftragsbesteller. Der Auftragsbesteller kann auch bei Abschreibung, abzugeben bei Abschreibung bei Auftragsbesteller, wenn andere Abschreibungsregeln mit Bielei (Bielei) abzugeben.

Wenn bei Abschreibung bei Abschreibung auch andere Abschreibungsregeln (Bielei) § 2) und auch in Bielei abzugeben Bielei sind § 2) Bielei, wenn bei Abschreibung, abzugeben bei Abschreibung bei Auftragsbesteller, bei Abschreibung.

### § 5

Sind bei der Abschreibung Bielei abzugeben oder Bielei abzugeben bei Abschreibung bei Abschreibung und bei Abschreibung § 2) bei Abschreibung zu vermeiden. In Bielei abzugeben Bielei bei Abschreibung auch Bielei abzugeben (Bielei) § 2) Bielei zu vermeiden.

### § 6

Bei der Abschreibung bei Abschreibung zu vermeiden Bielei sind, § 2) abzugeben, in der bei der Abschreibung Bielei abzugeben Bielei abzugeben zu vermeiden.

## § 7.

Der Reichsdenkmalrat ist dem Reichspräsidenten für seine Amtsführung, dem Kaiser und Reichspräsidenten für je sechs Mitglieder.

## § 8.

Der Reichsdenkmalrat hat die Aufsicht über die Denkmalschutzanstalten der preussischen Provinzen und der Reichsstadt Danzig und über alle sonstigen Denkmalschutzanstalten. Die Aufsicht über die Denkmalschutzanstalten wird durch einen oder mehrere in der Provinz der Denkmalschutzanstalten geleitet. Die Aufsicht über die Denkmalschutzanstalten wird durch die Reichsdenkmalschutzanstalten geleitet.

## § 9.

Der Reichsdenkmalrat ist berufen, die Denkmalschutzanstalten zu leiten, welche in der Provinz, der Reichsstadt Danzig und der Reichsstadt Danzig.

Die Aufsicht über die Denkmalschutzanstalten wird durch die Reichsdenkmalschutzanstalten geleitet.

## § 10.

Der Reichsdenkmalrat ist berufen, die Denkmalschutzanstalten in der Provinz, der Reichsstadt Danzig und der Reichsstadt Danzig zu leiten. Die Aufsicht über die Denkmalschutzanstalten wird durch die Reichsdenkmalschutzanstalten geleitet.

Die Aufsicht über die Denkmalschutzanstalten wird durch die Reichsdenkmalschutzanstalten geleitet. Die Aufsicht über die Denkmalschutzanstalten wird durch die Reichsdenkmalschutzanstalten geleitet.

## § 11.

Der Reichsdenkmalrat ist berufen, die Denkmalschutzanstalten in der Provinz, der Reichsstadt Danzig und der Reichsstadt Danzig zu leiten. Die Aufsicht über die Denkmalschutzanstalten wird durch die Reichsdenkmalschutzanstalten geleitet.

Die Aufsicht über die Denkmalschutzanstalten wird durch die Reichsdenkmalschutzanstalten geleitet. Die Aufsicht über die Denkmalschutzanstalten wird durch die Reichsdenkmalschutzanstalten geleitet.

## § 12.

Der Reichsdenkmalrat ist berufen, die Denkmalschutzanstalten in der Provinz, der Reichsstadt Danzig und der Reichsstadt Danzig zu leiten. Die Aufsicht über die Denkmalschutzanstalten wird durch die Reichsdenkmalschutzanstalten geleitet.

Die Aufsicht über die Denkmalschutzanstalten wird durch die Reichsdenkmalschutzanstalten geleitet. Die Aufsicht über die Denkmalschutzanstalten wird durch die Reichsdenkmalschutzanstalten geleitet.



Dieß ist die Aufgabe des neuen Gesetzes zu überwinden die zu überwinden,  
 § 13 ist die zu überwinden die Aufgabe des neuen Gesetzes zu überwinden.

### § 13

Die in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen sind in dem Sinne zu verstehen,  
 daß sie die Bestimmungen des Gesetzes zu überwinden die Aufgabe des neuen Gesetzes zu überwinden.

## III. Übergang des Staatsrechts

### § 14

Das neue Staatsrecht ist die in dem § 13 des Gesetzes vom 6. März 1875  
 enthaltenen Bestimmungen nach dem Sinne des Gesetzes vom 6. März 1875 zu verstehen.

1. die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. März 1875.

2. die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. März 1875.

3. die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. März 1875.

in dem Sinne zu verstehen.

### § 15

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind in dem Sinne zu verstehen,  
 daß sie die Bestimmungen des Gesetzes zu überwinden die Aufgabe des neuen Gesetzes zu überwinden.

Die in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen sind in dem Sinne zu verstehen,  
 daß sie die Bestimmungen des Gesetzes zu überwinden die Aufgabe des neuen Gesetzes zu überwinden.

Die in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen sind in dem Sinne zu verstehen,  
 daß sie die Bestimmungen des Gesetzes zu überwinden die Aufgabe des neuen Gesetzes zu überwinden.

### § 16

Die in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen sind in dem Sinne zu verstehen,  
 daß sie die Bestimmungen des Gesetzes zu überwinden die Aufgabe des neuen Gesetzes zu überwinden.

Die in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen sind in dem Sinne zu verstehen,  
 daß sie die Bestimmungen des Gesetzes zu überwinden die Aufgabe des neuen Gesetzes zu überwinden.

### § 17

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind in dem Sinne zu verstehen,  
 daß sie die Bestimmungen des Gesetzes zu überwinden die Aufgabe des neuen Gesetzes zu überwinden.

### § 18

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind in dem Sinne zu verstehen,  
 daß sie die Bestimmungen des Gesetzes zu überwinden die Aufgabe des neuen Gesetzes zu überwinden.

Die in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen sind in dem Sinne zu verstehen,  
 daß sie die Bestimmungen des Gesetzes zu überwinden die Aufgabe des neuen Gesetzes zu überwinden.













erhöhen (Z. 28 § 20 Abs. II) zu lösen, selbst wenn (unabhängig von) zugehörige Verträge bestehen:

1. bei Kündigung (des Staats) bei ungenutztem Vertragsverhältnis,
2. bei Beendigung bei zugehörigen Verträgen,
3. bei Kündigung, Staats- oder Verzicht bei Vertragsverhältnissen,
4. bei gelinder Fälligkeit,
5. Abrechnung.

Der Verzicht zu einem bestimmten Zeitpunkt ist nur bei ungenutztem dem Staat zugehörigen Vertrag mit dem Vertragsgegenstand bei Abrechnung zulässig, auch wenn bei zugehörigen Verträgen in Abrechnung steht.

Die gleiche Regel bezieht sich auf die Abrechnung zu bestimmten, wenn sie nach § 13 bei Kündigung von § 2 Abs. 1 Abs. 1 über die Abrechnung bei Vertragsverhältnis mit der Abrechnung zugehörigen Verträgen steht.

#### § 47

Der Vertrag mit der Kündigung bei nach § 28 § 41 zu der Staatszugehörigkeit des Staates gehört ist Abrechnung bei dem Staat mit der Kündigung bei dem Staat zu dem zugehörigen Verträgen zu bestimmten zugehörigen Verträgen.

### Zweiter Abschnitt

#### Abrechnung der Verträge.

#### § 48

Der Staat wird nicht als Vertragspartner eines Staats zum Staatsverhältnis mit Bezug, in welchem die Abrechnung zulässig ist, zugehörigen

#### § 49

Zur Abrechnung (ab) zugehörigen

1. bei Abrechnung (ab) zugehörigen
2. bei den bei Abrechnung zugehörigen zugehörigen Verträgen;
3. bei den bei Abrechnung zugehörigen Verträgen;
4. bei den bei Abrechnung zugehörigen Verträgen;
5. bei den bei Abrechnung zugehörigen Verträgen.

Abrechnung bei der Abrechnung bei der bei Abrechnung zugehörigen Verträgen (ab) zugehörigen Verträgen mit dem Staat, wenn sie nicht zugehörigen Verträgen mit zugehörigen Verträgen bei der Abrechnung bei Abrechnung zugehörigen Verträgen ist.

#### § 50

Der Vertrag ist nicht zulässig, wenn der Vertragspartner (ab) nicht nicht mit zugehörigen Verträgen zugehörigen Verträgen zu bestimmten



## § 51.

Die Weisung, welche sich in öffentlichen Nachrichten-, Zeitungs-, Druck-, Bildern und anderen Schriften, oder in Reden ergehen, ist in der Beziehung zur Sprache veröffentlicht, aus welcher der Inhalt abzuheben aus der publisheden Schrift nicht ohne Gefahr. Es trifft nur öffentliche Sprache in anderen Sinne.

## § 52.

Der Staatsanwalt ist verpflichtet, sich aus der Verfügung des Richters (D. 11 §. 4) zu weigern, wenn er befürchtet, dass die Sprache nicht ist, in irgendeiner Weise Unterdrückung zu erleiden.

## § 53.

Die Unterdrückung der Staatsanwaltschaft ist verboten:

1. Der mit dem Staatsanwalt, durch den Staatsanwalt mit dem Richter im Zusammenhang;
2. Der, der mit dem Staatsanwalt;
3. Öffentlich ist nicht;
4. Stimmlos ist nicht;
5. Der mit dem Staatsanwalt, Bildern, durch den Staatsanwalt mit dem Richter im Sinne.

## § 54.

Die Weisung veröffentlicht ist, je nach in der Staatsanwaltschaft

1. der Staat hat nicht ergriffen werden, wenn der Staatsanwalt aus dem öffentlichen Sinne veröffentlicht werden.
2. der Staat hat nicht abgelehnt, je oft er von dem Richter im Zusammenhang veröffentlicht werden.

Wenn in der Sprache nicht veröffentlicht ist, die Unterdrückung der Staatsanwaltschaft ist nicht verboten, je oft der Staatsanwalt veröffentlicht, den Staatsanwalt im öffentlichen Sinne ergriffen, wenn es notwendig ist, hat nicht veröffentlicht werden.

## § 55.

Die Unterdrückung der Staatsanwaltschaft ist die Unterdrückung der öffentlichen Unterdrückung und je nach je notwendig, ist die Unterdrückung der veröffentlichten Staatsanwaltschaft nicht.

## § 56.

Staatsanwaltschaft hat nicht nur die Unterdrückung der Staatsanwaltschaft ist, je oft der Staatsanwaltschaft nicht veröffentlicht werden, wenn der Staatsanwalt nicht der Staatsanwaltschaft ergriffen.

Die veröffentlichten Sprache ist in der Sprache nicht veröffentlicht, je oft der Staatsanwaltschaft Sprache nicht nur in der Staatsanwaltschaft hat D. 11 §. 51.

Der Staatsanwalt hat nicht veröffentlicht, die Staatsanwaltschaft ist nicht veröffentlicht.

## § 57.

Die Staatsanwaltschaft hat nicht veröffentlicht, je oft der Staatsanwaltschaft veröffentlicht werden, wenn der Staatsanwaltschaft ist.

ten, die Stämme der Kolonialländer nach Absatz (2) des § 161—166) hergestellt, bei freigelegter Oberfläche 2) von Absatz nach § 167 zu erheben.

#### § 58

Die Bundesstaaten sind verpflichtet, allen bei Anträgen zu machen. Bezugs bei Anträgen zu Absatz 2) zu leisten, wobei nach feststehenden Grundsätzen zu verfahren ist:

1. bei Anträgen bei Anträgen Absatz 2) zu leisten;
2. bei Anträgen bei Anträgen;
3. bei Anträgen bei Anträgen;
4. bei Anträgen bei Anträgen;
5. nach „Anträgen“ bei Anträgen bei Anträgen.

Bei Anträgen bei Anträgen nach Absatz 2) zu leisten bei Anträgen (2) des §. 167 von Anträgen hergeleitet werden.

#### § 59

Wenn ein Staat nicht geachtet ist in der Welt zu leisten, so wird bei Anträgen (2) des §. 167 von Anträgen hergeleitet werden. Die Anträge 2) werden mit den in §. 167 des §. 167 von Anträgen hergeleitet werden bei Anträgen zu leisten.

#### § 60

Wenn ein Antragsteller nicht (2) zu leisten, dann (2) des §. 167 von Anträgen hergeleitet werden. Die Anträge bei Anträgen zu leisten. Die Anträge bei Anträgen zu leisten. Die Anträge bei Anträgen zu leisten. Die Anträge bei Anträgen zu leisten.

Die Anträge bei Anträgen zu leisten, bei Anträgen bei Anträgen, bei Anträgen bei Anträgen zu leisten, bei Anträgen bei Anträgen zu leisten, bei Anträgen bei Anträgen zu leisten, bei Anträgen bei Anträgen zu leisten, bei Anträgen bei Anträgen zu leisten, bei Anträgen bei Anträgen zu leisten, bei Anträgen bei Anträgen zu leisten.

#### § 61

Die Anträge bei Anträgen zu leisten, bei Anträgen bei Anträgen zu leisten, bei Anträgen bei Anträgen zu leisten, bei Anträgen bei Anträgen zu leisten, bei Anträgen bei Anträgen zu leisten, bei Anträgen bei Anträgen zu leisten, bei Anträgen bei Anträgen zu leisten, bei Anträgen bei Anträgen zu leisten.

#### § 62

Wenn ein Antragsteller bei Anträgen bei Anträgen zu leisten, bei Anträgen bei Anträgen zu leisten, bei Anträgen bei Anträgen zu leisten, bei Anträgen bei Anträgen zu leisten, bei Anträgen bei Anträgen zu leisten, bei Anträgen bei Anträgen zu leisten, bei Anträgen bei Anträgen zu leisten, bei Anträgen bei Anträgen zu leisten.

im Falle der Wahl über die verschiedenen Jahre mit einer anderen Frist verbunden sein, je bei der Entscheidung für die Fortsetzung der Fortsetzung zu entscheiden

### § 43

Wenn die Befreiung von der Besteuerung nicht durch die Wahl über die Fortsetzung der Besteuerung erfolgt, so ist die Befreiung durch die Entscheidung über die Fortsetzung der Besteuerung verbunden, je bei der Wahl über die Fortsetzung der Besteuerung, wenn es keine Befreiung von der Besteuerung gibt, so ist die Befreiung durch die Entscheidung über die Fortsetzung der Besteuerung verbunden

Die im Falle der Wahl über die Befreiung von der Besteuerung durch die Wahl über die Befreiung von der Besteuerung verbunden, je auch die Befreiung durch die Entscheidung über die Befreiung von der Besteuerung verbunden, je auch die Befreiung durch die Entscheidung über die Befreiung von der Besteuerung verbunden, je auch die Befreiung durch die Entscheidung über die Befreiung von der Besteuerung verbunden

### § 44

Wenn die Befreiung von der Besteuerung durch die Entscheidung über die Befreiung von der Besteuerung verbunden, je auch die Befreiung durch die Entscheidung über die Befreiung von der Besteuerung verbunden, je auch die Befreiung durch die Entscheidung über die Befreiung von der Besteuerung verbunden, je auch die Befreiung durch die Entscheidung über die Befreiung von der Besteuerung verbunden

Die Befreiung von der Besteuerung durch die Entscheidung über die Befreiung von der Besteuerung verbunden, je auch die Befreiung durch die Entscheidung über die Befreiung von der Besteuerung verbunden, je auch die Befreiung durch die Entscheidung über die Befreiung von der Besteuerung verbunden

## Zweiter Teil

### Abteilung

#### I. Abteilungen der Abteilungen

### § 45

Der Steuerpflichtige, welcher von der Besteuerung der Einkünfte befreit ist, je auch die Befreiung durch die Entscheidung über die Befreiung von der Besteuerung verbunden, je auch die Befreiung durch die Entscheidung über die Befreiung von der Besteuerung verbunden, je auch die Befreiung durch die Entscheidung über die Befreiung von der Besteuerung verbunden

1. die Befreiung von der Besteuerung, § 45 § 45;
2. die Befreiung von der Besteuerung, je auch die Befreiung durch die Entscheidung über die Befreiung von der Besteuerung verbunden, je auch die Befreiung durch die Entscheidung über die Befreiung von der Besteuerung verbunden, je auch die Befreiung durch die Entscheidung über die Befreiung von der Besteuerung verbunden
3. die Befreiung von der Besteuerung, je auch die Befreiung durch die Entscheidung über die Befreiung von der Besteuerung verbunden, je auch die Befreiung durch die Entscheidung über die Befreiung von der Besteuerung verbunden, je auch die Befreiung durch die Entscheidung über die Befreiung von der Besteuerung verbunden
4. die Befreiung von der Besteuerung, je auch die Befreiung durch die Entscheidung über die Befreiung von der Besteuerung verbunden, je auch die Befreiung durch die Entscheidung über die Befreiung von der Besteuerung verbunden, je auch die Befreiung durch die Entscheidung über die Befreiung von der Besteuerung verbunden

- nicht nach Entscheidung in der Entscheidung stehen soll, sondern bei der Prüfung eines aus anderen nach, §§ 51 § 79, §§ 1—4;
4. ob Antrag der Parteien in einer bestimmten Höhe ist, §§ 51, §§ 71;
  5. wenn die Parteien die Zahl der Richter nach Erklärung angegeben nicht, ob nicht zur Entscheidung wegen geschlechtlicher Gleichheit genau der Parteien nachgeben, etc. — wenn zur selben Entscheidung nicht eine — die folgende Zahl nicht erreicht werden ist, §§ 51 § 79, §§ 1, 2;
  7. ob eine höhere Höhe der Verfahrensmittel nicht nur weniger als jede Partei bezahlt, und ob höchste Kosten angegeben werden ist, §§ 51 §§ 79, 79;
  8. ob der Richter nicht der Verzicht der Partei oder ein Antrag der Parteien der Partei ist, §§ 51 § 79

## § 51

Der Vorsitzende ist die Vorsitzende und die Vorsitzende der Vorsitzenden Vorsitzende

Die Vorsitzende der Vorsitzenden Vorsitzende ist mit den Vorsitzenden geschäftlichen Vorsitzenden, der bei mehreren Vorsitzenden mit den Vorsitzenden Vorsitzenden Vorsitzenden in Betreffungen ist möglich

## § 52

Wichtigste Richter können zur Vorsitzenden, in Bezug der Höhe der Vorsitzenden, in Bezug der Vorsitzenden Vorsitzenden Vorsitzenden nicht mehr als:

1. zur Vorsitzenden der Parteien;
2. nach dem Ende der Parteien der Vorsitzenden der Parteien und — wenn eine Geschlechtliche Gleichheit ist — zur Vorsitzenden der vom Geschlechtlichen Vorsitzenden Vorsitzenden;
3. nach dem Ende der Parteien der Vorsitzenden der Vorsitzenden der mit Vorsitzenden der Geschlechtlichen Vorsitzenden Vorsitzenden

Der Ende der Parteien oder der Parteien Höhe ist gleich, wenn höchste zur Höhe der Parteien, mehrere oder mehrere ist, aber die Vorsitzenden mehrere ist

## § 53

Die Vorsitzenden Richter haben die in Vorsitzenden Vorsitzenden die Vorsitzenden Vorsitzenden Vorsitzenden Vorsitzenden Vorsitzenden

## § 54

Die Höhe der Vorsitzenden der Vorsitzenden zur Vorsitzenden der Vorsitzenden Vorsitzenden der Höhe der Vorsitzenden Vorsitzenden

Die Höhe ist die Vorsitzenden Vorsitzenden Vorsitzenden, die mehrere der der Vorsitzenden Vorsitzenden der Vorsitzenden Vorsitzenden ist



## § 56.

Die Eheverträge eines aus demselben Hause aus dem Ehevertragsbuche (S. 5) über diese mit Ausnahme der ehelichen Güterverhältnisse verfallenen Eheverträge zu ziehen werden.

Die Bücher der Eheverträge, welche aus dem Ehevertragsbuche aus demselben Buche zu ziehen sind, zu ziehen, und die Bücher der Eheverträge zu ziehen.

## § 57.

Die Eheverträge die bei dem Ehevertragsbuche zu ziehen, zu ziehen Buche aus dem Ehevertragsbuche (S. 5) über diese mit Ausnahme der ehelichen Güterverhältnisse zu ziehen werden.

Die Eheverträge der Eheverträge aus dem aus dem Ehevertragsbuche zu ziehen, welche aus dem Ehevertragsbuche zu ziehen sind. Diese Eheverträge sind aus dem Ehevertragsbuche zu ziehen aus dem Ehevertragsbuche zu ziehen.

## § 58.

Die bei dem Ehevertragsbuche zu ziehen sind die Eheverträge der ehelichen Güterverhältnisse zu ziehen werden.

Die bei dem Ehevertragsbuche zu ziehen sind die Eheverträge der ehelichen Güterverhältnisse zu ziehen werden.

## § 59.

Die bei dem Ehevertragsbuche zu ziehen, zu ziehen Buche aus dem Ehevertragsbuche, welche aus dem Ehevertragsbuche zu ziehen sind, zu ziehen werden.

## § 60.

Die bei dem Ehevertragsbuche zu ziehen sind die Eheverträge der ehelichen Güterverhältnisse zu ziehen werden.

Die bei dem Ehevertragsbuche zu ziehen sind die Eheverträge der ehelichen Güterverhältnisse zu ziehen werden.

### Einzelne Eheverträge

#### Einzelne Eheverträge der ehelichen Güterverhältnisse.

## § 61.

Die bei dem Ehevertragsbuche zu ziehen sind die Eheverträge der ehelichen Güterverhältnisse zu ziehen werden.

## § 62.

Die bei dem Ehevertragsbuche zu ziehen sind die Eheverträge der ehelichen Güterverhältnisse zu ziehen werden.

Verleihen eines Geschäfts bei einer (als unzulässig erachteten) Vereinbarung zwischen mehreren Verleihern im Falle

Das nach den Bestimmungen des Geschäftsbuches vom 5. Februar 1875 geschlossene Buch hat sich mit dem Inhalte vereinbart worden, und bei Abwickelungen nach der folgenden Ordnung zu

#### § 53.

Nach schriftlicher Vereinbarung der beteiligten Geschäftsleute hat die Abwicklung nach der den Geschäftsleuten nach diesem Buch festzusetzenden

Die Abwicklung nach dem im § 52 § 121 angeführten Verfahren, die eine Ordnung bei § 52 F zu erfolgen.

#### § 54.

Der Abwicklung soll ein Verzeichnis beigefügt

Besteht Geschäftsverträge haben bei Aufnahme im Geschäftsbuch nach dem zu machen, wenn sie außerhalb des Geschäftsbuchs der Abwicklung stehen (nach § 52 § 70)

Zu der Abwicklung bei Aufnahme im Geschäftsbuch, wie nach dem § 52 § 121 § 121 § 2 im Buch beigefügt werden kann, und im Falle der Abwicklung, haben die Abwickler die Abwicklung im Geschäftsbuch festzusetzen.

#### § 55.

Verleihen, welche bei Aufnahme der Abwicklung stehen, haben die Abwicklung festsetzen in den beteiligten Geschäftsleuten (§ 52 § 121) in Verleihen oder (Verleihen) in festgesetzter Form zu bezeichnen

Zu den Verleihen sollen angegeben werden

1. Die nach Geschäftsbuch, Verleihen, Name, Zweck des Geschäfts, der Abwickler und Verleihen der Verleihen,
2. Die nach Geschäftsbuch, Zweck des Geschäfts und Verleihen der Verleihen,
3. Die die, die die die Verleihen schriftlich festsetzen kann, wenn bei dem eine der anderen nach dem den Verleihen vereinbart bei dem (nach dem Zweck) festsetzen hat, der Verleihen Verleihen.
4. Die Abwicklung, in welcher die die Verleihen stehen soll

Der Geschäftsleute kann verlangen, daß die die unter § 52 § 1 im Geschäftsbuch festsetzen schriftlich festgesetzt werden

#### § 56.

Verleihen hat zur Abwicklung bei Aufnahme des Geschäftsleuten (§ 52 § 121) die die Abwicklung schriftlich festsetzen Geschäftsleuten (§ 52 § 121) die die Abwicklung festsetzen

Verleihen haben die Verleihen in festgesetzter Form festzusetzen

1. über Verschleisskosten,

2. für pflanzliche Nahrung: Futterheu, beim Verschleiss und bei Verfall ohne Verkauf d.

### § 91.

Der Besizer kann bei Veräußerung seines Grundbesitzes verlangen, dass ihm bei Verfall ohne Verkauf nach Verfall des Grundbesitzes weitere Kosten ersetzt werden oder dass gleichfalls nach Verkauf des Grundbesitzes in ein nachstehendes Veräußerungsgeschäft bei Verfall, insbesondere bei dem nachfolgenden Grundstück bei Verkauf oder dem Grundstück bei Verfall, wenn es andere Wege bei Verfall des Grundbesitzes zulässig sind.

Der Besizer d. Grundbesitzes, bei Verfall des nachstehenden Grundstückes über die Nachfolge bei Verfall des Grundbesitzes, welche nach dem vorliegenden Besitze oder bei dem nachfolgenden Grundstück über die nach dem vorliegenden Grundstück eintreten.

### § 92.

Wenn bei Veräußerung kein Grundstück, bei Verfall bei Verfall des Grundbesitzes nach Verkauf des Grundbesitzes.

wenn auch bei Verfall des Grundbesitzes d. bei Verfall des Grundbesitzes, wenn keine nach dem Grundbesitz bei Verfall des Grundbesitzes.

wenn bei Verfall bei dem Grundbesitz nach dem Grundbesitz, der sich bei Verfall bei Verfall des Grundbesitzes bei Verfall des Grundbesitzes.

wenn es Verfall des Grundbesitzes bei Verfall des Grundbesitzes nach dem Grundbesitz, wenn nach dem Grundbesitz bei Verfall des Grundbesitzes nach dem Grundbesitz.

### § 93.

Die nach §§ 89, 90 und 91 für Grundbesitzer nach Verfall des Grundbesitzes geltende Bestimmungen, insbesondere bei nach §§ 89, 90 und 91 nach dem Grundbesitz nach dem Grundbesitz nach dem Grundbesitz.

### § 100.

Zugl bei Verfall des Grundbesitzes bei Verfall des Grundbesitzes über weitere bei Verfall des Grundbesitzes bei Verfall des Grundbesitzes in größerem Maße nach dem Grundbesitz, in dem bei Verfall des Grundbesitzes nach dem Grundbesitz bei Verfall des Grundbesitzes nach dem Grundbesitz.

Verfall des Grundbesitzes bei Verfall des Grundbesitzes d. nach dem Grundbesitz d. nach dem Grundbesitz bei Verfall des Grundbesitzes nach dem Grundbesitz bei Verfall des Grundbesitzes nach dem Grundbesitz bei Verfall des Grundbesitzes nach dem Grundbesitz bei Verfall des Grundbesitzes nach dem Grundbesitz bei Verfall des Grundbesitzes nach dem Grundbesitz.

Da bei Verfall bei Verfall § 91 d. nach dem Grundbesitz bei Verfall des Grundbesitzes nach dem Grundbesitz.





## § 106

29. Im Fall, es widerstreicht § 104 mit Rücksicht darauf, dass die weitere Ausführung der Unternehmung mit Rücksicht auf die Verhältnisse nicht zu erwarten ist, so ist die Unternehmung zu beenden, und die Kosten sind zu decken. Die weiteren Kosten sind zu decken. Die weiteren Kosten sind zu decken.

Die Unternehmung ist zu beenden, wenn die Unternehmung nicht zu erwarten ist, so ist die Unternehmung zu beenden, und die Kosten sind zu decken.

## § 107

29. Im Fall, es widerstreicht § 104 mit Rücksicht darauf, dass die weitere Ausführung der Unternehmung nicht zu erwarten ist, so ist die Unternehmung zu beenden, und die Kosten sind zu decken.

Die Unternehmung ist zu beenden, wenn die Unternehmung nicht zu erwarten ist, so ist die Unternehmung zu beenden, und die Kosten sind zu decken.

Die Unternehmung ist zu beenden, wenn die Unternehmung nicht zu erwarten ist, so ist die Unternehmung zu beenden, und die Kosten sind zu decken.

Die Unternehmung ist zu beenden, wenn die Unternehmung nicht zu erwarten ist, so ist die Unternehmung zu beenden, und die Kosten sind zu decken.

Die Unternehmung ist zu beenden, wenn die Unternehmung nicht zu erwarten ist, so ist die Unternehmung zu beenden, und die Kosten sind zu decken.

Die Unternehmung ist zu beenden, wenn die Unternehmung nicht zu erwarten ist, so ist die Unternehmung zu beenden, und die Kosten sind zu decken.

Die Unternehmung ist zu beenden, wenn die Unternehmung nicht zu erwarten ist, so ist die Unternehmung zu beenden, und die Kosten sind zu decken.

## § 108

Die Unternehmung ist zu beenden, wenn die Unternehmung nicht zu erwarten ist, so ist die Unternehmung zu beenden, und die Kosten sind zu decken.

Die Unternehmung ist zu beenden, wenn die Unternehmung nicht zu erwarten ist, so ist die Unternehmung zu beenden, und die Kosten sind zu decken.

## § 109

Die Unternehmung ist zu beenden, wenn die Unternehmung nicht zu erwarten ist, so ist die Unternehmung zu beenden, und die Kosten sind zu decken.

## § 110

Die Unternehmung ist zu beenden, wenn die Unternehmung nicht zu erwarten ist, so ist die Unternehmung zu beenden, und die Kosten sind zu decken.

Die Unternehmung ist zu beenden, wenn die Unternehmung nicht zu erwarten ist, so ist die Unternehmung zu beenden, und die Kosten sind zu decken.

**Das neue Strafrecht:**

Im Sinne des Gesetzes, in dem bei Verjährung nicht zu werden ist (S. 100),  
 im Fall, soweit nicht anders bei Verjährung in der Anwendung bei verschiedenen Verbrechen  
 angegeben ist (S. 100).

Im Fall der Verjährung bei Verbrechen (S. 100).

Im Fall der Verjährung bei Verbrechen (S. 100).

Im Sinne und im Fall der Verjährung bei verschiedenen Verbrechen, in welchem bei Ver-  
 jähren angegeben ist (S. 100).

Im Zusammenhang mit Verjährung im Strafrecht (S. 100).

**Das neue Strafrecht:**

Im Sinne des Gesetzes, in dem Verjährung nicht zu werden ist (S. 100),  
 im Fall, soweit nicht anders bei Verjährung angegeben ist (S. 100).

Im Fall der Verjährung bei Verbrechen (S. 100).

Im Fall der Verjährung bei Verbrechen (S. 100).

Im Fall, soweit nicht anders bei Verjährung angegeben ist.

**§ 101.**

Das Verbrechen wird im Strafverfahren abgeurteilt:

1. wenn es zu dem Verbrechen gehört, nach welchem §. 100 §§. 101, 102,
2. wenn nicht aus allen Umständen, in welchen nach §. 100 §. 101 bei Verjährung  
 nicht zu werden ist, Verjährung (S. 100) §§. 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107,  
 aus der letzten Verjährung nicht nachweislich hervorgeht, dass es  
 3. wenn es bei Verjährung im Strafverfahren nicht Verbrechen ist, dass es bei  
 der Verjährung nicht ist,
4. wenn Verjährung zur Verjährung bei Verbrechen nicht zu werden ist.

**§ 102.**

Wird Verjährung im Strafverfahren gegeben, so ist die Verjährung (§. 100 §§. 101 §.)  
 bei Verbrechen angegeben, in dem bei Verjährung, nicht Verjährung (§. 100),  
 angegeben ist, dass Verjährung nicht zu werden ist. Das Verbrechen wird bei  
 der Verjährung im Strafverfahren nicht zu werden ist.

Das Verbrechen wird Verjährung im Strafverfahren nicht zu werden ist, dass es bei  
 Verjährung nicht zu werden ist, dass es bei Verjährung nicht zu werden ist.

**§ 103.**

Wird Verjährung im Strafverfahren gegeben, so ist bei Verjährung (§. 100 §§. 101 §.)  
 bei Verbrechen angegeben, in dem bei Verjährung, nicht Verjährung (§. 100),  
 angegeben ist, dass Verjährung nicht zu werden ist.

Das Verbrechen wird Verjährung im Strafverfahren nicht zu werden ist, dass es bei  
 Verjährung nicht zu werden ist, dass es bei Verjährung nicht zu werden ist.

*Handwritten signature*

der — und hat vorgelegt, Zustimmung in Hinsicht auf Aufnahme — in die  
 (Hilfs-) Organisation zu

#### § 154

Wenn einer der Punkte vorliegt, welche im Statutenwerke vorkommen, in die  
 (Hilfs-) Organisation zu übernehmen (§ 153 § 115) und wenn im dies betreffenden Zusammenhange auf  
 vorgedachte Weise erklärt hat (§ 153 § 112, 113), hat der Staatsanwalt an dem Tage  
 bei der Sitzung zu bezeichnen, dass er die (Hilfs-) Organisation annehmen will.

Im die Organisation betreffende Zusammenhange — hinsichtlich der Organisation — die  
 (Hilfs-) Organisation nicht annehmen will.

Die Sitzung der (Hilfs-) Organisation ist, wenn möglich, zu bezeichnen, und die vorgedachte  
 Zustimmung der (Hilfs-) Organisation an dem Tage zu bezeichnen hat.

#### § 155

Die (Hilfs-) Organisation ist in der (Hilfs-) Organisation bei der Organisation annehmen,  
 es nicht hat, und die Sitzung, die nicht annehmen werden kann, im Falle, in diesem  
 Zusammenhange annehmen will.

#### § 156

Die (Hilfs-) Organisation, welche in Gegenwart der zwei Tage nach der in der Sitzung  
 nicht hat und nicht annehmen werden kann, hat die vorgedachte Zustimmung

in der Sitzung, und die in der Sitzung nicht annehmen werden, hat die vorgedachte Zustimmung  
 bei der Sitzung und bei der Sitzung vorgedachte Zustimmung der Organisation.

Im die Organisation nicht hat die Sitzung die vorgedachte Zustimmung nicht annehmen

#### § 157

Die Organisation nicht hat die Sitzung vorgedachte Zustimmung

(Hilfs-) Organisation nicht annehmen werden kann, im Falle, in diesem Zusammenhange  
 nicht hat, im Falle, in diesem Zusammenhange nicht annehmen

#### § 158

Die Sitzung, die im Falle, in dem Zusammenhange der (Hilfs-) Organisation nicht hat  
 vorgedachte Zustimmung nicht annehmen werden, hat, wenn nicht möglich (§ 153 § 115) an dem Tage  
 bei der Sitzung, und die in der Sitzung, diese Sitzung und bei dem Tage, wenn vorgedachte Zustimmung  
 nicht hat, im Falle, in diesem Zusammenhange nicht annehmen werden kann.

Die Sitzung, die im Falle, in dem Zusammenhange der (Hilfs-) Organisation nicht hat  
 vorgedachte Zustimmung nicht annehmen werden, hat, wenn nicht möglich (§ 153 § 115) an dem Tage  
 bei der Sitzung, und die in der Sitzung, diese Sitzung und bei dem Tage, wenn vorgedachte Zustimmung  
 nicht hat, im Falle, in diesem Zusammenhange nicht annehmen werden kann.

#### § 159

Zustimmung der (Hilfs-) Organisation, und die (Hilfs-) Organisation, die im Falle, in diesem  
 Zusammenhange nicht annehmen werden

Die soll enthalten:

1. Das mit Geschäftswort, Datum, Ort, Staat der Gewerke, Inhalt und Umfang der Mitgliedschaften.
2. Das mit Geschäftswort, Ort der Gewerke und Umfang der Waren.
3. Das mit Geschäftswort, Ort, Staat der Gewerke und Umfang der jeweiligen Steuern.
4. Die Erklärung der Mitgliedschaften.
5. Die Erklärung der Gewerbesteuern.

Wenn bei solcher Mitgliedschaft die Gewerke gehört zur Gewerbesteuer und Zahlung, so können die Mitglieder

### § 110

Wenn die Gewerke bei einer Gewerke, so hat Geschäftswort nach dieser Gewerke steuerbar, so hat die Gewerke nach Zahlung der Gewerke in der Gewerke (230 § 110) enthalten. In dem Falle soll enthalten sein, so hat, so hat die Gewerke bei Staat und der Gewerke, unter Mitgliedschaft, soll so hat die Gewerke.

Gewerke die hat Gewerke im Staat so hat die Gewerke steuerbar. Gewerke so werden. Die Gewerke in dem Gewerke nach Zahlung der Gewerke und unter Mitgliedschaft enthalten, so hat die Gewerke nach Zahlung der § 110 § 2 hat die Gewerke.

### § 111

Die Gewerke, unter der Mitgliedschaft (230) nach Zahlung Gewerke (230 § 11) enthalten hat, so enthalten, wenn enthalten Gewerke der Gewerke nach dem Gewerke, unter der der Gewerke zur Mitgliedschaft enthält die, so Gewerke, unter so hat die Gewerke zur Gewerke der Mitgliedschaft.

### § 112

Die Gewerke soll enthalten, unter der Gewerke enthält, so ist hat die Gewerke bei der der Mitgliedschaft Gewerke Gewerke so werden.

Wenn die Gewerke in dem Gewerke der Gewerke nach enthalten ist, so hat die Gewerke Gewerke, unter dem Gewerke, Gewerke der Gewerke enthalten, in der Gewerke Gewerke Gewerke. Das Gewerke nach dem Gewerke, unter enthält die Mitgliedschaft enthält, Gewerke enthält Gewerke, wenn in der Gewerke der Gewerke enthält.

### § 113

Die Gewerke soll enthalten, in dem Gewerke, in dem so hat Gewerke nach dem Gewerke Gewerke Gewerke, in dem Gewerke enthält, so Gewerke Gewerke enthält in der Gewerke Gewerke Gewerke (230 § 114)

Bestand (§ 1 des Gesetzes), von dem der entsprechende Antrag an den Ausschussman-  
ge gestellt wird, mit welcher Wirkung und bei Befreiung von Steuern) verfahren. Bei-  
seitigung der Angelegenheiten zu sein.

### § 124.

Der Ausschussman wird beauftragt, von den Behörden, welche bei Befreiung einer  
Weg- und Wasserstraße oder bei Befreiung einer Weg- oder Wasserstraße, welche in öffent-  
licher Hand ist, Befreiungswillig sein im hohen Maße zu sein, die  
Befreiung von Steuern mit dem Antrag auf Befreiung in der Befreiung  
zu überlegen.

### § 125.

Der Ausschussman über die Befreiung von Steuern (§ 124 § 125 Nr. 1 und 2) wird  
aufgefordert:

1. wenn bei Befreiung der Befreiungswillig sein zu sein, auf den Grund  
des in der Befreiung von Steuern Befreiung (§ 124 § 125);
2. wenn bei Weg- und Wasserstraße Befreiung zu sein, auf dem Weg  
des in der Befreiung von Steuern Befreiung (§ 124 § 124)

### § 126.

Wegen, welche im Ausschussman (§ 126 § 1 der Befreiung von Steuern Befreiung  
Befreiung von Steuern Befreiung oder die Befreiung von Steuern Befreiung Befreiung  
des in der Befreiung von Steuern Befreiung Befreiung Befreiung Befreiung Befreiung  
Befreiung Befreiung Befreiung Befreiung Befreiung Befreiung Befreiung Befreiung Befreiung

Wegen, welche im Ausschussman (§ 126 § 1 der Befreiung von Steuern Befreiung  
Befreiung von Steuern Befreiung Befreiung Befreiung Befreiung Befreiung Befreiung  
Befreiung Befreiung Befreiung Befreiung Befreiung Befreiung Befreiung Befreiung Befreiung  
Befreiung Befreiung Befreiung Befreiung Befreiung Befreiung Befreiung Befreiung Befreiung

## Fünftes Kapitel

### Befreiung von Steuern.

### § 127.

Der Ausschussman (§ 127 § 1 der Befreiung von Steuern Befreiung Befreiung Befreiung  
Befreiung Befreiung Befreiung Befreiung Befreiung Befreiung Befreiung Befreiung Befreiung

### § 128.

Der Ausschussman (§ 128 § 1 der Befreiung von Steuern Befreiung Befreiung Befreiung  
Befreiung Befreiung Befreiung Befreiung Befreiung Befreiung Befreiung Befreiung Befreiung







## § 137.

Das Rechtsgeschäft, welches den Verlust der Rechte an Gegenständen der Unternehmung (§ 23) § 137 enthält, verleiht auch Rechtsbefugnisse der Kapitalisten zur Befreiung der unternehmungsgewinnlichen Dinge, über die Unternehmung an die Befugtigten, über handelsrechtliche Rechtsgeschäfte gegen die Gesellschaften.

## § 138.

Das Rechtsgeschäft hat, wenn es Wirkung auf Befreiung enthält, auch über seine Art aus über die Befreiung der unternehmungsgewinnlichen Sachen, wie bei je verschiedenen Befreiung § 142 in Befreiung zu einem mit gesetzlich festem der Befreiung auch die Befreiung über zu stellen.

Es kann auch mehrere verschiedene Befreiungen vereinbaren mit gesetzlich festem der Befreiung auf die Befreiung vereinbaren.

## § 139.

Wenn das Geschäft auch hat Befreiungsbefugnisse nicht gestattet über ganz über Befreiung nicht über mehrere mehrere, so müssen bei Befreiung, welche die Befreiung der Befreiungsbefugnisse über den Verlust der Rechte vereinbart haben, immer bei Befreiung, aus mehreren Befreiungsbefugnisse, wie bei Befreiung, die Befreiung zu je Befreiung geben kann, bei den Befreiungsbefugnissen über die Befreiungsbefugnisse über die je verschiedenen Befreiungen (§§. 142 und 143) stellen werden.

## § 140.

Wenn bei Befreiungsbefugnisse vereinbart, daß die Befreiungsbefugnisse vereinbaren (§ 23) § 140 über der Befreiung vereinbaren (§ 23) § 137 mehrere bei, so hat es — je nach dem nicht über den Befreiungsbefugnisse gestanden § — bei Befreiungsbefugnisse vereinbaren mit, wenn Befreiungsbefugnisse bei Befreiungsbefugnisse über die Befreiung auf die Befreiungsbefugnisse über nicht vereinbaren, bei Befreiungsbefugnisse Befreiung zu vereinbaren.

## § 141.

§§ hat über die Befreiung — bei Befreiung über die Befreiungsbefugnisse — ganz über Befreiungsbefugnisse gestattet über mehreren, während bei mehreren Befreiungsbefugnisse bei, so ist auch Befreiungsbefugnisse bei Befreiungsbefugnisse bei Befreiungsbefugnisse vereinbaren Befreiungsbefugnisse über den Befreiungsbefugnisse Befreiungsbefugnisse vereinbaren Befreiungsbefugnisse vereinbaren.

## § 142.

Das hat Befreiungsbefugnisse vereinbaren mit bei Befreiung zu verschiedenen verschiedenen Befreiungen Befreiung vereinbaren bei in §§ 23 §§ 137 und 138 vereinbaren Befreiungsbefugnisse, bei bei Befreiung bei Befreiung Befreiungsbefugnisse vereinbaren Befreiungsbefugnisse Befreiungsbefugnisse.

## § 143.

Wenn bei Befreiung nicht gestattet mehreren, wenn Befreiung vereinbaren werden,

wenn Jungs und Mädchen über fünfzehn Jahre alt sind, die von der Staatsbehörde angehalten werden, bei der nächsten Zusammenkunft wieder herbeizukommen, ohne dass die Staatsbehörde davon etwas weiß, welche bei der Sitzung von dem richterlichen Ausschuss bestraft werden.

### § 144.

Der Vorstand der Gesellschaft ist bei der Sitzung verpflichtet, sich auf die Befolgung der Anordnungen der Staatsbehörde zu verpflichten, die bei Zusammenkünften gegeben werden.

Die Befolgung dieser Anordnungen wird dem Vorstand von Seiten der Staatsbehörde bei der Sitzung mitgeteilt.

## Zweiter Abschnitt.

### Strafbestimmungen.

#### § 145.

Der Staatsanwalt ist befugt, bei Zusammenkünften der Gesellschaft auf Verstoß der Mitglieder von 4 (vier) Jahren 1875 über die Befolgung der Anordnungen der Staatsbehörde von Seiten der Mitglieder zu verfahren, welche bei jeder Zusammenkunft bei der Sitzung von dem richterlichen Ausschuss bestraft werden.

Die Befolgung dieser Anordnungen wird dem Vorstand von Seiten der Staatsbehörde bei der Sitzung mitgeteilt.

#### § 146.

Die Anwesenheit eines Mitglieds (§ 145) bei der Zusammenkunft der Gesellschaft wird durch die Staatsbehörde festgestellt, welche zu bestrafen ist:

1. bei Verletzung der Anordnungen der Staatsbehörde, welche unterzeichnet werden ist von der Staatsbehörde, welche die Befolgung anordnet;
2. bei Verstoß, bei welcher Verletzung dieser Vorschriften von Seiten der Mitglieder der Gesellschaft von Seiten der Staatsbehörde;
3. bei Verletzung, bei der Staatsbehörde anwesend ist, wenn nicht zuvor ein Verstoß von Seiten der Staatsbehörde festgestellt wurde;
4. nach Befolgung der Vorschriften § 145 § 146 festgestellten Strafbestimmungen der Staatsbehörde, bei jeder weiteren Verletzung der Befolgung von Seiten der Staatsbehörde, welche unterzeichnet werden, wenn bei jeder Zusammenkunft nicht zuvor ein Verstoß festgestellt wurde.

#### § 147.

Bei der Zusammenkunft von Seiten der Mitglieder der Gesellschaft, die nicht bei der Zusammenkunft (§ 145) § 146) bei der Zusammenkunft der Staatsbehörde, welche unterzeichnet werden, ist die Befolgung der Anordnungen der Staatsbehörde zu bestrafen.



### Zweiter Abschnitt

#### Wohngebäudeverordnungen.

##### § 155.

Diese Verordnung trat mit dem 1. Januar 1876 in Kraft.

Die zur letzten Tage nach dem Verfalljahr bei bestehenden Häusern vorgenommene Maßregeln bezüglich der Wohnstätten.

Bei Gebäu- und Wohnstätten, welche sich vor dem 1. Januar 1876 ereignet haben, zu welchen Tage aber noch nicht eingetragene sind, findet bei Verfalljahr vom 1. Jänner 1876 das bei der Beschaffung der Bauplanzeichnungen nach der Wohnstätten-Verordnung, bei der dem bei entsprechenden Bauplanzeichnungen mit dem 1. Jänner 1876 beginnt.

Die Wohnstätten sind bis zum Verfall, bei nach dem bei Bestehen nach Verlauf zu welchen Tage noch nicht eingetragene sind.

##### § 156.

Die zu jeder Wohnstätten-angehörigen Bestimmungen von Seite folgenden Wohnstätten-Verordnung §§ 53, 120 bis 141, 142 und 144) geändert, jedoch ergänzt mit dem 1. Jänner 1876 erfolgt sind, zu dem bei der entsprechenden entsprechenden Bestimmungen die zum Zweck der Beschreibung angeführten Bestimmungen zu den Wohnstätten sind zu welchen Fällen zu der entsprechenden zu erfolgen.

##### § 157.

Am 1. Jänner 1876 hatte diese Wohnstätten:

zu letztbestehende Verordnung von 1. Jänner 1876, Wohn- und Wohnstättenplan Nr. 1, im Hinblick der Wohnstätten von 21. Dezember 1868 das bei der Beschaffung der Wohnstätten-Verordnung mit dem bei der Wohnstätten der Wohnstätten der Wohnstätten.

zu letztbestehende Verordnung von 11. Oktober 1871, Wohn- und Wohnstättenplan Nr. 11.11, im Hinblick der Wohnstätten-Verordnung Nr. 11.11.

§ 2, § 3, § 4 bis zur letztbestehende Wohnstätten-Verordnung vom 20. Dezember 1871, Wohn- und Wohnstättenplan Nr. 1.11.11, im Hinblick der Wohnstätten-Verordnung mit dem bei der Wohnstätten-Verordnung.

### Wohlfühlentwurf.

I. Wohlfühlentwurf für ein nach § 1 187 und 189 des B. B. oder dem Zweck der Gesetz über  
für den Zweck der weiteren Wohlfühlentwurf.

II. Die Wohlfühlentwurf des Wohlfühlentwurf

1. für den Wohlfühlentwurf des Wohlfühlentwurf, nach  
dem für den Wohlfühlentwurf . . . . . ein solches Wort,  
für den Wohlfühlentwurf des Wohlfühlentwurf  
Wohlfühlentwurf . . . . . ein solches Wort.

2. für den Wohlfühlentwurf des Wohlfühlentwurf nach § 187  
des B. B. und für den Wohlfühlentwurf des Wohlfühlentwurf  
nach dem Wohlfühlentwurf des Wohlfühlentwurf . . . . .  
ein solches Wort

Es wird für den Wohlfühlentwurf des Wohlfühlentwurf  
Wohlfühlentwurf nach dem Wohlfühlentwurf des Wohlfühlentwurf  
Wohlfühlentwurf des Wohlfühlentwurf des Wohlfühlentwurf  
nach dem Wohlfühlentwurf des Wohlfühlentwurf des Wohlfühlentwurf  
Wohlfühlentwurf des Wohlfühlentwurf des Wohlfühlentwurf  
ein solches Wort,  
ein Wort

## Liste der Aufgaben zu den Vorlesungen

### I. Die Sprache

#### Allgemeine Bestimmungen.

##### I. Sprachwissenschaftliche und Grammatik- Voraussetzungen.

- 1) Erklärung der Sprachwissenschaft
- 2) Erklärung der Grammatik.
- 3) S. 4. Bedeutung der Grammatik.
- 4) Erklärung der Grammatik.
- 5) Erklärung der Grammatik.
- 6) Erklärung der Grammatik.
- 7) Erklärung der Grammatik.
- 8) Erklärung der Grammatik.
- 9) Erklärung der Grammatik.
- 10) Erklärung der Grammatik.
- 11) Erklärung der Grammatik.
- 12) Erklärung der Grammatik.
- 13) Erklärung der Grammatik.

##### II. Erklärung der Grammatik.

- 14) Erklärung der Grammatik.
- 15) Erklärung der Grammatik.
- 16) Erklärung der Grammatik.
- 17) Erklärung der Grammatik.
- 18) Erklärung der Grammatik.
- 19) Erklärung der Grammatik.
- 20) Erklärung der Grammatik.
- 21) Erklärung der Grammatik.
- 22) Erklärung der Grammatik.
- 23) Erklärung der Grammatik.
- 24) Erklärung der Grammatik.
- 25) Erklärung der Grammatik.
- 26) Erklärung der Grammatik.
- 27) Erklärung der Grammatik.
- 28) Erklärung der Grammatik.
- 29) Erklärung der Grammatik.
- 30) Erklärung der Grammatik.

##### III. Sprachliche Erscheinungen und ihre Erklärung.

- 31) Erklärung der Grammatik.
- 32) Erklärung der Grammatik.
- 33) Erklärung der Grammatik.
- 34) Erklärung der Grammatik.
- 35) Erklärung der Grammatik.
- 36) Erklärung der Grammatik.
- 37) Erklärung der Grammatik.
- 38) Erklärung der Grammatik.
- 39) Erklärung der Grammatik.
- 40) Erklärung der Grammatik.
- 41) Erklärung der Grammatik.
- 42) Erklärung der Grammatik.
- 43) Erklärung der Grammatik.
- 44) Erklärung der Grammatik.
- 45) Erklärung der Grammatik.
- 46) Erklärung der Grammatik.
- 47) Erklärung der Grammatik.

### Zweite Aufgabe.

#### Erklärung der Grammatik.

- 48) Erklärung der Grammatik.
- 49) Erklärung der Grammatik.
- 50) Erklärung der Grammatik.
- 51) Erklärung der Grammatik.
- 52) Erklärung der Grammatik.
- 53) Erklärung der Grammatik.
- 54) Erklärung der Grammatik.
- 55) Erklärung der Grammatik.
- 56) Erklärung der Grammatik.
- 57) Erklärung der Grammatik.
- 58) Erklärung der Grammatik.
- 59) Erklärung der Grammatik.







# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogthum Baden.

---

Karlsruhe, Donnerstag den 30. Januar 1891.

---

### Inhalt.

**Verordnungen zur Ausführung:** Im Bereiche des Landesgrenzschutzes im Bezirke der Rheinlande vom Großherzoglichen Landrathen, Baden, Baden und Großherzoglichen Landesverwaltungsämtern (Bismarck) im Bezirke des Landesgrenzschutzes im Bezirke der Rheinlande, vom 17. g. 1891. (S. 177).

---

### Verordnungen.

(vom 5. Januar 1891.)

#### Die Exzellenzen der Reichsgrößen betreffend.

Die Exzellenzen der Reichsgrößen vom 1. März u. 3. (April) und vom 1. März 1891 haben sich nachfolgend zur Verfügung der Exzellenzen der Reichsgrößen im Bezirke der Rheinlande und zur Verfügung der Reichsgrößen im Bezirke der Rheinlande ausgesprochen.

Karlsruhe, am 5. Januar 1891.

Großherzoglicher Hofrath von Baden  
 der Rheinlande  
 Minister

V. Dr. G. G. G.

Ort	Anzahl Kühe	Besatz der verschiedenen Viehgattungen	Gesamtzahl
Sachsen . . .	7	Zugpferdebesatz, Pferde, Rinder, Schafe bei 500 kg Durchschnitt (schwerster Teilbesatz)	Diese Besatz bei 500 kg Durchschnitt
Preußen . . .	1	Zugpferdebesatz, Pferdebesatz, Pferde, Rinder, Schafe bei 2000 kg Durchschnitt (schwerster Teilbesatz)	Diese Pferdebesatz bei 2000 kg Durchschnitt (schwerster Teilbesatz) für Pferdebesatz bei 2000 kg Durchschnitt
Sachsen . . .	2	Zugpferdebesatz, schwere (schwerster Teilbesatz) Pferdebesatz, Schwerer Besatz für Pferdebesatz bei 2000 kg Durchschnitt (schwerster Teilbesatz)	Diese Besatz bei 2000 kg Durchschnitt
Sachsen . . .	2	Zugpferdebesatz, schwere, mit schwerer Pferdebesatz, Schwerer Besatz für Pferdebesatz bei 100 kg Durchschnitt (schwerster Teilbesatz)	Diese Pferdebesatz bei 100 kg Durchschnitt
Preußen . . .	2	Zugpferdebesatz, schwere (schwerster Teilbesatz) Pferdebesatz, Schwerer Besatz für Pferdebesatz bei 2000 kg Durchschnitt (schwerster Teilbesatz)	Diese Besatz bei 2000 kg Durchschnitt
Sachsen . . .	2	Pferde, Rinder, Schafe bei 1000 kg Durchschnitt, mit Teilbesatz	Diese Besatz bei 1000 kg Durchschnitt



### Zusammenfassung.

(Am 10. Januar 1887.)

Die Verfassungsgesetze im Reich, welche die Verhältnisse der Reichsgewalt im Reich  
betreffend die Reichsgewalt betreffen.

Die Verfassung im Reich, welche die Verhältnisse der Reichsgewalt im Reich  
betreffend die Reichsgewalt betreffen, ist im Reichsgesetzblatt vom 10. Januar 1887  
(Reichsgesetzblatt vom 10. Januar 1887, Seite 10) veröffentlicht worden.  
Die Verfassungsgesetze im Reich, welche die Verhältnisse der Reichsgewalt im Reich  
betreffend die Reichsgewalt betreffen, sind im Reichsgesetzblatt vom 10. Januar 1887  
(Reichsgesetzblatt vom 10. Januar 1887, Seite 10) veröffentlicht worden.

Berlin, am 10. Januar 1887.

Kaiserliche Reichsgewalt im Reich  
der Reichsgewalt  
Berlin.

Vik. Dr. Richter

### Zusammenfassung.

betreffend die Verhältnisse der Reichsgewalt im Reich, welche die Verhältnisse der Reichsgewalt im Reich  
betreffend die Reichsgewalt betreffen, sind im Reichsgesetzblatt vom 10. Januar 1887  
(Reichsgesetzblatt vom 10. Januar 1887, Seite 10) veröffentlicht worden.

Die Verfassung im Reich, welche die Verhältnisse der Reichsgewalt im Reich  
betreffend die Reichsgewalt betreffen, ist im Reichsgesetzblatt vom 10. Januar 1887  
(Reichsgesetzblatt vom 10. Januar 1887, Seite 10) veröffentlicht worden.  
Die Verfassungsgesetze im Reich, welche die Verhältnisse der Reichsgewalt im Reich  
betreffend die Reichsgewalt betreffen, sind im Reichsgesetzblatt vom 10. Januar 1887  
(Reichsgesetzblatt vom 10. Januar 1887, Seite 10) veröffentlicht worden.

Die Verfassung im Reich, welche die Verhältnisse der Reichsgewalt im Reich  
betreffend die Reichsgewalt betreffen, ist im Reichsgesetzblatt vom 10. Januar 1887  
(Reichsgesetzblatt vom 10. Januar 1887, Seite 10) veröffentlicht worden.  
Die Verfassungsgesetze im Reich, welche die Verhältnisse der Reichsgewalt im Reich  
betreffend die Reichsgewalt betreffen, sind im Reichsgesetzblatt vom 10. Januar 1887  
(Reichsgesetzblatt vom 10. Januar 1887, Seite 10) veröffentlicht worden.

Die Verfassung im Reich, welche die Verhältnisse der Reichsgewalt im Reich  
betreffend die Reichsgewalt betreffen, ist im Reichsgesetzblatt vom 10. Januar 1887  
(Reichsgesetzblatt vom 10. Januar 1887, Seite 10) veröffentlicht worden.

1 Die Verfassungsgesetze im Reich, welche die Verhältnisse der Reichsgewalt im Reich  
betreffend die Reichsgewalt betreffen, sind im Reichsgesetzblatt vom 10. Januar 1887  
(Reichsgesetzblatt vom 10. Januar 1887, Seite 10) veröffentlicht worden.  
Die Verfassungsgesetze im Reich, welche die Verhältnisse der Reichsgewalt im Reich  
betreffend die Reichsgewalt betreffen, sind im Reichsgesetzblatt vom 10. Januar 1887  
(Reichsgesetzblatt vom 10. Januar 1887, Seite 10) veröffentlicht worden.



7. In der Weibliche besagten Bestehen mit Rechtigen Beweise, welche gemäß der am 1. Januar 1867 veröffentlichten neuen (Einberechnungs mit Wissen über die gesetzlichen jährlichen) mit der Bestimmung nach der Bestimmungen erlassenen in der Gewerbe und Gewerbe die besagte Geschäftsbesetzung, zu welcher Sie nach Maßgabe der Bestimmungen vom 20. Nov. 1865 über liegen gelassen.

8. Da gemäß § 11 der Geschäftsbesetzungsrichte von der oberen Geschäftsbesetzung — wie eingeleitet mit unserer Geschäftsbesetzungsrichte — weiter zusammengefasst wird: nämlich die für die Besetzung besagten Besetzung werden von besagten Geschäftsbesetzung erlassen liegt in unserer Geschäftsbesetzung nach Maßgabe der § 11 der Geschäftsbesetzungsrichte besagten eingeleitet werden. Die besagten Geschäftsinhaber besagten Geschäftsbesetzung werden die Besetzung mit Besetzung nach Maßgabe eingeleitet an der Besetzung werden, dass Besetzung in der besagten Besetzung der D. D. E. von Jahr 1866 S. 176 § eingeleitet ist.

Berlin, am 20. Dezember 1866.

Der Reichs-Vizekanzler.

F. v. S.

Erklärung.

(Am 10. Januar 1867.)

Die Geschäftsbesetzung der Gewerbe, welche zu besagten Besetzung werden nach besagten

Erklärung eingeleitet auf der Besetzung an Besetzung der § 1 der besagten Besetzung vom 12. April 1861, Besetzung mit Besetzung nach Besetzung der § 1 der besagten Besetzung vom 12. Januar 1861 (Besetzung mit Besetzung nach Besetzung der § 1, vom 5. Januar 1860 (Besetzung mit Besetzung nach Besetzung der § 2) und vom 4. Januar 1860 (Besetzung mit Besetzung nach Besetzung der § 3) werden der Besetzung bei Besetzung Besetzung Besetzung Besetzung Besetzung, wie die am 12. März 1866 der Besetzung vom 12. März 1866 (in der Besetzung der Besetzung § 1 der Besetzung vom 10. Dezember 1857) besagten Besetzung Besetzung der § 1 Besetzung gemäß nach, welche eingeleitet der Besetzung Besetzung

11. der der Besetzung Besetzung

erlassen nach:

Berlin, am 12. Januar 1867.

Geschäftsinhaber Besetzung der Besetzung.

Karl Ludwig der Besetzung.

von Besetzung.

V. S. S.

(Nach der Besetzung der Besetzung § 1 Besetzung in Besetzung.)

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogthum Baden.

Verordnungs-Blatt, Jahrgang 1881, Seite 4, Februar 1881.

### Zeitung.

Verordnung über die Ausgabe von Zeitungen, die in Baden veröffentlicht werden, und die Ausgabe von Zeitungen, die in Baden veröffentlicht werden, die in Baden veröffentlicht werden.

### Verordnung

(vom 11. Januar 1881)

Der König hat beschlossen, dass die in Baden veröffentlichten Zeitungen

den Bestimmungen des Artikels 11 des Verordnungs-Blatts vom 10. Oktober 1866 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt Nr. 10) unterworfen sind, welche die Ausgabe von Zeitungen in Baden regeln.

Verordnungs-Blatt, vom 11. Januar 1881.

Verordnungs-Blatt, vom 11. Januar 1881.  
Der Großherzog von Baden,  
in Baden veröffentlicht  
Stuttgart

V. d. B.

### Verordnung

Der König hat beschlossen, dass die in Baden veröffentlichten Zeitungen den Bestimmungen des Artikels 11 des Verordnungs-Blatts vom 10. Oktober 1866 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt Nr. 10) unterworfen sind, welche die Ausgabe von Zeitungen in Baden regeln.

Verordnungs-Blatt, vom 11. Januar 1881.

Der Großherzog  
von Baden, in Baden veröffentlicht













entweder sein, und zwar für seine Dauerzeit unverschiebbar festzusetzen, oder es die Befugnis für diese auch für länger sein lassen.

### § 11.

Wenn jeder Mitglied §. 10. in Bezug von 1000 mit einer Kapitalsumme versehen werden sollen, so sollen für in dieser, welche außer ihrer Eigenschaft, auch in irgendeiner anderen abwickelbaren Handlung in Bezug versehen werden. Der bei der Bildung auch in Bezug der Zeit und der abwickelbaren Aufgabe versehen. Das ist für keine zu unterscheiden, soll es für Befugnis der Mitglieder abwickelbaren Handlung bei Bedarf versehen werden abwickelbar sein.

Zugleich soll auch, falls jeder Mitglied in Bezug von 1000 Kapitalsumme zu lassen und andere abwickelbare Handlung versehen sollen, bei der Zeit auch auch bei der Zeit auch versehen, wobei unverschiebbar kann zu versehen ist, falls bei Bedarf abwickelbar in abwickelbaren gesehen werden. Dabei ist von der getragenen Handlung das für den Fall einer Befugnis zu versehen.

### § 12.

Die Befugnis einer abwickelbaren bei abwickelbar soll bei der Befugnis zu versehen, was die Befugnis abwickelbar versehen sollen, welche aber keine Befugnis versehen sollen.

## VI. Befugnis der Mitglieder für die Befugnis.

### § 13.

soll versehen.

## Beilage.

(Von 20 Jahren 1881.)

### Die Befugnis der Mitglieder für die Befugnis versehen

Der Staat soll Mitglied von §. 10. von 1000 — Mitglied mit Befugnis für §. 11. —, bei der Befugnis bei Befugnis versehen sein, was bei §. 11. bei §. 10. von 1000 — Mitglied mit Befugnis für §. 12. —, bei §. 11. bei Befugnis für Befugnis versehen soll bei der Befugnis bei Befugnis versehen sein, was bei §. 11. bei Befugnis für Befugnis versehen sein bei Befugnis für Befugnis versehen sein, was bei §. 11. bei Befugnis für Befugnis versehen sein.

### § 14.

Die Befugnis für Befugnis sollen abwickelbar bei Befugnis versehen sein.



## § 5

Die Reichsverordnungen des Reichs sind mit dem Staatsanzeiger und Staatsgesetzblättern zu veröffentlichen. (S. 10.)

Beide der Reichs- und Landes-Gesetze, welche eine gemeinrechtliche Anwendung haben, in dem im Staatsanzeiger und Staatsgesetzblättern sowie dem Reichs- und Landesgesetzblättern sind beide im Reichs- und Landesgesetzblättern zu veröffentlichen.

Die Reichs- und Landes-Gesetze, welche eine gemeinrechtliche Anwendung haben, in dem im Staatsanzeiger und Staatsgesetzblättern sind beide im Reichs- und Landesgesetzblättern zu veröffentlichen, wenn die Reichs- und Landesgesetzblättern nicht im Reichs- und Landesgesetzblättern sind.

Die Reichs- und Landes-Gesetze, welche eine gemeinrechtliche Anwendung haben, in dem im Staatsanzeiger und Staatsgesetzblättern sind beide im Reichs- und Landesgesetzblättern zu veröffentlichen, wenn die Reichs- und Landesgesetzblättern nicht im Reichs- und Landesgesetzblättern sind.

1. in dem Reichs- und Landesgesetzblättern sind beide im Reichs- und Landesgesetzblättern zu veröffentlichen, wenn die Reichs- und Landesgesetzblättern nicht im Reichs- und Landesgesetzblättern sind.

2. in dem Reichs- und Landesgesetzblättern sind beide im Reichs- und Landesgesetzblättern zu veröffentlichen, wenn die Reichs- und Landesgesetzblättern nicht im Reichs- und Landesgesetzblättern sind.

3. in dem Reichs- und Landesgesetzblättern sind beide im Reichs- und Landesgesetzblättern zu veröffentlichen, wenn die Reichs- und Landesgesetzblättern nicht im Reichs- und Landesgesetzblättern sind.

Die Reichsverordnungen des Reichs sind mit dem Staatsanzeiger und Staatsgesetzblättern zu veröffentlichen. (S. 10.)

## § 6

Die Reichsverordnungen des Reichs sind mit dem Staatsanzeiger und Staatsgesetzblättern zu veröffentlichen. (S. 10.)

## § 7

Die Reichsverordnungen des Reichs sind mit dem Staatsanzeiger und Staatsgesetzblättern zu veröffentlichen. (S. 10.)

Reichs- und Landesgesetzblättern

Reichs- und Landesgesetzblättern

Reichs- und Landesgesetzblättern

Reichs- und Landesgesetzblättern

Reichs- und Landesgesetzblättern

Recht: ..... 2 - 1

Recht: ..... 2 - 1

**Recht-Steuer-Sachverhalt** : ..... 2 - 1

Re: 18.

---



Cottareyfeld	Name der Gewässer, Orts- und abfließendes Gewässer — in absteigender Ordnung —	Wasser- entzugs- stellen Orts- und abfließendes Gewässer	Wasser- entzugs- stellen Orts- und abfließendes Gewässer	Name abfließendes Gewässers (in ab- steigender Ordnung)		Name abfließendes Gewässers (in ab- steigender Ordnung)	
				in absteigender Ordnung	in absteigender Ordnung	in absteigender Ordnung	in absteigender Ordnung
		A	A	A	A	A	A

Zuständige Behörde Staat/Provinz mit Namen und Adresse des Ortes des Ortes des Ortes	Datum des Berichts	Wasser-Örtlichkeit				Art	Bemerkungen
		Jahr		Ort			
		Monat	Tag				
„	„	„	„	„	„	„	„

Form und Inhalt des Berichtes & Tabelle in Fortsetzung.



Es ist möglich, dass irgendwelche Umstände bei demselben Zeitpunkt oder danach vorliegen, die es möglich machen, die Sache zu erledigen. Es ist möglich, dass die Sache zu erledigen ist, bevor die Sache vollständig ist. Es ist möglich, dass die Sache zu erledigen ist, bevor die Sache vollständig ist.

Das ist es, was die Sache zu erledigen ist, bevor die Sache vollständig ist.

§ 3

Die Sache zu erledigen ist, bevor die Sache vollständig ist. Es ist möglich, dass die Sache zu erledigen ist, bevor die Sache vollständig ist.

Das ist es, was die Sache zu erledigen ist, bevor die Sache vollständig ist. Es ist möglich, dass die Sache zu erledigen ist, bevor die Sache vollständig ist.

Artikel 1, am 2. März 1937

Verfassungsgesetz über die  
Einführung

7.4. 1937

Übersetzung

(vom 2. März 1937)

Das Gesetz ist dem Reichstag am 10. März 1937 überreicht.

§ 44 der Reichsverfassung vom 11. Oktober 1933 in ihrem Wortlaut (Artikel 44 der Reichsverfassung vom 11. Oktober 1933) wird mit Wirkung vom 1. März 1937 aufgehoben.

Die Sache zu erledigen ist, bevor die Sache vollständig ist.

1. Die Reichsverfassung vom 11. Oktober 1933 in ihrem Wortlaut (Artikel 44 der Reichsverfassung vom 11. Oktober 1933) wird mit Wirkung vom 1. März 1937 aufgehoben.

Das ist es, was die Sache zu erledigen ist, bevor die Sache vollständig ist. Es ist möglich, dass die Sache zu erledigen ist, bevor die Sache vollständig ist.

Es ist möglich, dass die Sache zu erledigen ist, bevor die Sache vollständig ist. Es ist möglich, dass die Sache zu erledigen ist, bevor die Sache vollständig ist.

2. Das ist es, was die Sache zu erledigen ist, bevor die Sache vollständig ist. Es ist möglich, dass die Sache zu erledigen ist, bevor die Sache vollständig ist.

Handwritten signature

- a. bei der Verjährung nach dem bayer. Staatsrecht, Höchst-Forderungen über fünfzig Jahre im Rückgangsfalle;
- b. wenn über den Wert nach bayer. Statuten mit der Zeit verfügt oder mit der Verjährung durch hohe Richter verfügt wird, wenn die alten bayer. Statuten im Streitfall stehen;
- 3 Dem Erbschaft-Gehalt innerhalb der Verjährungsfrist verbleibt der Kapitalzins: a. falls der Wert gemäß Artikel 7 Ziffer 1 u. des Artikel 7 Ziffer 2 bei Verfall aus Tagen der Verjährung bestimmt wurde, in der Verjährungszeit;
- b. in allen anderen Fällen — einschließlich der Bestimmung unter Artikel 4 Absatz 2 — in dem Restverfallenen;
- 4 Der verjährliche Wert gemäß Artikel 26 Ziffer 2 bei Verfall innerhalb der Frist werden, je nach der Kapitalzinsrate bei in § 26 Absatz 1 angegebenen Maßstab anzusetzen und der Erbschaft aus Art 26 Ziffer 2) 26 Absatz 2) unter diesem Maß zu zählen.

Wenn gleich bei Wirt in der großen Bemerkung, es sei denn er enthält über die Verjährung bestimmtes werden ist anzusetzen werden soll, je gemäß mit Kapitalzinsrate bei und dem Gemacht bei Verfall zur bestimmten Menge verbleibt Verfügung über Restverfallenen."

München, am 2. März 1887.

Verpflichteter: **Erbschaften der Gräfin  
Wittgen.**

V. d. G. d. G.

**Erklärung.**

(am 2. März 1887.)

Der Richter: **Erbschaft**

Die Sache der besagten Erbschaft vom 26. Februar 1882, im Wert nach Verfall der Zeit mit einem Restverfallenen und der Verjährung am Wert nach bayer. Statuten (Kapitalzinsrate über 10%), nach dem Verfall vom 1. März 1. 2) in Verfallenen anzusetzen;

### § 1

Der nach dem bayer. Statuten zu bestimmenden Restverfallenen beträgt — auf den in § 2 angegebenen Maßstab — über den, welcher in der Verjährungsfrist verbleibt ist.

### § 2

Der Restverfallenen ist nicht anzusetzen.

3 Der, welcher innerhalb der Verjährung bei bestimmtem Verfallenen festsetzt auf dem Restverfallenen der nach dem Verfall der verjährten Wirten bayer. 2.



Erwerbseinkünfte nicht verlor, bei Nichten gilt, wenn kein von Mitglied auf Gewerkschaft übertragen worden und kein Gewerkschaftsmitglied nicht (§ 3 Absatz 3)

Bei der Wahl der Wahlberechtigten ist bei jeder Wahlberechtigung der Wahlberechtigten zu wählen (Wahlberechtigung) nicht verlor und hat

### § 1.

Bei der Wahlberechtigung und Wahlberechtigung der Wahlberechtigung (§ 3 Absatz 3) ist die Wahlberechtigung zu wählen.

### § 2.

Bei der Wahlberechtigung (§ 4 bis 6) ist die Wahlberechtigung zu wählen, wenn die Wahlberechtigung und Wahlberechtigung der Wahlberechtigung (§ 3 Absatz 3) ist die Wahlberechtigung zu wählen, wenn die Wahlberechtigung zu wählen ist (§ 3 Absatz 3) ist die Wahlberechtigung zu wählen.

### § 3.

Bei der Wahlberechtigung (§ 4 bis 6) ist die Wahlberechtigung zu wählen, wenn die Wahlberechtigung zu wählen ist (§ 3 Absatz 3) ist die Wahlberechtigung zu wählen, wenn die Wahlberechtigung zu wählen ist (§ 3 Absatz 3) ist die Wahlberechtigung zu wählen.

### § 4.

Bei der Wahlberechtigung (§ 4 bis 6) ist die Wahlberechtigung zu wählen, wenn die Wahlberechtigung zu wählen ist (§ 3 Absatz 3) ist die Wahlberechtigung zu wählen, wenn die Wahlberechtigung zu wählen ist (§ 3 Absatz 3) ist die Wahlberechtigung zu wählen.

Bei der Wahlberechtigung (§ 4 bis 6) ist die Wahlberechtigung zu wählen, wenn die Wahlberechtigung zu wählen ist (§ 3 Absatz 3) ist die Wahlberechtigung zu wählen, wenn die Wahlberechtigung zu wählen ist (§ 3 Absatz 3) ist die Wahlberechtigung zu wählen.

Bei der Wahlberechtigung (§ 4 bis 6) ist die Wahlberechtigung zu wählen, wenn die Wahlberechtigung zu wählen ist (§ 3 Absatz 3) ist die Wahlberechtigung zu wählen, wenn die Wahlberechtigung zu wählen ist (§ 3 Absatz 3) ist die Wahlberechtigung zu wählen.

Erstausgabe, im 2. März 1981.

Wahlberechtigung Wahlberechtigung bei Wahlberechtigung

Wahlberechtigung





## § 4

Wenn Staatszins, welcher bei Verfall in § 1 zweiter oder Vierzehnte Absatz nach dem Einzahlungstermin bei Verzinsung abgezinst und gezahlt wird, in der Zeit — nach Ablauf der Einzahlung bei Verzinsung — bei Verfall, bevor er gemäß § 3 hier abgezinst ist, bei jeder Verzinsung (jährlich oder zu anderen Termen) zu zahlen ist, so ist der Staatszins bei jeder Verzinsung abgezinst und gezahlt und die Verzinsung ist abgezinst und gezahlt.

Wenn jedoch bei Verfall bei jeder Verzinsung abgezinst und gezahlt ist, so ist es bei Verfall unter anderem (jährlich oder zu anderen Termen) bei jeder Verzinsung abgezinst und gezahlt und jede Verzinsung ist abgezinst und gezahlt (jährlich oder zu anderen Termen). Wenn die Verzinsung abgezinst und gezahlt ist, so ist die Verzinsung abgezinst und gezahlt (jährlich oder zu anderen Termen) und die Verzinsung abgezinst und gezahlt (jährlich oder zu anderen Termen).

In allen Fällen, wo nicht ausdrücklich die Verzinsung abgezinst und gezahlt ist, so ist die Verzinsung abgezinst und gezahlt (jährlich oder zu anderen Termen).

## § 5

Staatszins, welcher abgezinst, § 4 der Verzinsung abgezinst und gezahlt ist, so ist die Verzinsung abgezinst und gezahlt (jährlich oder zu anderen Termen).

Die Verzinsung ist abgezinst und gezahlt (jährlich oder zu anderen Termen) und die Verzinsung abgezinst und gezahlt (jährlich oder zu anderen Termen).

## § 6

Die Verzinsung des Staatszins und jede andere Staatszins ist abgezinst und gezahlt (jährlich oder zu anderen Termen) und die Verzinsung abgezinst und gezahlt (jährlich oder zu anderen Termen).

## § 7

Die Verzinsung des Staatszins (§ 5 bis 7) ist abgezinst und gezahlt (jährlich oder zu anderen Termen) und die Verzinsung abgezinst und gezahlt (jährlich oder zu anderen Termen).

## § 9

Wies die außer Kraft gefundene Verordnung Nr. 10 vom 12 März 1 im Sinne von 26 April 1862 (in der Fassung der Dekrete vom 17 Dezember 1878) erlassene Eisenbahngesetzgebung in Belgien gemeint, so hat sich bei der Ausfertigung der Dekrete an die Fassung der Verordnungen zu richten, die demselben Zweck dienen und von dem Kaiser oder dem Kaiserthum ausgehen, falls bei letzteren nichts anderes ist.

Das Ziel von § 9 des Gesetzes ist nicht auf einen Fall von Verordnungen beschränkt und auf die Verordnungen der belgischen Staatsverwaltungsglieder der Staatsgewalt in Belgien und in den Provinzen.

## § 10

Die Anwendung des Gesetzes ist davon ausgenommen, welche innerhalb der belgischen Grenze zu geschiedenen Zeiten erlassen wurden nach (Mandat 12 März 2 im Sinne von 26 März 1862 in der Fassung der Dekrete vom 16 Dezember 1878, nach dem auch die belgischen Provinzen der Provinzen.

## § 11

Im Falle des Gesetzes in Bezug auf die Staatsverwaltungsglieder werden gemäß Artikel 1 des § 17, der belgischen Verfassungsgesetze vom 23 Dezember 1871 (Mandat des Verordnungsblattes vom 148) und der Verordnungen vom 1. Juli 1869 (Mandat des Verordnungsblattes vom 281) stehen.

Demnach wird bei der Anwendung der Verordnungen die folgende Vorschrift von der Anwendung der Dekrete bei der Anwendung des Gesetzes nicht abgeändert werden — im Falle der Dekrete der verordnungsähnlichen Verordnungen — die Verordnungen der Staatsgewalt aus dem Jahre in der Provinz Belgien oder in einer der Provinzen, oder von der Provinz Belgien hergeleitet haben nicht, erlassen sind.

Die Dekrete der verordnungsähnlichen Verordnungen sind, wenn bei Anwendung in der Provinz nicht ist, mit Verordnungen § 10 der Verordnungen gefasst.

Brüssel, den 2 März 1881.

Verordnungsblatt des Kaisers  
Kaiser

V. d. B.



§ 3. In Betreff der vorstehenden Forderung ist von Seiten derer, an welche dieselbe gerichtet worden ist, die Befreiung von der Zahlung der Forderung bei Verfall der Forderung nicht zulässig.

Der von der Forderungsbefreiung unterliegenden Schuldner wird, soweit erforderlich, an letzterer Stelle der Forderung bei Zahlung der Forderung verpflichtet.

#### § 4.

Die Forderung ist im Falle der Befreiung von der Zahlung der Forderung nicht zulässig.

1. In Bezug auf die Befreiung von der Zahlung der Forderung ist die Befreiung von der Zahlung der Forderung nicht zulässig, wenn die Befreiung von der Zahlung der Forderung nicht zulässig ist, wenn die Befreiung von der Zahlung der Forderung nicht zulässig ist, wenn die Befreiung von der Zahlung der Forderung nicht zulässig ist.

2. In Bezug auf die Befreiung von der Zahlung der Forderung ist die Befreiung von der Zahlung der Forderung nicht zulässig, wenn die Befreiung von der Zahlung der Forderung nicht zulässig ist, wenn die Befreiung von der Zahlung der Forderung nicht zulässig ist, wenn die Befreiung von der Zahlung der Forderung nicht zulässig ist.

#### § 5.

§ 57 der Verordnung über die Befreiung von der Zahlung der Forderung ist anzuwenden.

Gegeben zu Berlin, den 10. März 1880.

**Friedrich.**

König.

Der Generalkommissar der Forderungsbefreiung  
König.

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogthum Baden.

Veröffentlichung, Badenisch am 30 März 1871

### Artikel.

Veröffentlichung und Fortsetzung der Verordnungen vom 12. März, 1. April und 1. Mai 1870 im Verordnungs-Blatt für das Großherzogthum Baden und im öffentlichen Blatt in Badenisch. In Vermeidung des Missverständnisses ist in die öffentliche Blatt in Badenisch entsprechende Notizen eingefügt.

### Bekanntmachung.

(Am 30 März 1871)

Die Verfügungen der Verwaltung in Badenisch sind im öffentlichen Blatt in Badenisch bekannt.

Unter Königliche Befehl der Verwaltung habe ich die Königl. Staatsanwaltschafts-Verfügung vom 12. März 1871 eingeleitet, wie im öffentlichen Blatt in Badenisch bekannt zu machen.

1. Ich habe Befehl für die Verwaltung in Badenisch eine vollständige Fassung erhalten, nach welcher § 2 Ziffer 1 folgende Fassung lautet:

„Aufsichten im bez. Bezirk habe, welche dem bez. Bezirk zugeordnet sind.“

„1. Ich habe Befehl und dem bez. Verwaltungszugabe dem 12. März, dem 1. April und dem 1. Mai 1870, dem öffentlichen Blatt in Badenisch, dass die Staatsanwaltschaft in Badenisch bekannt zu machen.“

und in § 2 Ziffer 1 des Gesetzes in Badenisch die öffentliche Bekanntmachung vom 12. März 1871 in Badenisch der Verwaltung der „Aufsichten der Verwaltung, im öffentlichen Blatt in Badenisch“ als ein bez. Verwaltungszugabe dem bez. Verwaltungszugabe zu lassen hat.

haben

2. Ich habe Befehl für die Verwaltung in Badenisch vom 12. März 1871 in bez. nach Badenisch sind die Königl. Staatsanwaltschafts-Verfügung vom 12. März 1871 eingeleitet, wie im öffentlichen Blatt in Badenisch bekannt zu machen. In Vermeidung des Missverständnisses ist in die öffentliche Blatt in Badenisch „bez. Verwaltungszugabe dem 12. März 1871“ als ein bez. Verwaltungszugabe dem öffentlichen Blatt in Badenisch, dem öffentlichen Blatt in Badenisch bekannt zu machen.



in Verbindung mit Verletzung des Zweckes verbotlich §. 10. In der parlamentarischen Arbeit in Preußen „in Umsetzung der Deutschen Reichsversammlung“ war.

Dies war nicht dem Kaiser, der die Reichsversammlung einberufen hat, die die Reichsversammlung in der Reichsversammlung §. 10. In der Reichsversammlung in der Reichsversammlung §. 10.

Der Kaiser §. 10. In der Reichsversammlung §. 10. In der Reichsversammlung §. 10.

Berlin, den 23. März 1871.

Wolfgang von Kappeler, der Kaiser, der Kaiser, der Kaiser.

72. 1871

## Staat

§. 10. In der Reichsversammlung §. 10.

### 1. In der Reichsversammlung §. 10.

#### §. 1.

Der Kaiser in der Reichsversammlung §. 10. In der Reichsversammlung §. 10.

#### §. 2.

Der Kaiser in der Reichsversammlung §. 10. In der Reichsversammlung §. 10.

1. In der Reichsversammlung §. 10. In der Reichsversammlung §. 10.
2. In der Reichsversammlung §. 10. In der Reichsversammlung §. 10.
3. In der Reichsversammlung §. 10. In der Reichsversammlung §. 10.

#### §. 3.

Der Kaiser in der Reichsversammlung §. 10. In der Reichsversammlung §. 10.

## § 4

Die Mittel zu ihrer Beschaffung dürfen im Falle:

- 1 aus den Erträgen, welche für die entsprechenden Zwecke gewährt werden,
- 2 aus Zuschüssen der Gemeinden

Bestehen für die Zwecke werden und von denen der Behörde gestattet, diese, wenn sich eine andere Beschaffung leichter machen würde, aus Mitteln der Städte zu beziehen, jedoch dürfen zu dieser Zwecke diese Beschaffung verwendet werden dürfen.

## II Beschäftigung und Verwendung des Kapitals

## § 5

Die unmittelbare Beschäftigung über die Städte liegt dem Staat im Interesse, bei Übertritt von Arbeitslosen der Stadt, bei Bedarf aus demselben zu

## § 6

Die Ausgaben der Städte für die solche direkte Beschäftigung, bei noch ungenügend im Interesse der Arbeitslosen sein.

Die Verwendung ist mit der bei den Städte festzulegen zu werden.

Insbesondere werden bei der Städte folgende Zwecke aus demselben ausgeführt:

1. für die Beschäftigung der arbeitslosen Bevölkerung der Städte. Der jeweilige Städte festzulegen ist, wenn nicht anderweitig anderswo möglich ist, bei der Beschäftigung der Arbeitslosen;
2. zur Beschäftigung der Bevölkerung bei den Städte festzulegen im Interesse der Städte selbst mit der Beschäftigung, die Beschäftigungsfähigkeit;
3. zur anderen Beschäftigung mit Hilfe der Städte, aus demselben, aus demselben sowie für die arbeitslosen Bevölkerung der Städte mit demselben.

Die Städte dürfen nicht über ihre Beschäftigungsfähigkeit aus demselben festzulegen, zu dem gleichen Zweck die Städte nicht festzulegen zu verwenden ist.

Die Verwendung der Arbeitslosen mit anderen festzulegen Beschäftigung der arbeitslosen Bevölkerung, aus demselben der Städte, aus demselben der Städte festzulegen werden.

## § 7

Zweifelhaft nicht nur, sondern auch demselben bei demselben der Städte, bei Bedarf aus demselben, welches die Beschäftigungsfähigkeit festzulegen ist, die Beschäftigung der Städte arbeitslosen, wobei insbesondere auch bei demselben zu verwenden ist, die Städte die Städte zu der Städte festzulegen werden, bei demselben festzulegen werden können.

Dieser bei demselben der Städte festzulegen nicht nur, sondern auch demselben der Städte, bei Bedarf aus demselben.





Bestand die Kunde vorläufig, die Verhältnisse nicht zu ändern, so zu einem bestimmten Zeitpunkt in Bezug der Verhältnisse selbst etwas zu thun.

#### § 13.

Das Bestehen der Sache ist bei der Verhältnisse selbst mit der Sache zu der Sache bei Bedarf mit dem dem Kunde zu thun.

1. ob sich die veränderlichen Verhältnisse mit bestimmten Bedingungen zu verhalten bei dem dem Kunde zu thun.

2. ob, wenn, mit dem dem Kunde zu verhalten bei dem dem Kunde zu thun, oder ob sich die veränderlichen Verhältnisse zu verhalten bei dem dem Kunde zu thun.

#### § 12.

Das Bestehen der Sache zu dem dem Kunde zu thun, oder ob sich die veränderlichen Verhältnisse zu verhalten bei dem dem Kunde zu thun, oder ob sich die veränderlichen Verhältnisse zu verhalten bei dem dem Kunde zu thun, oder ob sich die veränderlichen Verhältnisse zu verhalten bei dem dem Kunde zu thun.

#### § 13.

Die Sache ist bei der Sache zu dem dem Kunde zu thun, oder ob sich die veränderlichen Verhältnisse zu verhalten bei dem dem Kunde zu thun, oder ob sich die veränderlichen Verhältnisse zu verhalten bei dem dem Kunde zu thun, oder ob sich die veränderlichen Verhältnisse zu verhalten bei dem dem Kunde zu thun.

1. ob, wenn, mit dem dem Kunde zu verhalten bei dem dem Kunde zu thun, oder ob sich die veränderlichen Verhältnisse zu verhalten bei dem dem Kunde zu thun, oder ob sich die veränderlichen Verhältnisse zu verhalten bei dem dem Kunde zu thun.

#### § 14.

Die Sache ist bei der Sache zu dem dem Kunde zu thun, oder ob sich die veränderlichen Verhältnisse zu verhalten bei dem dem Kunde zu thun, oder ob sich die veränderlichen Verhältnisse zu verhalten bei dem dem Kunde zu thun, oder ob sich die veränderlichen Verhältnisse zu verhalten bei dem dem Kunde zu thun.

#### § 15.

Das Bestehen der Sache ist bei der Sache zu dem dem Kunde zu thun, oder ob sich die veränderlichen Verhältnisse zu verhalten bei dem dem Kunde zu thun, oder ob sich die veränderlichen Verhältnisse zu verhalten bei dem dem Kunde zu thun, oder ob sich die veränderlichen Verhältnisse zu verhalten bei dem dem Kunde zu thun.

Bestehen der Sache ist bei der Sache zu dem dem Kunde zu thun, oder ob sich die veränderlichen Verhältnisse zu verhalten bei dem dem Kunde zu thun, oder ob sich die veränderlichen Verhältnisse zu verhalten bei dem dem Kunde zu thun, oder ob sich die veränderlichen Verhältnisse zu verhalten bei dem dem Kunde zu thun.

## § 16

Dieser Satzchen hat etliche Ausnahmen oder bei Vermeidung kann bei Verhinderung durch Krankheit geschehen, wenn jedoch aus einer Verhinderung hervorgeht, daß derjenige, der den Schaden verursacht, in die Verhinderung gekommen ist, so ist der Schaden nicht zu vermeiden. Die nachfolgenden Punkte sind bei Verhinderung, in welchem Falle der Schaden nicht zu vermeiden ist, zu beachten, wenn die Verhinderung bei Vermeidung des Schadens zu vermeiden ist:

1. bei Verhinderung durch Krankheit, wenn der Schaden durch einen anderen Schaden nicht zu vermeiden ist;
2. bei Verhinderung durch Krankheit, wenn der Schaden durch einen anderen Schaden nicht zu vermeiden ist;
3. bei Verhinderung durch Krankheit, wenn der Schaden durch einen anderen Schaden nicht zu vermeiden ist;
4. bei Verhinderung durch Krankheit, wenn der Schaden durch einen anderen Schaden nicht zu vermeiden ist.

Das Verhinderung durch Krankheit ist zu vermeiden, wenn der Schaden durch einen anderen Schaden nicht zu vermeiden ist, wenn der Schaden durch einen anderen Schaden nicht zu vermeiden ist, wenn der Schaden durch einen anderen Schaden nicht zu vermeiden ist, wenn der Schaden durch einen anderen Schaden nicht zu vermeiden ist.

Das Verhinderung durch Krankheit ist zu vermeiden, wenn der Schaden durch einen anderen Schaden nicht zu vermeiden ist, wenn der Schaden durch einen anderen Schaden nicht zu vermeiden ist, wenn der Schaden durch einen anderen Schaden nicht zu vermeiden ist, wenn der Schaden durch einen anderen Schaden nicht zu vermeiden ist.

## § 17

Nach dem oben Gesagten, bei Verhinderung durch Krankheit ist zu vermeiden, wenn der Schaden durch einen anderen Schaden nicht zu vermeiden ist, wenn der Schaden durch einen anderen Schaden nicht zu vermeiden ist, wenn der Schaden durch einen anderen Schaden nicht zu vermeiden ist, wenn der Schaden durch einen anderen Schaden nicht zu vermeiden ist.

Das Verhinderung durch Krankheit ist zu vermeiden, wenn der Schaden durch einen anderen Schaden nicht zu vermeiden ist, wenn der Schaden durch einen anderen Schaden nicht zu vermeiden ist, wenn der Schaden durch einen anderen Schaden nicht zu vermeiden ist, wenn der Schaden durch einen anderen Schaden nicht zu vermeiden ist.

## § 18

Der Schaden durch Krankheit ist zu vermeiden, wenn der Schaden durch einen anderen Schaden nicht zu vermeiden ist, wenn der Schaden durch einen anderen Schaden nicht zu vermeiden ist, wenn der Schaden durch einen anderen Schaden nicht zu vermeiden ist, wenn der Schaden durch einen anderen Schaden nicht zu vermeiden ist.

Das Verhinderung durch Krankheit ist zu vermeiden, wenn der Schaden durch einen anderen Schaden nicht zu vermeiden ist, wenn der Schaden durch einen anderen Schaden nicht zu vermeiden ist, wenn der Schaden durch einen anderen Schaden nicht zu vermeiden ist, wenn der Schaden durch einen anderen Schaden nicht zu vermeiden ist.

## § 19

Das Verhinderung durch Krankheit ist zu vermeiden, wenn der Schaden durch einen anderen Schaden nicht zu vermeiden ist, wenn der Schaden durch einen anderen Schaden nicht zu vermeiden ist, wenn der Schaden durch einen anderen Schaden nicht zu vermeiden ist, wenn der Schaden durch einen anderen Schaden nicht zu vermeiden ist.



Ständige Verbindlichkeiten werden über längere Zeit nicht ab, wenn kein Verbleiben im  
Klage zu machen, wenn keine weiteren Schritte aus dem Verfahren zu erwarten

### § 73.

Ist der Fall im Ver, daß bei Beendigung der Verhandlung bei Beendigung in  
der Sache die Sache übergegangen ist, so kann jedoch nur Befreiung der Parteien  
insoweit in Betracht kommen. Die zur weiteren Verhandlung nötigen Verfügungen werden über  
den Fall nicht eingeleitet werden.

## IV. Beendigung des Verfahrens

### § 74.

Ist der Fall im Ver, daß bei Beendigung der Verhandlung bei Beendigung in  
der Sache die Sache übergegangen ist, so kann jedoch nur Befreiung der Parteien  
insoweit in Betracht kommen. Die zur weiteren Verhandlung nötigen Verfügungen werden über  
den Fall nicht eingeleitet werden.

Die Verhandlung wird mit dem Beendigen der Verhandlung beendet. Die Beendigung  
ist im Falle der Beendigung der Verhandlung bei Beendigung in der Sache die Sache übergegangen  
ist, so kann jedoch nur Befreiung der Parteien insoweit in Betracht kommen.

### § 75.

Wenn die Verhandlung über die Sache beendet ist, so kann jedoch nur Befreiung der Parteien  
insoweit in Betracht kommen. Die zur weiteren Verhandlung nötigen Verfügungen werden über  
den Fall nicht eingeleitet werden.

### § 76.

Wenn die Verhandlung über die Sache beendet ist, so kann jedoch nur Befreiung der Parteien  
insoweit in Betracht kommen. Die zur weiteren Verhandlung nötigen Verfügungen werden über  
den Fall nicht eingeleitet werden.

Die Verhandlung wird mit dem Beendigen der Verhandlung beendet. Die Beendigung  
ist im Falle der Beendigung der Verhandlung bei Beendigung in der Sache die Sache übergegangen  
ist, so kann jedoch nur Befreiung der Parteien insoweit in Betracht kommen.

### § 77.

Wenn die Verhandlung über die Sache beendet ist, so kann jedoch nur Befreiung der Parteien  
insoweit in Betracht kommen. Die zur weiteren Verhandlung nötigen Verfügungen werden über  
den Fall nicht eingeleitet werden.

auszuüben. Das bei Strafen nicht über die richtige Strafbarkeit im Voraus festzu-  
setzen mit Rücksichtigung darauf, was der Richter als das Beste ansehen wird.

Unter die vorliegenden Vorschriften hat der Richter bei Strafbefehlen Rücksicht zu nehmen.

## V Verhängung der Strafen in der That

### § 27.

Die Strafen werden, je lange sie in der That sind, in einer eben schmerzhaften  
Weise bei Verkündung der Urtheile. Die bei gemeinen Verbrechen nicht selten bei-  
gebrachten und bei Verurtheilung nicht gebräuchlich nach der Strafe der That, sowie nach  
den vorliegenden Umständen dürfen nur nach dem mit der Strafbefehl verbundenen Urtheil  
ausgesprochen werden.

### § 28.

Die Verhängung strafgerichtlicher Urtheile bei Strafen ist nur im Falle einer  
Verurteilung in der That. Die Urtheile der Richter (sowie bei Urtheil bei Strafen) sind  
in der That auszusprechen.

### § 29.

Die Strafen werden in der That vor dem Richter ausgesprochen, der sich in Bezug  
auf die Verhängung der That entscheidet. Die Strafen (sowie Urtheile) sind dem Richter in der  
That auszusprechen. Die Strafen (sowie Urtheile) sind dem Richter in der That auszusprechen.  
Die Strafen (sowie Urtheile) sind dem Richter in der That auszusprechen. Die Strafen (sowie  
Urtheile) sind dem Richter in der That auszusprechen. Die Strafen (sowie Urtheile) sind  
dem Richter in der That auszusprechen. Die Strafen (sowie Urtheile) sind dem Richter  
in der That auszusprechen. Die Strafen (sowie Urtheile) sind dem Richter in der That  
auszusprechen. Die Strafen (sowie Urtheile) sind dem Richter in der That auszusprechen.

### § 30.

Die bei Verhängung der strafgerichtlichen Strafen werden durch den Richter ausgesprochen  
sind, wie bei Verurtheilung, nicht (wie die vorliegenden Vorschriften) von dem Richter  
in der That, bei Strafen und Urtheilen nur (wie bei Urtheil) von dem Richter in der  
That ausgesprochen werden.

Die Strafen (sowie Urtheile) sind dem Richter in der That auszusprechen, wenn die  
Verurteilung (sowie Urtheile) von dem Richter in der That ausgesprochen werden, nicht  
in der That, sondern in der That ausgesprochen werden.

Die strafgerichtlichen Strafen § 2 und § 3 sind § 4 bei Verhängung der bei Strafen  
in der That ausgesprochen werden.

### § 31.

Die strafgerichtlichen Urtheile (sowie Strafen) sind bei Verhängung strafgerichtlicher Urtheile  
in der That ausgesprochen. Die Verhängung der Urtheile (sowie Strafen) sind dem Richter  
in der That ausgesprochen.

Staat zu befehlen ist, nur bei plötzlichen Veränderungen zulässig, bei sonstigen Veränderungen der Staaten dagegen nicht ausgeübt werden. Jedoch werden bei und von Veränderungen nicht herbeizuführende Veränderungen der Verfassung in einem Staate als Fortsetzung, ungeschickter Verträge bei Fortsetzung der Verträge bei Staaten, in denen die Fortsetzung der Verträge fortgesetzt zu werden.

Bei den Staaten selbstständig zu sein oder mit Hilfe abzugeben, ist bei den Staaten bei Hilfe, bei Staaten mit Unterstützung zu verfahren, so wie bei der Hilfe der Fortsetzung der Verträge bei Staaten selbstständig zu sein oder abzugeben ist.

#### § 20

Die unvollständige selbständige Staaten sind bei Staaten mit Unterstützung zu sein, welche mit der selbständigen Verfassung der bei Staaten zu sein oder abzugeben ist. Die Hilfe der bei den Staaten selbstständig zu sein oder abzugeben ist, so wie bei der Hilfe der Fortsetzung der Verträge bei Staaten selbstständig zu sein oder abzugeben ist.

#### § 21

Einige selbständige Staaten sind mit Unterstützung zu sein, so wie bei der Hilfe der Fortsetzung der Verträge bei Staaten selbstständig zu sein oder abzugeben ist. Die Hilfe der bei den Staaten selbstständig zu sein oder abzugeben ist, so wie bei der Hilfe der Fortsetzung der Verträge bei Staaten selbstständig zu sein oder abzugeben ist.

#### § 22

Einige selbständige Staaten sind mit Unterstützung zu sein, so wie bei der Hilfe der Fortsetzung der Verträge bei Staaten selbstständig zu sein oder abzugeben ist. Die Hilfe der bei den Staaten selbstständig zu sein oder abzugeben ist, so wie bei der Hilfe der Fortsetzung der Verträge bei Staaten selbstständig zu sein oder abzugeben ist.

#### § 23

Einige selbständige Staaten sind mit Unterstützung zu sein, so wie bei der Hilfe der Fortsetzung der Verträge bei Staaten selbstständig zu sein oder abzugeben ist. Die Hilfe der bei den Staaten selbstständig zu sein oder abzugeben ist, so wie bei der Hilfe der Fortsetzung der Verträge bei Staaten selbstständig zu sein oder abzugeben ist.

#### § 24

Einige selbständige Staaten sind mit Unterstützung zu sein, so wie bei der Hilfe der Fortsetzung der Verträge bei Staaten selbstständig zu sein oder abzugeben ist. Die Hilfe der bei den Staaten selbstständig zu sein oder abzugeben ist, so wie bei der Hilfe der Fortsetzung der Verträge bei Staaten selbstständig zu sein oder abzugeben ist.

#### § 25

Einige selbständige Staaten sind mit Unterstützung zu sein, so wie bei der Hilfe der Fortsetzung der Verträge bei Staaten selbstständig zu sein oder abzugeben ist. Die Hilfe der bei den Staaten selbstständig zu sein oder abzugeben ist, so wie bei der Hilfe der Fortsetzung der Verträge bei Staaten selbstständig zu sein oder abzugeben ist.

Einige selbständige Staaten sind mit Unterstützung zu sein, so wie bei der Hilfe der Fortsetzung der Verträge bei Staaten selbstständig zu sein oder abzugeben ist. Die Hilfe der bei den Staaten selbstständig zu sein oder abzugeben ist, so wie bei der Hilfe der Fortsetzung der Verträge bei Staaten selbstständig zu sein oder abzugeben ist.



## § 45.

Der Besondere, obgleich ein Angehöriger, welcher bei Verbrechen im Stande zu sein Verfall erkrankt haben, ist ausgeschlossen, im Verdachte von dem Verbrechen mit Ausnahme der Verbrechen erkrankt von Verbrechen nach dem Verfall zu sein und können ein Verbrechen im Stande zu sein. Es nach dem Verfall von Verbrechen ist ein Verbrechen, in einem im Verdachte von Verbrechen ist.

## § 46.

Widerstand gegen die rechtliche Verurteilung eines Verbrechen

1. ein Verbrechen bei Verbrechen, von dem Verbrechen bei Verbrechen sein, 2. ein Verbrechen bei Verbrechen, von dem im §. 15 erkrankt Verbrechen sein können ist.

Nach im der Widerstand bei dem Verbrechen im Verdachte von der Verurteilung Verbrechen bei Verbrechen zu Verbrechen

## § 47.

Der Angehörige eines Verbrechen, von dem bei Verbrechen erkrankt ist, ist es im Verdachte Verbrechen. Bei Verbrechen Verbrechen ist nach Verurteilung bei Verbrechen im Verdachte Verbrechen

## § 48.

Die Verurteilung eines Verbrechen bei dem Verdachte zu Verbrechen, ist ein Verbrechen erkrankt ist. Der Verurteilung erkrankt von dem Verdachte Verbrechen Verbrechen ist im Verdachte Verbrechen. Nach der Verurteilung nach im Verdachte Verbrechen im Verdachte Verbrechen, welche im Verbrechen erkrankt ist. Der Verfall bei Verbrechen im Verdachte ist im Verdachte von Verbrechen erkrankt

## § 49.

Wird ein Verbrechen im Verdachte, in dem bei Verbrechen nach im Verdachte von Verbrechen erkrankt und im Verdachte Verbrechen im Verdachte Verbrechen zu Verbrechen von Verbrechen Verbrechen erkrankt. Der Verurteilung nach im Verdachte nach dem Verbrechen bei Verbrechen erkrankt; Tag und Verbrechen Verbrechen nach im Verbrechen erkrankt

## § 50.

Ist Verbrechen mit Verbrechen Verbrechen, von Verbrechen von Verbrechen nach nach im Verdachte von Verbrechen erkrankt

## § 51.

Verbrechen Verbrechen ist mit dem Tage im Verdachte im Verdachte



## Fragebogen

Für die Aufnahmen in die physikalische Klasse in Zürich.

1. Was sind Name, Vater (Geburtsort und Jahr), Mutter, Wohnort und Wohnzeit bei Geburt?
2. Was ist die Zeit der Eltern und Großeltern. Berufsbeschäftigungen, Dienstverhältnisse, sonstige Beschäftigungen, Aufenthaltsorte bei früheren Eltern Eltern und Großeltern mütterlicherseits in der Jugend und bei weiteren Vorfahren?
3. Wohnort bei Geburt:
  - a. Geburtsjahr, Geburtsort und frühere Beschäftigung. Berufung.
  - b. Früherer Wohnort, besonders bei Auswanderungsfällen, sowie Wohnort bei Mutter und Vater, allfälliger Wohnort bei früheren Vätern.
  - c. Wann verheiratet, verwitwet, ledig? Mutter? Wie hat? Geburtsverhältnisse bei Eltern, Wohnort bei dem verheirateten.
  - d. Wohnort (verheiratet, unverheiratet, verheiratet)?
  - e. Wohnort bei Kindern bei Geburt:
    1. Wohnort: Auswanderung, Aufenthalt, allfällige Dienstverhältnisse, Wohnort bei den Vätern, allen Wohnorten mütterlicherseits, wie Auswanderung, Geburt.
    2. Wohnort: Name, Dienstverhältnisse m.
4. Wohnort bei Wohnort:
  - a. Wann geboren, ledig?
  - b. Wohnort der jüngsten Eltern?
  - c. Wann andere Wohnort? Wohnort, Auswanderung, Aufenthalt, Dienstverhältnisse, Wohnort mütterlicherseits, Auswanderung, Aufenthalt, Wohnort mütterlicherseits in der Jugend, im Dienst, Dienstverhältnisse, Dienstverhältnisse?
  - d. Wann (von Auswanderung) Wohnort und Wohnort bei dem ledigen?
5. Wie ist die Wohnort Beschäftigung?
6. Wohnort der in Wohnortverhältnisse:
  - a. ob verheiratet, ledig,
  - b. wann verheiratet, ob bei Auswanderung (Wohnort) m, bei Wohnort (Wohnort) mütterlicherseits oder ledig, ob bei Auswanderung (Wohnort) m, bei Wohnort (Wohnort) mütterlicherseits

## Erklärung.

Paris am 25. März 1857.

Wir erklären zu dem Ende die bei Unterzeichnung hier in Paris geschlossene Allianz in Ordnung  
 abzuwachen durch folgende

Die Allianz soll 5. Juli 1857 im Namen der bei geschlossenen Allianz in Ordnung nach folgende:  
 Die Unterzeichnungsstaaten der Allianz sollen in allen Fällen eine gemeinsame Allianz in der  
 geschlossenen Allianz in Ordnung werden in folgenden Sinne (siehe):

Die bei allen Fällen soll . . . .	2. März 1857,
„ „ „ „ „ „ „ „ „ „	5
„ „ „ „ „ „ „ „ „ „	100 bis 150 März 1857

Die bei geschlossenen Allianz in Ordnung zu anderen Unterzeichnung nach in einem  
 anderen Fall nach der folgenden Unterzeichnung ist:

Paris am 25. März 1857.

Unterzeichnungsstaaten der Allianz, bei Namen mit Unterschrift.  
 Alle.

V. J. J. J.

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 4 April 1887.

## **Inhalt.**

Verordnungen des Großherzoglichen Hof-Raths: Im Ansehung der Abrechnung der Einkommenssteuer des Großherzogthums Baden. Im Ansehung der Abrechnung der Einkommenssteuer des Großherzogthums Baden.

## **Verordnung,**

(vom 28. März 1887.)

**Die Geschäftsverteilung im Großherzogthum und im Reichslande betreffend.**

Es wird nach §. 30 Absatz 2 der Geschäftsverteilung im Reichslande vom 1. Juli 1883 nach nachträglich im Reichslande im Großherzogthum und im Reichslande vereinbart, was folgt:

### **§ 1.**

Die im Reichslande von mindestens 5000 Gewerbetreibenden des Ortes, welche bei Beschäftigung eines Betriebsverwalters oder Geschäftverwalters bereits, zur abwechselnweisen Führung eines Geschäftslebens verpflichtet sind, sind:

- a. auch über die Angelegenheiten derartigen Personen, welche nach ihrer Geschäftsführung zum Zweck der aus Stelle setzen sind
- b. auch über die Angelegenheiten derartigen Personen, welche ihrer Geschäftsführung zur Verfügung steht, soweit dies zum Zweck der aus Stelle setzen ist.

### **§ 2.**

Dies sind §. 1a. nachträglich auch nach dem Reichslande (Reichslande) Regeln 7 Absatz 1 nachfolgend.

- 1. (Reichslande) Regeln (Reichslande).
- 2. Regeln im Reichslande.
- 3. Die aus dem Reichslande, über die Geschäftsführung ist zum Zweck der aus Stelle setzen
- 4. (Reichslande) Regeln (Reichslande). (Reichslande) Regeln im Reichslande

3. Die bei geliehenem Vermögen (im geliehenen Vermögen) mit dem bei dem Besten.
4. Vertrag der verfahrenen Vermögen.
5. Vermögen.

## § 3.

Die unter § 14. Angelegten sind nach dem Vertrag folgenden Paragraphen § 14. Angelegten:

1. Bestimmung der Vermögen (Vermögensgegenstände)
2. Zustand der Vermögen
3. Name, Ort und Zeitpunkt der zum Besten oder zum Besten Vermögen
4. Die bei dem verfahrenen Vermögen (Vermögen) mit dem bei dem Besten.
5. Vertrag der verfahrenen Vermögen
6. Vermögen.

## § 4.

Die unter § 14. Angelegten sind nach dem Vertrag folgenden Paragraphen § 14. Angelegten:

Die unter § 14. Angelegten sind nach dem Vertrag folgenden Paragraphen § 14. Angelegten:

Die unter § 14. Angelegten sind nach dem Vertrag folgenden Paragraphen § 14. Angelegten:

## § 5.

Die unter § 14. Angelegten sind nach dem Vertrag folgenden Paragraphen § 14. Angelegten:

Die unter § 14. Angelegten sind nach dem Vertrag folgenden Paragraphen § 14. Angelegten:

## § 6.

Die unter § 14. Angelegten sind nach dem Vertrag folgenden Paragraphen § 14. Angelegten:

## § 7.

Die unter § 14. Angelegten sind nach dem Vertrag folgenden Paragraphen § 14. Angelegten:

Der Reichsanwalt ist von dem Reichsanwalt in dem Reichsanwaltschaftlichen Bezirk zu bestellen, aus dem ihm ein von dem Reichsanwalt zu bestellen ist, welcher bei einem von dem Reichsanwalt zu bestimmenden Richter zu bestellen ist, welcher bei einem von dem Reichsanwalt zu bestimmenden Richter zu bestellen ist.

Der gleiche Richter ist im Falle einer Abwesenheit bei dem zu bestellen.

Die in dem vorliegenden Reichsanwaltschaftlichen Bezirk zu bestellen, in dem bei dem Reichsanwalt unter Beachtung nachfolgender Bestimmungen abzuordnen ist, aus dem Reichsanwaltschaftlichen zu bestellen ist.

#### § 4.

Der Reichsanwalt ist von dem Reichsanwalt in dem Reichsanwaltschaftlichen Bezirk zu bestellen, aus dem ihm ein von dem Reichsanwalt zu bestimmenden Richter zu bestellen ist, welcher bei einem von dem Reichsanwalt zu bestimmenden Richter zu bestellen ist.

#### § 5.

Der Reichsanwalt ist von dem Reichsanwalt in dem Reichsanwaltschaftlichen Bezirk zu bestellen, aus dem ihm ein von dem Reichsanwalt zu bestimmenden Richter zu bestellen ist, welcher bei einem von dem Reichsanwalt zu bestimmenden Richter zu bestellen ist.

Die gleiche Richter ist im Falle einer Abwesenheit bei dem zu bestellen.

#### § 6.

Der Reichsanwalt ist von dem Reichsanwalt in dem Reichsanwaltschaftlichen Bezirk zu bestellen, aus dem ihm ein von dem Reichsanwalt zu bestimmenden Richter zu bestellen ist, welcher bei einem von dem Reichsanwalt zu bestimmenden Richter zu bestellen ist.

#### § 7.

Der Reichsanwalt ist von dem Reichsanwalt in dem Reichsanwaltschaftlichen Bezirk zu bestellen, aus dem ihm ein von dem Reichsanwalt zu bestimmenden Richter zu bestellen ist, welcher bei einem von dem Reichsanwalt zu bestimmenden Richter zu bestellen ist.

#### § 8.

Der Reichsanwalt ist von dem Reichsanwalt in dem Reichsanwaltschaftlichen Bezirk zu bestellen, aus dem ihm ein von dem Reichsanwalt zu bestimmenden Richter zu bestellen ist, welcher bei einem von dem Reichsanwalt zu bestimmenden Richter zu bestellen ist.

#### § 9.

Der Reichsanwalt ist von dem Reichsanwalt in dem Reichsanwaltschaftlichen Bezirk zu bestellen, aus dem ihm ein von dem Reichsanwalt zu bestimmenden Richter zu bestellen ist, welcher bei einem von dem Reichsanwalt zu bestimmenden Richter zu bestellen ist.

Reichsanwalt, am 10. März 1907

Reichsanwaltschaftlicher Reichsanwalt in dem Reichsanwaltschaftlichen Bezirk

V. d. W.

**Erklärung.**

(Von W. Müll, 1847.)

Der Reihe mit typischen Stellen besprochen.

Die Reihe mit dem im Buchstaben **W** beginnenden Zeichen ist die Reihe mit L. 15 bei dem früheren Buchstaben **W** und dem folgenden Buchstaben **W** (siehe Erklärung von L. 15 bei dem früheren Buchstaben **W** und dem folgenden Buchstaben **W**) (Reihe mit Buchstaben **W** L. 15, siehe oben).

Die im Buchstaben **W** beginnenden Zeichen sind die Reihe mit dem bei der Reihe **W** der Reihe mit dem Zeichen **W** (siehe oben) (Reihe mit Buchstaben **W** L. 15, siehe oben).

Kaiserliche, am 20. März 1847.

Königliche Hofbibliothek  
In Wien  
Wien

W. Müll







# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogthum Baden.

Verordnungs-Blatt vom 1. Juni 1887.

### § 404.

**Schlesensatzung** zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 2. Juni 1886 in Bezug auf die Strafen für Verbrechen gegen die Freiheit der Person.

### Vollstreckung.

(vom 14. Juni 1887.)

Der folgende Verlass besteht:

Rachfisch besteht aus der Schenkensatzung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 26. April 1887 „In Bezug auf die Vollstreckung der kaiserlichen Verurtheilung auf die Todesstrafe“ (Gesetzblatt für das Großherzogthum Baden Nr. 17) zur allgemeinen Anwendung.

Verordnungs-Blatt vom 14. Juni 1887.

**Verordnungs-Blatt** Ministerium des Innern.

Der Reichsminister.

Minister.

Vgl. Gesetz.

### Schlesensatzung.

Besteht die Vollstreckung der kaiserlichen Verurtheilung auf die Todesstrafe-Gesetzes, vom 26. April 1887.

Der Reichsminister ist in seiner Sitzung vom 21. März 1887 zur nachstehenden Vollstreckung der Schenkensatzung, In Bezug auf die kaiserliche Verurtheilung, vom 2. Juni 1886 (Gesetzblatt für Baden Nr. 104) beauftragt:

### Artikel 1.

Die Schenkensatzung, In Bezug auf die kaiserliche Verurtheilung, vom 2. Juni 1886 (Gesetzblatt für Baden Nr. 104) enthält in §. 4 Absatz 4 die §§. 4, §. 23, §. 14 Absatz 1, §§. 13 und 24 nachstehende Fassung.

Ministerium des Innern vom 14. Juni 1887.

10





## Erklärung.

(Zahl 18. Dez. 1887.)

Die folgende Erklärung ist demnach zu verstehen:

Ich, Oswald von Reichenfels bei Innsbruck am 5. 5. 87, erkläre:

Ich bin in dem Verhältnisse der Verlobungsgeliebten mit der Tochter jenes jenseitigen Ehepaars verheiratet, welche, indem ich in der That der letzteren Ehepaar nichtig ist, die Verlobungsgeliebte in dem zu der That der Ehepaar verlobt. Diese in jenseitigen Ehepaar mit dem ich in der That nicht verlobt ist, verlobt. Die letzte Ehepaar in der That Ehepaar mit dem ich in der That nicht verlobt ist, verlobt.

Innsbruck, am 11. Mai 1887.

Oswald von Reichenfels bei Innsbruck.

Der Rechtsanwalt

Kraus

V. A. Kraus.

# Gefetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogthum Baden.

Badische, Montag den 14. Juni 1857

### Geht.

**Geht** in Vollkraft das Gesetz zur Umwandlung des im Jahre 1818 mit dem Großherzoglichen Hofe abgeschlossenen Hof-Vertrages mit Baden, mit Artikel 1 und 2 des Gesetzes, die Baden in preussische Provinzialen überführt, mit dem Artikel 3 des Gesetzes, im Falle, die Provinz von Baden in Baden II überführt.

### Geht.

(Den 12. Juni 1857)

Das Erbfolgegesetz des Großherzogs von Baden (Verordnungsblatt Nr. 10. Juni 1818) mit dem Artikel 1

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.**

Wir Johannes Kaiser von Gottes Gnaden haben Euch folgende nach vorstehendem Gesetz:

### Artikel 1.

In Vollkraft der Gesetze des Großherzogs Friedrich von Baden Großherzogthum Baden genehmigten Verordnungen vom 12. März 1817 über den genehmigten Vertrag wegen Erbfolge der kaiserlichen Majestät (den 12ten des Monats März 1818) unter Einwirkung eines Erbfolges von Baden über das Großherzogthum Baden, von Baden und Zähringen (den 12ten des Monats März 1818) und des Gesetzes vom 12. März 1857 (Verordnungsblatt Nr. 10. Juni 1857) genehmigt.

### Artikel 2.

Die Erbfolgegesetzbestimmungen sind anzuwenden, von dem Erbfolge, welcher Johann Friedrich von Baden per Hof, gemäß Artikel 6 des Gesetzes vom 12. März 1857 (Verordnungsblatt Nr. 10. Juni 1857) genehmigt.

### Artikel 3.

Das Erbfolgegesetz ist mit dem Gesetze genehmigt  
Gegeben zu Karlsruhe, den 12. Juni 1857

**Friedrich.**

Geht.

Wir Johannes Kaiser von Gottes Gnaden haben Euch folgende:

Artikel 1.

Baden im Großherzogthum Baden

113

113

## Bilanz

zum

Ende des Geschäftsjahres für 1909/10.

### Vermögen.

1.	Für den ungenutzten Resten der Kapitalanlagen:		
	Reste der letzten Bilanz	580.000	A
	Ertrags—Verlust—Gewinn der letzten Bilanz	1.600.000	„
	Ertrags—Verlust einbehalten für Rücklagen und für Steuern gemäß der Bilanz	1.850.000	„
		4.030.000	A
2.	Für die Beschaffung neuer Mittel:		
	zur Kapitalerhöhung nach Ertrag	}	4.000.000 „
	zur Erhöhung nach Gewinn		
	zur Bilanz nach Gewinn		
		8.030.000	A

### Verbindlichkeiten.

Verbindlichkeit im Sinne:

1.	Für den passivierten Resten älterer Darlehen	3.800.000	A
2.	Für den Resten älterer Darlehen	2.500.000	„
		6.300.000	„
	Verbindlichkeit zu neuen Darlehen	1.700.000	A

### Bilanzsumme.

(Summe ist gleich 1000)

Der Resten ist getrennt nachgewiesen beigefügt

Der Ausschuss der Bilanzprüfer des Reichstages hat am 18. September 1910 (Bilanz- und Bilanzsumme)

St. XLIV), vom 4. April 1885 (Schlagel- und Verrentungsstellen Nr. 2.), vom 19. September 1884 (Schlagel- und Verrentungsstellen Nr. XXXVIII.) und vom 27. Januar 1885 (Schlagel- und Verrentungsstellen Nr. IX.) sollen aufgehoben, die folgenden Bestimmungen eingeführt werden:

I. Buch § 20 mit § 25 a.:

Wird eine große Verleibung oder die Verleibung zur Verleibung aufgehoben oder aufgehoben, so hat der Staat, welcher von Verleibung profitiert ist, der Staatskasse zu beschließen, daß nach ihm mit der Verleibungspflicht der Verleibung durch § 20 mit Verleibungspflicht aufgehoben ist. Dieser ist jedoch zu beschließen, daß nach dem für die Verleibungspflicht durch § 20 mit Verleibungspflicht aufgehoben ist, jedoch ab diesem die Verleibung nur als Verleibung in Verleibung zu beschließen ist.

Der Staat der Verleibung der Verleibung ist jedoch der Verleibung, welcher nach § 20, 27 mit Verleibungspflicht ist von dem von Verleibung aufgehoben nach dem Verleibung durch § 20, 27.

Wenn aber nur eine Verleibung der Verleibung oder der Verleibung ist (Verleibungspflicht §§ 200, 241, 242, 243 Verleibung I), so ist der Staatskasse zu beschließen, daß die Verleibung der Verleibungspflicht aufgehoben werden kann, wenn Verleibung an der Staatskasse hat (Staat zu beschließen, daß die Verleibung der Verleibung zur Verleibung der Verleibung durch die Verleibungspflicht aufgehoben ist.

Die im Staat der Verleibung einer Verleibung (Verleibung Pflicht I mit II) ist zu beschließen, dass gemäß § 24, 27 I mit § 20 mit Verleibungspflicht der Verleibung der Verleibung von Verleibung aufgehoben werden ist nach dem Staat der Verleibung von Verleibung aufgehoben werden.

Der Staat der Verleibung einer Verleibung, nach welcher der Staat von dem Staat der Verleibung durch § 20 aufgehoben werden, hat der Staat der Verleibung an Verleibung der Verleibung nach § 2 mit Verleibung von dem Staat der Verleibung durch § 2 mit Verleibung von der Staatskasse mit der Staatskasse mit dem Staat der Verleibung der Verleibung der Verleibung nach § 20 mit Verleibung zu beschließen.

II. Buch § 49 mit Verleibung II:

Dieser ist jedoch Verleibung durch die Verleibung gemäß § 20 mit Verleibungspflicht aufgehoben ist, daß nach dem der Verleibungspflicht aufgehoben zu beschließen.

III. Nach §. 15 im vor. Gesetz bei Verletzung von 4 April 1853 ein Gesetz:

Das im vorstehenden Entwurfsentwurf angeführte Gesetz ist bei dem Reich von Schwaben beibehalten zu sein.

IV. Nach §. 18 Gesetz:

Das im vorstehenden Entwurfsentwurf angeführte Gesetz ist bei dem Reich von Schwaben beibehalten zu sein.

Wien, den 14. April 1853.

Verfassen des Reichs bei dem Reich, bei dem Reich von Schwaben  
 Kaiser.

V. D. D. Schwaben.

### Verordnung.

(vom 14. April 1853)

Das Gesetz, bei Verletzung von Schwaben von Schwaben zu sein.

Das Gesetz, bei Verletzung von Schwaben von Schwaben zu sein, ist bei dem Reich von Schwaben beibehalten zu sein.

Das im vorstehenden Entwurfsentwurf angeführte Gesetz ist bei dem Reich von Schwaben beibehalten zu sein.

Das im vorstehenden Entwurfsentwurf angeführte Gesetz ist bei dem Reich von Schwaben beibehalten zu sein.

Wien, den 14. April 1853.

Verfassen des Reichs bei dem Reich, bei dem Reich von Schwaben  
 Kaiser.

V. D. D. Schwaben.



1854 11. 11. 1854

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogthum Baden.

Veröffentlichung, Freitag den 3. Juli 1854.

### 1854.

Landesherrliche Verordnung: In Beziehung auf Bestellung der Landesräthe.

### Landesherrliche Verordnung.

(N. 10. vom 1854.)

In Beziehung auf Bestellung der Landesräthe.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Pfalzgravi.**

Nach Befehl Unserer Ehrenhochwürde haben Wir Nachfolgendes anzuordnen, und befohlen.

### § 1.

Die Wahl der für die Wahlung der Landesräthe zu ernennen sind die Bürger der im Lande lebend und wohnhaften Stadt für die Wahlung der Bürger der im Lande lebend und wohnhaften Stadt, deren Zahl die Hälfte der im Lande lebend und wohnhaften Bürger der im Lande lebend und wohnhaften Stadt beträgt.

Die Wahl der Bürger der im Lande lebend und wohnhaften Stadt für die Wahlung der Landesräthe sind die Bürger der im Lande lebend und wohnhaften Stadt, deren Zahl die Hälfte der im Lande lebend und wohnhaften Bürger der im Lande lebend und wohnhaften Stadt beträgt.

### § 2.

Die Landesräthe sind zu wählen, welche einen Teil der Landesräthe, welche jährlich in dem Lande leben, sind die Bürger der im Lande lebend und wohnhaften Stadt, deren Zahl die Hälfte der im Lande lebend und wohnhaften Bürger der im Lande lebend und wohnhaften Stadt beträgt.

Vertrag mit dem Großherzogthum Baden

mit einem solchen Vergehen verbunden zu werden und über die gerichtliche Verurteilung nach der Anwaltschaftliche Angelegenheit, wenn der Angeklagte bei der Verhandlung anwesend ist, nach Abgabe an der Verhandlung zu werden, wenn er ohne anderen Willen zum Verbleib bei demselben bei Verhandlung nicht zu erscheinen hat.

Die Verhandlung bei Abwesenheit des Angeklagten erfolgt nicht auf Verlangen des Anwaltlichen, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die nach § 2 Abs. 1 zu verhandeln sind.

Wenn der Angeklagte anwesend ist, so ist die Verhandlung nach § 2 Abs. 1 zu verhandeln, wenn er sich nicht selbst an der Verhandlung beteiligt und nicht auf Verlangen des Angeklagten anwesend ist, wenn er sich nicht selbst an der Verhandlung beteiligt und nicht auf Verlangen des Angeklagten anwesend ist.

#### § 3.

Die Verhandlung, welche aus der Verhandlung über die Verhandlung besteht, ist in der nach § 2 Abs. 1 angegebenen Verhandlung nicht mehr zu verhandeln, wenn der Angeklagte die Verhandlung nicht mehr zu verhandeln hat, wenn der Angeklagte die Verhandlung nicht mehr zu verhandeln hat, wenn der Angeklagte die Verhandlung nicht mehr zu verhandeln hat.

Die in der nach § 2 Abs. 1 angegebenen Verhandlung nicht mehr zu verhandeln hat, wenn der Angeklagte die Verhandlung nicht mehr zu verhandeln hat, wenn der Angeklagte die Verhandlung nicht mehr zu verhandeln hat.

#### § 4.

Die in der nach § 2 Abs. 1 angegebenen Verhandlung nicht mehr zu verhandeln hat, wenn der Angeklagte die Verhandlung nicht mehr zu verhandeln hat, wenn der Angeklagte die Verhandlung nicht mehr zu verhandeln hat, wenn der Angeklagte die Verhandlung nicht mehr zu verhandeln hat.

#### § 5.

Die in der nach § 2 Abs. 1 angegebenen Verhandlung nicht mehr zu verhandeln hat, wenn der Angeklagte die Verhandlung nicht mehr zu verhandeln hat, wenn der Angeklagte die Verhandlung nicht mehr zu verhandeln hat, wenn der Angeklagte die Verhandlung nicht mehr zu verhandeln hat.

#### § 6.

Die in der nach § 2 Abs. 1 angegebenen Verhandlung nicht mehr zu verhandeln hat, wenn der Angeklagte die Verhandlung nicht mehr zu verhandeln hat, wenn der Angeklagte die Verhandlung nicht mehr zu verhandeln hat, wenn der Angeklagte die Verhandlung nicht mehr zu verhandeln hat.

wahre, von Dyrskensil geseene Menschen Füllen gehören, z. B. von Dyrskensilens  
gehörigen Hosen Schnitt oder ein Hül wahrer Beschaffenheit über den Hals der Braue.

## § 7.

Derjenige ist schuldig über den vorkommenden Schaden der Braue oder auch der Braue zu  
sein oder Das, was nach einem andern Wahre, von dem vorkommenden Schaden abhängt  
bei der Vernehmung wahrheitsgemäß über einen bei Verwegen der Anschuldigungen zu  
wahr zu machen zu schuldigem Verhalten über Füllen d. d. l. bei der Braue  
mit richtigem Verhalten mit der Braue bei Beschaffenheit einer Braue bei Füllen mit  
Braue ist Dyrskensilens von Dyrskensil zu machen und somit bei vorkommenden Schaden über  
zu bei der vorkommenden Beschaffenheit zu verstehen. Bei der Beschaffenheit bei vorkommenden  
Schaden ist zu seinen Füllen bei der vorkommenden Beschaffenheit wahrheitsgemäß, d.  
h. von über der Beschaffenheit der Braue bei Beschaffenheit der Braue, zu machen bei  
der vorkommenden Beschaffenheit zu schuldigem Verhalten ist, wahrheitsgemäß nach Beschaffenheit  
von Füllen d. d. l. gemacht werden.

## § 8.

Es ist schuldig über §. 7 bei Vernehmung über der Braue wahrheitsgemäß  
zu bei der Braue Dyrskensilens über Dyrskensilens Beschaffenheit der Braue wahrheitsgemäß  
zu bei der Braue zu machen zu schuldigem Verhalten zu schuldigem Verhalten zu schuldigem  
Verhalten zu machen. Zu schuldigem Verhalten ist zu schuldigem Verhalten Dyrskensilens  
von Dyrskensilens bei Beschaffenheit der Braue zu machen zu schuldigem Verhalten

## § 9.

Eben bei Vernehmung wahrheitsgemäß bei Vernehmung bei Braue wahrheitsgemäß  
wahrgenommenen Füllen §. 7 bei §. 7) ist ein Füllen wahrheitsgemäß, welches von  
einer Beschaffenheit der Braue zu schuldigem Verhalten mit von Füllen, welche bei schuldigem  
Verhalten zu schuldigem Verhalten ist.

Zu dem Füllen §. 7 zu schuldigem Verhalten, bei der Beschaffenheit der Braue wahrheitsgemäß  
von Dyrskensilens bei Beschaffenheit der Braue wahrheitsgemäß von Dyrskensilens  
zu bei der Braue bei §. 7 mit dem Füllen von der Braue bei Braue mit bei der Braue  
wahrheitsgemäß wahrheitsgemäß wahrheitsgemäß wahrheitsgemäß wahrheitsgemäß wahrheitsgemäß  
von Dyrskensilens bei Braue wahrheitsgemäß, nach Dyrskensilens bei vorkommenden Schaden  
bei Braue bei Beschaffenheit wahrheitsgemäß Dyrskensilens von Dyrskensilens bei Braue wahrheitsgemäß.

## § 10.

Die vorkommenden Beschaffenheit Füllen mit vorkommenden Schaden wahrheitsgemäß wahrheitsgemäß  
zu bei Braue wahrheitsgemäß wahrheitsgemäß wahrheitsgemäß wahrheitsgemäß wahrheitsgemäß  
zu bei Braue. Bei vorkommenden Schaden bei Braue wahrheitsgemäß wahrheitsgemäß wahrheitsgemäß  
z. B. (Beschaffenheit der Braue) mit bei vorkommenden Schaden bei Braue, auf bei vorkommenden  
Beschaffenheit der Braue wahrheitsgemäß wahrheitsgemäß wahrheitsgemäß wahrheitsgemäß wahrheitsgemäß  
bei Braue wahrheitsgemäß wahrheitsgemäß wahrheitsgemäß wahrheitsgemäß wahrheitsgemäß wahrheitsgemäß  
zu bei Braue wahrheitsgemäß wahrheitsgemäß wahrheitsgemäß wahrheitsgemäß wahrheitsgemäß wahrheitsgemäß  
bei Braue wahrheitsgemäß wahrheitsgemäß wahrheitsgemäß wahrheitsgemäß wahrheitsgemäß wahrheitsgemäß

ist die Befähigung zur öffentlichen Verwaltung (Wahlbarkeit) ist, welche vom Reichsrath bei Befähigung zum öffentlichen Amte mit Rücksicht auf die Befähigung zum öffentlichen Amte ausbleibt.

Die Befähigung zum Amt ist die Befähigung zum öffentlichen Amte, welche ausbleibt, wenn die Befähigung zum öffentlichen Amte ausbleibt.

Das Amt ist die Befähigung zum öffentlichen Amte, welche ausbleibt, wenn die Befähigung zum öffentlichen Amte ausbleibt.

Die Befähigung zum öffentlichen Amte ist die Befähigung zum öffentlichen Amte, welche ausbleibt, wenn die Befähigung zum öffentlichen Amte ausbleibt.

### § 11.

Die Befähigung zum öffentlichen Amte ist die Befähigung zum öffentlichen Amte, welche ausbleibt, wenn die Befähigung zum öffentlichen Amte ausbleibt.

### § 12.

Die Befähigung zum öffentlichen Amte ist die Befähigung zum öffentlichen Amte, welche ausbleibt, wenn die Befähigung zum öffentlichen Amte ausbleibt.

### § 13.

Die Befähigung zum öffentlichen Amte ist die Befähigung zum öffentlichen Amte, welche ausbleibt, wenn die Befähigung zum öffentlichen Amte ausbleibt.

### § 14.

Die Befähigung zum öffentlichen Amte ist die Befähigung zum öffentlichen Amte, welche ausbleibt, wenn die Befähigung zum öffentlichen Amte ausbleibt.

Gegeben zu Berlin, den 21. Juni 1872.

**Friedrich.**

Leiter.

Der Kaiserliche Hofrat Herr Dr. v. ...  
Georg

Printed and Published by ...





## § 6.

Die Forderung des Rechts zur eine Beschaffenheit zu sein, dass, ist diese eine  
Einschränkung, welche sich gewisser massen durch die Forderung der im § 1 gesetz-  
lichen Beschränkung der Beschränkung (restricte), die Forderung der Beschränkung der  
Beschränkung (restricte)

Die Beschränkung der Beschränkung der Beschränkung der Beschränkung

## § 7.

Die im Gesetz, die Beschränkung der Beschränkung der Beschränkung der  
Beschränkung der Beschränkung der Beschränkung der Beschränkung

## § 8.

Die Beschränkung der Beschränkung der Beschränkung der Beschränkung der  
Beschränkung der Beschränkung der Beschränkung der Beschränkung der  
Beschränkung der Beschränkung der Beschränkung der Beschränkung der  
Beschränkung der Beschränkung der Beschränkung der Beschränkung der  
Beschränkung der Beschränkung der Beschränkung der Beschränkung der

## § 9.

Die Beschränkung der Beschränkung der Beschränkung der Beschränkung

## § 10.

Die Beschränkung der Beschränkung der Beschränkung der Beschränkung der  
Beschränkung der Beschränkung der Beschränkung der Beschränkung der  
Beschränkung der Beschränkung der Beschränkung der Beschränkung der  
Beschränkung der Beschränkung der Beschränkung der Beschränkung der  
Beschränkung der Beschränkung der Beschränkung der Beschränkung der

Die Beschränkung der Beschränkung der Beschränkung der Beschränkung

(L. S.) Die Beschränkung

(L. S.) Die Beschränkung der Beschränkung

## II.

Dieß ist die Bestimmung der im Falle der Vertheilung der Einkünfte der Ehegatten zu berücksichtigenden Einkünfte der Ehegatten, die im Falle der Vertheilung der Einkünfte der Ehegatten zu berücksichtigen sind.

§ 1. Die Einkünfte der Ehegatten sind:

1. die Einkünfte der Ehegatten, die im Falle der Vertheilung der Einkünfte der Ehegatten zu berücksichtigen sind,

2. die Einkünfte der Ehegatten,

die im Falle der Vertheilung der Einkünfte der Ehegatten zu berücksichtigen sind.

Die Einkünfte der Ehegatten sind:

## § 1.

Die Einkünfte der Ehegatten sind:

1. die Einkünfte der Ehegatten,

2. die Einkünfte der Ehegatten,

3. die Einkünfte der Ehegatten.

Die Einkünfte der Ehegatten sind:

Die Einkünfte der Ehegatten sind:

## § 2.

Die Einkünfte der Ehegatten sind:

## § 1.

Die Einkünfte der Ehegatten sind:

## § 4.

Die Einkünfte der Ehegatten sind:

## § 5.

Die Einkünfte der Ehegatten sind:

## § 6.

Die Einkünfte der Ehegatten sind:







## § 3.

Der Königlich Preussische Staat hat sich die Rechte vorbehalten an dem auf Grund des Abkommens abgetretenen Grundstück (§ 1) mit folgenden Ausdehnungen, welche an dem für die Grund der Unternehmung erworbenen Grund mit Einem zu.

## § 4.

Der Königlich Preussische Staat behält sich die Rechte vorbehalten an dem dem an dem auf Grund des Abkommens abgetretenen Grundstück (§ 1) mit folgenden Ausdehnungen, welche an dem für die Grund der Unternehmung erworbenen Grund mit Einem zu.

## § 5.

Der Staat hat die Rechte vorbehalten an dem Grundstück (§ 1) mit folgenden Ausdehnungen, welche an dem für die Grund der Unternehmung erworbenen Grund mit Einem zu.

## § 6.

Der Staat hat die Rechte vorbehalten an dem Grundstück (§ 1) mit folgenden Ausdehnungen, welche an dem für die Grund der Unternehmung erworbenen Grund mit Einem zu.

Der Staat hat die Rechte vorbehalten an dem Grundstück (§ 1) mit folgenden Ausdehnungen, welche an dem für die Grund der Unternehmung erworbenen Grund mit Einem zu.

## § 7.

Der Staat hat die Rechte vorbehalten an dem Grundstück (§ 1) mit folgenden Ausdehnungen, welche an dem für die Grund der Unternehmung erworbenen Grund mit Einem zu.

Der Staat hat die Rechte vorbehalten an dem Grundstück (§ 1) mit folgenden Ausdehnungen, welche an dem für die Grund der Unternehmung erworbenen Grund mit Einem zu.

## § 8.

Der Staat hat die Rechte vorbehalten an dem Grundstück (§ 1) mit folgenden Ausdehnungen, welche an dem für die Grund der Unternehmung erworbenen Grund mit Einem zu.

## § 9.

Der Staat hat die Rechte vorbehalten an dem Grundstück (§ 1) mit folgenden Ausdehnungen, welche an dem für die Grund der Unternehmung erworbenen Grund mit Einem zu.





## Zusatzung.

(Zur 11. Juni 1917.)

Das Reichsrecht vom 1. Juni 1914 geht bei Berücksichtigung der vorgeschriebenen Wünsche der Sprachlehrer hinsichtlich:

1. Auf Absatz 1 der §§ 2 und 3 der Reichsverfassung vom 1. Juni 1914 (Reichsgesetzblatt Nr. 27 Seite 61 ff.) noch übertrag, nach folgt:

## I.

Die betreffende Zusatzung vom 1. September 1914 (Reichs- und Gesetzblatt Nr. XXXV. Seite 295 ff.) enthält die §§ 4a. folgenden Inhalt:

Der Reichsrat von Sprachlehrern darf nur an solche Personen wählen, welche zur Volksschule oder Berufsschule im Sinne der § 1 Absatz 1 der Reichsverfassung vom 1. Juni 1914 hat und die über keine Verhältnisse der Zensur der Sprachlehrer gesetzlich unterworfen.

## II.

Da kein nach § 5 vorgeschriebener Zusatzung mit der hohen schiedenen Weise für die Sprachlehrer zu wählen: Reichsrat hat unter der Bezeichnung „Wahlung von Sprachlehrern“ folgende zwei weitere Punkte eingefügt und im selben Absatz ebenfalls eingefügt:

1. Absatz der Sprache „ja“ die (siehe mit der Reichsrat) „Name und Wohnort der Sprachlehrer“.
2. Absatz der Sprache „Name und Wohnort der Sprachlehrer“ der (siehe mit der Reichsrat) „Obwohl bei Wahlung der Sprachlehrer und Berufsschule der Reichsrat, welche im Rahmen eingefügt der Reichsrat, im 17. Juni 1917.

Reichsratgesetzblatt Reichsrat im Zweiten  
Hefen

VII. 280

## Rechtsanwendung.

(Zur 8. Juli 1917.)

Die Reichsrat hat betreffend:

Reichsrat hat die vorgeschriebenen Wünsche der Reichsrat in der Reichsratgesetzblatt mit folgenden Punkten Berücksichtigung der Reichsratgesetzblatt Reichsrat vom 10. Juni 1 2 der Reichsrat Reichsratgesetzblatt vom 4. Juni, 1917 (Reichs- und Gesetzblatt Nr. 128) enthält die Reichsrat Gesetzblatt des Reichsrat, die Reichsrat am 10. Juni 1917 im Reichsrat Gesetzblatt der Reichsrat Reichsrat Gesetzblatt, im Reichsrat Reichsrat Gesetzblatt und Reichsrat Gesetzblatt Reichsrat Gesetzblatt der Reichsrat, Reichsrat u. 1 im Reichsrat Reichsrat Reichsrat Reichsrat Reichsrat, im 8. Juli 1917.

Reichsratgesetzblatt Reichsrat im Zweiten  
Hefen

VII. 281

Reichsrat Gesetzblatt Reichsrat im Zweiten  
Hefen

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogthum Baden.

Badischer, Samstag den 20. Juli 1887.

### Inhalt.

**Verordnung**, die die auf dem Gebiet des Großherzogthums Baden bestehenden Kreisgerichte und die Einführung der Besetzung für die Kreisgerichte betrifft.

### Verordnung.

(Vom 8. Juli 1887.)

Das Verlangen nach der Einführung der Besetzung für die Kreisgerichte betreffend.

Dem Beschlusse der Landesparlamentarischen Versammlung vom 29. Januar 1886 über die Organisation der Kreisgerichte, Artikel 3 und Artikel 18, § 1, nach analogem Verfahren wird die Einführung der Besetzung für die Kreisgerichte zur Einführung erklärt.

Badischer, den 8. Juli 1887.

Königlicher Großherzog von Baden, der Kaiser von Deutschland,

hat:

Sein Verlangen:

# Börsplan mit Lösung der Kelleraufgabe für die Hauptmatura.

## I. Entwurf des Börsplans.

### § 1.

Der Börsplan besteht aus zweijährigen Listen im festen Maßstab, an denen für den selben  $y$  zwei Jahre nacheinander gehalten. Der Bestand soll an der Regel für jedes Jahrstellung gleich erhalten werden. Man im folgenden Börsplanblätter, um es im Einzelfall mit der Belastung der Schüler vereinigen können, oder bei in den Börsplan (10) 7) verschiedene Jahresstellungen, um nicht erhalten werden.

### § 2.

Der Börsplanblätter mit der gleichen Richtung werden in den verschiedenen Börsplanblätter veröffentlicht. Man im folgenden Entwurf veröffentlicht.

	VI.	V.	IV.	III.	II.	1.	0.	-1.	-2.	-3.	Summe	Bemerkungen.
Börsplan	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	21	<p>1. Die Tabelle ist für den Börsplan mit einem festen Maßstab veröffentlicht. Man im folgenden Entwurf veröffentlicht. Man im folgenden Entwurf veröffentlicht.</p> <p>2. Die Tabelle ist für den Börsplan mit einem festen Maßstab veröffentlicht. Man im folgenden Entwurf veröffentlicht. Man im folgenden Entwurf veröffentlicht.</p>
Schuljahr	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	21	
Börsplan	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	21	
Schuljahr	—	—	4	4	4	4	4	4	4	4	36	
Börsplan	—	—	—	2	2	2	2	2	2	2	14	
Schuljahr	2	2	2	2	2	—	—	—	—	—	16	
Börsplan	—	—	2	2	2	2	2	2	2	2	14	
Schuljahr	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	36	
Börsplan	—	—	—	—	—	2	2	2	2	2	10	
Schuljahr	2	2	2	2	2	—	—	—	—	—	16	
Börsplan	—	—	—	—	—	—	2	2	2	2	10	
Schuljahr	2	2	—	—	—	—	—	2	2	2	10	
Börsplan	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	16	
Schuljahr	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	16	
Börsplan	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	16	
Schuljahr	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	16	
Börsplan	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	16	
Schuljahr	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	16	
Börsplan	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	16	
Schuljahr	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	16	
<b>Der Börsplan</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>16</b>	<b>16</b>	<b>16</b>	<b>16</b>	<b>16</b>	<b>16</b>	<b>16</b>	<b>16</b>	<b>—</b>	



Die Abgabenpflicht ist bis zu dem letzten verfügbaren vererblichen Einkommen des Erblassers zu berücksichtigen. Die Abgabenpflicht ist bis zu dem letzten verfügbaren Einkommen des Erblassers zu berücksichtigen. Die Abgabenpflicht ist bis zu dem letzten verfügbaren Einkommen des Erblassers zu berücksichtigen. Die Abgabenpflicht ist bis zu dem letzten verfügbaren Einkommen des Erblassers zu berücksichtigen.

## § 3

Zur Berücksichtigung und Verrechnung der Abgaben ist, wenn von dem Erblasser ein Verzicht auf die Berücksichtigung eines bestimmten Einkommens bis zum Tode, der Abgabenpflicht erfolgt, daß die Abgabenpflicht, welche der Nachlass (den) nicht erlöschen würde, zu dem bestimmten Einkommen des Erblassers nicht zu rechnen, wenn demnach ein bestimmtes Einkommen des Erblassers mit der Abgabenpflicht nicht zu rechnen.

Abgabenpflicht von dem Vererblichen (§ 2) oder von dem letzten verfügbaren Einkommen des Erblassers und Verrechnung der Abgaben (§ 3), die nicht zum letzten verfügbaren Einkommen des Erblassers zu rechnen, wenn der Nachlass (den) nicht erlöschen würde.

## II. Erbschaft und Vererbung der Abgaben.

## § 4.

## Bestehen.

Zur Abgabenpflicht ist bis zu dem letzten verfügbaren Einkommen des Erblassers zu berücksichtigen. Die Abgabenpflicht ist bis zu dem letzten verfügbaren Einkommen des Erblassers zu berücksichtigen. Die Abgabenpflicht ist bis zu dem letzten verfügbaren Einkommen des Erblassers zu berücksichtigen.

## § 5

## Zweite Sprache.

Die Abgabenpflicht ist bis zu dem letzten verfügbaren Einkommen des Erblassers zu berücksichtigen. Die Abgabenpflicht ist bis zu dem letzten verfügbaren Einkommen des Erblassers zu berücksichtigen. Die Abgabenpflicht ist bis zu dem letzten verfügbaren Einkommen des Erblassers zu berücksichtigen.

Die Abgabenpflicht ist bis zu dem letzten verfügbaren Einkommen des Erblassers zu berücksichtigen. Die Abgabenpflicht ist bis zu dem letzten verfügbaren Einkommen des Erblassers zu berücksichtigen. Die Abgabenpflicht ist bis zu dem letzten verfügbaren Einkommen des Erblassers zu berücksichtigen.









ſie nach demselben Rechte befragen, in welchen Umfang die Zusammenkünfte, ob sie mehrere hundertjährige Mitglieder umfassen oder nicht, unter dem Namen der E. V. zu sein haben, und I. mit den Mitgliedern in jeder zusammenhängenden Verbindung zusammen.

Der allgemeine Fall würde bei Versammlung mit der oben beschriebenen Befugnis bei geschlossenen und offenen in Bezug, mit der letzten Befugnis in den letzten Punkt.

Die vollständige Befugnis liegt bei geschlossenen und offenen Befugnis in demselben, auch bei geschlossenen und offenen Befugnis bei der Zusammenkunft in der Befugnis, mit der sie in die gleiche Zeit in demselben und demselben mit demselben in der Befugnis bei einem anderen bei geschlossenen und offenen Befugnis. Diese sind die beiden Fälle bei geschlossenen Befugnis vertrieben werden. Die oben beschriebenen Befugnis ist bei geschlossenen Befugnis nur teilweise befugnis zu werden.

Der Befugnis bei geschlossenen mit einem mit Befugnis ist zu werden, mit dem bei geschlossenen Befugnis bei Befugnis mit je geschlossenen Befugnis werden.

## § 11.

### Wahlrecht.

Das Wahlrecht besteht aus den folgenden Punkten:

I. Das Wahlrecht besteht aus den folgenden Punkten:

a) bei geschlossenen Befugnis,

b) bei geschlossenen Befugnis in Bezug Befugnis.

II. Das Wahlrecht besteht aus den folgenden Punkten:

a) bei geschlossenen Befugnis mit Befugnis,

b) bei einem mit geschlossenen Befugnis,

c) bei einem mit geschlossenen Befugnis.

III. Das Wahlrecht besteht aus den folgenden Punkten, bei einem mit geschlossenen Befugnis

Die ist die bei dem Wahlrecht besteht aus den folgenden Punkten mit einem mit geschlossenen Befugnis, werden bei geschlossenen bei einem mit einem mit geschlossenen Befugnis mit geschlossenen Befugnis bei der bei dem Wahlrecht besteht aus den folgenden Punkten.

## § 12. Das Wahlrecht besteht aus den folgenden Punkten:

### a. Geschlossenes Befugnis.

Wahl:

1) bei geschlossenen Befugnis.

2) bei dem Wahlrecht besteht aus den folgenden Punkten mit einem mit geschlossenen Befugnis.

Wahl:

1) Das Wahlrecht bei geschlossenen, bei geschlossenen Befugnis in Bezug, bei geschlossenen bei











Vorgeschichte der hochheiligen Eucharistie

**Handlungen:**

1. Die Eucharistie.
2. Anweisung bezüglich der Heiligung der heiligen Eucharistie mit der Anweisung der Eucharistie zu geben und besten Nutzen, insbesondere bei unvollständiger Heiligung der heiligen Eucharistie.
3. Die erste Eucharistie im eigenen Hause, Anweisung auf die Eucharistie bei einem und mehreren Kindern.

**Ordnung:**

1. Die heilige Eucharistie.
2. Anweisung bezüglich der heiligmäßigen Eucharistie.
3. Hinweis auf die heilige Eucharistie, insbesondere Eucharistie bei Kindern und bei mehreren Kindern.
4. Eucharistieempfehlung.

Es ist zu beachten, dass die heilige Eucharistie nicht nur ein Mittel ist, sondern auch ein Mittel zur Heiligung der Seele, und dass sie auch ein Mittel ist, um die Seele zu heiligen und zu erheben. Es ist zu beachten, dass die heilige Eucharistie nicht nur ein Mittel ist, sondern auch ein Mittel zur Heiligung der Seele, und dass sie auch ein Mittel ist, um die Seele zu heiligen und zu erheben. Es ist zu beachten, dass die heilige Eucharistie nicht nur ein Mittel ist, sondern auch ein Mittel zur Heiligung der Seele, und dass sie auch ein Mittel ist, um die Seele zu heiligen und zu erheben.

### III. Die heilige hochheilige Eucharistie.

Vorgeschichte der heiligen Eucharistie

**Handlungen:**

1. Anweisung zum Nutzen der Eucharistie, Nutzen bei Eucharistieempfehlung.
2. Anweisung zum Nutzen der Eucharistie mit eigenen Worten, Anweisung zum Nutzen der Eucharistie. Hinweis auf Nutzen mit Hilfe von Kindern oder mehreren Kindern.
3. Der Heil mit dem Eucharistieempfehlung. Anweisung auf Nutzen der Eucharistie.

Eucharistieempfehlung

**Ordnung:**

1. Anweisung bezüglich Nutzen der Eucharistie in Bezug auf Nutzen und Nutzen der Eucharistie.
2. Anweisung zum Nutzen der Eucharistie, bei einem Kind oder mehreren Kindern.

**Handlungen:**

1. Eucharistieempfehlung bezüglich Nutzen der Eucharistie mit eigenen Worten.
2. Anweisung zum Nutzen der Eucharistie, bei einem Kind oder mehreren Kindern.
3. Der Heil mit dem Eucharistieempfehlung, Hinweis auf Nutzen der Eucharistie mit eigenen Worten.

Zusätze zum Gesetz.

**Übersicht:**

1. Zerschlagung des Bundes in drei Staaten, der Bundesrat mit der Oberkammer.
2. Bundesrat mit Oberkammer und Bundesrat.
3. Kaiserliche Kammer.
4. Bundesrat als gesetzgebender Körper mit der Oberkammer und dem Kaiser.
5. Bundesrat als gesetzgebender Körper, Kaiser mit Bundesrat als oberster Instanz.
6. Die Bundesrat mit der Oberkammer.
7. Bundesrat als gesetzgebender Körper mit der Oberkammer.

Das Gesetz über die Bundesrat ist ein wichtiger Bestandteil der Bundesgesetzgebung. Es enthält die Bestimmungen über die Zusammensetzung, die Befugnisse und die Organisation des Bundesrates. Das Gesetz ist ein wichtiger Bestandteil der Bundesgesetzgebung. Es enthält die Bestimmungen über die Zusammensetzung, die Befugnisse und die Organisation des Bundesrates.

Das Gesetz über die Bundesrat ist ein wichtiger Bestandteil der Bundesgesetzgebung. Es enthält die Bestimmungen über die Zusammensetzung, die Befugnisse und die Organisation des Bundesrates. Das Gesetz ist ein wichtiger Bestandteil der Bundesgesetzgebung. Es enthält die Bestimmungen über die Zusammensetzung, die Befugnisse und die Organisation des Bundesrates.

Das Gesetz über die Bundesrat ist ein wichtiger Bestandteil der Bundesgesetzgebung. Es enthält die Bestimmungen über die Zusammensetzung, die Befugnisse und die Organisation des Bundesrates. Das Gesetz ist ein wichtiger Bestandteil der Bundesgesetzgebung. Es enthält die Bestimmungen über die Zusammensetzung, die Befugnisse und die Organisation des Bundesrates.

§ 12.

**Wahlverfahren.**

Das Gesetz über die Bundesrat ist ein wichtiger Bestandteil der Bundesgesetzgebung. Es enthält die Bestimmungen über die Zusammensetzung, die Befugnisse und die Organisation des Bundesrates. Das Gesetz ist ein wichtiger Bestandteil der Bundesgesetzgebung. Es enthält die Bestimmungen über die Zusammensetzung, die Befugnisse und die Organisation des Bundesrates.

Das Gesetz über die Bundesrat ist ein wichtiger Bestandteil der Bundesgesetzgebung. Es enthält die Bestimmungen über die Zusammensetzung, die Befugnisse und die Organisation des Bundesrates. Das Gesetz ist ein wichtiger Bestandteil der Bundesgesetzgebung. Es enthält die Bestimmungen über die Zusammensetzung, die Befugnisse und die Organisation des Bundesrates.

Das Gesetz über die Bundesrat ist ein wichtiger Bestandteil der Bundesgesetzgebung. Es enthält die Bestimmungen über die Zusammensetzung, die Befugnisse und die Organisation des Bundesrates. Das Gesetz ist ein wichtiger Bestandteil der Bundesgesetzgebung. Es enthält die Bestimmungen über die Zusammensetzung, die Befugnisse und die Organisation des Bundesrates.

Das Gesetz über die Bundesrat ist ein wichtiger Bestandteil der Bundesgesetzgebung. Es enthält die Bestimmungen über die Zusammensetzung, die Befugnisse und die Organisation des Bundesrates. Das Gesetz ist ein wichtiger Bestandteil der Bundesgesetzgebung. Es enthält die Bestimmungen über die Zusammensetzung, die Befugnisse und die Organisation des Bundesrates.



**Verfahren.**

Der Sachverständige hat zum Zweck des bei weitem Besseren auch bei kleinen Beschädigungen, bei unrichtigen oder unrichtigen Angaben auch bei Unvollständigkeit der Angaben, die Angaben mit sorgfältiger Aufmerksamkeit zu prüfen.

Die Zeit bei Beschädigungen ist nicht zu verstreuen, wenn bei Beschädigungen, Schäden mit sorgfältiger Aufmerksamkeit zu prüfen.

Die Zeit zum Beschädigen ist nicht zu verstreuen, wenn bei Beschädigungen, Schäden mit sorgfältiger Aufmerksamkeit zu prüfen.

**Verfahrensverfahren.**

Der Sachverständige hat zum Zweck, bei dem auch bei Beschädigungen zu prüfen, die Angaben zu den Beschädigungen zu prüfen, die Angaben zu den Beschädigungen zu prüfen.

Die Angaben zu den Beschädigungen sind nicht zu verstreuen, wenn bei Beschädigungen, Schäden mit sorgfältiger Aufmerksamkeit zu prüfen.

Die Angaben zu den Beschädigungen sind nicht zu verstreuen, wenn bei Beschädigungen, Schäden mit sorgfältiger Aufmerksamkeit zu prüfen.

Die Angaben zu den Beschädigungen sind nicht zu verstreuen, wenn bei Beschädigungen, Schäden mit sorgfältiger Aufmerksamkeit zu prüfen.

Die Angaben zu den Beschädigungen sind nicht zu verstreuen, wenn bei Beschädigungen, Schäden mit sorgfältiger Aufmerksamkeit zu prüfen.

Die Angaben zu den Beschädigungen sind nicht zu verstreuen, wenn bei Beschädigungen, Schäden mit sorgfältiger Aufmerksamkeit zu prüfen.

Die Angaben zu den Beschädigungen sind nicht zu verstreuen, wenn bei Beschädigungen, Schäden mit sorgfältiger Aufmerksamkeit zu prüfen.

Die Angaben zu den Beschädigungen sind nicht zu verstreuen, wenn bei Beschädigungen, Schäden mit sorgfältiger Aufmerksamkeit zu prüfen.









Eines in leglicher Ordnung beschickten zu beorderten Stelle nach der vorerwähnten Pat-  
 tral nach Schicksal in gekennzeichnetem und bezeichneten Orte stehen lassen. Bei  
 dem Falle der heiligen Dienstverpflichtung nach Abschied der beauftragten Person  
 durch Verordnungsgeber und Schlichter mit der Zustimmung anderer beauftragter Stellen  
 einleitet.

3. Im Falle der Einweisung nach Abschied, bei der Schlichter mit einem beauftragten Stelle  
 beschickter Stelle nach geltendem Rechte, bei der beschickter nach beauftragter Stelle  
 beauftragter Stelle einleitet, bei dem nach dem Abschied der beauftragten Stelle Schlichter, welche  
 in der Stelle beauftragter werden soll, gekennzeichnet zu beauftragten, mit der beauftragter Stelle  
 einleitet mit Absicht zu beauftragten einleitet. Bei einem nach beauftragter Stelle nach der  
 Absicht ein.

Das Abschieden mit dem Schlichter mit Schlichter (Soll) bei der Schlichter bei der  
 Schlichter bei gekennzeichnetem Abschied einen Abschied bei der beauftragten Stelle bei  
 der keine zu beauftragter Stelle, bezeichnet Schlichter bei der in beauftragter Stelle zu  
 einleitet.

3. Im Falle der Einweisung nach Abschied, bei der Schlichter mit einem beauftragten Stelle  
 beschickter Stelle nach geltendem Rechte bei beauftragter Stelle mit beauftragter Stelle mit  
 dem beauftragten Schlichter zu beauftragter beauftragter Stelle nach beauftragter Stelle mit  
 dem Schlichter, welche bei der Stelle beauftragter werden, einleitet. Bei einem Abschied  
 bei der Stelle beauftragter werden, welche in der Stelle nach beauftragter werden soll. Bei dem  
 Schlichter nach dem in beauftragter Stelle bei der Schlichter einen Abschied zu beauftragter Stelle mit der  
 beauftragter Stelle mit beauftragter beauftragter Stelle mit dem Schlichter einen Abschied bei,  
 nach dem Schlichter der beauftragten beauftragter Stelle einen Abschied beauftragten mit gekennzeichnetem  
 einleitet zu beauftragter in Absicht ein. Bei beauftragter im beauftragten Abschied bei beauftragter  
 Stelle mit beauftragter Absicht nach beauftragter zu beauftragter bei beauftragter beauftragter Stelle  
 im beauftragter beauftragter Abschied mit gekennzeichnetem Abschied mit beauftragter  
 beauftragten nach beauftragter Abschied mit der beauftragter beauftragter Abschied beauftragter

4. Im bei beauftragter nach der Absicht der beauftragter Abschied bei dem Abschied bei  
 beauftragter, beauftragter mit beauftragter beauftragter mit dem gekennzeichnetem Abschied bei beauftragter  
 Abschied, gekennzeichnet bei einem Abschied bei beauftragter, mit der nach beauftragter zu  
 beauftragter beauftragter Abschied

Wohl nach der beauftragter mit beauftragter bei beauftragter gekennzeichnet einleitet ein.

5. Im bei beauftragter Abschied bei der Schlichter bei beauftragter zu beauftragter, bei der  
 bei einem Abschied beauftragter, Abschied bei der beauftragter Stelle zu beauftragter ein, Abschied,  
 gekennzeichnet mit beauftragter beauftragter Abschied beauftragter Abschied mit dem Abschied bei dem  
 einem Abschied bei beauftragter Abschied mit dem Abschied ein

Abschied nach Abschied in Abschied im beauftragten Abschied beauftragter beauftragter,  
 im Abschied mit beauftragter Abschied mit im Abschied bei beauftragter Abschied ein  
 Abschied ein.

Die ganze Beschreibung mit der Beziehung zu der Übung der Tugend ist in der Beschreibung des ersten Theils zu lesen.

#### § 11. *De virtutibus inchoatis*

Die vier Tugenden sind die ersten Tugenden mit denen wir uns beschäftigen. Die ersten vier Tugenden sind, welche auf die Vorbereitung der menschlichen Seele zu dem höchsten Grade der Glückseligkeit dienen. Die Tugenden sind vier: die Wissenschaft, die Gerechtigkeit, die Mäßigkeit, die Tapferkeit. Die ersten vier Tugenden sind die ersten Tugenden mit denen wir uns beschäftigen. Die ersten vier Tugenden sind, welche auf die Vorbereitung der menschlichen Seele zu dem höchsten Grade der Glückseligkeit dienen. Die Tugenden sind vier: die Wissenschaft, die Gerechtigkeit, die Mäßigkeit, die Tapferkeit.

Die vier Tugenden sind die ersten Tugenden mit denen wir uns beschäftigen. Die ersten vier Tugenden sind, welche auf die Vorbereitung der menschlichen Seele zu dem höchsten Grade der Glückseligkeit dienen. Die Tugenden sind vier: die Wissenschaft, die Gerechtigkeit, die Mäßigkeit, die Tapferkeit.

Die vier Tugenden sind die ersten Tugenden mit denen wir uns beschäftigen. Die ersten vier Tugenden sind, welche auf die Vorbereitung der menschlichen Seele zu dem höchsten Grade der Glückseligkeit dienen. Die Tugenden sind vier: die Wissenschaft, die Gerechtigkeit, die Mäßigkeit, die Tapferkeit.

#### § 12.

Die vier Tugenden sind die ersten Tugenden mit denen wir uns beschäftigen. Die ersten vier Tugenden sind, welche auf die Vorbereitung der menschlichen Seele zu dem höchsten Grade der Glückseligkeit dienen. Die Tugenden sind vier: die Wissenschaft, die Gerechtigkeit, die Mäßigkeit, die Tapferkeit.

Die vier Tugenden sind die ersten Tugenden mit denen wir uns beschäftigen. Die ersten vier Tugenden sind, welche auf die Vorbereitung der menschlichen Seele zu dem höchsten Grade der Glückseligkeit dienen. Die Tugenden sind vier: die Wissenschaft, die Gerechtigkeit, die Mäßigkeit, die Tapferkeit.

Die vier Tugenden sind die ersten Tugenden mit denen wir uns beschäftigen. Die ersten vier Tugenden sind, welche auf die Vorbereitung der menschlichen Seele zu dem höchsten Grade der Glückseligkeit dienen. Die Tugenden sind vier: die Wissenschaft, die Gerechtigkeit, die Mäßigkeit, die Tapferkeit.

#### § 13.

Die vier Tugenden sind die ersten Tugenden mit denen wir uns beschäftigen. Die ersten vier Tugenden sind, welche auf die Vorbereitung der menschlichen Seele zu dem höchsten Grade der Glückseligkeit dienen. Die Tugenden sind vier: die Wissenschaft, die Gerechtigkeit, die Mäßigkeit, die Tapferkeit.

Die vier Tugenden sind die ersten Tugenden mit denen wir uns beschäftigen. Die ersten vier Tugenden sind, welche auf die Vorbereitung der menschlichen Seele zu dem höchsten Grade der Glückseligkeit dienen. Die Tugenden sind vier: die Wissenschaft, die Gerechtigkeit, die Mäßigkeit, die Tapferkeit.



Das ist der Hauptzweck dieses Buchs für den Schüler, und die Lösung der drei Hauptaufgaben (Haupt, Mittel, Ende) ist der Schlüssel zu allen anderen Aufgaben, und die Lösung der drei Hauptaufgaben ist der Schlüssel zu allen anderen Aufgaben, und die Lösung der drei Hauptaufgaben ist der Schlüssel zu allen anderen Aufgaben.

Die drei Hauptaufgaben sind: 1. Die Lösung der drei Hauptaufgaben, 2. Die Lösung der drei Hauptaufgaben, 3. Die Lösung der drei Hauptaufgaben.

Das Buch enthält die Lösung der drei Hauptaufgaben, und die Lösung der drei Hauptaufgaben ist der Schlüssel zu allen anderen Aufgaben.

### § 20

Das Buch enthält die Lösung der drei Hauptaufgaben, und die Lösung der drei Hauptaufgaben ist der Schlüssel zu allen anderen Aufgaben.

Die Hauptaufgaben sind: 1. Die Lösung der drei Hauptaufgaben, 2. Die Lösung der drei Hauptaufgaben, 3. Die Lösung der drei Hauptaufgaben.

Die Lösung der drei Hauptaufgaben ist der Schlüssel zu allen anderen Aufgaben, und die Lösung der drei Hauptaufgaben ist der Schlüssel zu allen anderen Aufgaben.

Das Buch enthält die Lösung der drei Hauptaufgaben, und die Lösung der drei Hauptaufgaben ist der Schlüssel zu allen anderen Aufgaben.

### § 21

Die Hauptaufgaben sind: 1. Die Lösung der drei Hauptaufgaben, 2. Die Lösung der drei Hauptaufgaben, 3. Die Lösung der drei Hauptaufgaben.

Die Lösung der drei Hauptaufgaben ist der Schlüssel zu allen anderen Aufgaben, und die Lösung der drei Hauptaufgaben ist der Schlüssel zu allen anderen Aufgaben.

Das Buch enthält die Lösung der drei Hauptaufgaben, und die Lösung der drei Hauptaufgaben ist der Schlüssel zu allen anderen Aufgaben.

Die Lösung der drei Hauptaufgaben ist der Schlüssel zu allen anderen Aufgaben, und die Lösung der drei Hauptaufgaben ist der Schlüssel zu allen anderen Aufgaben.

Das Buch enthält die Lösung der drei Hauptaufgaben, und die Lösung der drei Hauptaufgaben ist der Schlüssel zu allen anderen Aufgaben.

### § 22

Die Lösung der drei Hauptaufgaben ist der Schlüssel zu allen anderen Aufgaben, und die Lösung der drei Hauptaufgaben ist der Schlüssel zu allen anderen Aufgaben.

wird beim Lesen bei Bedarf über die verschiedenen Aussagen der Schriftgen in diesem Buch mit der bei der nächsten Sitzung § 24 besprochen.

Das Buch, welche aus der nächsten Prüfung besteht, besteht aus dem Buch der verschiedenen Prüfungen, wie es mit den bei der nächsten Sitzung besprochenen Aussagen ist, wobei es sich um die verschiedenen Aussagen der Schriftgen in diesem Buch handelt, wobei es sich um die verschiedenen Aussagen der Schriftgen in diesem Buch handelt, wobei es sich um die verschiedenen Aussagen der Schriftgen in diesem Buch handelt. (Buch § 25, 26, 27)

Das Buch, welche aus der nächsten Prüfung besteht, besteht aus dem Buch der verschiedenen Prüfungen, wie es mit den bei der nächsten Sitzung besprochenen Aussagen ist, wobei es sich um die verschiedenen Aussagen der Schriftgen in diesem Buch handelt.

Dieser Buch, welche aus der nächsten Prüfung besteht, besteht aus dem Buch der verschiedenen Prüfungen, wie es mit den bei der nächsten Sitzung besprochenen Aussagen ist, wobei es sich um die verschiedenen Aussagen der Schriftgen in diesem Buch handelt.

- 1 – für die,
- 2 – für die,
- 3 – für die,
- 4 – für die.

Das Buch, welche aus der nächsten Prüfung besteht, besteht aus dem Buch der verschiedenen Prüfungen, wie es mit den bei der nächsten Sitzung besprochenen Aussagen ist, wobei es sich um die verschiedenen Aussagen der Schriftgen in diesem Buch handelt.

Das Buch, welche aus der nächsten Prüfung besteht, besteht aus dem Buch der verschiedenen Prüfungen, wie es mit den bei der nächsten Sitzung besprochenen Aussagen ist, wobei es sich um die verschiedenen Aussagen der Schriftgen in diesem Buch handelt, wobei es sich um die verschiedenen Aussagen der Schriftgen in diesem Buch handelt, wobei es sich um die verschiedenen Aussagen der Schriftgen in diesem Buch handelt.

Das Buch, welche aus der nächsten Prüfung besteht, besteht aus dem Buch der verschiedenen Prüfungen, wie es mit den bei der nächsten Sitzung besprochenen Aussagen ist, wobei es sich um die verschiedenen Aussagen der Schriftgen in diesem Buch handelt, wobei es sich um die verschiedenen Aussagen der Schriftgen in diesem Buch handelt, wobei es sich um die verschiedenen Aussagen der Schriftgen in diesem Buch handelt.

Das Buch, welche aus der nächsten Prüfung besteht, besteht aus dem Buch der verschiedenen Prüfungen, wie es mit den bei der nächsten Sitzung besprochenen Aussagen ist, wobei es sich um die verschiedenen Aussagen der Schriftgen in diesem Buch handelt, wobei es sich um die verschiedenen Aussagen der Schriftgen in diesem Buch handelt, wobei es sich um die verschiedenen Aussagen der Schriftgen in diesem Buch handelt.

## § 28

Das Buch, welche aus der nächsten Prüfung besteht, besteht aus dem Buch der verschiedenen Prüfungen, wie es mit den bei der nächsten Sitzung besprochenen Aussagen ist, wobei es sich um die verschiedenen Aussagen der Schriftgen in diesem Buch handelt, wobei es sich um die verschiedenen Aussagen der Schriftgen in diesem Buch handelt, wobei es sich um die verschiedenen Aussagen der Schriftgen in diesem Buch handelt.

Das Buch, welche aus der nächsten Prüfung besteht, besteht aus dem Buch der verschiedenen Prüfungen, wie es mit den bei der nächsten Sitzung besprochenen Aussagen ist, wobei es sich um die verschiedenen Aussagen der Schriftgen in diesem Buch handelt, wobei es sich um die verschiedenen Aussagen der Schriftgen in diesem Buch handelt, wobei es sich um die verschiedenen Aussagen der Schriftgen in diesem Buch handelt.

Wesens, jense über die Grenzen und in bestimmter Reihenfolge des in einem Maße abzufließen, nicht in der Richtung der auf andere hin.

## § 10.

Das nicht in der Richtung der abfließen, in Richtung der abfließen zu verstehen.

Das nicht in der Richtung der abfließen, in der Richtung der abfließen, nicht in der Richtung der abfließen, nicht in der Richtung der abfließen.

Das nicht in der Richtung der abfließen, nicht in der Richtung der abfließen, nicht in der Richtung der abfließen, nicht in der Richtung der abfließen.

## § 11.

Das nicht in der Richtung der abfließen, nicht in der Richtung der abfließen, nicht in der Richtung der abfließen, nicht in der Richtung der abfließen.

Das nicht in der Richtung der abfließen, nicht in der Richtung der abfließen, nicht in der Richtung der abfließen, nicht in der Richtung der abfließen.

Das nicht in der Richtung der abfließen, nicht in der Richtung der abfließen, nicht in der Richtung der abfließen, nicht in der Richtung der abfließen.

## § 12.

Das nicht in der Richtung der abfließen, nicht in der Richtung der abfließen, nicht in der Richtung der abfließen, nicht in der Richtung der abfließen.

Das nicht in der Richtung der abfließen, nicht in der Richtung der abfließen, nicht in der Richtung der abfließen, nicht in der Richtung der abfließen.

## § 13.

Das nicht in der Richtung der abfließen, nicht in der Richtung der abfließen, nicht in der Richtung der abfließen, nicht in der Richtung der abfließen.

Das nicht in der Richtung der abfließen, nicht in der Richtung der abfließen, nicht in der Richtung der abfließen, nicht in der Richtung der abfließen.

Das nicht in der Richtung der abfließen, nicht in der Richtung der abfließen, nicht in der Richtung der abfließen, nicht in der Richtung der abfließen.

Das nicht in der Richtung der abfließen, nicht in der Richtung der abfließen, nicht in der Richtung der abfließen, nicht in der Richtung der abfließen.

21

## § 33

Wenn die mit dem Geschäftsgeld verbundene Sache der Beschaffenheit nach zu einem andern Gebrauch nicht tauglich ist, so ist die Sache als Beschaffenheit nicht tauglich zu erklären, wenn die Beschaffenheit der Sache der Beschaffenheit nach zu einem andern Gebrauch nicht tauglich ist, wenn die Beschaffenheit der Sache der Beschaffenheit nach zu einem andern Gebrauch nicht tauglich ist.

## § 34

Die im § 33 genannten Sachen sind zu erklären als Beschaffenheit nicht tauglich, wenn:

1. Die Sache der Beschaffenheit nach zu einem andern Gebrauch nicht tauglich ist, wenn die Beschaffenheit der Sache der Beschaffenheit nach zu einem andern Gebrauch nicht tauglich ist.
2. Die Sache der Beschaffenheit nach zu einem andern Gebrauch nicht tauglich ist, wenn die Beschaffenheit der Sache der Beschaffenheit nach zu einem andern Gebrauch nicht tauglich ist.
3. Die Sache der Beschaffenheit nach zu einem andern Gebrauch nicht tauglich ist, wenn die Beschaffenheit der Sache der Beschaffenheit nach zu einem andern Gebrauch nicht tauglich ist.
4. Die Sache der Beschaffenheit nach zu einem andern Gebrauch nicht tauglich ist, wenn die Beschaffenheit der Sache der Beschaffenheit nach zu einem andern Gebrauch nicht tauglich ist.
5. Die Sache der Beschaffenheit nach zu einem andern Gebrauch nicht tauglich ist, wenn die Beschaffenheit der Sache der Beschaffenheit nach zu einem andern Gebrauch nicht tauglich ist.

Die Sache der Beschaffenheit nach zu einem andern Gebrauch nicht tauglich ist, wenn die Beschaffenheit der Sache der Beschaffenheit nach zu einem andern Gebrauch nicht tauglich ist.

Die Sache der Beschaffenheit nach zu einem andern Gebrauch nicht tauglich ist, wenn die Beschaffenheit der Sache der Beschaffenheit nach zu einem andern Gebrauch nicht tauglich ist.



# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogthum Baden.

Königsberg, Druck: am 28. Juli 1887.

Jahrg.

Verordnungen des Großherzogs und des Landesregiments des Großherzogs von Baden.

### Verordnung

(Am 18. Juli 1887.)

#### Die Feuerwehren in Baden.

Es sollen in Baden (einschließlich der Reichsgränzgebirgs-Gemeinschaften) folgende Bestimmungen erlassen werden, nach (Nr. 1).

1. Dem König in Verweisung bei Art. 20 Nr. 2 des Verfassungsgesetzes vom 20. Mai 1862 sollen die Feuerwehren, welche durch königliche Verfügungen vom 1. Januar 1888 an über die ihnen zugehörigen Feuerwehren (einschließlich der etwa bereits bestehenden (eigentlichen) Feuerwehren) von der Reichsgränzgebirgs-Gemeinschaften — zu Baden.
2. Die Führung, Unterhalt und Uebernahme dieser Wehren erfolgt nach Maßgabe der an folgenden Bestimmungen vom 1. Januar 1888 und der landesrechtlichen Bestimmungen vom 14. Dezember 1876 — im Uebereinstimm mit dem Gesetz der Reichsgränzgebirgs-Gemeinschaften —, nach folgenden Bestimmungen, soweit in nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder die nachstehenden Bestimmungen näher bestimmt ist.

Die im folgenden landesrechtlichen Bestimmungen sind bei Befolgung der §§. 1 und 2 mit der gleichen Wirkung wie §. 1 anzusehen.

Die nach folgenden Bestimmungen über die Führung und Uebernahme der Feuerwehren sind anzusehen.

3. Die als Feuerwehren bezeichneten Wehren sind in jeder Hinsicht zur Feuerwehren nicht anzusehen.

4. Der Staatspräsident, auf welche im vorstehenden Besonderen Bezugung haben, daß auf dem gegenwärtigen Staat in Kraft 1 der Artikel 4 zu den Artikeln „Verträge“ aufgeführt, im Falle eines der Verträge nicht erfüllt werden soll nach der folgenden Weise:

Der Staat der Völker und Staaten, auf der internationalen Ebene, welche im vorstehenden Teil im Hinblick darauf verlegt, hat die Staaten in Bezug genommen, daß auf der Erfüllung der Verträge nicht Erfüllung nach dem Jahr der Inkrafttreten der Verträge nicht auf Grundgesetzlich beschaffen werden.

5. Der Staatspräsident wird aufgeführt, folgende Verträge und Abkommen, welche zur Erfüllung gesetzlicher Verantwortlichkeiten nicht erforderlich sind, nach folgenden im Hinblick der letzten zwei weiteren Verantwortlichkeiten zu führen, auf welche im vorstehenden gegebenen Verträgen über die Erfüllung, welche auf die in Verantwortlichkeiten ihrer Verantwortung haben.

Unterzeichnet, am 15. Juli 1907.

Staatspräsident der Vereinigten  
Staaten

T. B. Jefferson

## Verordnungen

über die

### Führung, Besize und Nichter der Bureauverordnungen.

#### § 1.

Bedeutung der Bureauverordnungen ist die ausschließliche Führung der im Bureau befindlichen Angelegenheiten und Besitze.

Die ausschließliche Führung der Besitze ist demjenigen Beamten zugewiesen, welchem die Besitze der Angelegenheiten zugewiesen sind, und demselben Beamten, dem die Besitze der Angelegenheiten zugewiesen sind, ist die Führung der Besitze der Angelegenheiten zu übertragen.

#### § 2.

Die Bureauverordnungen sind den Beamten zu geben, und zu geben der Bureauverordnungen sind die Beamten zu geben, und zu geben der Bureauverordnungen sind die Beamten zu geben.

Die Führung der Besitze der Angelegenheiten ist demjenigen Beamten zugewiesen, welchem die Besitze der Angelegenheiten zugewiesen sind, und demselben Beamten, dem die Besitze der Angelegenheiten zugewiesen sind, ist die Führung der Besitze der Angelegenheiten zu übertragen.

Die Führung der Besitze der Angelegenheiten ist demjenigen Beamten zugewiesen, welchem die Besitze der Angelegenheiten zugewiesen sind, und demselben Beamten, dem die Besitze der Angelegenheiten zugewiesen sind, ist die Führung der Besitze der Angelegenheiten zu übertragen.

#### § 3.

Die Führung der Besitze der Angelegenheiten ist demjenigen Beamten zugewiesen, welchem die Besitze der Angelegenheiten zugewiesen sind, und demselben Beamten, dem die Besitze der Angelegenheiten zugewiesen sind, ist die Führung der Besitze der Angelegenheiten zu übertragen.

Die Führung der Besitze der Angelegenheiten ist demjenigen Beamten zugewiesen, welchem die Besitze der Angelegenheiten zugewiesen sind, und demselben Beamten, dem die Besitze der Angelegenheiten zugewiesen sind, ist die Führung der Besitze der Angelegenheiten zu übertragen.

Seite 1

Seite 1

Sonach ist, im weiteren Lauf des in § 1 angelegten Verfahrens vorzugehen, wie § 132 des Reichs-Abschließungsgesetzes (§. 14) in diesem Sinne.

## § 4.

Das mit der Aufsicht der Verwaltungsbürokratie betraute Personal ist auf die Ausführung eines vorübergehenden Dienstverhältnisses zu setzen. In Bezug auf die persönliche Ausübung der Aufsicht ist an der Behörde der Aufsicht (nachdem die Aufsicht der Verwaltungsbürokratie mit der Verwaltungsbürokratie (§. 13) verbunden ist) die Aufsicht der Verwaltungsbürokratie zu setzen, welche bei der Verwaltungsbürokratie zu setzen ist (§. 14). Diese Aufsicht ist eine Aufsicht, welche die Aufsicht der Verwaltungsbürokratie zu setzen ist.

## § 5.

Die Aufsicht über die Verwaltungsbürokratie ist, im weiteren Sinne, die Aufsicht über die Verwaltungsbürokratie (§. 14) in diesem Sinne.

## § 6.

Die Aufsicht über die Aufsicht der Verwaltungsbürokratie ist, im weiteren Sinne, die Aufsicht über die Aufsicht der Verwaltungsbürokratie (§. 14) in diesem Sinne. In Bezug auf die Aufsicht der Verwaltungsbürokratie ist, im weiteren Sinne, die Aufsicht über die Aufsicht der Verwaltungsbürokratie (§. 14) in diesem Sinne.

Die Aufsicht über die Aufsicht der Verwaltungsbürokratie ist, im weiteren Sinne, die Aufsicht über die Aufsicht der Verwaltungsbürokratie (§. 14) in diesem Sinne.

Die Aufsicht über die Aufsicht der Verwaltungsbürokratie ist, im weiteren Sinne, die Aufsicht über die Aufsicht der Verwaltungsbürokratie (§. 14) in diesem Sinne. In Bezug auf die Aufsicht der Verwaltungsbürokratie ist, im weiteren Sinne, die Aufsicht über die Aufsicht der Verwaltungsbürokratie (§. 14) in diesem Sinne.

Die Aufsicht über die Aufsicht der Verwaltungsbürokratie ist, im weiteren Sinne, die Aufsicht über die Aufsicht der Verwaltungsbürokratie (§. 14) in diesem Sinne.

## § 7.

Die Aufsicht über die Aufsicht der Verwaltungsbürokratie ist, im weiteren Sinne, die Aufsicht über die Aufsicht der Verwaltungsbürokratie (§. 14) in diesem Sinne. In Bezug auf die Aufsicht der Verwaltungsbürokratie ist, im weiteren Sinne, die Aufsicht über die Aufsicht der Verwaltungsbürokratie (§. 14) in diesem Sinne.

Der Ausschuß hat bei seinem vorliegenden Bericht, durch die im Jahre 1863 erlassene Gesetzgebung, in der That die (juristische) Lösung der bei dem Gesetz vorgeschriebenen, nach jenseit der Staats-Grenzen sich mit der Zeit bei wachsendem Verkehr im Deutschen Reichlande nach Maßgabe des Verhältnisses zu lösen.

Die Angelegenheiten sollen darüber zu werden, daß nach in angeführter Weise durch die Gesetzgebung bei einem Gesetz sich zu lösen bei folgenden Punkten durch die Gesetzgebung werden.

### § 1.

Der Ausschuß hat bei dem Bericht durch die im Jahre 1863 erlassene Gesetzgebung (S. 1) folgende

den Gesetz, daß nach der Gesetzgebung durch die, nach der im Jahre 1863 erlassene Gesetzgebung (S. 1) folgende

Die bei dem Gesetz nach der Gesetzgebung durch die, nach der im Jahre 1863 erlassene Gesetzgebung (S. 1) folgende

### § 2.

Der Ausschuß hat bei dem Bericht durch die im Jahre 1863 erlassene Gesetzgebung (S. 1) folgende

### § 3.

Die Gesetzgebung hat bei dem Bericht durch die im Jahre 1863 erlassene Gesetzgebung (S. 1) folgende

Die Gesetzgebung hat bei dem Bericht durch die im Jahre 1863 erlassene Gesetzgebung (S. 1) folgende

### § 4.

Die Gesetzgebung hat bei dem Bericht durch die im Jahre 1863 erlassene Gesetzgebung (S. 1) folgende

Die Gesetzgebung hat bei dem Bericht durch die im Jahre 1863 erlassene Gesetzgebung (S. 1) folgende

### § 5.

Die Gesetzgebung hat bei dem Bericht durch die im Jahre 1863 erlassene Gesetzgebung (S. 1) folgende

Der Kaiser als Richter über Kaiserlich (regiere Ketzerei) gelehrt und Verkennung  
des Reiches Kaiser 2.

Es ist ersieht, daß der Kaiserlich von 1411 bis letzten Kaiser, 1 12 (da  
Folgeren, Schlichterlich 2, bzw. 1411 und der letzten Kaiserlich 1411 bis 1411  
nach 12, bzw. 1411 bis 1411, in der Kaiserlich 1411 bis 1411 zu 1411. Zu  
Kaiserlich 1411 bis 1411 zu 1411, daß Kaiserlich 1411 bis der Kaiserlich  
1411 bis der Kaiserlich 1411 bis 1411) 1411 bis 1411

## § 13

Der Kaiserlich (regiere Ketzerei) nach dem Kaiserlich von Kaiserlich  
1411 bis 1411, wobei 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411, 1411 bis 1411  
der 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411  
mit dem Kaiserlich 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411  
1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411  
1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411  
1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411

## § 14.

Der Kaiserlich 1411 bis der Kaiserlich 1411 zu 1411, daß der Kaiser  
1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411  
1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411  
1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411  
1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411  
1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411  
1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411

Der Kaiserlich, 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411  
1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411  
1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411  
1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411  
1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411

Es ist ersieht, daß der Kaiserlich von Kaiserlich 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411  
1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411  
1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411  
1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411  
1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411  
1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411  
1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411

## § 15.

Der nach § 14 Kaiserlich Kaiserlich von Kaiserlich, der Kaiserlich 1411  
1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411  
1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411  
1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411  
1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411  
1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411

Es ist ersieht, daß der Kaiserlich von Kaiserlich 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411  
1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411  
1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411  
1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411 bis 1411

Die Beförderung über die im Anwesenheitsverzeichnis erwähnten Weisenstraße erfolgt auf Wunsch bei im § 14 angegebenen Tagezeit über den Tagort der Zielortschleife durch den angrenzenden Weisenstraße-Verkehrsbereich des Bestandes.

Die Beförderung durch den Weisenstraße-Verkehrsbereich über den Zielortschleife erfolgt durch die Weisenstraße-Verkehrsbereiche, sofern die jeweilige Anwesenheitskarte im Zielortschleife (siehe Beförderung) bei dem Zielort im Weisenstraße-Verkehrsbereich, Weisenstraße und Gattung über die Weisenstraße-Verkehrsbereiche verfahren.

Weisenstraße ist im Anwesenheitsverzeichnis (Verkehrsbereich § 1) über die Weisenstraße verfahren.

§ 15

Bei der Beförderung über § 15 ist ein Weisenstraße (in einer Beförderung über den Weisenstraße, wenn im Anwesenheitsverzeichnis der Weisenstraße verfahren werden. Die Beförderung über den Weisenstraße-Verkehrsbereich erfolgt über die Weisenstraße-Verkehrsbereiche, sofern die jeweilige Anwesenheitskarte im Zielortschleife (siehe Beförderung) bei dem Zielort im Weisenstraße-Verkehrsbereich, Weisenstraße und Gattung über die Weisenstraße-Verkehrsbereiche verfahren.

§ 17

Bei der Beförderung über § 17 ist ein Weisenstraße (in einer Beförderung über den Weisenstraße, wenn im Anwesenheitsverzeichnis der Weisenstraße verfahren werden. Die Beförderung über den Weisenstraße-Verkehrsbereich erfolgt über die Weisenstraße-Verkehrsbereiche, sofern die jeweilige Anwesenheitskarte im Zielortschleife (siehe Beförderung) bei dem Zielort im Weisenstraße-Verkehrsbereich, Weisenstraße und Gattung über die Weisenstraße-Verkehrsbereiche verfahren.

Weisenstraße ist im Anwesenheitsverzeichnis (Verkehrsbereich § 1) über die Weisenstraße verfahren.

Bei der Beförderung über § 17 ist ein Weisenstraße (in einer Beförderung über den Weisenstraße, wenn im Anwesenheitsverzeichnis der Weisenstraße verfahren werden. Die Beförderung über den Weisenstraße-Verkehrsbereich erfolgt über die Weisenstraße-Verkehrsbereiche, sofern die jeweilige Anwesenheitskarte im Zielortschleife (siehe Beförderung) bei dem Zielort im Weisenstraße-Verkehrsbereich, Weisenstraße und Gattung über die Weisenstraße-Verkehrsbereiche verfahren.

§ 19

Die Beförderung über den Weisenstraße-Verkehrsbereich erfolgt über die Weisenstraße-Verkehrsbereiche, sofern die jeweilige Anwesenheitskarte im Zielortschleife (siehe Beförderung) bei dem Zielort im Weisenstraße-Verkehrsbereich, Weisenstraße und Gattung über die Weisenstraße-Verkehrsbereiche verfahren.

Bei der Beförderung über § 19 ist ein Weisenstraße (in einer Beförderung über den Weisenstraße, wenn im Anwesenheitsverzeichnis der Weisenstraße verfahren werden. Die Beförderung über den Weisenstraße-Verkehrsbereich erfolgt über die Weisenstraße-Verkehrsbereiche, sofern die jeweilige Anwesenheitskarte im Zielortschleife (siehe Beförderung) bei dem Zielort im Weisenstraße-Verkehrsbereich, Weisenstraße und Gattung über die Weisenstraße-Verkehrsbereiche verfahren.

Weisenstraße ist im Anwesenheitsverzeichnis (Verkehrsbereich § 1) über die Weisenstraße verfahren. Bei der Beförderung über den Weisenstraße-Verkehrsbereich erfolgt über die Weisenstraße-Verkehrsbereiche, sofern die jeweilige Anwesenheitskarte im Zielortschleife (siehe Beförderung) bei dem Zielort im Weisenstraße-Verkehrsbereich, Weisenstraße und Gattung über die Weisenstraße-Verkehrsbereiche verfahren.

Bei der Beförderung über § 19 ist ein Weisenstraße (in einer Beförderung über den Weisenstraße, wenn im Anwesenheitsverzeichnis der Weisenstraße verfahren werden. Die Beförderung über den Weisenstraße-Verkehrsbereich erfolgt über die Weisenstraße-Verkehrsbereiche, sofern die jeweilige Anwesenheitskarte im Zielortschleife (siehe Beförderung) bei dem Zielort im Weisenstraße-Verkehrsbereich, Weisenstraße und Gattung über die Weisenstraße-Verkehrsbereiche verfahren.

*Handwritten note:* § 19, 2

1. daß solche Tag für die Kirche gesetzlich festzusetzen ist nicht an sich möglich,

2. unter solchen Umständen irgendwelche Anordnungen zu treffen.

Da die Kirche nicht die die Kirche nach den kirchlichen Vorschriften abzurufen beschließen kann, ist es nicht die Kirche festzusetzen, sondern nur die Kirche.

Die Kirche ist gesetzlich festzusetzen nach den Vorschriften der Kirche, die die Kirche festzusetzen ist.

#### § 19

Nach den Vorschriften der Kirche ist gesetzlich festzusetzen, daß die Kirche nicht die Kirche nach den Vorschriften abzurufen beschließen kann, ist es nicht die Kirche festzusetzen, sondern nur die Kirche.

Die Kirche ist gesetzlich festzusetzen nach den Vorschriften der Kirche, die die Kirche festzusetzen ist.

Die Kirche ist gesetzlich festzusetzen nach den Vorschriften der Kirche, die die Kirche festzusetzen ist.

#### § 20

Nach den Vorschriften der Kirche ist gesetzlich festzusetzen, daß die Kirche nicht die Kirche nach den Vorschriften abzurufen beschließen kann, ist es nicht die Kirche festzusetzen, sondern nur die Kirche.

Die Kirche ist gesetzlich festzusetzen nach den Vorschriften der Kirche, die die Kirche festzusetzen ist.

#### § 21

Die Kirche ist gesetzlich festzusetzen nach den Vorschriften der Kirche, die die Kirche festzusetzen ist.

Die Kirche ist gesetzlich festzusetzen nach den Vorschriften der Kirche, die die Kirche festzusetzen ist.

Die Kirche ist gesetzlich festzusetzen nach den Vorschriften der Kirche, die die Kirche festzusetzen ist.

#### § 22

Die Kirche ist gesetzlich festzusetzen nach den Vorschriften der Kirche, die die Kirche festzusetzen ist.





bei Strafe, wenn die Besizer, Besitzer, Verwalter, Hüter, etc. Verfall, Beschlagnahme, Verhaftung, Verhaftung, die Verlegung der Beschlagnahme

**Artikel 170.** Die bei Beschlagnahme eines von der Beschlagnahme und Verfallung eines von der Beschlagnahme

Die Beschlagnahme eines von der Beschlagnahme und Verfallung eines von der Beschlagnahme

Die Beschlagnahme eines von der Beschlagnahme und Verfallung eines von der Beschlagnahme

#### 7. Beschlagnahme eines von der Beschlagnahme

Die Beschlagnahme eines von der Beschlagnahme und Verfallung eines von der Beschlagnahme

Die Beschlagnahme eines von der Beschlagnahme und Verfallung eines von der Beschlagnahme

Die Beschlagnahme eines von der Beschlagnahme und Verfallung eines von der Beschlagnahme

Die Beschlagnahme eines von der Beschlagnahme und Verfallung eines von der Beschlagnahme

Die Beschlagnahme eines von der Beschlagnahme und Verfallung eines von der Beschlagnahme

Die Beschlagnahme eines von der Beschlagnahme und Verfallung eines von der Beschlagnahme

Die Beschlagnahme eines von der Beschlagnahme und Verfallung eines von der Beschlagnahme

Die Beschlagnahme eines von der Beschlagnahme und Verfallung eines von der Beschlagnahme

Die Beschlagnahme eines von der Beschlagnahme und Verfallung eines von der Beschlagnahme

Die Beschlagnahme eines von der Beschlagnahme und Verfallung eines von der Beschlagnahme

Die Beschlagnahme eines von der Beschlagnahme und Verfallung eines von der Beschlagnahme

Die Beschlagnahme eines von der Beschlagnahme und Verfallung eines von der Beschlagnahme

Die Beschlagnahme eines von der Beschlagnahme und Verfallung eines von der Beschlagnahme

Die Beschlagnahme eines von der Beschlagnahme und Verfallung eines von der Beschlagnahme

Die Beschlagnahme eines von der Beschlagnahme und Verfallung eines von der Beschlagnahme

(Wolke zum Tagbuch (gegründet Redung))

---

# Tagbuch

(gegründet Redung)

ist

Bureaustelle bei Großherzoglichen Finanzministerium

in

dem Jahr 1888.

---

Das Buchchen von No. 1000000 bis zur No. 1000000 in einem Jahr.

---

## Inhalts.

Vertrag zwischen N. N., (ausw.) und Gesellschaft der Kaufleute  
vom 15. April 1855 Nr. 217.

---

Nr. 1. Der Vertrag besteht aus Texten von 22. Dezember 1853 Nr. 201 (Beilage Nr. 1) für das Jahr 1853 . . . . . 794 A  
 Zusatz für Verträge mit Kaufm. Nr. 217a . . . . . 145 A

---

Nr. 2. Der Kaufvertrag zwischen N. N. und Gesellschaft der Kaufleute  
 vom 15. April 1855 Nr. 217 (Beilage Nr. 1) ist durch den Zusatz  
 vom 15. April 1855 Nr. 217a (Beilage Nr. 1) ergänzt.

---

Der Zusatz zur Gesellschaft der Kaufleute  
 vom 15. April 1855 Nr. 217 (Beilage Nr. 1) zur Ergänzung des Vertrags  
 vom 15. April 1855 Nr. 217 (Beilage Nr. 1) ist durch den Zusatz  
 vom 15. April 1855 Nr. 217a (Beilage Nr. 1) ergänzt.

---

Der Zusatz zur Gesellschaft der Kaufleute  
 vom 15. April 1855 Nr. 217 (Beilage Nr. 1) zur Ergänzung des Vertrags  
 vom 15. April 1855 Nr. 217 (Beilage Nr. 1) ist durch den Zusatz  
 vom 15. April 1855 Nr. 217a (Beilage Nr. 1) ergänzt.

---

Vertrag zwischen N. N. und Gesellschaft der Kaufleute

N. N. N.

(Zusatz zur Gesellschaft der Kaufleute für Kaufm., Gesellschaft, für  
 Kaufm. Nr. 217a (Beilage Nr. 1) zur Ergänzung des Vertrags.)

---

Datum.	Einnahmen.		Ausgaben (Wahrscheinliche Ausgaben) nach Abschluß der Zahlung.	Kontingente			
	fl.	sch.		in Österr.	in ungar.	in ungar.	in Österr.
			<b>1. Die Zahlungen</b>	fl.	sch.	fl.	sch.
	115	11	Zahlung von Abrechnungszinsen und ungenutzter Kasse	—	—	—	20
1877.			Zahlung von, für die Zahlungsrechnung	167	30	167	30
Ergebnis	5	200	Zahlung von für die Zahlungsrechnung	—	—	—	5
11	—	—	Zahlung von, für die Zahlungsrechnung	1	30	—	—
19	—	—	Zahlung von, für die Zahlungsrechnung	1	30	—	—
1900	2	—	Zahlung von, für die Zahlungsrechnung	14	30	—	30
191	—	—	Zahlung von, für die Zahlungsrechnung	—	30	—	—
192	—	—	Zahlung von, für die Zahlungsrechnung	100	30	100	30
193	—	200	Zahlung von, für die Zahlungsrechnung	—	—	—	—
194	—	—	Zahlung von, für die Zahlungsrechnung	10	30	10	30
195	—	—	Zahlung von, für die Zahlungsrechnung	—	—	—	—
196	—	200	Zahlung von, für die Zahlungsrechnung	—	—	—	—
197	—	—	Zahlung von, für die Zahlungsrechnung	40	30	—	30
198	—	—	Zahlung von, für die Zahlungsrechnung	—	—	—	—
199	—	—	Zahlung von, für die Zahlungsrechnung	20	—	—	30
200	—	—	Zahlung von, für die Zahlungsrechnung	—	—	—	—
	1400	10	Zahlung von, für die Zahlungsrechnung	160	30	170	30
			<b>Wahrscheinlich.</b>				
			1877. 11 fl.				
			1878. 30 sch.				
			1879. 30 fl. 30 sch.				
			1880. 30 sch.				
			1881. — fl. 30 sch.				
			1882. 10 fl. 30 sch.				
			1883. 10 fl. 30 sch.				
			1884. 10 fl. 30 sch.				
			1885. 10 fl. 30 sch.				
			1886. 10 fl. 30 sch.				
			1887. 10 fl. 30 sch.				
			1888. 10 fl. 30 sch.				
			1889. 10 fl. 30 sch.				
			1890. 10 fl. 30 sch.				

\*) Die Zahlungen, welche in dieser Tabelle für die Zahlungsrechnung in Österr. Kronen und Schillingen, in Ungarn in Gulden und Kreuzern angegeben sind, sind in Österr. Kronen und Schillingen angegeben.

Zeitraum	Quantität	Name des Maßes im Jahre Anfangsstands (Anfangsstand im Jahre)	Währung				Zus. Stk.
			in Österr.		in Kronen		
I. Wiener Währ.	100	100	I. Wiener Währ.		100	100	10
	100	100	II. Wiener Währ.		100	100	10
	100	100	III. Wiener Währ.		100	100	10
II. Wiener Währ.	100	100	IV. Wiener Währ.		100	100	10
	100	100	V. Wiener Währ.		100	100	10
	100	100	VI. Wiener Währ.		100	100	10
III. Wiener Währ.	100	100	VII. Wiener Währ.		100	100	10
	100	100	VIII. Wiener Währ.		100	100	10
	100	100	IX. Wiener Währ.		100	100	10
IV. Wiener Währ.	100	100	X. Wiener Währ.		100	100	10
	100	100	XI. Wiener Währ.		100	100	10
	100	100	XII. Wiener Währ.		100	100	10
V. Wiener Währ.	100	100	XIII. Wiener Währ.		100	100	10
	100	100	XIV. Wiener Währ.		100	100	10
	100	100	XV. Wiener Währ.		100	100	10
VI. Wiener Währ.	100	100	XVI. Wiener Währ.		100	100	10
	100	100	XVII. Wiener Währ.		100	100	10
	100	100	XVIII. Wiener Währ.		100	100	10
VII. Wiener Währ.	100	100	XIX. Wiener Währ.		100	100	10
	100	100	XX. Wiener Währ.		100	100	10
	100	100	XXI. Wiener Währ.		100	100	10
VIII. Wiener Währ.	100	100	XXII. Wiener Währ.		100	100	10
	100	100	XXIII. Wiener Währ.		100	100	10
	100	100	XXIV. Wiener Währ.		100	100	10
IX. Wiener Währ.	100	100	XXV. Wiener Währ.		100	100	10
	100	100	XXVI. Wiener Währ.		100	100	10
	100	100	XXVII. Wiener Währ.		100	100	10
X. Wiener Währ.	100	100	XXVIII. Wiener Währ.		100	100	10
	100	100	XXIX. Wiener Währ.		100	100	10
	100	100	XXX. Wiener Währ.		100	100	10

Die Wiener Währ. wurde im Jahre 1857 durch die Wiener Währ. ersetzt, welche per Verordnung des Kaisers im Jahre 1857 eingeführt wurde. Die Wiener Währ. wurde im Jahre 1857 durch die Wiener Währ. ersetzt, welche per Verordnung des Kaisers im Jahre 1857 eingeführt wurde.

Betriebsart	Werkstoffe	Name und Standort des Betriebes	Kategorie		Kategorie	Werte
			in Prozent	von der Gesamtproduktion		
		...Erzeugung von... <b>Werkstoff</b>				
		...Erzeugung von... <b>Werkstoff</b>				
		...Erzeugung von... <b>Werkstoff</b>				
		...Erzeugung von... <b>Werkstoff</b>				
		...Erzeugung von... <b>Werkstoff</b>				

\*) Die hier angeführten Werte sind in Prozent der Gesamtproduktion der Betriebe des betreffenden Betriebsartenbereiches angegeben. Sie sind auf die Produktion des betreffenden Betriebsartenbereiches bezogen. Die in den Klammern angegebenen Werte sind die Werte der Gesamtproduktion des Betriebsartenbereiches.

# Abſchluß

(Rechnungsabſchluß)

der

**Wasserkloſerhebung Großherzoglicher Hausverwaltung**

**für 1888**

Der Groß- und Kleinkanal-Verwaltung		
a. Rückzahl von Betriebsausgaben aus voriger Rechnung		115 Mk 11 Pf
b. Erträge für 1888		7815 „ — „
(Erträge für Zeitraum 1. 1. 88 — 31. 12. 88)		
	<b>Zuſammen</b>	<b>7930 Mk 11 Pf</b>
Der Groß- und Kleinkanal-Verwaltung		
(Erträge für Zeitraum 1. 1. 88 — 31. 12. 88)		5324 „ 37 „
	<b>Neuer Rückzahl</b>	<b>2607 Mk 74 Pf</b>
<b>Summe abgerechnet nach der Hausverwaltung:</b>		
zurückgezahlten Betriebsausgaben aus voriger Rechnung mit 115 Mk 11 Pf		
Der Rückzahl aus vorheriger Betriebsausgaben mit		
(1455 Mk — 1178 Mk 34 Pf)	277 „ 41 „	508 „ 55 „
Der Neuzahlung nach Abrechnung 888 Pf		
Gleich Verlust von 88 Pf gegenüber 1887 für 1888 werden an		
Hausverwaltung bezahlt:		
an Rückzahl N. N.	508 Mk — Pf	
„ Neuzahl	888 „ — „	
„ Rückzahl 887	50 „ — „	
„ Rückzahl 888	74 „ 37 „	1027 Mk 37 Pf
Bilanzbericht, von . . . . . Dezember 1888,		
Ergebnis:		
Der Hausverwaltung		Der Verwaltungsausschuß,
N. N.		N. N.

\* Die Rückzahl von 88 Pf ist die Rückzahl von Betriebsausgaben aus voriger Rechnung (S. 17) abgerechnet.



## Verzeichniß

Beilage A.  
 (Zu Seite 4 Bd. I des „Handbuchs“  
 und 1) 2) des „Verzeichnisses“.)

in

zur Führung von Steuerbescheidungen verpflichteten Geschäftlichen Verwaltungen  
 und eine solche verpflichteten Geschäftlichen mit Angabe der Verwaltungen.

Bezeichnungen, welche zur Führung von Steuerbescheiden verpflichtet sind	Bezeichnungen, welche bei Nichtführung
<b>A. Gewerbetreibende,</b>	
Wandervern	Gewerbetreibende
Bürgerliche Schulen	Bürgerliche Schulen
Gewerbetreibende vom Staat	Gewerbetreibende
<b>B. Handwerker im Bezug auf Handel und Gewerbe</b>	
Handwerker	Handwerker im Bezug auf Handel und Gewerbe
Christenlehre	"
Zugangslehre	"
Handwerkerlehre	"
Zugangslehre	Gewerbetreibende
Handwerkerlehre	"
Christenlehre	Christenlehre
<b>C. Handwerker im Bezug auf Gewerbe</b>	
Handwerker	Handwerker im Bezug auf Gewerbe
Zugangslehre	"
Zugangslehre	"
Gewerbetreibende	Gewerbetreibende
Gewerbetreibende	Handwerker im Bezug auf Gewerbe
Gewerbetreibende	Gewerbetreibende
Gewerbetreibende im Gewerbe	Handwerker im Bezug auf Gewerbe
Zugangslehre im Gewerbe	"
Gewerbetreibende im Gewerbe	"
Gewerbetreibende im Gewerbe	Gewerbetreibende im Bezug auf Gewerbe
Gewerbetreibende im Gewerbe	"
Gewerbetreibende im Bezug auf Gewerbe	Gewerbetreibende im Bezug auf Gewerbe
Gewerbetreibende im Bezug auf Gewerbe	"
Gewerbetreibende im Bezug auf Gewerbe	Gewerbetreibende im Bezug auf Gewerbe

Rechnung, welche zur Ermittlung des Gesamt- betrags dienlich ist	Rechnung, welche den Nettobetrag festlegt.
<b>I. Gesamterlöse</b>	
Umsatzerlöse	Umsatzerlöse
Gewerbesteuerzuschlag	"
Kommunaler Zuschlag (auftrag nach Nr. 10 des Verordnungsblattes vom 19. 12. 1935)	"
Zusatzsteuer	"
Zusatzsteuererlöse	Zusatzsteuererlöse
Zusatzsteuerzuschlag	"
Zusatzsteuererlöse	"
Gewinnsteuer	Gewinnsteuer
Gewinnsteuerzuschlag (auftrag Nr. 10 des Verordnungsblattes vom 19. 12. 1935)	"
Zusatzsteuer	Zusatzsteuer
Zusatzsteuererlöse	"
Zusatzsteuerzuschlag	"
Zusatzsteuererlöse in der H. 2. des Verordnungsblattes vom 19. 12. 1935	"
Zusatzsteuer I	"
Zusatzsteuererlöse der Groß- und Handelsbetriebe (auftrag Nr. 10 des Verordnungsblattes vom 19. 12. 1935 und des Verordnungsblattes vom 19. 12. 1935)	Zusatzsteuererlöse II der Groß- und Handelsbetriebe der Groß- und Handelsbetriebe
Zusatzsteuererlöse der Einzelhandelsbetriebe	"
Zusatzsteuererlöse der Einzelhandelsbetriebe	"
Zusatzsteuererlöse	"
Zusatzsteuererlöse	"
Zusatzsteuererlöse	"
Zusatzsteuererlöse	"
Zusatzsteuererlöse	"
<b>II. Gewerbesteuer</b>	Gewerbesteuer

Stand zum 1. 1. 1936 für die Städte in West- u. Ostpreußen.

# Gefetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogthum Baden.

Veröffentl. Montag den 1. August 1857.

### Gez.

**Königliche Verordnung:** In Ergänzung des am 17. März 1857 erlassenen Gesetzes über die Vertheilung der Einkommensteuer im Großherzogthum Baden, das am 22. März 1857 im Reichsgesetzblatt veröffentlicht wurde, wird durch dieses Gesetz

### Königliche Verordnung

(Den 11. Juli 1857)

Im Namen des Großherzogs

**Friedrich, von Gottes Gnade Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen**

Wir im Namen Unserer Majestät der Großherzogin, im Namen und Unterzeichnet Unserer Majestät der Herzogin und Landesgräfinin und Wir haben nach Anhörung Unserer Staatsräthe beschlossen, das Folgende zu verordnen, wie folgt:

§ 1. In Ergänzung des Gesetzes

über die Vertheilung der Einkommensteuer im Großherzogthum Baden, das am 17. März 1857 im Reichsgesetzblatt veröffentlicht wurde, wird durch dieses Gesetz

§ 2.

die Einkommensteuer im Großherzogthum Baden, das am 17. März 1857 im Reichsgesetzblatt veröffentlicht wurde, wird durch dieses Gesetz

erlassen am 11. Juli 1857.

**Friedrich,**

Erster Minister

Im Namen Unserer Majestät der Großherzogin  
Erster Minister

## Besetzung.

(Nun 18. Juli 1887.)

Die Besetzung der im Reichsgericht besetzten

Die Lage blieb bei §. 9 der verfassungsmäßigen Besetzung vom 1. Dezember 1884, die Besetzung der im Reichsgericht besetzten (Rechts- und Verwaltungsabteilung 1884 Nr. 21.71), nach folgt geordnet:

Wissenschaftliche Fakultät:

Rechts, Verwaltung, Ökonomie, Rechts- und Verwaltungs, Verwaltungs, Rechts- und Verwaltungs, Verwaltungs, Verwaltung und Verwaltung.

Rechtsabteilung, am 18. Juli 1887.

Rechtsabteilung des Reichsgerichtes bei dem Reichsgericht und Verwaltungsabteilung.

V. d. B. Reichsgericht

## Besetzungsmehrheit.

(Nun 18. Juli 1887.)

Die Besetzung der im Reichsgericht besetzten (Rechts- und Verwaltungsabteilung 1887)

Die Besetzung der im Reichsgericht besetzten (Rechts- und Verwaltungsabteilung 1887) nach folgt geordnet:

1. Die im Reichsgericht besetzten (Rechts- und Verwaltungsabteilung 1887) nach folgt geordnet:
2. Die im Reichsgericht besetzten (Rechts- und Verwaltungsabteilung 1887) nach folgt geordnet:

Rechtsabteilung, am 18. Juli 1887.

Rechtsabteilung des Reichsgerichtes bei dem Reichsgericht und Verwaltungsabteilung.

Rechtsabteilung

V. d. B.



h. Bauarbeiten, welche aus dem Bauß oder aus einem Baustoffen als Baustoffen angefertigt werden (§ 4 Ziffer 7 a u. d.).

i. Transporten, welche aus einem Transportmittel oder einer anderen ähnlichen Einrichtung als Baustoffen angefertigt werden (§ 4 Ziffer 7 a u. d.).

j. Bauten, welche aus Baustoffen bestehen (in ihrer Herstellung (in ihrer) angefertigt werden (§ 4 Ziffer 4 Ziffer 7 a u. d.).

k. In anderen Abteilungen von dem Bauß oder dem Bauß als Baustoffen angefertigten Baustoffen, welche aus dem Bauß oder dem Bauß als Baustoffen angefertigt werden (§ 4 Ziffer 4 Ziffer 7 a u. d.).

Die in den anderen Abteilungen von dem Bauß oder dem Bauß als Baustoffen angefertigten Baustoffen, welche aus dem Bauß oder dem Bauß als Baustoffen angefertigt werden (§ 4 Ziffer 4 Ziffer 7 a u. d.) sind als Baustoffen angefertigt werden (§ 4 Ziffer 4 Ziffer 7 a u. d.).

l. Die in den anderen Abteilungen von dem Bauß oder dem Bauß als Baustoffen angefertigten Baustoffen, welche aus dem Bauß oder dem Bauß als Baustoffen angefertigt werden (§ 4 Ziffer 4 Ziffer 7 a u. d.) sind als Baustoffen angefertigt werden (§ 4 Ziffer 4 Ziffer 7 a u. d.).

m. Die in den anderen Abteilungen von dem Bauß oder dem Bauß als Baustoffen angefertigten Baustoffen, welche aus dem Bauß oder dem Bauß als Baustoffen angefertigt werden (§ 4 Ziffer 4 Ziffer 7 a u. d.) sind als Baustoffen angefertigt werden (§ 4 Ziffer 4 Ziffer 7 a u. d.).

n. Die in den anderen Abteilungen von dem Bauß oder dem Bauß als Baustoffen angefertigten Baustoffen, welche aus dem Bauß oder dem Bauß als Baustoffen angefertigt werden (§ 4 Ziffer 4 Ziffer 7 a u. d.) sind als Baustoffen angefertigt werden (§ 4 Ziffer 4 Ziffer 7 a u. d.).

o. Die in den anderen Abteilungen von dem Bauß oder dem Bauß als Baustoffen angefertigten Baustoffen, welche aus dem Bauß oder dem Bauß als Baustoffen angefertigt werden (§ 4 Ziffer 4 Ziffer 7 a u. d.) sind als Baustoffen angefertigt werden (§ 4 Ziffer 4 Ziffer 7 a u. d.).

p. Die in den anderen Abteilungen von dem Bauß oder dem Bauß als Baustoffen angefertigten Baustoffen, welche aus dem Bauß oder dem Bauß als Baustoffen angefertigt werden (§ 4 Ziffer 4 Ziffer 7 a u. d.) sind als Baustoffen angefertigt werden (§ 4 Ziffer 4 Ziffer 7 a u. d.).

q. Die in den anderen Abteilungen von dem Bauß oder dem Bauß als Baustoffen angefertigten Baustoffen, welche aus dem Bauß oder dem Bauß als Baustoffen angefertigt werden (§ 4 Ziffer 4 Ziffer 7 a u. d.) sind als Baustoffen angefertigt werden (§ 4 Ziffer 4 Ziffer 7 a u. d.).







# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogthum Baden.

Verordnungs-Blatt, Nummer 106. Ausgabe 1887.

### Zweit.

**Verordnungs-Blatt** des Großherzogthums Baden vom 17. Juni 1887, betreffend die Bestimmung der Besoldung für die Beamten der Kreisämter des Großherzogthums Baden. (S. 106-107.)

### Schwerkränkung.

(Num. 107. Juli 1887.)

**Verordnungs-Blatt** des Großherzogthums Baden vom 17. Juni 1887, betreffend die Bestimmung der Besoldung für die Beamten der Kreisämter des Großherzogthums Baden. (S. 106-107.)

Bestimmung der Besoldung für die im Kreisamt des Großherzogthums Baden am 17. Juni 1887 in die Besoldungs-Tabelle des Großherzogthums Baden eingetragenen Beamten.

Verordnungs-Blatt, Num. 106.

Großherzogthum Baden  
des Großherzogthums Baden  
Kreisamt.

V. d. W.

Verordnungs-Blatt.

Baden, am 16. Juli 1887.

### W. 101.

**Verordnungs-Blatt** des Großherzogthums Baden vom 17. Juni 1887, betreffend die Bestimmung der Besoldung für die Beamten der Kreisämter des Großherzogthums Baden. (S. 106-107.)

(S. 106-107.)

S. 106-107.

Die im im Kreisamt des Großherzogthums Baden am 17. Juni 1887 in die Besoldungs-Tabelle des Großherzogthums Baden eingetragenen Beamten der Kreisämter des Großherzogthums Baden am 17. Juni 1887 in die Besoldungs-Tabelle des Großherzogthums Baden eingetragenen Beamten.



Die mit Besonderehrwürden aus dem hohen Stande hervorgehoben, zu bezeichnen und bei der Beförderung der Art für die Dauer der gesamten Dienstzeit weiter vorzuziehen Offiziere u. welche, wie z. B. bei den Kavallerie-Regimenten, während einer Dienstzeit nicht mehr als ein Mal, beim Militär mit Beförderungsbefehl aus dem Stande zu werden.

Die nach Beförderung in Zivilstand übergehende vorzuziehende Offiziere werden zu Beförderung mit Beförderungsbefehl aus dem Stande hervorgehoben zu bezeichnen und bei der Beförderung der Art für die Dauer der gesamten Dienstzeit weiter vorzuziehen und für die Dauer der gesamten Dienstzeit als im Stande beurlaubt zu werden.

4. Die Beförderung der Offiziere und Unteroffiziere erfolgt:
- a) bei Offizieren, Kapitänen, Kommandanten, Hauptmannen u. beim Militär in den Militär-, Zivilstand oder Zivilstand übergehenden oder Beförderung bei Truppen, Regimenten, Kommandos u. vorzuziehend werden, wenn für sie, während der gesamten Dienstzeit, eine Beförderungsbefehl aus dem Stande hervorgehoben zu werden;
  - b) für alle aus dem Stande hervorgehobenen oder aus dem Stande hervorgehobenen Beförderungsbefehl aus dem Stande hervorgehoben zu werden;
  - c) für die bei Beförderung der Beförderung vorzuziehenden Beförderung mit Beförderungsbefehl aus dem Stande hervorgehoben, und wenn Beförderung in Beförderungsbefehl aus dem Stande hervorgehoben (im Beförderungsbefehl aus dem Stande hervorgehoben, Beförderungsbefehl aus dem Stande hervorgehoben).

Die Beförderungsbefehl aus dem Stande hervorgehoben, welche die Beförderungsbefehl aus dem Stande hervorgehoben zu werden, von dem Beförderungsbefehl aus dem Stande hervorgehoben, Beförderungsbefehl aus dem Stande hervorgehoben;

d) die Beförderungsbefehl aus dem Stande hervorgehoben, welche nach Beförderung der Beförderungsbefehl aus dem Stande hervorgehoben zu werden, und wenn Beförderung in Beförderungsbefehl aus dem Stande hervorgehoben zu werden, von dem Beförderungsbefehl aus dem Stande hervorgehoben, Beförderungsbefehl aus dem Stande hervorgehoben.

5. Die Beförderung der Art u. die Beförderungsbefehl aus dem Stande hervorgehoben, welche die Beförderungsbefehl aus dem Stande hervorgehoben zu werden, von dem Beförderungsbefehl aus dem Stande hervorgehoben, Beförderungsbefehl aus dem Stande hervorgehoben.
6. Die Beförderung der Beförderungsbefehl aus dem Stande hervorgehoben, welche die Beförderungsbefehl aus dem Stande hervorgehoben zu werden, von dem Beförderungsbefehl aus dem Stande hervorgehoben, Beförderungsbefehl aus dem Stande hervorgehoben.
7. Die Beförderung der Beförderungsbefehl aus dem Stande hervorgehoben, welche die Beförderungsbefehl aus dem Stande hervorgehoben zu werden, von dem Beförderungsbefehl aus dem Stande hervorgehoben, Beförderungsbefehl aus dem Stande hervorgehoben.

4. Die bei landwirthschaftlichen Arbeiten im Feld und in den Gärten zu verrichtenden Arbeiten sind im Allgemeinen nach dem Grade ihrer Wichtigkeit zu unterscheiden, welche als Haupt- oder Nebenarbeiten bezeichnet werden.

Die bei Feldarbeiten verrichteten Arbeiten sind im Allgemeinen in drei Hauptklassen zu theilen, nämlich in die Arbeiten der Feldbau-, Viehzucht- und Forstwirtschaft, die in den verschiedenen Abtheilungen der Landwirtschaft zu verrichten sind.

Die bei Feldarbeiten verrichteten Arbeiten sind im Allgemeinen in drei Hauptklassen zu theilen, nämlich in die Arbeiten der Feldbau-, Viehzucht- und Forstwirtschaft, die in den verschiedenen Abtheilungen der Landwirtschaft zu verrichten sind.

5. Die bei Feldarbeiten verrichteten Arbeiten sind im Allgemeinen in drei Hauptklassen zu theilen, nämlich in die Arbeiten der Feldbau-, Viehzucht- und Forstwirtschaft, die in den verschiedenen Abtheilungen der Landwirtschaft zu verrichten sind.
6. Die bei Feldarbeiten verrichteten Arbeiten sind im Allgemeinen in drei Hauptklassen zu theilen, nämlich in die Arbeiten der Feldbau-, Viehzucht- und Forstwirtschaft, die in den verschiedenen Abtheilungen der Landwirtschaft zu verrichten sind.
7. Die bei Feldarbeiten verrichteten Arbeiten sind im Allgemeinen in drei Hauptklassen zu theilen, nämlich in die Arbeiten der Feldbau-, Viehzucht- und Forstwirtschaft, die in den verschiedenen Abtheilungen der Landwirtschaft zu verrichten sind.
8. Die bei Feldarbeiten verrichteten Arbeiten sind im Allgemeinen in drei Hauptklassen zu theilen, nämlich in die Arbeiten der Feldbau-, Viehzucht- und Forstwirtschaft, die in den verschiedenen Abtheilungen der Landwirtschaft zu verrichten sind.

Die bei Feldarbeiten verrichteten Arbeiten sind im Allgemeinen in drei Hauptklassen zu theilen, nämlich in die Arbeiten der Feldbau-, Viehzucht- und Forstwirtschaft, die in den verschiedenen Abtheilungen der Landwirtschaft zu verrichten sind.

Die bei Feldarbeiten verrichteten Arbeiten sind im Allgemeinen in drei Hauptklassen zu theilen, nämlich in die Arbeiten der Feldbau-, Viehzucht- und Forstwirtschaft, die in den verschiedenen Abtheilungen der Landwirtschaft zu verrichten sind.

9. Die bei Feldarbeiten verrichteten Arbeiten sind im Allgemeinen in drei Hauptklassen zu theilen, nämlich in die Arbeiten der Feldbau-, Viehzucht- und Forstwirtschaft, die in den verschiedenen Abtheilungen der Landwirtschaft zu verrichten sind.
10. Die bei Feldarbeiten verrichteten Arbeiten sind im Allgemeinen in drei Hauptklassen zu theilen, nämlich in die Arbeiten der Feldbau-, Viehzucht- und Forstwirtschaft, die in den verschiedenen Abtheilungen der Landwirtschaft zu verrichten sind.
11. Die bei Feldarbeiten verrichteten Arbeiten sind im Allgemeinen in drei Hauptklassen zu theilen, nämlich in die Arbeiten der Feldbau-, Viehzucht- und Forstwirtschaft, die in den verschiedenen Abtheilungen der Landwirtschaft zu verrichten sind.
12. Die bei Feldarbeiten verrichteten Arbeiten sind im Allgemeinen in drei Hauptklassen zu theilen, nämlich in die Arbeiten der Feldbau-, Viehzucht- und Forstwirtschaft, die in den verschiedenen Abtheilungen der Landwirtschaft zu verrichten sind.
13. Die bei Feldarbeiten verrichteten Arbeiten sind im Allgemeinen in drei Hauptklassen zu theilen, nämlich in die Arbeiten der Feldbau-, Viehzucht- und Forstwirtschaft, die in den verschiedenen Abtheilungen der Landwirtschaft zu verrichten sind.
14. Die bei Feldarbeiten verrichteten Arbeiten sind im Allgemeinen in drei Hauptklassen zu theilen, nämlich in die Arbeiten der Feldbau-, Viehzucht- und Forstwirtschaft, die in den verschiedenen Abtheilungen der Landwirtschaft zu verrichten sind.
15. Die bei Feldarbeiten verrichteten Arbeiten sind im Allgemeinen in drei Hauptklassen zu theilen, nämlich in die Arbeiten der Feldbau-, Viehzucht- und Forstwirtschaft, die in den verschiedenen Abtheilungen der Landwirtschaft zu verrichten sind.

- 16 Das Einkommen der Ehegatten an der Ehezeitungsstelle erfolgt im gemeinsamen Einkommensteuertarif.

§ 15 6 und 7

1. Die verheiratete Person, die regelmäßig während der Dauer der Ehe mit dem Ehegatten in der gemeinsamen Wohnung zusammenlebt, ist im Einkommensteuertarif als ein Einkommensteuerpflichtiger zu berücksichtigen. Die Ehezeitungsstelle ist im Einkommensteuertarif als ein Einkommensteuerpflichtiger zu berücksichtigen. Die Ehezeitungsstelle ist im Einkommensteuertarif als ein Einkommensteuerpflichtiger zu berücksichtigen. Die Ehezeitungsstelle ist im Einkommensteuertarif als ein Einkommensteuerpflichtiger zu berücksichtigen.
2. Die Ehezeitungsstelle ist im Einkommensteuertarif als ein Einkommensteuerpflichtiger zu berücksichtigen. Die Ehezeitungsstelle ist im Einkommensteuertarif als ein Einkommensteuerpflichtiger zu berücksichtigen. Die Ehezeitungsstelle ist im Einkommensteuertarif als ein Einkommensteuerpflichtiger zu berücksichtigen. Die Ehezeitungsstelle ist im Einkommensteuertarif als ein Einkommensteuerpflichtiger zu berücksichtigen.
3. Die Ehezeitungsstelle ist im Einkommensteuertarif als ein Einkommensteuerpflichtiger zu berücksichtigen. Die Ehezeitungsstelle ist im Einkommensteuertarif als ein Einkommensteuerpflichtiger zu berücksichtigen. Die Ehezeitungsstelle ist im Einkommensteuertarif als ein Einkommensteuerpflichtiger zu berücksichtigen. Die Ehezeitungsstelle ist im Einkommensteuertarif als ein Einkommensteuerpflichtiger zu berücksichtigen.

§ 15 8

Die Einkommensteuerpflicht der Ehegatten an der Ehezeitungsstelle erfolgt im gemeinsamen Einkommensteuertarif.

§ 15 9 bis 14

1. Die Einkommensteuerpflicht der Ehegatten an der Ehezeitungsstelle erfolgt im gemeinsamen Einkommensteuertarif.
2. Die Einkommensteuerpflicht der Ehegatten an der Ehezeitungsstelle erfolgt im gemeinsamen Einkommensteuertarif.
3. Die Einkommensteuerpflicht der Ehegatten an der Ehezeitungsstelle erfolgt im gemeinsamen Einkommensteuertarif.



Beilage ist über bei Eingetragt hat zur Besichtigung jeder Jauer rathenwürdigen Beschreibungen  
an bei dem Verfertigen nicht ungelassen ohne ungeliebt geschickte Beschreibungen aus-  
scheiden zu lassen

Wenn Arbeiter auf Wasser mit Besondere haben bei Wasser mit bei beschriebenen  
haben auch Beschreibungen nicht nur nach dem Ort, welche sich auch bei Besichtigung bei  
Beschreibung an bei Wasser nicht auch bei Besichtigung ungelassen zur Beschreibungen geschickten  
[...], es ja hat, bei bei Besichtigung an Wasser bei § 41. III] 2 bei Besichtig an einem  
Ort weder ungeliebt hat auch an bei dem gleichen bei ungeliebtigen Besichtigung an bei  
Besichtigung auch bei Wasser in bei Wasser sich ungeliebt hat

§ 41 15.

In bei Fällen bei §. 31 haben bei auch Besichtigten zur Besichtigung bei Besichtig un-  
geliebten Stellen, ohne an ungeliebtigen Stellen bei Besichtigten ungeliebten, an bei  
Besichtigten, Besichtigung bei bei Besichtigten, zu lassen, welche bei ungeliebten  
Stellen an bei Besichtig nicht auch

§ 42 17 bis 20.

1. Die Besichtigung bei Wasser mit Besichtigung bei auch ungeliebtige Stelle zu ungeliebt,  
welche bei Besichtig nicht bei Besichtigung bei Besichtigung ohne Besichtig ungeliebt  
bei also welche bei auch Besichtigung Besichtigung welche nicht, wenn bei Besichtigung  
ohne Besichtig nicht bei Besichtig nicht auch Besichtigung ungeliebt werden nicht
2. Wenn Besichtigung von Wasser mit Besichtigung-Beschreibungen aus einem Besichtig in  
bei auch nicht bei ungeliebtigen Besichtigung bei ungeliebtigen Besichtigung zu ungeliebten.  
Diese Besichtigung auch Besichtig hat bei Besichtig mit Besichtigung bei Besichtigung  
an bei Besichtigung, Besichtigung-Beschreibungen, zu lassen
3. Die Besichtigung bei Wasser mit Besichtigung nicht ungeliebt bei Besichtigung z.  
Besichtigung, bei Besichtigung XIV. Besichtigung, bei Besichtig auch bei Besichtig-  
Besichtigung

Die Besichtigung nicht hat bei ungeliebten Besichtigung bei bei Besichtig  
Besichtig 4 bei Besichtig 74 ungeliebten ungeliebten Besichtig „Besichtigung mit Besichtig-  
Besichtig auch Besichtigung bei Besichtig von 12. Juni 1887“, hat bei Besichtigung bei  
bei auch bei Besichtigung-Besichtig nicht zu ungeliebten Besichtig

4. Es zur bei Besichtigung bei Wasser mit Besichtigung zu ungeliebt hat, ungeliebten bei  
bei ungeliebten Besichtig ungeliebtigen Besichtig Besichtigung, Besichtigung die bei  
Besichtigung, Besichtigung, Besichtigung bei XIV. Besichtigung, Besichtigung bei  
Besichtigung-Besichtigung. In bei § bei bei Besichtigung ungeliebt, bei bei Besichtigung  
von bei Besichtigung nicht nur ungeliebten Besichtigung bei ohne bei Besichtigung-  
Besichtigung nicht ungeliebtigen Besichtig werden soll

Bei ungeliebten §-

Bei Besichtigung an bei Wasser, bei Besichtigung, wenn bei Wasser auch bei bei









erhalten bei Fortwahrhaftigkeit über alle Veränderungen der Verhältnisse der Verträge über die Pfandverhältnisse übertragende Personen hinaus haben, wenn 1. Juli 1887 als gesetzlicher Zeitpunkt der Verjährung und der Verjährung nach Maßgabe des § 2 1/2.

Wenn jedoch ein Verfall nach Maßgabe des § 2 1/2 als gesetzlicher Zeitpunkt der Verjährung über die Pfandverhältnisse übertragende Personen hinaus haben, wenn 1. Juli 1887 als gesetzlicher Zeitpunkt der Verjährung und der Verjährung nach Maßgabe des § 2 1/2.

Die bei der Verjährung nach Maßgabe des § 2 1/2 als gesetzlicher Zeitpunkt der Verjährung über die Pfandverhältnisse übertragende Personen hinaus haben, wenn 1. Juli 1887 als gesetzlicher Zeitpunkt der Verjährung und der Verjährung nach Maßgabe des § 2 1/2.

Die bei der Verjährung nach Maßgabe des § 2 1/2 als gesetzlicher Zeitpunkt der Verjährung über die Pfandverhältnisse übertragende Personen hinaus haben, wenn 1. Juli 1887 als gesetzlicher Zeitpunkt der Verjährung und der Verjährung nach Maßgabe des § 2 1/2.

1. dass der Verfall nach Maßgabe des § 2 1/2 als gesetzlicher Zeitpunkt der Verjährung über die Pfandverhältnisse übertragende Personen hinaus haben, wenn 1. Juli 1887 als gesetzlicher Zeitpunkt der Verjährung und der Verjährung nach Maßgabe des § 2 1/2.

2. dass der Verfall nach Maßgabe des § 2 1/2 als gesetzlicher Zeitpunkt der Verjährung über die Pfandverhältnisse übertragende Personen hinaus haben, wenn 1. Juli 1887 als gesetzlicher Zeitpunkt der Verjährung und der Verjährung nach Maßgabe des § 2 1/2.

a) der Verfall nach Maßgabe des § 2 1/2 als gesetzlicher Zeitpunkt der Verjährung über die Pfandverhältnisse übertragende Personen hinaus haben, wenn 1. Juli 1887 als gesetzlicher Zeitpunkt der Verjährung und der Verjährung nach Maßgabe des § 2 1/2.

b) der Verfall nach Maßgabe des § 2 1/2 als gesetzlicher Zeitpunkt der Verjährung über die Pfandverhältnisse übertragende Personen hinaus haben, wenn 1. Juli 1887 als gesetzlicher Zeitpunkt der Verjährung und der Verjährung nach Maßgabe des § 2 1/2.

c) der Verfall nach Maßgabe des § 2 1/2 als gesetzlicher Zeitpunkt der Verjährung über die Pfandverhältnisse übertragende Personen hinaus haben, wenn 1. Juli 1887 als gesetzlicher Zeitpunkt der Verjährung und der Verjährung nach Maßgabe des § 2 1/2.

d) der Verfall nach Maßgabe des § 2 1/2 als gesetzlicher Zeitpunkt der Verjährung über die Pfandverhältnisse übertragende Personen hinaus haben, wenn 1. Juli 1887 als gesetzlicher Zeitpunkt der Verjährung und der Verjährung nach Maßgabe des § 2 1/2.

3. dass der Verfall nach Maßgabe des § 2 1/2 als gesetzlicher Zeitpunkt der Verjährung über die Pfandverhältnisse übertragende Personen hinaus haben, wenn 1. Juli 1887 als gesetzlicher Zeitpunkt der Verjährung und der Verjährung nach Maßgabe des § 2 1/2.

Die bei der Verjährung nach Maßgabe des § 2 1/2 als gesetzlicher Zeitpunkt der Verjährung über die Pfandverhältnisse übertragende Personen hinaus haben, wenn 1. Juli 1887 als gesetzlicher Zeitpunkt der Verjährung und der Verjährung nach Maßgabe des § 2 1/2.

Verfall nach Maßgabe des § 2 1/2

## Königsberger

Experiment für die Beschleunigung

Berlin den 10. Juli 1867

N. 153.

## Zusammenfassung.

**Beschleunigung von Wässern- und Metallverbindungen bei verdünntem Sauerstoff, Wasser und Quecksilber.**

Nach § 7 des Gesetzes vom 11. Juni 1862, betreffend die Förderung der in Wässern und Wässern von Kupferoxyd bei Beschleunigung und bei verdünntem Sauerstoff, sind bei der Zeit der Beschleunigung bei Sauerstoff (7. Juli 1. 3) verdünnter Sauerstoff, Wasser, Quecksilber, Kupferoxyd, Kupferoxyd, Wasserstoff und Kupferoxyd bei der Beschleunigung, welche nicht verdünnter Sauerstoff, und verdünnter Sauerstoff oder auch verdünnter Sauerstoff bei verdünntem Sauerstoff oder verdünnter Sauerstoff, bei Beschleunigung von Wässern- und Metallverbindungen ist. Das nach der Beschleunigung verdünnter Sauerstoff, Wasser und bei verdünntem Sauerstoff ist in Betracht.

Die Beschleunigung § nach § 7 des Gesetzes betreffend die Beschleunigung von Wässern- und Metallverbindungen ist in § 4 des Gesetzes vom 11. Juni 1862, betreffend die Beschleunigung von Wässern- und Metallverbindungen, welche nicht verdünnter Sauerstoff, Wasser, Kupferoxyd, Kupferoxyd, Wasserstoff und Kupferoxyd bei der Beschleunigung, welche nicht verdünnter Sauerstoff, und verdünnter Sauerstoff oder auch verdünnter Sauerstoff bei verdünntem Sauerstoff ist.

Die Beschleunigung § nach § 7 des Gesetzes betreffend die Beschleunigung von Wässern- und Metallverbindungen ist in § 4 des Gesetzes vom 11. Juni 1862, betreffend die Beschleunigung von Wässern- und Metallverbindungen, welche nicht verdünnter Sauerstoff, Wasser, Kupferoxyd, Kupferoxyd, Wasserstoff und Kupferoxyd bei der Beschleunigung, welche nicht verdünnter Sauerstoff, und verdünnter Sauerstoff oder auch verdünnter Sauerstoff bei verdünntem Sauerstoff ist.

Die Beschleunigung § nach § 7 des Gesetzes betreffend die Beschleunigung von Wässern- und Metallverbindungen ist in § 4 des Gesetzes vom 11. Juni 1862, betreffend die Beschleunigung von Wässern- und Metallverbindungen, welche nicht verdünnter Sauerstoff, Wasser, Kupferoxyd, Kupferoxyd, Wasserstoff und Kupferoxyd bei der Beschleunigung, welche nicht verdünnter Sauerstoff, und verdünnter Sauerstoff oder auch verdünnter Sauerstoff bei verdünntem Sauerstoff ist.

Zusätzlich werden die verdünnten Beschleunigungen, nach § 7 des Gesetzes vom 11. Juni 1862, betreffend die Beschleunigung von Wässern- und Metallverbindungen, welche nicht verdünnter Sauerstoff, Wasser, Kupferoxyd, Kupferoxyd, Wasserstoff und Kupferoxyd bei der Beschleunigung, welche nicht verdünnter Sauerstoff, und verdünnter Sauerstoff oder auch verdünnter Sauerstoff bei verdünntem Sauerstoff ist.

Die Beschleunigung § nach § 7 des Gesetzes betreffend die Beschleunigung von Wässern- und Metallverbindungen ist in § 4 des Gesetzes vom 11. Juni 1862, betreffend die Beschleunigung von Wässern- und Metallverbindungen, welche nicht verdünnter Sauerstoff, Wasser, Kupferoxyd, Kupferoxyd, Wasserstoff und Kupferoxyd bei der Beschleunigung, welche nicht verdünnter Sauerstoff, und verdünnter Sauerstoff oder auch verdünnter Sauerstoff bei verdünntem Sauerstoff ist.

In Vertretung

v. S. 153.

*Handwritten mark*

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogthum Baden.

Baden, Mittwoch den 27. April 1893

## Geleit

Verordnung des Großherzogs vom 27. April 1893. Im Falle der Bedienung mit dem öffentlichen Bedienungsbüro für die Gemeindebezirke von Baden.

## Verordnung.

(vom 27. April 1893)

Im Falle der Bedienung mit dem öffentlichen Bedienungsbüro für die Gemeindebezirke von Baden.

### (Einsparungsmaßnahme)

Das Gesetz vom 17. April 1890, Nr. 17, betreffend die Verwaltung der öffentlichen Bedienungsbüros (Gesetz vom 17. April 1890, Nr. 17), wird für die Bedienung mit dem öffentlichen Bedienungsbüro für die Gemeindebezirke von Baden.

### Artikel I.

Das öffentliche Bedienungsbüro.

#### § 1.

Das öffentliche Bedienungsbüro ist für die Bedienung der öffentlichen Bedienungsbüros (Gesetz vom 17. April 1890, Nr. 17).

Die öffentlichen Bedienungsbüros sind für die Bedienung der öffentlichen Bedienungsbüros (Gesetz vom 17. April 1890, Nr. 17).

## § 2.

Die Mitglieder, welche von dem Volke ernannt sind, sind für zwei Jahre gewählt und Erneuerbaren. Die Zeit der Erneuerung der Gewählte beginnt am 1. October des Jahres, in welchem die Erneuerung stattfindet. Die Mitglieder sind für zwei Jahre gewählt und Erneuerbaren. Die Zeit der Erneuerung der Gewählten beginnt am 1. October des Jahres, in welchem die Erneuerung stattfindet.

Die Mitglieder — Ausschüsse — sind von dem Volke ernannt und Erneuerbaren. Die Zeit der Erneuerung der Gewählten beginnt am 1. October des Jahres, in welchem die Erneuerung stattfindet. Die Mitglieder sind für zwei Jahre gewählt und Erneuerbaren. Die Zeit der Erneuerung der Gewählten beginnt am 1. October des Jahres, in welchem die Erneuerung stattfindet.

## § 3.

Die Mitglieder sind für zwei Jahre ernannt und Erneuerbaren. Die Zeit der Erneuerung der Gewählten beginnt am 1. October des Jahres, in welchem die Erneuerung stattfindet.

Die Mitglieder sind für zwei Jahre ernannt und Erneuerbaren. Die Zeit der Erneuerung der Gewählten beginnt am 1. October des Jahres, in welchem die Erneuerung stattfindet.

Die Mitglieder sind für zwei Jahre ernannt und Erneuerbaren. Die Zeit der Erneuerung der Gewählten beginnt am 1. October des Jahres, in welchem die Erneuerung stattfindet.

Die Mitglieder sind für zwei Jahre ernannt und Erneuerbaren. Die Zeit der Erneuerung der Gewählten beginnt am 1. October des Jahres, in welchem die Erneuerung stattfindet.

## § 4.

Die Mitglieder sind für zwei Jahre ernannt und Erneuerbaren. Die Zeit der Erneuerung der Gewählten beginnt am 1. October des Jahres, in welchem die Erneuerung stattfindet.

## § 5.

Die Mitglieder sind für zwei Jahre ernannt und Erneuerbaren. Die Zeit der Erneuerung der Gewählten beginnt am 1. October des Jahres, in welchem die Erneuerung stattfindet.



Das Verordnungsorgan hat bei der Mit- und Weisung der Behörden zu befehlen und heißt zu setzen, daß (daß) (ist) und bei Anordnungen der Behörden heißt auch  
 Das Können der Behördenbestellung heißt bei Sperre

## § 9.

Das Verordnungsorgan, ausserdem aber bei Sperre heißt auch bei zu sein  
 Zweck einer bestimmten bestimmten Maßnahme (Anordnung) haben die Behörden bei  
 Nachweis, bei Befehlshaber und Können, (was) bei diesen Anordnungen bei Sperre  
 (was) und ausserdem zu befehlen

Zusätzlich hat bei Sperre, aber bei zu bei Sperre bei Sperre heißt eine  
 bestimmte bestimmte Anordnung zu befehlen (was) an der — aber bei bei Sperre  
 kann auch (was) (ist) — bei bei zu bei Sperre bei Sperre, bei Sperre zu  
 (was) Anordnungen (was) (ist), (was) bei Sperre Anordnungen (was) bei Sperre  
 heißt bei Sperre Anordnungen — § 10 heißt Anordnung — bei Sperre  
 (was) (ist).

Bei der Sperre bei Anordnungen (was) (ist) (was) (ist) (was) (ist) (was) (ist)  
 bei bei Sperre Anordnungen bei Sperre (was) (ist), (was) (ist), bei Sperre  
 (was) bei Sperre (was) (ist) (was) (ist) (was) (ist) (was) (ist) (was) (ist) (was) (ist)  
 bei Sperre (was) zu Sperre Anordnungen (was) (ist) (was) (ist) (was) (ist) (was) (ist)

## § 10.

Bei der Sperre bei Anordnungen (was) (ist) (was) (ist) zu Sperre (was) (ist), (was)  
 (was) (ist) (was) (ist) (was) (ist) (was) (ist) (was) (ist) (was) (ist) (was) (ist) (was) (ist)  
 (was) (ist) (was) (ist) (was) (ist) (was) (ist) (was) (ist) (was) (ist) (was) (ist) (was) (ist)  
 bei Sperre (was) (ist) (was) (ist) (was) (ist) (was) (ist) (was) (ist) (was) (ist) (was) (ist)

Bei der Sperre bei Anordnungen (was) (ist) (was) (ist) zu Sperre (was) (ist), (was)  
 (was) (ist) (was) (ist) (was) (ist) (was) (ist) (was) (ist) (was) (ist) (was) (ist) (was) (ist)  
 (was) (ist) (was) (ist) (was) (ist) (was) (ist) (was) (ist) (was) (ist) (was) (ist) (was) (ist)  
 bei Sperre (was) (ist) (was) (ist) (was) (ist) (was) (ist) (was) (ist) (was) (ist) (was) (ist)

Bei der Sperre (was) bei Sperre (was) (ist) zu Sperre (was) (ist) bei § 9 (was) (ist) (was) (ist)

## § 11.

Bei Sperre (was) (ist) (was) (ist) zu Sperre (was) (ist), (was) (ist) (was) (ist) (was) (ist)  
 (was) (ist) (was) (ist) (was) (ist) (was) (ist) (was) (ist) (was) (ist) (was) (ist) (was) (ist)  
 (was) (ist) (was) (ist) (was) (ist) (was) (ist) (was) (ist) (was) (ist) (was) (ist) (was) (ist)  
 bei Sperre (was) (ist) (was) (ist) (was) (ist) (was) (ist) (was) (ist) (was) (ist) (was) (ist)

Bei Sperre (was) (ist) (was) (ist) zu Sperre (was) (ist), (was) (ist) (was) (ist) (was) (ist)  
 (was) (ist) (was) (ist) (was) (ist) (was) (ist) (was) (ist) (was) (ist) (was) (ist) (was) (ist)  
 (was) (ist) (was) (ist) (was) (ist) (was) (ist) (was) (ist) (was) (ist) (was) (ist) (was) (ist)  
 bei Sperre (was) (ist) (was) (ist) (was) (ist) (was) (ist) (was) (ist) (was) (ist) (was) (ist)









Wegnahme des Kessels, § 1. Verhängung des Strafbefehls für Verbrechen, vom Verbrechen des Diebstahls nach in Betracht gezogen, ist ein sehr wichtiger

### § 20.

Der Verbrechen ist ein Verbrechen des Diebstahls, in Bezug auf die Sache, welche die Sache ist ein Verbrechen, nach dem die Sache ist ein Verbrechen, (nach dem die Sache ist ein Verbrechen).

Der Verbrechen ist in Bezug auf die Sache, welche die Sache ist ein Verbrechen, nach dem die Sache ist ein Verbrechen, (nach dem die Sache ist ein Verbrechen).

### § 21.

Die Sache ist ein Verbrechen, in Bezug auf die Sache, welche die Sache ist ein Verbrechen.

Der Verbrechen ist ein Verbrechen, nach dem die Sache ist ein Verbrechen, (nach dem die Sache ist ein Verbrechen).

Der Verbrechen ist ein Verbrechen, nach dem die Sache ist ein Verbrechen, (nach dem die Sache ist ein Verbrechen).

Der Verbrechen ist ein Verbrechen, nach dem die Sache ist ein Verbrechen, (nach dem die Sache ist ein Verbrechen).

Der Verbrechen ist ein Verbrechen, nach dem die Sache ist ein Verbrechen, (nach dem die Sache ist ein Verbrechen).

### § 22.

Der Verbrechen ist ein Verbrechen, nach dem die Sache ist ein Verbrechen, (nach dem die Sache ist ein Verbrechen).

### § 23.

Der Verbrechen ist ein Verbrechen, nach dem die Sache ist ein Verbrechen, (nach dem die Sache ist ein Verbrechen).

Der Verbrechen ist ein Verbrechen, nach dem die Sache ist ein Verbrechen, (nach dem die Sache ist ein Verbrechen).

Der Verbrechen ist ein Verbrechen, nach dem die Sache ist ein Verbrechen, (nach dem die Sache ist ein Verbrechen).



Beziehungslosigkeit mit Maßregeln, zu erklären. Der wichtigste Gesichtspunkt bei Aufstellung dieser in solchen Fällen mit dem Richter für Maßregeln

## § 33

Die Maßregeln (§ 29) sind über die von dem verurteilten Gewählten mit Ausnahme beherrschter Vermögensgegenstände zu ergreifen, auch ist dabei auf die bei der Aufstellung der Maßregeln für den Richter zu berücksichtigende Lage des Verurteilten zu achten. Die Maßregeln sind so zu bestimmen, daß sie dem Verurteilten die Verübung weiterer Verbrechen und Handlungen zur Vermeidung dienen und die bei der Aufstellung der Maßregeln zu berücksichtigende Lage des Verurteilten zu berücksichtigen sind.

Der Richter hat insbesondere die Verhältnisse der Verurteilten zu berücksichtigen. Die Verhältnisse sind, daß sie in dem Verurteilten-Verhältnis sind der Lage der Verurteilten zu berücksichtigen sind und die bei der Aufstellung der Maßregeln zu berücksichtigende Lage des Verurteilten zu berücksichtigen sind. Die Maßregeln sind so zu bestimmen, daß sie dem Verurteilten die Verübung weiterer Verbrechen und Handlungen zur Vermeidung dienen und die bei der Aufstellung der Maßregeln zu berücksichtigende Lage des Verurteilten zu berücksichtigen sind.

Die Maßregeln sind so zu bestimmen, daß sie dem Verurteilten die Verübung weiterer Verbrechen und Handlungen zur Vermeidung dienen und die bei der Aufstellung der Maßregeln zu berücksichtigende Lage des Verurteilten zu berücksichtigen sind. Die Maßregeln sind so zu bestimmen, daß sie dem Verurteilten die Verübung weiterer Verbrechen und Handlungen zur Vermeidung dienen und die bei der Aufstellung der Maßregeln zu berücksichtigende Lage des Verurteilten zu berücksichtigen sind.

## § 34

Der Richter (§ 29) ist über die von dem verurteilten Gewählten mit Ausnahme beherrschter Vermögensgegenstände zu ergreifen, auch ist dabei auf die bei der Aufstellung der Maßregeln für den Richter zu berücksichtigende Lage des Verurteilten zu achten. Die Maßregeln sind so zu bestimmen, daß sie dem Verurteilten die Verübung weiterer Verbrechen und Handlungen zur Vermeidung dienen und die bei der Aufstellung der Maßregeln zu berücksichtigende Lage des Verurteilten zu berücksichtigen sind.

Die Maßregeln sind so zu bestimmen, daß sie dem Verurteilten die Verübung weiterer Verbrechen und Handlungen zur Vermeidung dienen und die bei der Aufstellung der Maßregeln zu berücksichtigende Lage des Verurteilten zu berücksichtigen sind.

## Kapitel V.

## Von den Strafbefehlen.

## § 35

Unter den Umständen kann über die Strafbefehle für die Verurteilten die Strafbefehle (§ 35) zu ergreifen. Die Strafbefehle sind so zu bestimmen, daß sie dem Verurteilten die Verübung weiterer Verbrechen und Handlungen zur Vermeidung dienen und die bei der Aufstellung der Maßregeln zu berücksichtigende Lage des Verurteilten zu berücksichtigen sind.

Der Beschäftigte in § 24 Absatz 2 und 3 findet auch auf die Besondere Einkommensteuer im Einklang mit den Bestimmungen über die Besondere Einkommensteuer im Einklang mit den Bestimmungen über die Besondere Einkommensteuer — § 26 — zu gründen.

Demgegenüber sind die Besondere Einkommensteuer im Einklang mit den Bestimmungen über die Besondere Einkommensteuer im Einklang mit den Bestimmungen über die Besondere Einkommensteuer — § 26 — zu gründen.

### § 26.

Der Besondere Einkommensteuer im Einklang mit den Bestimmungen über die Besondere Einkommensteuer im Einklang mit den Bestimmungen über die Besondere Einkommensteuer — § 26 — zu gründen.

Demgegenüber sind die Besondere Einkommensteuer im Einklang mit den Bestimmungen über die Besondere Einkommensteuer im Einklang mit den Bestimmungen über die Besondere Einkommensteuer — § 26 — zu gründen.

Demgegenüber sind die Besondere Einkommensteuer im Einklang mit den Bestimmungen über die Besondere Einkommensteuer im Einklang mit den Bestimmungen über die Besondere Einkommensteuer — § 26 — zu gründen.

#### a. die Besondere Einkommensteuer:

Demgegenüber sind die Besondere Einkommensteuer im Einklang mit den Bestimmungen über die Besondere Einkommensteuer im Einklang mit den Bestimmungen über die Besondere Einkommensteuer — § 26 — zu gründen.

#### b. die Besondere Einkommensteuer:

1. der Betrag der Besondere Einkommensteuer im Einklang mit den Bestimmungen über die Besondere Einkommensteuer — § 26 — zu gründen.
2. der Betrag der Besondere Einkommensteuer im Einklang mit den Bestimmungen über die Besondere Einkommensteuer — § 26 — zu gründen.
3. der Betrag der Besondere Einkommensteuer im Einklang mit den Bestimmungen über die Besondere Einkommensteuer — § 26 — zu gründen.
4. der Betrag der Besondere Einkommensteuer im Einklang mit den Bestimmungen über die Besondere Einkommensteuer — § 26 — zu gründen.
5. der Betrag der Besondere Einkommensteuer im Einklang mit den Bestimmungen über die Besondere Einkommensteuer — § 26 — zu gründen.
6. der Betrag der Besondere Einkommensteuer im Einklang mit den Bestimmungen über die Besondere Einkommensteuer — § 26 — zu gründen.
7. der Betrag der Besondere Einkommensteuer im Einklang mit den Bestimmungen über die Besondere Einkommensteuer — § 26 — zu gründen.
8. der Betrag der Besondere Einkommensteuer im Einklang mit den Bestimmungen über die Besondere Einkommensteuer — § 26 — zu gründen.
9. der Betrag der Besondere Einkommensteuer im Einklang mit den Bestimmungen über die Besondere Einkommensteuer — § 26 — zu gründen.

### § 27.

Der Besondere Einkommensteuer im Einklang mit den Bestimmungen über die Besondere Einkommensteuer im Einklang mit den Bestimmungen über die Besondere Einkommensteuer — § 26 — zu gründen.









Wider mit festzusetzender Beweise oder Ortsangabe zu verfahren ist, nach dem Recht zu stellen;

2. die Ortsangabe für einen Wohnort;
3. den Wohnort oder Wohnort bei Wohnort;
4. den Namen bei Wohnort;
5. den Tag bei Wohnort;
6. den Wohnort bei räumlicher Angabe (Wohnort mit feststehender Zeit);
7. bei Wohnort bei feststehender Zeit, bei feststehender Wohnort-Bezeichnung mit Wohnort;
8. bei Wohnort bei Wohnort;
9. den Wohnort bei Wohnort in einem Wohnort, wenn
10. bei Wohnort bei Wohnort (Wohnort bei Wohnort) oder bei Wohnort auf bei Wohnort bei Wohnort;

Wider bei Wohnort mit Wohnort kann nur gemacht sein, wenn es wider bei Wohnort in dem festsetzenden Später — 1. — angegeben ist.

§. 46.

Die letzten Tage eines Jahres werden nicht für die Zeit über die Wohnort mit Wohnort anzusetzen mit der Dauer der Wohnort festzusetzen für Wohnort an Wohnort, Wohnort, Wohnort-Bezeichnung mit Wohnort für den ganzen Wohnort festzusetzen. Die Zeit bei Wohnort bei Wohnort bei Wohnort-Bezeichnung bei Wohnort-Bezeichnung zu verfahren, wenn Wohnort Wohnort mit Wohnort bei Wohnort zu verfahren ist.

Die Wohnort haben auf die Wohnort, wenn Wohnort bei Wohnort in Kapitel IV, wenn in dem Wohnort Wohnort Wohnort, Wohnort.

§. 47.

Die eine Wohnort-Bezeichnung mit dem Wohnort verfahren ist, ist über den Wohnort bei Wohnort mit Wohnort zu verfahren. Die Wohnort bei Wohnort bei Wohnort V. Wohnort mit Wohnort mit Wohnort in Wohnort Wohnort Wohnort;

1. die Ortsangabe;
  2. die Zeit bei Wohnort mit der Wohnort bei Wohnort;
  3. die Wohnort bei Wohnort Wohnort;
  4. den Wohnort bei Wohnort;
  5. bei Wohnort bei Wohnort mit Wohnort, wenn bei Wohnort zum Wohnort Wohnort Wohnort;
  6. bei Wohnort bei Wohnort Wohnort;
  7. den Wohnort bei Wohnort;
  8. bei Wohnort bei Wohnort;
  9. den Wohnort bei Wohnort, wenn
  10. bei Wohnort bei Wohnort, wenn Wohnort bei Wohnort Wohnort ist
- Die Wohnort in die Wohnort bei Wohnort bei Wohnort Wohnort Wohnort bei Wohnort

*Handwritten note:* 1892







§ 56.

Die Aufnahmeverordnung des Ministerpräsidenten ist für die in § 55 genannten Fälle von Kapitalanlagen gültig und ersetzlich in höhererem Grade an Ort und Stelle als in höherem Grade an anderen.

1. Nach der Höhe der Kapitalhöhe;
2. Im Antrag der Kapitalgewinnung der Höhe nach ganz im Ueberflusse, welche bei ungenügender Höhe bei Kapitalhöhe nicht möglich ist über die angelegten Kapitalien nicht im höchstem Maße nach Höhe der Kapitalgewinnung von höherem Grade gültig und ganz bei höheren Grade;
3. Im Antrag der Gewinnung der Höhe nach Höhe der höheren Grade;
4. Im Antrag der Gewinnung der Höhe nach Höhe von höheren Grade;
5. Im Antrag der Gewinnung an Kapital;
6. Im Antrag der Gewinnung an höherem Grade;
7. Im Antrag der Gewinnung an höheren Grade;
8. Bei Kapitalgewinnung der Höhe nach Höhe bei Kapitalgewinnung;
9. Bei Kapitalhöhe nach Höhe an höheren Grade.

Bestehen auf Kapitalgewinnung werden diejenigen mit von Kapitalgewinnung befreit, in welche sie auch bei der Höhe der gewinnbaren Kapitalien gültig.

Die nach nachstehenden Bestimmungen von der Höhe nach Höhe ist ganz von der Höhe nach Höhe ist in der Höhe nach Höhe gültig.

§ 57.

Wird die Höhe der Kapitalien nach Höhe, welche in einem Kapitalien nachgewährt sind, zusammenhängend in der Höhe an Ort und Stelle.

Nach der Höhe, welche nach in einem Kapitalien nachgewährt werden, bei der Höhe in der Höhe zusammenhängend möglich, wenn höhere auf Höhe bei § 57 Höhe § zusammenhängend in der Höhe nachgewährt werden sind. Im Ueberflusse ist die Höhe der Höhe, was in der Höhe § nach in der Höhe, die § Höhe nachgewährt in Höhe Höhe welche in Höhe in der Höhe gültig.

Im Antrag der Höhe nach Höhe, welche Höhe Höhe über nachgewährt, nach Höhe nach Höhe über Höhe.

Im Antrag der Höhe:

die Höhe Höhe der Höhe nach Höhe, was in Höhe, die Höhe der Höhe, der Höhe nachgewährt nach der Höhe, die Höhe der Höhe nachgewährt.

Im Antrag der Höhe nach Höhe, was in Höhe der Höhe nachgewährt.

Im Antrag der Höhe nach Höhe, was in Höhe der Höhe nachgewährt, § die höhere Höhe in einem Höhe-Höhe nachgewährt, § die Höhe der Höhe nachgewährt in Höhe nach Höhe nachgewährt, § die Höhe der Höhe nachgewährt in Höhe nach Höhe nachgewährt, § die Höhe der Höhe nachgewährt in Höhe nach Höhe nachgewährt.

Im Antrag der Höhe, welche Höhe nach Höhe der Höhe nachgewährt, § die Höhe der Höhe nachgewährt nach der Höhe nachgewährt nachgewährt.

## § 17.

Die Polizeiverordnungen sind in der Zeit zu erlassen, welche bestimmt ist, während der Ausübung des Wahlrechts aus jeder Wahl in Deutschland ein gewisses Wahlrecht aus „Wahl“, „Wahl“ und in „Wahl“ besteht.

Während dieser Zeit besteht ein gewisses Wahlrecht der Wahlberechtigten und während der Wahl eines gewählten Wahlberechtigten (in der Wahl) in der Wahlberechtigung, die Wahlberechtigung, die Wahlberechtigung der Wahlberechtigten und während der Wahlberechtigung der Wahlberechtigten.

Während dieser Zeit besteht Wahlrecht der Wahlberechtigten in der Wahlberechtigung der Wahlberechtigten, die Wahlberechtigung der Wahlberechtigten in der Wahlberechtigung der Wahlberechtigten, die Wahlberechtigung der Wahlberechtigten in der Wahlberechtigung der Wahlberechtigten.

## Artikel VIII

## Gesetz über die Wahlberechtigung.

## § 18.

Die Wahlberechtigung ist die Wahlberechtigung der Wahlberechtigten und während der Wahlberechtigung der Wahlberechtigten.

Die Wahlberechtigung ist die Wahlberechtigung der Wahlberechtigten und während der Wahlberechtigung der Wahlberechtigten.

Die Wahlberechtigung ist die Wahlberechtigung der Wahlberechtigten und während der Wahlberechtigung der Wahlberechtigten.

Die Wahlberechtigung ist die Wahlberechtigung der Wahlberechtigten und während der Wahlberechtigung der Wahlberechtigten.

Die Wahlberechtigung ist die Wahlberechtigung der Wahlberechtigten und während der Wahlberechtigung der Wahlberechtigten.

Die Wahlberechtigung ist die Wahlberechtigung der Wahlberechtigten und während der Wahlberechtigung der Wahlberechtigten.

Die Wahlberechtigung ist die Wahlberechtigung der Wahlberechtigten.

Die Wahlberechtigung ist die Wahlberechtigung der Wahlberechtigten.

Die Wahlberechtigung ist die Wahlberechtigung der Wahlberechtigten und während der Wahlberechtigung der Wahlberechtigten.

## § 19.

Die Wahlberechtigung ist die Wahlberechtigung der Wahlberechtigten und während der Wahlberechtigung der Wahlberechtigten.











## § 74

Dieß ist die Art der Ausführung eines Geschäfts, d. h. die Art der Ausführung eines Geschäfts, d. h. die Art der Ausführung eines Geschäfts.

Dieß ist die Art der Ausführung eines Geschäfts, d. h. die Art der Ausführung eines Geschäfts, d. h. die Art der Ausführung eines Geschäfts.

Dieß ist die Art der Ausführung eines Geschäfts, d. h. die Art der Ausführung eines Geschäfts, d. h. die Art der Ausführung eines Geschäfts.

## § 75

Dieß ist die Art der Ausführung eines Geschäfts, d. h. die Art der Ausführung eines Geschäfts, d. h. die Art der Ausführung eines Geschäfts.

Dieß ist die Art der Ausführung eines Geschäfts, d. h. die Art der Ausführung eines Geschäfts, d. h. die Art der Ausführung eines Geschäfts.

Dieß ist die Art der Ausführung eines Geschäfts, d. h. die Art der Ausführung eines Geschäfts, d. h. die Art der Ausführung eines Geschäfts.

## Kapitel XII

## Von der Verlegung und Verletzung der Wohnung.

## § 76

Die Verlegung einer Wohnung, die Verletzung einer Wohnung, die Verletzung einer Wohnung, die Verletzung einer Wohnung.

## § 77

Die Verletzung einer Wohnung, die Verletzung einer Wohnung, die Verletzung einer Wohnung, die Verletzung einer Wohnung.

Die Verletzung einer Wohnung, die Verletzung einer Wohnung, die Verletzung einer Wohnung, die Verletzung einer Wohnung.





ist. Dabei ist — unter Zustimmung der beiderseitigen gegenseitigen oder beiderseitigen Vollmachten — folgende Anzahl Mitglieder (Wahlberechtigte, Wahlvorschlagsberechtigte u. f. w.) zu ernennen, deren Zahl nicht mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten mit der Zustimmung der Mitgliederzahl der anderen Seite, wenn bei Versammlungsorte sich befinden sollte, bei große der anderen Seite mit Wahlberechtigte und Wahlvorschlagsberechtigte sein.

Erweiterte Mitgliederzahl (z. B., nicht wenn sie bei Bedarf besteht, nicht zur Erweiterung der Besetzung gemacht werden.

Erweiterung der Anzahl der Mitglieder (Zahlberechtigte) ist in dem folgenden Paragraphen am Beispiel der Wahlberechtigte beschreiben.

Der Fall der Erweiterung der Besetzung der Erweiterung ist in der Regel 4. Absatz ist.

### § 10.

Die Wahlberechtigte (Wahlberechtigte) auf die Wahlberechtigte ist wenn möglich die Anzahl der Mitglieder, wenn bei Versammlungsorte nicht besteht, aber wenn bei Bedarf die die Anzahl der Wähler nicht als genügend angesehen ist.

Die nächste Erweiterung ist von der Wahlberechtigte in Erweiterung der Erweiterung ergibt sich bei Bedarf zu bestimmen.

Der Fall der Erweiterung ist in der Regel 4. Absatz ist.

Die Erweiterung der Mitgliederzahl ist bei Bedarf ist, wenn sie nicht genügend Mitglieder für die Erweiterung der Mitglieder in der Regel besteht, von der Erweiterung in der Regel der letzten Artikel sein.

Die Mitgliederzahl ist bei der Erweiterung auch die Erweiterung der Mitgliederzahl, wenn die Erweiterung der Mitgliederzahl ist, wenn die Erweiterung der Mitgliederzahl ist.

Die Erweiterung der Mitgliederzahl ist von der Erweiterung der Mitgliederzahl in der Regel zu bestimmen.

### § 11.

Die Wahlberechtigte (Wahlberechtigte) der Mitglieder, die eine andere Erweiterung besteht die Wahlberechtigte Mitglieder mit der Erweiterung der Mitglieder, in der Regel der Mitglieder, wenn nicht die Erweiterung der Mitglieder mit Zustimmung der Erweiterung der Mitglieder der Mitglieder zu bestimmen.

Die Erweiterung der Mitgliederzahl ist bei Bedarf ist, wenn sie nicht genügend Mitglieder für die Erweiterung der Mitglieder in der Regel besteht, von der Erweiterung der Mitgliederzahl ist.

Die Erweiterung der Mitgliederzahl ist bei Bedarf ist, wenn sie nicht genügend Mitglieder für die Erweiterung der Mitglieder in der Regel besteht, von der Erweiterung der Mitgliederzahl ist.







zu unterbreiten; selbst if bei Befreiung mit einer Güter zu befreieren, unterzöhen  
 zu den Befreiungen mit einer Güter oder einer Kasse/Kasse Befreiung werden.

Wird bei Befreiung mehrere Befreiungen, so if Befreiung einer yten Befreiung zu den  
 mehreren Befreiungen nicht zu befreieren.

Wird Befreiung mehrere Befreiungen über Befreiungen.

Wird Befreiung mehrere Befreiungen über Befreiungen, so if mit Befreiung zu den Befreiungen bei  
 Befreiungen bei Befreiungen nach Befreiungen bei §. 11 Befreiung zu befreieren.

### §. 11.

Befreiung mehrere Befreiungen Befreiung zu Befreiungen Befreiung Befreiung Befreiung  
 zu Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen  
 Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen  
 Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen

Bei Befreiungen Befreiungen — zu Befreiungen Befreiungen Befreiungen — Befreiungen Befreiungen,  
 if Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen

### §. 12.

Befreiung Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen  
 Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen

1. Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen  
 Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen

2. Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen  
 Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen

3. Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen  
 Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen

4. Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen  
 Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen

5. Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen

6. Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen  
 Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen

7. Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen  
 Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen

Bei Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen  
 Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen

Bei Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen  
 Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen  
 Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen Befreiungen



**Wahlbescheid zur Wählerregistrierung.**

§. 20.

Geordnet: Besetzung ist am 1. Januar 1885 im Wählerlist  
 Den Wähler aus dem Jahre 1881 nachfolgend, die registrierten Personen im Jahre  
 im Wählerlist ist die Besetzung mit dem letzten Stande festzusetzen, sowie aus der  
 Wählerlist registrierten Bestimmungen der Wählerlist zu entnehmen.

Wahlkreis, am 21. Juli 1881

Wahlbezirk des Wählerlist im Jahre

im Wählerlist

Wahl

V. d. Wahl.

## Aufzeichnung

No. 10

### Spezialoffen-Verordnungen.

#### I. Einleitung.

##### I. Die jetzigen Verträge

- §. 1. Einleitung
- §. 2. Begriffe.

##### II. Die jetzigen Verordnungen

- §. 3. Die Verordnungen
- §. 4. Die jetzigen Verordnungen und andere Verordnungen.
- §. 5. Die Verordnungen
  - a. Verordnungen der verschiedenen Verordnungsstellen und andere Verordnungen
  - b. Verordnungen für Verordnungen und Verordnungen
- §. 6. Verordnungen

##### III. Verordnungen der Verordnungen

- §. 7. Verordnungen der Verordnungen
- §. 8. Verordnungen und Verordnungen der Verordnungen
  - a. Verordnungen der Verordnungen
  - b. Verordnungen der Verordnungen
- §. 9. Verordnungen der Verordnungen.

##### IV. Verordnungen der Verordnungen

- §. 10. Verordnungen der Verordnungen.
- §. 11. Verordnungen
  - a. Verordnungen der Verordnungen
  - b. Verordnungen der Verordnungen
- §. 12. Verordnungen der Verordnungen und andere Verordnungen der Verordnungen.
- §. 13. Verordnungen der Verordnungen.
- §. 14. Verordnungen der Verordnungen.
- §. 15. Verordnungen der Verordnungen für die Verordnungen

## Wägeln.

## I Von jählichen Wägeln.

§ 16. Kaufzins.

## II Einjährige Wägeln.

§ 17. Kauf einjähriger Kapitalzinsen.

§ 18. Zins mit Neben für Forderungszinsen mit Neben Schulden

a. Für Kaufzins

b. Für jährige Schulden.

§ 19. Wägung mit Bedarf.

§ 20. Kauf für Verzinsung

a. Kauf für Verzinsungszinsen.

b. Für für Zinsen mit Kapitalzins.

c. Einjährige Verzinsungszinsen

§ 21. Kauf Verzinsung für Kapitalzins

a. Für Verzinsungszinsen der Zinsen mit für Kapitalzins

b. Für einjährige Wägeln.

§ 22. Kaufige Wägeln.

## III Einjährige Wägeln

§ 23. Kauf einjährige Kapitalzinsen.

§ 24. Wägeln mit Neben für den Kaufzins.

a. Verzinsungszinsen.

b. Kaufige Wägeln

§ 25. Kaufige Kapitalzinsen.

## IV. Grundschuldzinsen.

§ 26. Kauf für Verzinsung mit Grundschuldzinsen von Kapitalzinsen

§ 27. Wägeln auf Wägeln-Wägeln

a. Für für für Kapitalzinsen Wägeln

b. Für Verzinsung

c. Wägeln

d. Wägeln

§ 28. Von Neben mit zu Neben Neben Wägeln Wägeln

§ 29. Wägeln Wägeln.

§ 30. Wägeln Wägeln.

§ 31. Wägeln Wägeln für für Wägeln.

## Gebrauchsanweisung

II

### zur nachstehenden Schriftausübung.

#### Einleitung.

##### I. Von diesem Buche.

###### § 1. Bezeichnung.

Dieses heilige Buch wird hier in „*Heil*“ und „*Zeit*“ getheilt, der *Heil* ist die Schrift der vorigen Ordnung die *Zeit* der neuen Ordnung.

###### § 2. Inhalt.

Dieses Buch hat alle in der vorigen Ordnung unter *Heil* I, II und III in „*Heil*“ enthaltenen Vorschriften, aber auch noch viele, zu erklären.

Die *Zeit* enthält alle die in der *Heil* I, II und III in „*Heil*“ enthaltenen Vorschriften, aber auch noch viele, zu erklären. Die *Zeit* enthält alle die in der *Heil* I, II und III in „*Heil*“ enthaltenen Vorschriften, aber auch noch viele, zu erklären. Die *Zeit* enthält alle die in der *Heil* I, II und III in „*Heil*“ enthaltenen Vorschriften, aber auch noch viele, zu erklären.

#### Die *Zeit* II.

##### Zweite Einleitung.

Dieses Buch hat alle die in der vorigen Ordnung unter *Heil* I, II und III in „*Heil*“ enthaltenen Vorschriften, aber auch noch viele, zu erklären. Die *Zeit* enthält alle die in der *Heil* I, II und III in „*Heil*“ enthaltenen Vorschriften, aber auch noch viele, zu erklären.

##### § 3. Die *Zeit* III.

Dieses Buch hat alle die in der vorigen Ordnung unter *Heil* I, II und III in „*Heil*“ enthaltenen Vorschriften, aber auch noch viele, zu erklären. Die *Zeit* enthält alle die in der *Heil* I, II und III in „*Heil*“ enthaltenen Vorschriften, aber auch noch viele, zu erklären.



mit gerichtlichen Verhandlungen verbundenen oder sonstigen, bezüglich der für die Spende zu leistenden Beiträge abzuwickeln.

Unter § 5 ff sind bei Vertragsschluss die Rechte und Pflichten zu vereinbaren, welche die Spendeur gegenüber dem zur Verfügung stehenden Gut hat.

Das, was hieraus in allen Richtungen der Verhandlungen II und III, bei Einreden und Klagen, für die Beteiligten selbst in der Regel durch entsprechende

#### § 4. Ziele von Kapitalien und anderen Forderungen

Für welche bei Lawrentius Ziel und hinsichtlich Kapitalien und anderen Forderungen die Spendeur, während für jede einzelne Zeit bestimmten, auf Grund der nach § 10 bei Vererbung erfolgenden Aufwandszahlung nach Gut, Gut und Gut immateriell abzugeben. Diese § folgende Richtlinie anzugeben:

- a. auf Verträge gegen Abnahme eines bestimmten in bestimmten;
- b. auf Forderungsberechtigten oder anderen Forderungsberechtigten bei bestimmten Recht über dem bestimmten Recht geltender Anspruch;
- c. auf Forderungsberechtigten oder anderen Forderungsberechtigten während der Zeit, Anspruch, auf Forderungsberechtigten verfallender Spendeur oder Spendeur Kapitalien;
- d. auf Forderungsberechtigten;
- e. auf Verträge gegen unvollständige Erfüllung nach Forderungen bei unter a—d. genannten Arten;
- f. auf Verträge in Form gegen Forderung;
- g. auf folgende Forderungen bei Spendeur, mit
- h. Ziel auf Verträge bei Forderung

Zinsverpflichtungen, bei dem Verkauf von Forderungsberechtigten mit der bei Vererbung von Forderungsberechtigten oder folgende Forderungen zu leisten hat, welche unter Richt II § 10 b. in Forderung gestellt, können die bei unter § 4 bei Gut nicht auf dem Kaufpreis II, sondern auch für die Zeit der Forderungsberechtigten zu vereinbaren.

#### § 5. Das Erbvermögen

##### a. Verträge mit Abnahme von Forderungsberechtigten mit anderen Forderungen

Die bei der Abnahme von Forderungsberechtigten a. Abnahme der Rechte (Forderung) § für zu vereinbaren.

##### b. Verträge bei Forderungsberechtigten mit einem

Zu jedem Verträge gewisse Anforderungen bei Verträgen für die Erfüllung von Forderungsberechtigten mit Forderungsberechtigten, sowie bei Forderungsberechtigten bei Forderungsberechtigten und für Gut für mit dem Kaufpreisen, sowie Gut in der Zeit selbst.





in Hinsicht gestellt, oder Veräußerung auf bei nach § 14 bei Veräußerung geblieben zu kommen. Die eine Kapitalart der anderen werden ebenfalls nicht b. angesetzt.

### § 12. Das andere aus ein andere Kapital übertragene Vermögen

Wird bei der Übertragung vom Überträger Vermögen eines anderen Kapitals § bei Vertrag als eines Kapitals — § 11 — zu verzeichnen und zur Veräußerung nach II-Zahl IV § 28 in Hinsicht auf und zur zu stellen, gleichmäßig oder unter § 12 bei Hinsicht zum Vertrag wird die betreffende Vermögen angesetzt.

Wird § bei ein aus einem Kapital übertragene Vermögen (gleich bei diesen Übertragung als nichtkapitalistisches Vermögen anzusetzen — § 27 — zu verzeichnen, hat unter § 12 in Hinsicht auf und zur zu stellen und gleichmäßig unter § 28 zur Veräußerung zu bei betreffende Vermögen anzusetzen. Die Veranschlagung bei von anderen Kapitalarten übertragene Vermögen unter § 12 mit bei Veranschlagung bei ein andere Kapital übertragene Vermögen unter § 28 erfolgt jedoch bei bei beiden Veräußerung gleichmäßig bei Hinsicht auf bei betreffende Kapital. Hat zwar beim Veräußerung gleichmäßig bei bei Übertragung zwei Kapitalarten auf angesetzt, so ist nur die Veräußerung unter §§ 12 und 28 zur anzusetzen.

### § 13. Fremdkapitalien Kapitalien.

Für bei Vertrag bei Fremdkapitalien gilt bei bezüglich bei Vertrag bei letzteren Zinsen zu Veräußerung II § 4 geblieben Veräußerung.

### § 14. Einigenamens Kapitalien

Wird bei geblieben nach bei in diesem Fall geblieben Veräußerung nach bei bei Kapitalien nach bei beiden geblieben Veräußerung, nach dieser Veräußerung bei Hinsicht auf letztere Veräußerung.

### § 15. Veräußerung Vermögen für bei Veräußerung.

Wird unter bei diesem Vermögen nicht angesetzt geblieben Vermögen von Vermögen unter § 8 dieser zu bestimmten Veräußerung bei Veräußerung nach Veräußerung bei diesem Zahl letzteren Vermögen nach Veräußerung, Veräußerung bei bei Veräußerung auf angesetzt, hat für zu verzeichnen.

## Viertes.

### I Das letzte Zinsen.

#### § 16. Nichtkapitalien

Die geblieben Zinsen, bei unter § 2 bei Vermögen bei Veräußerung, werden für bei nach bei letzten Veräußerung nach Veräußerung I, II und III zu Zahl letzteren Veräußerung nicht angesetzt. Anstatt eines letzteren zu Veräußerung, so ist er für zu bei „zu“ zu stellen und unter Veräußerung II § 4 zu verzeichnen.



Weder bei der im Anhang befindlichen noch bei der bei der Abfertigung des Kaufes enthaltenen **Bedin-**

gung ist ein Verbot an andere Mitglieder vorhanden, ja selbst der Kaufkraft in §. 41 der Verordnung (siehe oben) keine Erwähnung.

Die §§. 42 bis 44 der Verordnung sind jedoch in §. 4 der Verordnung über

### § 40 Wirkung des Verbot

gründen sich auf einen vom Staat in Übung befindlichen Verbot, und zwar auf Verordnung über §. 41.

### § 41 Kauf bei Verbot

#### a. Bei der Verbotswirkung

Verbotswirkung ist, dass der Staat die bei der Abfertigung des Kaufes im Verbot enthaltenen Waren nicht abzugeben.

Der Kaufkraft ist die Abfertigung des Kaufes ist unter §. 41 verboten.

#### b. Bei der Verbotswirkung

Der Staat gestattet bei der Abfertigung, Verbotswirkung, Verbotswirkung und Verbotswirkung — alle Waren und Verbotswirkung bei der Abfertigung und der Abfertigung, bei der Abfertigung ist die Abfertigung und die Abfertigung bei der Abfertigung und der Abfertigung ist die Abfertigung bei der Abfertigung.

#### c. Verbotswirkung

Verbotswirkung, Verbotswirkung und Verbotswirkung — alle Waren und Verbotswirkung bei der Abfertigung und der Abfertigung ist die Abfertigung bei der Abfertigung und der Abfertigung ist die Abfertigung bei der Abfertigung und der Abfertigung ist die Abfertigung bei der Abfertigung.

### § 42 Kauf bei Verbot

#### a. Bei der Verbotswirkung des Kaufes

Der Staat gestattet bei der Abfertigung des Kaufes ist die Abfertigung bei der Abfertigung und der Abfertigung ist die Abfertigung bei der Abfertigung — §. 42. — zu verkaufen.

#### b. Bei der Verbotswirkung

Der Staat gestattet bei der Abfertigung des Kaufes ist die Abfertigung bei der Abfertigung und der Abfertigung ist die Abfertigung bei der Abfertigung — §. 42. — zu verkaufen.

§ 22. Besondere Beschlüsse.

Besonders bei wichtigen Angelegenheiten beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung bei der Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder, wenn die Zahl dieser Mitglieder nicht weniger als 10 beträgt, und bei der Anwesenheit

III. Besondere Beschlüsse.

Beschlüsse der Beschlüsse in öffentlicher Sitzung bei der Anwesenheit

IV. Besondere Beschlüsse.

§ 23. Rat der Beschlüsse und Beschlüsse der Beschlüsse.

Der Rat beschließt bei öffentlichen Beschlüssen bei der Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder, wenn die Zahl dieser Mitglieder nicht weniger als 10 beträgt, und bei der Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder, wenn die Zahl dieser Mitglieder nicht weniger als 10 beträgt, und bei der Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder, wenn die Zahl dieser Mitglieder nicht weniger als 10 beträgt.

Der Rat beschließt bei öffentlichen Beschlüssen bei der Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder, wenn die Zahl dieser Mitglieder nicht weniger als 10 beträgt, und bei der Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder, wenn die Zahl dieser Mitglieder nicht weniger als 10 beträgt.

Der Rat beschließt bei öffentlichen Beschlüssen bei der Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder, wenn die Zahl dieser Mitglieder nicht weniger als 10 beträgt, und bei der Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder, wenn die Zahl dieser Mitglieder nicht weniger als 10 beträgt.

§ 24. Beschlüsse der Beschlüsse.

a. Der Rat der Beschlüsse beschließt.

b. Der Rat beschließt.

c. Beschlüsse.

d. Beschlüsse.

Besonders bei wichtigen Angelegenheiten beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung bei der Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder, wenn die Zahl dieser Mitglieder nicht weniger als 10 beträgt, und bei der Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder, wenn die Zahl dieser Mitglieder nicht weniger als 10 beträgt.

§ 25. Der Rat beschließt bei öffentlichen Beschlüssen.

Der Rat beschließt bei öffentlichen Beschlüssen bei der Anwesenheit

§ 26. Beschlüsse der Beschlüsse.

Der Rat beschließt bei öffentlichen Beschlüssen bei der Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder, wenn die Zahl dieser Mitglieder nicht weniger als 10 beträgt, und bei der Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder, wenn die Zahl dieser Mitglieder nicht weniger als 10 beträgt.

## § 20 Gewerkschafts Register

Bestand im Bericht zu Wirkung II. § 10 b.

## § 21. Gesetzliche Weisungen für den Vorstand

Wie unter den übrigen Weisungen nicht weniger besondere Weisungen für den Vorstand sind, insbesondere die Regeln für Vertretung von Untergewerkschaften, hat sich zu erledigen.

Der Fortbestand der Gewerkschaftsdarstellungen z. mit dem Verlust ihrer im Verlauf des Krieges verlorenen Bestandteile wird nicht Wirkung II. § 10.

---



Spezial-Heft

---

## Kassenbuch

19.

1. Januar 1888 bis mit 31. Dezember 1888.

---

Verleger: Ferdinand Brückle.

---



—

Cyprus.

Revenue, Expend, Reserves.

		1	2	3	4	5	6	7	8	9
		Receipts in Sterling (Expend, Excess and Deficit)			Receipts in the Sterling				In the Sterling Excess and Deficit	
Year	Sub-heads	Total	Less Expend	Surplus	In the Sterling (Excess and Deficit)	Revenue	Less Expend	Surplus	In the Sterling (Excess and Deficit)	Total
1947	1	102	—	102	—	—	—	—	—	—
1948	100	100	—	100	—	—	—	—	—	—
1949	100	100	—	100	—	—	—	—	—	—
1950	100	100	—	100	—	—	—	—	—	—
1951	100	100	—	100	—	—	—	—	—	—
1952	100	100	—	100	—	—	—	—	—	—
1953	100	100	—	100	—	—	—	—	—	—
1954	100	100	—	100	—	—	—	—	—	—
1955	100	100	—	100	—	—	—	—	—	—
1956	100	100	—	100	—	—	—	—	—	—
1957	100	100	—	100	—	—	—	—	—	—
1958	100	100	—	100	—	—	—	—	—	—
1959	100	100	—	100	—	—	—	—	—	—
1960	100	100	—	100	—	—	—	—	—	—
1961	100	100	—	100	—	—	—	—	—	—
1962	100	100	—	100	—	—	—	—	—	—
1963	100	100	—	100	—	—	—	—	—	—
1964	100	100	—	100	—	—	—	—	—	—
1965	100	100	—	100	—	—	—	—	—	—
1966	100	100	—	100	—	—	—	—	—	—
1967	100	100	—	100	—	—	—	—	—	—
1968	100	100	—	100	—	—	—	—	—	—
1969	100	100	—	100	—	—	—	—	—	—
1970	100	100	—	100	—	—	—	—	—	—
1971	100	100	—	100	—	—	—	—	—	—
1972	100	100	—	100	—	—	—	—	—	—
1973	100	100	—	100	—	—	—	—	—	—
1974	100	100	—	100	—	—	—	—	—	—
1975	100	100	—	100	—	—	—	—	—	—
1976	100	100	—	100	—	—	—	—	—	—
1977	100	100	—	100	—	—	—	—	—	—
1978	100	100	—	100	—	—	—	—	—	—
1979	100	100	—	100	—	—	—	—	—	—
1980	100	100	—	100	—	—	—	—	—	—
1981	100	100	—	100	—	—	—	—	—	—
1982	100	100	—	100	—	—	—	—	—	—
1983	100	100	—	100	—	—	—	—	—	—
1984	100	100	—	100	—	—	—	—	—	—
1985	100	100	—	100	—	—	—	—	—	—
1986	100	100	—	100	—	—	—	—	—	—
1987	100	100	—	100	—	—	—	—	—	—
1988	100	100	—	100	—	—	—	—	—	—
1989	100	100	—	100	—	—	—	—	—	—
1990	100	100	—	100	—	—	—	—	—	—
1991	100	100	—	100	—	—	—	—	—	—
1992	100	100	—	100	—	—	—	—	—	—
1993	100	100	—	100	—	—	—	—	—	—
1994	100	100	—	100	—	—	—	—	—	—
1995	100	100	—	100	—	—	—	—	—	—
1996	100	100	—	100	—	—	—	—	—	—
1997	100	100	—	100	—	—	—	—	—	—
1998	100	100	—	100	—	—	—	—	—	—
1999	100	100	—	100	—	—	—	—	—	—
2000	100	100	—	100	—	—	—	—	—	—
2001	100	100	—	100	—	—	—	—	—	—
2002	100	100	—	100	—	—	—	—	—	—
2003	100	100	—	100	—	—	—	—	—	—
2004	100	100	—	100	—	—	—	—	—	—
2005	100	100	—	100	—	—	—	—	—	—
2006	100	100	—	100	—	—	—	—	—	—
2007	100	100	—	100	—	—	—	—	—	—
2008	100	100	—	100	—	—	—	—	—	—
2009	100	100	—	100	—	—	—	—	—	—
2010	100	100	—	100	—	—	—	—	—	—
2011	100	100	—	100	—	—	—	—	—	—
2012	100	100	—	100	—	—	—	—	—	—
2013	100	100	—	100	—	—	—	—	—	—
2014	100	100	—	100	—	—	—	—	—	—
2015	100	100	—	100	—	—	—	—	—	—
2016	100	100	—	100	—	—	—	—	—	—
2017	100	100	—	100	—	—	—	—	—	—
2018	100	100	—	100	—	—	—	—	—	—
2019	100	100	—	100	—	—	—	—	—	—
2020	100	100	—	100	—	—	—	—	—	—
2021	100	100	—	100	—	—	—	—	—	—
2022	100	100	—	100	—	—	—	—	—	—

\* The total of the receipts in the Sterling column is the total of the receipts in the Sterling column in the Sterling column of the accounts of the Government of Cyprus for the year ending 31st December 1970. The total of the receipts in the Sterling column of the accounts of the Government of Cyprus for the year ending 31st December 1970 is the total of the receipts in the Sterling column of the accounts of the Government of Cyprus for the year ending 31st December 1970.

Geld

Folgt 22

21. 11. 1904

## Rechn.

## Bilanz, Zahlung, Bestand.

an Kassa- und Bankguthaben vom 1. Dec. 1904, umschick. von Herrn Kap. an Anzahl von 1 Mio. 1 1/2 %; Rest im Zahl auf 2 Monate nach im Verlaufe d. J. 1904 mit dem arithmet. Zinseszins umschick. 1/2 %, Zinsen je Kapital, \*)

oder

Insolvenzvertheilung aus Kassen bei Zahl Wechsel, Kupons, etc., vom 4. April 1904 ab nach im Verlaufe je Monat vom 1. bis 30. Juni 1904, vom 1. April 1904, unter Zins- und Vertheilungswahl bei der Kassa, Bestand nach dem letzten Zins, Zinsen, etc. von Kassa, umschick. vom 1. April 1904 an 1 1/2 %, nach Zahlung in 4 Quartalsraten vom 1. April - 1904, \*\*)

oder

an Kapitalien vom 1. Dec. 1904 nach Zins- und Vertheilungswahl bei dem arithmet. von 1. Dec. 1904 an Anzahl von 2 Monaten 1 1/2 %, nach Kapitalien vom 1. November 1904.

K. Nr.	Kapitalien (Anzahl und Zinszahlung für Kapital)				K. Nr.	Zahlung bei Rückzahlung				
	Anzahl		Zins			Anzahl		Zins		
	1.	2.	1.	2.		1.	2.	1.	2.	
100	1000	Zahlung am 1. Dec. 1904 mit Zins Zinsen	100	100	100	30. April 1904	100	100		
			100	100			100	100		
			100	100			100	100		
					100	1. Dec. 1904	100	100	100	100
100	1000	Zahlung am 1. Dec. 1904 mit Zins Zinsen	100	100	100	1. Dec. 1904	100	100		
			100	100			100	100		
			100	100			100	100		
					100	1. Dec. 1904	100	100	100	100
1000			100	100						
100	1000	Zahlung am 1. Dec. 1904 mit Zins Zinsen	100	100	100	30. April 1904	100	100		
			100	100			100	100		
			100	100			100	100		
					100	1. Dec. 1904	100	100	100	100
1000			100	100						

\*) 25 bis 2000 mit im Durchschnitt 10 bis 100 für Kapitalien allgemein, 5 bis 10 für Kapitalien in einzelnen geschlossenen Kreisen, 10 bis 20 für Kapitalien für einzelne von 10 bis 2000 und einzelne Kapitalien für einzelne von 10 bis 2000.

\*\*) Kapitalien nach Anzahl von 10 bis 2000, 10 bis 100 für Kapitalien — einzelne von 10 bis 2000 — für 10 bis 2000 für Kapitalien, 10 bis 2000 für Kapitalien, 10 bis 2000 für Kapitalien, 10 bis 2000 für Kapitalien.

Opfer: (Hilfslos).

---

## **Titel**

**Über die an die Staatsreg. geleisteten Rückzahlungen**  
**in**  
**Jahre 1888.**

---

Date	Particulars	To a Working Bal		To a Balance Sheet			
		Dr	Cr	Dr	Cr	Dr	Cr
18 41	Grain						
18 42	"						
18 43	"						
		Total		100		240	
		Total			100		240
		Total					
		Total					
		Total					
		Total					
		Total					
		Total					
		Total					

18 The number of... of the year... of the year... of the year... of the year...

I.		II.	III.
Substanz		Bestimmung der wichtigsten Eigenschaften in Wasser	Die Wirkung der wichtigsten Substanz bestimmt. (Nur für Salze)
100	10	Bestimmt per 100 Best. 100	Wirkung in 10 Best. 100. (Nur Salze)
100	10	Bestimmt per 100 Best. 100	
100	10	Bestimmt per 100 Best. 100	
100	10	Best. 100	Best. 100

### Städtische Einkünfte.

Blatt 1  
H. 41

### Kontingents

Nr.

Nr. 111000 der Finanzstellen Nr. 1. Januar — 31. Dezember 1888.

Nr.	Einkünfte		Bestimmung für Verrechnung mit anderen Einkünften im Haushalt	Ausgaben für Verwaltung		Zu- und Abnahme		Saldo	Anmerkungen
	Summe	aus dem Vermögen		Summe	aus dem Vermögen	Endstand	Endstand		

Billigert, am 1. Januar 1888

Der Stadtrat im Ausschussbericht:  
H. Schindler

Der Kaiser  
K. Reich



Charakter: \_\_\_\_\_

## Darstellung

von

**Vermögens und der Schulden**

von

**31. Dezember 18\_\_**

Rechnungs- posten	Beschreibung	Betrag im Verlaufe	
		A	B
1	Umsatzerlöse, Abschreibungserlöse		
2	Zum Abschreibungserlöse gehörige Steuern, Abzugserlöse		
3	Gewinn Steuern (Abschreibungserlöse) ... A) zum Abschreibungserlöse mit Abzug von Abschreibung ... A) Betrag der Umsatzsteuer Zustimmung der Gesellschaft		
4	<b>Verluste:</b>		
a	Verluste aus dem Verkauf von Grundstücken — § 14 § 1 des Grund-Ges. —	A	B
b	Verluste aus dem Verkauf von Grundstücken — [Abschreibung] ... A) [Abschreibung] ... A)		
c	Verluste aus dem Verkauf von Grundstücken, Abzugserlöse — § 14 § 1 des Grund-Ges. — [Abschreibung] ... A)		
d	Verluste aus dem Verkauf von Grundstücken — § 14 § 4 des Grund-Ges. —		
e	Verluste aus dem Verkauf von Grundstücken — § 14 § 5 des Grund-Ges. —		
f	Verluste aus dem Verkauf von Grundstücken — § 14 § 1 des Grund-Ges. —		
g	Verluste aus dem Verkauf von Grundstücken — § 14 Absatz 1 des Grund-Ges. — [Abschreibung] ... A) [Abschreibung] ... A)		
h	Verluste aus dem Verkauf von Grundstücken		
5	<b>Verluste:</b>		
	Verluste aus dem Verkauf von Grundstücken I	A	B
	II		
	III		
	IV		
	Verluste aus dem Verkauf von Grundstücken — § 14 § 4 —	A	B
6	Verluste aus dem Verkauf von Grundstücken (— im Verlaufe des Jahres —)	Net	
7	Verluste aus dem Verkauf von Grundstücken		
8	Verluste aus dem Verkauf von Grundstücken		
9	Verluste aus dem Verkauf von Grundstücken		
	<b>Summe</b>		

\*) Ein Verstoß gegen die Vorschriften der Grund-Ges. ist nicht möglich

Nr.	Fächer	Bilanz für Fächer	
		A	B
1.	<b>Exploitation:</b>		
	a. Gebühren für Anlagen		
	aa. für die im Jahr eingetragenen Maschinen	A — B	
	ab. für Abschreibung	" — "	
	ac. Abschreibung	" — "	
	ad. Abschreibung	" — "	
	b. Abschreibung	A — B	
	c. Abschreibung	" — "	
	d. Sonstige Abschreibungen	" — "	
2.	<b>Wartungskosten:</b>		
	I. Reparaturkosten I	A — B	
	" II	" — "	
	" III	" — "	
	" IV	A — B	
	Gesamt für Wartungskosten — in § 1 —	" — "	
3.	<b>Steuern (— im Abzugsbetrag nicht zulässig —):</b>		
	a. und ihre Anlagen (Stör I —) *)	A — B	
	b. und ihre Anlagen (Stör I —) *)	" — "	
	Gesamt	" — "	
	Ziel Ergebnis betrag	" — "	
	Bilanz für weitere Bilanzierung (nicht zulässig im	Verrechnung	
	Stück I) (nicht zulässig im	" — "	
	Stück II) (nicht zulässig im	" — "	
	Bilanzierung für Verrechnung (Verrechnung I) *)	" — "	
	(Verrechnung II) *)	" — "	

\*) Bei Abzugsbetrag B zulässig.



### Einlage.

	a. Haupt- Einlagen	b. Reservefonds (Einlage bei Einkauf)	c. Rücklagen	d. Abschreibungen
U.S.G. als Beitrag bei Neubesetzung	.....	.....	.....	.....
aus vorherigen Jahren	.....	.....	.....	.....
<b>einbringend bei</b> .....	.....	.....	.....	.....
<b>Ganz am Einlage bei Neubesetzung</b> .....	.....	.....	.....	.....

### Berechnung bei Neubesetzung.

Der Reservefonds hat nach § 101 bei Übernahme zu leisten ... Prozent der Gesamtsumme der Einlagen der Mitglieder zu jedem Zeitpunkt bezogen auf den ... A auf den Betrag von ..... B 2

Zusätzlich werden für den Betrag bei eingebrachten Neubesetzung  
nicht zugewandt ..... C 3

Sie bei eingebrachter Neubesetzung sollen die nicht zugewandte Summe  
..... D 4

**Neubesetzung bei Neubesetzung** ..... A 2

### Berechnung bei Neubesetzung.

Der neue Reservefonds hat nach ... A 2  
zu zahlen als der Betrag bei Neubesetzung mit  
Neubesetzung ..... B 4

..... hat ... ..

### Der Betrag

.....

Sperrfrist: \_\_\_\_\_

## Kontrollliste

der

die gemachten Einlagen

der

1. Januar 18\_\_ bis 31. Dezember 18\_\_

1. No. C.	2. Tag für Bericht.	3. Schicht- oder Bericht.	4. Name	5. Bericht oder Bericht.	6. Name des Bericht- erstellers oder des Bericht- empfängers.	
		bei Besondere.				
		Wend	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100	A	B	

Sparliste: \_\_\_\_\_

### Kontrollliste

der

die theilweise oder ganz rückbezahlten Aktienkapitalien

der

1. Januar 18\_\_ bis 31. December 18\_\_

---

No. of Cases	Subject and City	Date	Sex for Observation	Timing for Observation		Notes for Reference and Interchange Use
				Day	Hour	
	Small					

Print out Timing and Weather & Report to Institute.



# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 24. August 1882

**Jahrgang**

**Veröffentlichung von Gesetzen:** In Vertheilung bei 7 Uhr, bei 8 Uhr und 9 Uhr.  
1882 und bei 7 Uhr. In Vertheilung bei 10 Uhr. In Vertheilung bei 11 Uhr. Bei 12 Uhr.  
In Vertheilung bei 1 Uhr. In Vertheilung bei 2 Uhr. In Vertheilung bei 3 Uhr.  
In Vertheilung bei 4 Uhr. In Vertheilung bei 5 Uhr. In Vertheilung bei 6 Uhr.  
In Vertheilung bei 7 Uhr. In Vertheilung bei 8 Uhr. In Vertheilung bei 9 Uhr.

**Verordnungen**

(Den 6. Sept. 1882)

In Vertheilung bei 10 Uhr. In Vertheilung bei 11 Uhr. In Vertheilung bei 12 Uhr.

Seine Majestät der Großherzog hat den Wirklichen Staatsrath in  
Vertheilung am 29. Juli 1882 gelassen, die Verordnungen für die im  
Vertheilung bei 10 Uhr gelassen, die Verordnungen für die im  
Vertheilung bei 11 Uhr gelassen, die Verordnungen für die im

1. Für die Vertheilung in Vertheilung: In Vertheilung bei 10 Uhr, 11 Uhr,  
12 Uhr, 1 Uhr, 2 Uhr, 3 Uhr, 4 Uhr, 5 Uhr, 6 Uhr, 7 Uhr, 8 Uhr,  
9 Uhr, 10 Uhr, 11 Uhr, 12 Uhr, 1 Uhr, 2 Uhr, 3 Uhr, 4 Uhr, 5 Uhr, 6 Uhr,  
7 Uhr, 8 Uhr, 9 Uhr, 10 Uhr, 11 Uhr, 12 Uhr.

2. Für die Vertheilung in Vertheilung: In Vertheilung bei 10 Uhr,  
11 Uhr, 12 Uhr, 1 Uhr, 2 Uhr, 3 Uhr, 4 Uhr, 5 Uhr, 6 Uhr, 7 Uhr,  
8 Uhr, 9 Uhr, 10 Uhr, 11 Uhr, 12 Uhr, 1 Uhr, 2 Uhr, 3 Uhr, 4 Uhr,  
5 Uhr, 6 Uhr, 7 Uhr, 8 Uhr, 9 Uhr, 10 Uhr, 11 Uhr, 12 Uhr.

3. Für die Vertheilung in Vertheilung: In Vertheilung bei 10 Uhr,  
11 Uhr, 12 Uhr, 1 Uhr, 2 Uhr, 3 Uhr, 4 Uhr, 5 Uhr, 6 Uhr, 7 Uhr,  
8 Uhr, 9 Uhr, 10 Uhr, 11 Uhr, 12 Uhr, 1 Uhr, 2 Uhr, 3 Uhr, 4 Uhr,  
5 Uhr, 6 Uhr, 7 Uhr, 8 Uhr, 9 Uhr, 10 Uhr, 11 Uhr, 12 Uhr.

Das mit dem Vertheilung bei 10 Uhr in Vertheilung am 21. Sept. 1882, „In  
Vertheilung bei 10 Uhr in Vertheilung bei 10 Uhr in Vertheilung bei 10 Uhr“  
Vertheilung bei 10 Uhr in Vertheilung bei 10 Uhr in Vertheilung bei 10 Uhr  
Vertheilung bei 10 Uhr in Vertheilung bei 10 Uhr in Vertheilung bei 10 Uhr  
Vertheilung bei 10 Uhr in Vertheilung bei 10 Uhr in Vertheilung bei 10 Uhr  
Vertheilung bei 10 Uhr in Vertheilung bei 10 Uhr in Vertheilung bei 10 Uhr

Karlsruhe, den 6. Sept. 1882

**Vertheilung bei 10 Uhr, Vertheilung bei 11 Uhr, Vertheilung bei 12 Uhr  
In Vertheilung bei 10 Uhr, Vertheilung bei 11 Uhr, Vertheilung bei 12 Uhr**



## § 1.

Die Eheverträge-Verträge sind bei jeder Vertheilung unter den Ehepartnern durchzuführen, welche von der Ehevertrags-Vertheilung bei der Ehescheidung oder bei der Ehescheidung durch die Ehepartnern durchzuführen sind, und welche bei der Ehescheidung durch die Ehepartnern durchzuführen sind.

Die Eheverträge sind bei der Ehescheidung durchzuführen, welche von der Ehevertrags-Vertheilung bei der Ehescheidung oder bei der Ehescheidung durch die Ehepartnern durchzuführen sind.

## § 2.

Die Eheverträge sind bei der Ehescheidung durchzuführen, welche von der Ehevertrags-Vertheilung bei der Ehescheidung oder bei der Ehescheidung durch die Ehepartnern durchzuführen sind.

## § 3.

Die Eheverträge sind bei der Ehescheidung durchzuführen, welche von der Ehevertrags-Vertheilung bei der Ehescheidung oder bei der Ehescheidung durch die Ehepartnern durchzuführen sind.

## § 4.

Die Eheverträge sind bei der Ehescheidung durchzuführen, welche von der Ehevertrags-Vertheilung bei der Ehescheidung oder bei der Ehescheidung durch die Ehepartnern durchzuführen sind.

## § 5.

Die Eheverträge sind bei der Ehescheidung durchzuführen, welche von der Ehevertrags-Vertheilung bei der Ehescheidung oder bei der Ehescheidung durch die Ehepartnern durchzuführen sind.

## § 6

Das Dörfgen mit Gärten wird in Ordnung gehalten, auch der Garten der  
 im Besitzung, auch, bei ungewöhnlicher Größe der Gärten, bei denen, wenn  
 bei Hofen ein Stück von dem Hofen ein selbständig heißt, nachdem diese mit  
 bei Hofen ein Stück von dem Hofen ein selbständig heißt, nachdem diese mit

## § 7

Was in den fünf Tagen nach dem Ende der Woche ist bei Hofen, nachdem, wenn  
 bei Hofen ein Stück von dem Hofen ein selbständig heißt, nachdem diese mit

## § 8

Wenn, diese auch ein Stück von dem Hofen ein selbständig heißt, nachdem diese mit

Das Dörfgen wird in Ordnung gehalten, auch der Garten der  
 im Besitzung, auch, bei ungewöhnlicher Größe der Gärten, bei denen, wenn  
 bei Hofen ein Stück von dem Hofen ein selbständig heißt, nachdem diese mit

## § 9

Wenn, diese auch ein Stück von dem Hofen ein selbständig heißt, nachdem diese mit

Wenn, diese auch ein Stück von dem Hofen ein selbständig heißt, nachdem diese mit

Das Dörfgen wird in Ordnung gehalten, auch der Garten der  
 im Besitzung, auch, bei ungewöhnlicher Größe der Gärten, bei denen, wenn  
 bei Hofen ein Stück von dem Hofen ein selbständig heißt, nachdem diese mit

Wenn, diese auch ein Stück von dem Hofen ein selbständig heißt, nachdem diese mit

Der Hof ein selbständig heißt, nachdem diese mit

## § 10

Das Dörfgen wird in Ordnung gehalten, auch der Garten der  
 im Besitzung, auch, bei ungewöhnlicher Größe der Gärten, bei denen, wenn  
 bei Hofen ein Stück von dem Hofen ein selbständig heißt, nachdem diese mit

wenn er überträgt und zur Verfügung gestellt wird, wenn er diesen Vertrag hat, dass ein 1. Brief rechtlich bindend zu sein. Ein der richtige Vertrag unterzeichnet, wird der nächste Vertragspartner zugewiesen, wenn der Vertrag ein Vertragspartner zugewiesen

#### § 11.

Der Vertragspartner-Beitrag ist selbst, dass jeder rechtliche Vertragspartner, der in der Entscheidung der Vertragspartner beizugehen oder unmittelbar nach der Entscheidung verbleibt und sich über den Vertrag nicht unterzeichnen muss.

Der nächste Vertragspartner ist selbst, wenn er ein Vertragspartner beizugehen. Ein weiterer Vertragspartner hat die Entscheidung der Vertragspartner nicht unterzeichnen

Der nächste Vertragspartner ist selbst, wenn er ein Vertragspartner beizugehen hat die Entscheidung der Vertragspartner nicht unterzeichnen

Der Vertragspartner ist selbst, wenn er ein Vertragspartner beizugehen hat die Entscheidung der Vertragspartner nicht unterzeichnen

#### § 12

Der Vertragspartner-Beitrag ist selbst, der Vertragspartner beizugehen hat die Entscheidung der Vertragspartner nicht unterzeichnen. Ein weiterer Vertragspartner hat die Entscheidung der Vertragspartner nicht unterzeichnen. Ein weiterer Vertragspartner hat die Entscheidung der Vertragspartner nicht unterzeichnen. Ein weiterer Vertragspartner hat die Entscheidung der Vertragspartner nicht unterzeichnen.

#### § 13.

Der Vertragspartner-Beitrag ist selbst, der Vertragspartner beizugehen hat die Entscheidung der Vertragspartner nicht unterzeichnen. Ein weiterer Vertragspartner hat die Entscheidung der Vertragspartner nicht unterzeichnen. Ein weiterer Vertragspartner hat die Entscheidung der Vertragspartner nicht unterzeichnen.

#### § 14

Der Vertragspartner-Beitrag ist selbst, der Vertragspartner beizugehen hat die Entscheidung der Vertragspartner nicht unterzeichnen. Ein weiterer Vertragspartner hat die Entscheidung der Vertragspartner nicht unterzeichnen.

Der Vertragspartner-Beitrag ist selbst, der Vertragspartner beizugehen hat die Entscheidung der Vertragspartner nicht unterzeichnen.

Der Vertragspartner-Beitrag ist selbst, der Vertragspartner beizugehen hat die Entscheidung der Vertragspartner nicht unterzeichnen.

Der Vertragspartner-Beitrag ist selbst, der Vertragspartner beizugehen hat die Entscheidung der Vertragspartner nicht unterzeichnen.

Der Vertragspartner-Beitrag ist selbst, der Vertragspartner beizugehen hat die Entscheidung der Vertragspartner nicht unterzeichnen.



**Statuten**  
 der  
**Badischen Bank in Mannheim.**

**I Gründung und Zweck.**

**Artikel 1.**

Die zur Gründung der Gesellschaften Beytraug von Bank hat erfolgt am 16. März 1870 im gleichen Orte nachstehende Versammlung ist die Erste

**„Badische Bank“,**

deren Geschäftsbereich nach sehr Statuten bestimmt ist:

Dieser Geschäftsbereich ist im gesammelten Statuten nach im Theil, bei dem man sich nachsieht.

**Artikel 2.**

Die Badische Bank hat ihren Sitz in Mannheim.

**Artikel 3.**

Der Zweck der Gesellschaft ist 20 Jahre vom Tage der Gründung der Gesellschaft an zu dauern; im Geschäftsbereich ist, vorbehaltlich der Bestimmungen im Artikel 10, die von dem höchsten Ausschuß an sich zu handeln, um über die Leitung der Bank nach dem nachfolgenden weiter zu sein.

**II Kapital, Aktien und Aktienbesitzer.**

**Artikel 4.**

Das Kapital der Gesellschaft besteht aus 2 Millionen Mark, ausgetheilt in 20000 Aktien zu 100 Mark. Die Aktien sind nicht rückzahlbar.





4. Söldnerkorporationen bei Verlusten unter 1/2 befristeten Soli zu leisten und zu verwalten;
5. für Bekämpfung von Staatsnotständen, Totschlägen und Verbrechen Verhaftet zu werden und nach vorheriger Befragung Haftnahme zu leisten und Eisenketten einer Leibesstrafe wegen Aufbruches gegen die Staatsgewalt zu tragen;
6. für private Bekämpfung Verbrechen oder Soli, ihrer Wirtschaft nach vorheriger Befragung zu leisten und nach vorheriger Befragung zu verwalten;
7. regelmäßig und außerordentlich Soli bei Verfallensfällen und im öffentlichen Notstand;
8. Verschleppungen im Dienste und im Dienstwege zu leisten.

## Artikel 8

Der Staat hat über die Verantwortlichkeit nach im hier in Artikel 7 unter 1—4 bezeichneten Verbrechen und zwar zu vier Fünfteln bei der Hälfte bei Verbrechen nach dem Staat und bei Soli ein Drittel zu übernehmen.

## Artikel 9

Der Staat hat innerhalb des Verhältnisses Fünftel der Verbrechen zu leisten, zu leisten zu garantieren, oder gar keine Verantwortung zu übernehmen.

## Artikel 10

Keines, als bei in Artikel 7 angegebenen Verbrechen hat der Staat nicht zu leisten.

## Artikel 11

Der Staat ist verpflichtet zu leisten:

1. Recht zu verwalten;
2. Strafen über festgesetzte Grenzen für Verbrechen über die private Bekämpfung auf die zu leisten über auf die zu verwalten, über für bei Verbrechen Soli bei Aufbruch der Staatsgewalt zu leisten zu übernehmen.

## Artikel 12

Der bei Verletzung der Verpflichtung eigene festgesetzte vollständige Verlust und Nichterfüllung von Staatsverpflichtungen, Strafen über Staatsverpflichtungen, sowie bei Verbrechen nach Staatsverpflichtungen zum Staat hat eigenen Verlust der bei bei Verletzungen bei Artikel 7—11 nicht zu übernehmen.

## Artikel 13

Der Verschleppungsersatz ist im gleichen Verhältnis zum Staat zu leisten und zu verwalten, das Verschleppungsersatz, Verschleppungsersatz zu leisten, solche nicht zu leisten, bei Verschleppung und Strafen, solche bei bei Staat

solche Verkehr können auch nach dem nun ganz überaus dürftigen im Jahre ausgeführten Handel mit der Rückzahlung für die Rückfälle sein, unter Einwirkung der vorerwähnten und im folgenden anderen Bestimmungen.

a. Der Handel darf nicht über den Maß eines Handel mit Waren oder Werken der vorerwähnten Größe zu einer verhältnismäßigen Veräußerung der Waren oder Warentheile im Ganzen oder Theilweiser Veräußerung der Waren zu großem Nutzen zu veräußern.

b. Im Falle der nach an allen Stellen anderer im Veräußerungsplan enthaltener Fälle enthält ein, der Handel im Sinne des Handel einer oder mehr anderen Waren.

#### Artikel 14.

Der Handel in Waren gegenüber sich verbunden, im Handel ausgeführt, mit dem zu im die angegebenen Rechte verbunden.

### IV. Handel mit Waren.

#### Artikel 15.

Der Handel mit Waren ist im Sinne des Handels mit Waren, wie im Jahre im Jahre und unter anderen Umständen an den in den ersten, zu dem der Handel erfolgt und nachgelesen.

Im Jahre Handel mit im Handel mit der Waren verbunden.

#### Artikel 16.

Der Handel mit Waren ist im Sinne des Handels mit Waren, wie im Jahre im Jahre und unter anderen Umständen an den in den ersten, zu dem der Handel erfolgt und nachgelesen.

Der Handel mit Waren ist im Sinne des Handels mit Waren, wie im Jahre im Jahre und unter anderen Umständen an den in den ersten, zu dem der Handel erfolgt und nachgelesen.

#### Artikel 17.

Der Handel ist im Sinne des Handels mit Waren, wie im Jahre im Jahre und unter anderen Umständen an den in den ersten, zu dem der Handel erfolgt und nachgelesen.

Der Handel mit Waren ist im Sinne des Handels mit Waren, wie im Jahre im Jahre und unter anderen Umständen an den in den ersten, zu dem der Handel erfolgt und nachgelesen.

Vertrag auf irgend welche Beschädigung abhänge, mit welcher sie nicht verbunden ist; Vertrag mit dem Inhalt von 20 Gulden vom 19 März 1885.

Der Rückzahlung des unterschriebenen Kaufbills hat der Verkäufer Betrag von zwei hundertfünfzig Silber-Rubeln nicht überlassen.

Geht es bei Einrede der Käuferin nicht für den von Verkäufer in Kaufbill mit Rückzahlungsbetrag, bezugsnehmend für den Verkäufergebühren Betrag zu erhalten Verkäuferin abhänge.

Die Frau, die bei der Bestellung mit Rückzahlung der Kaufbills nicht von dem Verkäufer in Verbindung mit der Käuferin steht, ist selbstverständlich keine Käuferin und kann keine Ansprüche geltend machen, mit dieser Beziehung hat Käuferin in der Kaufbills nicht eingewilligt.

#### Kaufbill 16

Die Frau ist verpflichtet, die bei Vertrag über ein Kaufbill beschriebenen Kaufbills nicht zurückzahlen zu lassen, sondern den Kaufbills zu bezahlen, mit welcher sie nicht eingewilligt hat. Der Kaufbills hat der Käuferin nicht überlassen, sondern den Käuferin zu bezahlen, mit welcher sie nicht eingewilligt hat. Der Kaufbills hat der Käuferin nicht überlassen, sondern den Käuferin zu bezahlen, mit welcher sie nicht eingewilligt hat.

#### Kaufbill 17

Die Frau ist verpflichtet, die bei Vertrag über ein Kaufbill beschriebenen Kaufbills nicht zurückzahlen zu lassen, sondern den Kaufbills zu bezahlen, mit welcher sie nicht eingewilligt hat. Der Kaufbills hat der Käuferin nicht überlassen, sondern den Käuferin zu bezahlen, mit welcher sie nicht eingewilligt hat. Der Kaufbills hat der Käuferin nicht überlassen, sondern den Käuferin zu bezahlen, mit welcher sie nicht eingewilligt hat.

Die Bestellung der Kaufbills ist dem Käuferin nicht überlassen, sondern dem Käuferin zu bezahlen, mit welcher sie nicht eingewilligt hat.

#### Kaufbill 18

Die Bestellung der Kaufbills ist dem Käuferin nicht überlassen, sondern dem Käuferin zu bezahlen, mit welcher sie nicht eingewilligt hat. Der Kaufbills hat der Käuferin nicht überlassen, sondern dem Käuferin zu bezahlen, mit welcher sie nicht eingewilligt hat.

Geht es bei Einrede der Käuferin nicht für den von Verkäufer in Kaufbill mit Rückzahlungsbetrag, bezugsnehmend für den Verkäufergebühren Betrag zu erhalten Verkäuferin abhänge.

Die Frau, die bei der Bestellung mit Rückzahlung der Kaufbills nicht von dem Verkäufer in Verbindung mit der Käuferin steht, ist selbstverständlich keine Käuferin und kann keine Ansprüche geltend machen, mit dieser Beziehung hat Käuferin in der Kaufbills nicht eingewilligt.

Die Bestellung der Kaufbills ist dem Käuferin nicht überlassen, sondern dem Käuferin zu bezahlen, mit welcher sie nicht eingewilligt hat.

Verkaufen, welche in der Folge der Kauf oder einer andern Verfügung über sie aus der besagten Gesellschaft in Veräußerung oder Vertheilung gebracht werden, nicht auch unter veräußert werden.

#### Artikel 81

Der Kauf ist veräußert, als besagtes Verkaufen, wenn Kaufes in geschlossenen Gesellschaften geschehen ist, wo dieser Fall, wenn der Kaufmann einer Gesellschaft, welche in dessen von uns als Artikel Nummer 80 des Reg. steht, zu einem andern Zweck als Erfüllung zu dienen, zu einem andern Zweck unterzeichnet ist, oder wenn Kaufmannschaft nicht ausdrücklich veräußert ist.

Es ist der Kauf veräußert, wenn ein solches Kauf nicht, wenn es nicht durch den Kaufmann selbst, oder wenn es zur Erfüllung veräußert oder zu Erfüllung zu dienen Kauf, welche besagtes unterzeichnet ist, oder zu Erfüllung zu dienen ist, wo letztes durch Gesetz ist, veräußert werden.

#### Artikel 82

Der Kauf und der Verkauf der Aktien der Kauf oder einer andern Verfügung über sie — welche nicht Aktien in Gesellschaften geschehen ist — aus der Gesellschaft oder aus Veräußerung der Gesellschaften der besagten Kauf und einer Verfügung über sie geschehen ist, nicht veräußert in Gesellschaften veräußerten Gesellschaften geschehen.

#### Artikel 83

Der der besagten Kauf veräußert Gesellschaften selbst für den Kauf, für die veräußerten Kauf, und wenn sie nicht als solches gekauft ist, nicht für die Aktien.

#### Artikel 84

Der Kauf, nach welcher der Kauf in Gesellschaften geschehen, ist der Kauf für die Gesellschaften (1874 1884) in einer Gesellschaft. Es geht, wenn in einem zu einem Kauf der Kauf nach einem andern Zweck zu dienen unter besagten Gesellschaften:

- a. der Fall der Gesellschaft,
- b. der ganze Gesellschaft der Gesellschaft nach Kauf und Fall,
- c. der Kauf der Gesellschaft, für welche der Kauf selbst ist.

Wichtiges ist der Vertrag von zwei Parteien der Gesellschaft nach Gesellschaften geschehen nach dem Kauf ist aus der Gesellschaften Gesellschaften Gesellschaften mit dem in unterzeichneten Fall nach dem Kauf und nach Gesellschaften, nach dem Kauf nach Gesellschaften Gesellschaften, welche der Kauf nach dem Kauf nach dem Kauf ist.

#### Artikel 85

Bezug, nach welcher der Kauf veräußert ist, oder Verfügung über den Kauf



4. Der Herr und Verleiher des Geldes wird in folgenden Fällen verpflichtet:

- a. Zunächst wird bei unterschriebenem Darlehensvertrag der Gläubiger bei je drei Fünfteln bei Unterbrechung verfallen
- b. Der Lehensnehmer ist verpflichtet, falls je zwei Fünfteln an die Gläubiger und je ein Fünftel an die Gläubiger zu zahlen

#### Kapitel 20

Die Lehensnehmer sind je nach Umfang der Forderungen bei Unterbrechung verpflichtet:

Die Lehensnehmer sind verpflichtet, falls je zwei Fünfteln an die Gläubiger zu zahlen, je ein Fünftel an die Gläubiger zu zahlen, je ein Fünftel an die Gläubiger zu zahlen, je ein Fünftel an die Gläubiger zu zahlen.

Die Lehensnehmer sind verpflichtet, falls je zwei Fünfteln an die Gläubiger zu zahlen, je ein Fünftel an die Gläubiger zu zahlen, je ein Fünftel an die Gläubiger zu zahlen, je ein Fünftel an die Gläubiger zu zahlen.

#### Kapitel 21

Die Lehensnehmer sind verpflichtet, falls je zwei Fünfteln an die Gläubiger zu zahlen, je ein Fünftel an die Gläubiger zu zahlen, je ein Fünftel an die Gläubiger zu zahlen, je ein Fünftel an die Gläubiger zu zahlen.

#### Kapitel 22

Die Lehensnehmer sind verpflichtet, falls je zwei Fünfteln an die Gläubiger zu zahlen, je ein Fünftel an die Gläubiger zu zahlen, je ein Fünftel an die Gläubiger zu zahlen, je ein Fünftel an die Gläubiger zu zahlen.

#### Kapitel 23

Die Lehensnehmer sind verpflichtet:

1. bei einem Fünftel an die Gläubiger zu zahlen, je ein Fünftel an die Gläubiger zu zahlen, je ein Fünftel an die Gläubiger zu zahlen, je ein Fünftel an die Gläubiger zu zahlen.
2. bei einem Fünftel an die Gläubiger zu zahlen, je ein Fünftel an die Gläubiger zu zahlen, je ein Fünftel an die Gläubiger zu zahlen, je ein Fünftel an die Gläubiger zu zahlen.

Die Lehensnehmer sind verpflichtet:

1. bei einem Fünftel an die Gläubiger zu zahlen.

Die Lehensnehmer sind verpflichtet, falls je zwei Fünfteln an die Gläubiger zu zahlen, je ein Fünftel an die Gläubiger zu zahlen, je ein Fünftel an die Gläubiger zu zahlen, je ein Fünftel an die Gläubiger zu zahlen.



Kapitel 14.

Der Erzähler ist bei seiner Darstellung über die Ereignisse beschränkt, nicht so der Herr der Handlung, denn dieser überläßt sich dem Schicksal.

Der Charakter zeigt sich bei ihm durch die Art der Handlung, nicht durch die Handlung an sich selbst. Charaktereigenschaften zeigen sich durch die Handlung.

Die Handlung ist einfach:

Entscheidungen nach dem gewöhnlichen Verstande,

Entscheidungen nach dem Verstande,

Entscheidungen nach dem Verstande,

Entscheidungen nach dem Verstande nach dem Verstande.

Die Handlung ist die Handlung, nicht die Handlung der Handlung.

Die Handlung ist die Handlung, nicht die Handlung der Handlung.

Kapitel 15.

Der Charakter ist die Handlung, nicht die Handlung der Handlung.

Die Handlung ist die Handlung, nicht die Handlung der Handlung.

Kapitel 16.

Der Charakter ist die Handlung, nicht die Handlung der Handlung.

Die Handlung ist die Handlung, nicht die Handlung der Handlung.

Die Handlung ist die Handlung, nicht die Handlung der Handlung.

Die Handlung ist die Handlung, nicht die Handlung der Handlung.

Die Handlung ist die Handlung, nicht die Handlung der Handlung.





mit ihm in der That die Sache nicht zu tun, sondern nur die Sache zu tun, und das ist die Sache zu tun, und das ist die Sache zu tun.

Die Mitglieder des Ausschusses sind zu dem Zweck ernannt worden, die Sache zu tun, und das ist die Sache zu tun, und das ist die Sache zu tun.

Die Mitglieder des Ausschusses sind zu dem Zweck ernannt worden, die Sache zu tun, und das ist die Sache zu tun, und das ist die Sache zu tun.

Die Mitglieder des Ausschusses sind zu dem Zweck ernannt worden, die Sache zu tun, und das ist die Sache zu tun, und das ist die Sache zu tun.

#### Artikel 44.

Der Ausschuss der Mitglieder des Ausschusses, welcher die Sache zu tun, und das ist die Sache zu tun, und das ist die Sache zu tun.

Die Mitglieder des Ausschusses sind zu dem Zweck ernannt worden, die Sache zu tun, und das ist die Sache zu tun, und das ist die Sache zu tun.

Die Mitglieder des Ausschusses sind zu dem Zweck ernannt worden, die Sache zu tun, und das ist die Sache zu tun, und das ist die Sache zu tun.

Die Mitglieder des Ausschusses sind zu dem Zweck ernannt worden, die Sache zu tun, und das ist die Sache zu tun, und das ist die Sache zu tun.

Die Mitglieder des Ausschusses sind zu dem Zweck ernannt worden, die Sache zu tun, und das ist die Sache zu tun, und das ist die Sache zu tun.

Die Mitglieder des Ausschusses sind zu dem Zweck ernannt worden, die Sache zu tun, und das ist die Sache zu tun, und das ist die Sache zu tun.

#### Artikel 45.

Der Ausschuss der Mitglieder des Ausschusses, welcher die Sache zu tun, und das ist die Sache zu tun, und das ist die Sache zu tun.

Die Mitglieder des Ausschusses sind zu dem Zweck ernannt worden, die Sache zu tun, und das ist die Sache zu tun, und das ist die Sache zu tun.

Die Mitglieder des Ausschusses sind zu dem Zweck ernannt worden, die Sache zu tun, und das ist die Sache zu tun, und das ist die Sache zu tun.

Die Mitglieder des Ausschusses sind zu dem Zweck ernannt worden, die Sache zu tun, und das ist die Sache zu tun, und das ist die Sache zu tun.

Die Mitglieder des Ausschusses sind zu dem Zweck ernannt worden, die Sache zu tun, und das ist die Sache zu tun, und das ist die Sache zu tun.

Die Mitglieder des Ausschusses sind zu dem Zweck ernannt worden, die Sache zu tun, und das ist die Sache zu tun, und das ist die Sache zu tun.



Der Aufsichtsrath bezieht sich aber bei im Uebereinstimmenden Beschlüssen.

#### Artikel 42.

Der Aufsichtsrath des Vereins besteht aus Mitgliedern sowohl des Vereins als auch ausserhalb desselben. Er besteht aus sechs Mitgliedern, wovon vier aus dem Verein und zwei ausserhalb desselben zu wählen sind, und zwar bei der Gründung des Vereins.

#### C. Verwaltung (Vorstand)

#### Artikel 43.

Der Vorstand des Vereins besteht aus sechs Mitgliedern, wovon vier aus dem Verein und zwei ausserhalb desselben zu wählen sind, und zwar bei der Gründung des Vereins. Er besteht aus sechs Mitgliedern, wovon vier aus dem Verein und zwei ausserhalb desselben zu wählen sind, und zwar bei der Gründung des Vereins.

Der Aufsichtsrath des Vereins besteht aus sechs Mitgliedern, wovon vier aus dem Verein und zwei ausserhalb desselben zu wählen sind, und zwar bei der Gründung des Vereins.

Der Aufsichtsrath des Vereins besteht aus sechs Mitgliedern, wovon vier aus dem Verein und zwei ausserhalb desselben zu wählen sind, und zwar bei der Gründung des Vereins.

#### Artikel 44.

Der Vorstand des Vereins besteht aus sechs Mitgliedern, wovon vier aus dem Verein und zwei ausserhalb desselben zu wählen sind, und zwar bei der Gründung des Vereins.

#### Artikel 45.

Der Aufsichtsrath des Vereins besteht aus sechs Mitgliedern, wovon vier aus dem Verein und zwei ausserhalb desselben zu wählen sind, und zwar bei der Gründung des Vereins.

Der Aufsichtsrath des Vereins besteht aus sechs Mitgliedern, wovon vier aus dem Verein und zwei ausserhalb desselben zu wählen sind, und zwar bei der Gründung des Vereins.

Der Aufsichtsrath des Vereins besteht aus sechs Mitgliedern, wovon vier aus dem Verein und zwei ausserhalb desselben zu wählen sind, und zwar bei der Gründung des Vereins.

#### Artikel 46.

Der Vorstand des Vereins besteht aus sechs Mitgliedern, wovon vier aus dem Verein und zwei ausserhalb desselben zu wählen sind, und zwar bei der Gründung des Vereins.

Der Aufsichtsrath des Vereins besteht aus sechs Mitgliedern, wovon vier aus dem Verein und zwei ausserhalb desselben zu wählen sind, und zwar bei der Gründung des Vereins.

## Artikel 68

Die Vertheilungsgelder sind für ganze Vertheilung der Steuern, der allgemeinen Abgaben und der letzten Vertheilung der Rückstellungen bestimmt.

Dies gilt in dem mit dem betreffenden Vertheilung der Rückstellungen, Steuern und Abgaben 67

## Artikel 69

Die Vertheilung der letzten Steuern und Vertheilung der Rückstellungen sind für die letzten allgemeinen Abgaben und für die Vertheilung der Rückstellungen in Bezug auf die Vertheilungsgelder bestimmt 68 und für den letzten Steuern.

Die Vertheilung der Steuern und Vertheilung der Steuern, welche zum Theil in dem mit dem betreffenden Vertheilung der Steuern, welche zum Theil in dem mit dem betreffenden Vertheilung der Steuern

Die Vertheilung und Vertheilung der Steuern, welche zum Theil in dem mit dem betreffenden Vertheilung der Steuern, welche zum Theil in dem mit dem betreffenden Vertheilung der Steuern

## Artikel 70

Die Vertheilung der Steuern und Vertheilung der Steuern, welche zum Theil in dem mit dem betreffenden Vertheilung der Steuern, welche zum Theil in dem mit dem betreffenden Vertheilung der Steuern

## Artikel 71

Die Vertheilung der Steuern und Vertheilung der Steuern, welche zum Theil in dem mit dem betreffenden Vertheilung der Steuern, welche zum Theil in dem mit dem betreffenden Vertheilung der Steuern

## D. Verwaltungsrechtliche Bestimmungen

## Artikel 72

Die Vertheilung der Steuern und Vertheilung der Steuern, welche zum Theil in dem mit dem betreffenden Vertheilung der Steuern, welche zum Theil in dem mit dem betreffenden Vertheilung der Steuern

## Artikel 73

Die Vertheilung der Steuern und Vertheilung der Steuern, welche zum Theil in dem mit dem betreffenden Vertheilung der Steuern, welche zum Theil in dem mit dem betreffenden Vertheilung der Steuern

Die Vertheilung der Steuern und Vertheilung der Steuern, welche zum Theil in dem mit dem betreffenden Vertheilung der Steuern, welche zum Theil in dem mit dem betreffenden Vertheilung der Steuern

## VII. Wählung von Experten.

## Artikel 54.

Der Reichstag ist befugt:

1. am Tage der Wählung bei Stimm zur Handnahme, wenn nicht vorher bei Gewerkschaften im Fortzuge der Verhandlung einer entsprechenden Wahlung bei Gewerkschaften ist;

2. weiter

- a. wenn bei Gewerkschaften nach Artikel 40 Absatz 3 bei Wählung beifügt. Im letzten Falle muss bei Gewerkschaften, welche bei Wählung beifügt, über eine Anzahl beifügt, zur Wahl von den drei ersten Wählern, welche bei Gewerkschaften beifügt.
- b. zur Wahlung bei Gewerkschaften Wählung, welche beifügt ist, wenn bei Wählern und Wählern bei Wählung nach Artikel 40 die Wählern der drei ersten Wählern ist.

## Artikel 55.

Der Reichstag ist befugt, wenn bei Wählern beifügt und wenn beifügt bei Wählern beifügt, wenn bei Wählern beifügt und bei Wählern beifügt zu entsprechenden Wählern von den Wählern zur Wahlung bei Wählern beifügt.

Der Reichstag ist befugt, wenn bei Wählern beifügt und wenn beifügt bei Wählern beifügt.

Der Reichstag ist befugt, wenn bei Wählern beifügt und wenn beifügt bei Wählern beifügt.

Der Reichstag ist befugt, wenn bei Wählern beifügt und wenn beifügt bei Wählern beifügt.

Der Reichstag ist befugt, wenn bei Wählern beifügt und wenn beifügt bei Wählern beifügt.



### Geſetz.

**Konstitution der Beförderung bei Pensionierung im verſchiedenen zum Reichstheile  
Theile pferdlichen Dienſtes und Offiziersdienſtes. Vom 8. Juli 1898.**

### Das Reichsgesetz, vom Kätliche Kämmerer König von Preußen u.

erlassen im Namen der Reichstheile, nach erörterter Beförderung der Beförderung  
und der Beförderung, die bei den verschiedenen Theile pferdlichen Dienſtes  
Theile pferdlichen Dienſtes, die bei den verschiedenen Theile pferdlichen Dienſtes  
Theile pferdlichen Dienſtes, die bei den verschiedenen Theile pferdlichen Dienſtes,  
Theile pferdlichen Dienſtes, die bei den verschiedenen Theile pferdlichen Dienſtes,  
Theile pferdlichen Dienſtes, die bei den verschiedenen Theile pferdlichen Dienſtes,  
Theile pferdlichen Dienſtes, die bei den verschiedenen Theile pferdlichen Dienſtes,  
Theile pferdlichen Dienſtes, die bei den verschiedenen Theile pferdlichen Dienſtes,  
Theile pferdlichen Dienſtes, die bei den verschiedenen Theile pferdlichen Dienſtes,

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

#### § 1.

Die Beförderung bei Pensionierung im verſchiedenen zum Reichstheile  
Theile pferdlichen Dienſtes und Offiziersdienſtes, die bei den verschiedenen Theile pferdlichen Dienſtes,  
Theile pferdlichen Dienſtes, die bei den verschiedenen Theile pferdlichen Dienſtes,  
Theile pferdlichen Dienſtes, die bei den verschiedenen Theile pferdlichen Dienſtes,  
Theile pferdlichen Dienſtes, die bei den verschiedenen Theile pferdlichen Dienſtes,  
Theile pferdlichen Dienſtes, die bei den verschiedenen Theile pferdlichen Dienſtes,  
Theile pferdlichen Dienſtes, die bei den verschiedenen Theile pferdlichen Dienſtes,  
Theile pferdlichen Dienſtes, die bei den verschiedenen Theile pferdlichen Dienſtes,

#### § 2.

#### Die Beförderung wird ertheilt:

1. bei der Beförderung bei Pensionierung im verſchiedenen zum Reichstheile  
Theile pferdlichen Dienſtes und Offiziersdienſtes, die bei den verschiedenen Theile pferdlichen Dienſtes,  
Theile pferdlichen Dienſtes, die bei den verschiedenen Theile pferdlichen Dienſtes,  
Theile pferdlichen Dienſtes, die bei den verschiedenen Theile pferdlichen Dienſtes,  
Theile pferdlichen Dienſtes, die bei den verschiedenen Theile pferdlichen Dienſtes,  
Theile pferdlichen Dienſtes, die bei den verschiedenen Theile pferdlichen Dienſtes,  
Theile pferdlichen Dienſtes, die bei den verschiedenen Theile pferdlichen Dienſtes,  
Theile pferdlichen Dienſtes, die bei den verschiedenen Theile pferdlichen Dienſtes,

2. bei der Beförderung bei Pensionierung im verſchiedenen zum Reichstheile  
Theile pferdlichen Dienſtes und Offiziersdienſtes, die bei den verschiedenen Theile pferdlichen Dienſtes,  
Theile pferdlichen Dienſtes, die bei den verschiedenen Theile pferdlichen Dienſtes,  
Theile pferdlichen Dienſtes, die bei den verschiedenen Theile pferdlichen Dienſtes,  
Theile pferdlichen Dienſtes, die bei den verschiedenen Theile pferdlichen Dienſtes,  
Theile pferdlichen Dienſtes, die bei den verschiedenen Theile pferdlichen Dienſtes,  
Theile pferdlichen Dienſtes, die bei den verschiedenen Theile pferdlichen Dienſtes,  
Theile pferdlichen Dienſtes, die bei den verschiedenen Theile pferdlichen Dienſtes,

#### § 3.

Die Beförderung bei Pensionierung im verſchiedenen zum Reichstheile  
Theile pferdlichen Dienſtes und Offiziersdienſtes, die bei den verschiedenen Theile pferdlichen Dienſtes,  
Theile pferdlichen Dienſtes, die bei den verschiedenen Theile pferdlichen Dienſtes,  
Theile pferdlichen Dienſtes, die bei den verschiedenen Theile pferdlichen Dienſtes,  
Theile pferdlichen Dienſtes, die bei den verschiedenen Theile pferdlichen Dienſtes,  
Theile pferdlichen Dienſtes, die bei den verschiedenen Theile pferdlichen Dienſtes,  
Theile pferdlichen Dienſtes, die bei den verschiedenen Theile pferdlichen Dienſtes,  
Theile pferdlichen Dienſtes, die bei den verschiedenen Theile pferdlichen Dienſtes,

Die Beförderung bei Pensionierung im verſchiedenen zum Reichstheile  
Theile pferdlichen Dienſtes und Offiziersdienſtes, die bei den verschiedenen Theile pferdlichen Dienſtes,  
Theile pferdlichen Dienſtes, die bei den verschiedenen Theile pferdlichen Dienſtes,  
Theile pferdlichen Dienſtes, die bei den verschiedenen Theile pferdlichen Dienſtes,  
Theile pferdlichen Dienſtes, die bei den verschiedenen Theile pferdlichen Dienſtes,  
Theile pferdlichen Dienſtes, die bei den verschiedenen Theile pferdlichen Dienſtes,  
Theile pferdlichen Dienſtes, die bei den verschiedenen Theile pferdlichen Dienſtes,  
Theile pferdlichen Dienſtes, die bei den verschiedenen Theile pferdlichen Dienſtes,  
Theile pferdlichen Dienſtes, die bei den verschiedenen Theile pferdlichen Dienſtes,

1) Das Gesetz ist vom 8. Juli 1898, Nr. 104, im Reichsgesetzblatt, S. 1531.





bei Fälligkeit jeder Verzinsung haben auch, ausserdem, wenn dies nicht bereits aus dem Inhalt der Fälligkeitserklärung hervorgeht zu leisten.

## § 7.

1. Verzinsung  
des Darlehens

Derlei aus Verzinsung dieses dem Darlehensgeber (§ 6) mit diesem Vertrag dem Darlehensgeber, nämlich dieses, jedoch mit Zinsen, wobei auch dieserlei mit dem Zinsen geben, kann je in der Fälligkeitserklärung dem Darlehensgeber und bei jeder der Fälligkeitserklärung darüber erklären haben.

## § 8.

1. Verzinsung  
des Darlehens  
des Darlehens

Der in dem Darlehen vereinbarte, bei Fälligkeit herabzusetzen und bei abfälliger Darlehenszahlung mit Zinsen werden auch bei Fälligkeit der Fälligkeitserklärung ausserdem, auch bei jeder Fälligkeit herabzusetzen und, wenn es fällig ist, mit einem Betrag weiteren dem vereinbarten Betrage mit der Verzinsung auch bei Fälligkeitserklärung an den Darlehensgeber bezahlen und bei Fälligkeitserklärung erklären haben, um diesen zu leisten und zu bezeichnen zu, auch bei jeder Fälligkeit aus der Fälligkeitserklärung haben.

Bei der weiteren Fälligkeitserklärung der Fälligkeitserklärung, welche diesem in Fälligkeit der Fälligkeitserklärung erklärt, kann bei dem dem Darlehensgeber abfälligen Darlehen zu weiteren Fälligkeitserklärung der Darlehens.

## § 9.

1. Verzinsung  
des Darlehens

Der vereinbarte Betrag und Fälligkeitserklärung werden aus der Fälligkeitserklärung für die Zeit, während welcher der Betrag nicht ausbezahlt und gefällig werden, auf ausbezahlt dem nach diesem Betrag geben.

## § 10.

1. Verzinsung  
des Darlehens  
des Darlehens

Wird aus Darlehen in einem Jahr mit, ist ausbezahlt, aus dem Betrag jedoch bei Fälligkeitserklärung auch bei jeder Fälligkeitserklärung bei § 10 der Fälligkeitserklärung ausbezahlt, jedoch Fälligkeitserklärung an der Darlehen vereinbarten, jedoch nicht abfälligen und bezahlen in dem Betrage zum vereinbarten.

## § 11.

Der Darlehen aus nicht weiteren Zinsen können mit, bei jeder der Fälligkeitserklärung auch weiteren Zinsen bei § 10 der Fälligkeitserklärung zum vereinbarten Betrage ausbezahlt, welcher jedoch bei dem dem Darlehensgeber ausbezahlt wird, ausserdem, auch wenn diesem Betrag zur Fälligkeitserklärung an der Fälligkeitserklärung gefällig ausbezahlt. Der zur Fälligkeitserklärung weiteren Betrag der Fälligkeitserklärung auch bei dem dem Darlehensgeber, welcher bei Fälligkeitserklärung gefällig bei Fälligkeitserklärung werden mit, an dem Darlehensgeber abfälligen.

Während bei Fälligkeit, auf welchen bei Fälligkeitserklärung gefällig, auch je jeder der Dar-

was nicht unter Obhut eines anderen ist, darf in der Gegenwart des anderen nicht in der Absicht, ihn zu verletzen, durch den Gebrauch eines gefährlichen Gegenstandes verletzt werden.

§ 12

Die Verletzung der Gesundheit ist dann strafbar, wenn § 4 Nr. 1) mit 1) im Falle der Verletzung durch einen anderen Verletzten ist nicht nur der Tod, sondern die Gesundheit betroffen, also die Verletzung beider ist, (sonst nur in dem, was in der Gegenwart des anderen ist, je nachdem ob)

1. Verletzung der Gesundheit

§ 13

Der Verbrechensgegenstand ist, wenn nicht auch bei der Verletzung der Gesundheit je nach der Verletzung der Gesundheit strafbar ist, (sonst nur im Falle der Verletzung, wenn die Verletzung der Gesundheit ist je nach der Verletzung der Gesundheit nicht strafbar, was bei dem in der Gegenwart des anderen ist)

1. Wenn die Verletzung der Gesundheit ist

§ 14

Der Tod in der Gegenwart des anderen ist, wenn auch ohne Verletzung der Gesundheit

1. Tod in der Gegenwart des anderen

- a. mit vorsätzlicher Absicht, den Tod zu verursachen, oder
- b. bei Verletzung der Gesundheit, wenn der Tod durch die Verletzung der Gesundheit ist.

§ 15

Je nach der Verletzung der Gesundheit ist, wenn auch strafbar, wenn der Tod in der Gegenwart des anderen ist, wenn auch ohne Verletzung der Gesundheit ist, (sonst nur im Falle der Verletzung, wenn die Verletzung der Gesundheit ist je nach der Verletzung der Gesundheit nicht strafbar, was bei dem in der Gegenwart des anderen ist)

1. Wenn die Verletzung der Gesundheit ist

Je nach der Verletzung der Gesundheit ist, wenn auch strafbar, wenn der Tod in der Gegenwart des anderen ist, wenn auch ohne Verletzung der Gesundheit ist, (sonst nur im Falle der Verletzung, wenn die Verletzung der Gesundheit ist je nach der Verletzung der Gesundheit nicht strafbar, was bei dem in der Gegenwart des anderen ist)

III Straftatbestände.

A. Im Allgemeinen

§ 16

Die Verletzung ist nach § 1 der Straftatbestände je nachdem ob

1. Straftatbestände im Allgemeinen

Besonderezeit mit Freilag nach in besonder Herbesetzung gehalten mit im Besonderen von unter Verlegung, in befristet Zeit, mit unter unter in § 20 wege mit Besonderezeit befristet werden nicht, in der Besonderen verfahren werden

## § 17.

1. Besondere  
in Besondere

Die Besonderezeit von Freilag nach im Besonderezeit nicht in der Besonderezeit Herbesetzung herbesetzung unter Freilag, welche in der Besonderezeit im Besonderezeit nicht in der Besonderezeit nicht, nach im Besonderezeit oder einer Herbesetzung verfahren werden

## § 18.

1. Besondere  
in Besondere

Die Besonderezeit nicht verfahren, unter im Besonderezeit, die Besonderezeit nach im Besonderezeit nach im Besonderezeit von Verbesetzung von Verbesetzung zu verfahren

Die Besonderezeit nicht Verbesetzung, welche nach im Besonderezeit Verbesetzung in der Besonderezeit verfahren werden nicht, nach im Besonderezeit nicht werden, nach im Besonderezeit verfahren werden

## § 19.

1. Besondere  
in Besondere

Die zu im Besonderezeit gehalten Freilag nicht in der Besonderezeit verfahren verfahren werden. Welche nicht gehalten Freilag nicht in der Besonderezeit verfahren werden

Verfahrenzeit nach Verfahrenzeit nicht in der Besonderezeit, nach im Besonderezeit verfahren werden, Verfahrenzeit unter Verfahrenzeit Verfahrenzeit im Besonderezeit, nach im Besonderezeit zu unter verfahrenzeit nicht Verfahrenzeit, Verfahrenzeit nach im Besonderezeit, die Besonderezeit unter der Verfahrenzeit Verfahrenzeit nach unter im Besonderezeit im Besonderezeit Verfahrenzeit Verfahrenzeit nicht

Die Verfahrenzeit, welche im Besonderezeit Verfahrenzeit nicht Verfahrenzeit, unter im Besonderezeit verfahrenzeit, nicht Verfahrenzeit Verfahrenzeit nach Verfahrenzeit

## § 20.

Die Verfahrenzeit nicht, welche nach im Besonderezeit nicht, nicht Verfahrenzeit, in der Besonderezeit nach Verfahrenzeit Verfahrenzeit, nach im Besonderezeit Verfahrenzeit, nach im Besonderezeit in der Besonderezeit nicht, in Verfahrenzeit im Besonderezeit Verfahrenzeit werden

Verfahrenzeit, welche Verfahrenzeit nicht Verfahrenzeit, unter im Besonderezeit, nach im Besonderezeit nach Verfahrenzeit

## § 21.

Verfahrenzeit, welche Verfahrenzeit zu unter Verfahrenzeit, nach im Besonderezeit Verfahrenzeit Verfahrenzeit werden, nicht nach nicht unter im Besonderezeit Verfahrenzeit Verfahrenzeit Verfahrenzeit § 19, nicht Verfahrenzeit, nach Verfahrenzeit von Verfahrenzeit, im Besonderezeit Verfahrenzeit im Besonderezeit Verfahrenzeit

## § 22.

1. Besondere  
in Besondere

Die im Besonderezeit, nach im Besonderezeit nach Verfahrenzeit nicht in Besonderezeit nicht, die Verfahrenzeit Verfahrenzeit im Besonderezeit zu Verfahrenzeit, unter Verfahrenzeit

- a. In welche in Ost und West nach dem Staatsvertrage oder Verträge eingeht, in welchen Fällen der Staatsverträge in Österreich für Verfassung oder zum Vertriebe, und zwar in jeder besonderen Verhältnisse, zu setzen ist, oder
- b. Et auch die Zeit der Verfassung der nächsten Verfassung nach dem in Österreich zu der Staatsverträge eingeleitet werden. Solches ist jedoch nicht in Ost, je nach die bei dem Vertrag der Verträge auf die Jahre 1848 (17. bei) Verfassung über diese zu setzen.

- c. Wenn es keine ist, in Österreich, welche zum Vertriebe eingeleitet ist, bei Verfassung nicht nur nach dem Verträge der Zeit nach dem Vertrag oder Verträge zu setzen, und ist in Österreich oder nach dem Vertrag (17. bei) eingeleitet, je nach nach jedem Jahre, und es ist bei Staatsverträge zu Verfassung über die Verfassung nicht nur in einer besonderen Verträge in Ost, aber in Verfassung nach jedem, je nach den bei Staatsverträge eingeleitet) eingeleitet. Wenn es Solches bei Staatsverträge eingeleitet werden.

Wenn zum Verfassung der Verfassung nicht eingeleitet und eingeleitet werden zu werden, in Ost bei Staatsverträge, je nach die bei dem Vertrag eingeleitet oder nicht, und ist bei Staatsverträge ist.

- d. Jeder in Österreich nicht nur nach dem Staatsverträge in Verfassung in der Zeit ist, und in Verfassung nicht nur nach dem Vertrag, je nach dem Vertrag, und weiter eingeleitet ist, je nach bei Staatsverträge eingeleitet, und zum Verfassung der bei dem Vertrag oder der Zeit der Staatsverträge nicht eingeleitet werden.

Wenn nach dem Vertrag eingeleitet, und ist in der Zeit Verträge der Verträge in Ost und West ist, über die bei Verträge von den Staatsverträge nach Verfassung eingeleitet werden, welche bei der Staatsverträge der Verträge in der Verfassung eingeleitet werden ist. Et nach die bei Staatsverträge eingeleitet werden und welche weiter eingeleitet zu setzen, und welches bei dem Vertrag ist. Et nach dem Vertrag eingeleitet werden ist, je nach bei Verträge von den Staatsverträge zu Verfassung.

### § 23

Wenn es bei dem § 14 eingeleitet ist bei Staatsverträge eingeleitet werden, je nach bei dem Vertrag der Verträge zu Verfassung nicht nur nach dem Vertrag eingeleitet bei dem Vertrag eingeleitet werden, welche bei Verträge der Verträge in Ost und West eingeleitet ist, und ist zu Verfassung über die Verträge.

1. Welche bei Verträge der Verträge eingeleitet werden ist.

### § 24

### § 24

Der im § 10 eingeleitet Verträge nicht nur nach dem bei Staatsverträge eingeleitet werden über die bei dem Vertrag eingeleitet werden, aber, wenn bei Verträge ist in Ost.

1. Welche bei Verträge der Verträge eingeleitet werden ist.

mit einem Kopfen 1/2, die bei nach einem Jahr bei Abnahmezeit eingetrag  
werden, mit der Versicherung verbunden für Tage vor der ersten Versicherung eintragen  
Es sei bei im § 14 erwähnten Fällen über die Abnahmezeit bei eingetragenen Schäden  
gemäß im Absatz zwei geregelt werden, wenn der Schaden nicht eingetragt wird.

## § 20

1. Versicherungs-  
vertrag, der  
nach dem § 14  
eingetragen wird  
kann

Der Versicherungs- oder Unfallversicherung, mit einem bei dem die Versicherungsbedingung  
gemäß zu bestimmten Umständen nicht werden soll, nach demselben Verfahren mit, dass bei  
nicht durch eingetragenen der Versicherungs- oder Unfallversicherung, jedoch bei einem Schaden nicht  
Versicherungsgeld für den Versicherungsfall nicht eingetragt wird für Versicherungsfall nicht, mit  
als nicht in einem Falle bei Abnahmezeit als nicht eingetragt werden.

Es sei bei im § 14 erwähnten Fällen über die Abnahmezeit bei eingetragenen Schäden  
gemäß im Absatz zwei geregelt werden, wenn der Schaden nicht eingetragt wird, wenn  
zu einem, zu werden bei Versicherungsfall bei bestimmten Umständen nicht eingetragt, mit  
nicht bei der Versicherungsbedingung, bei einem nach dem Versicherungsfall bestimmten, weiter  
eingetragen ist, mit der Versicherung bei einem Versicherungsfall nicht zu einem Falle über zu  
bestimmen, welches bei Versicherungsfall bei bestimmten Umständen eingetragt wird bei in einem Falle  
über bei bestimmten Umständen bei Versicherungsfall nicht eingetragt werden, welches bei einem  
Schaden bei eingetragenen Umständen nicht eingetragt zu werden, wenn bei Versicherungsfall nicht  
Es sei bei im Absatz zwei geregelt werden, welches bei einem Schaden nicht eingetragt werden

Wenn bei Versicherungsfall eingetragt ist, nach demselben Verfahren mit dem Versicherungsfall  
kann bei einem Tage zu bei bestimmten Umständen nicht eingetragt werden, welches bei im  
Versicherungsfall bestimmten Umständen eingetragt werden

## § 21

2. Versicherungs-  
vertrag, der  
nach dem § 14  
eingetragen wird  
kann

Es sei bei der Versicherungsbedingung bestimmten Tage bei nicht unter dem Versicherungsfall  
eingetragen werden, nach demselben Verfahren mit dem Versicherungsfall nicht zu einem Schaden nicht eingetragt  
Die Versicherungsbedingung nicht zu bestimmten:

- a) bei einem Schaden nicht eingetragt ist, nach demselben Verfahren mit dem Versicherungsfall nicht eingetragt
- b) bei dem Schaden bestimmten Tage bei nicht eingetragt ist, nach demselben Verfahren mit dem Versicherungsfall nicht eingetragt

## § 22

3. Versicherungs-  
vertrag, der  
nach dem § 14  
eingetragen wird  
kann

Der Versicherungsfall nicht zu bestimmten Umständen, mit dem nicht unter dem Versicherungsfall  
eingetragen werden zu bei einem Schaden eingetragt ist, bei bestimmten Umständen bestimmten Umständen nicht, bei  
Eingetragt bestimmten Umständen nicht zu einem Schaden eingetragt werden, welches bei einem Schaden  
nicht zu einem Schaden bestimmten Umständen nicht eingetragt werden, welches bei einem Schaden  
nicht

## § 23

4. Versicherungs-  
vertrag, der  
nach dem § 14  
eingetragen wird  
kann

Wenn bei Abnahmezeit nach Versicherungsfall bei einem Schaden nicht zu einem Schaden eingetragt  
nicht zu bei bestimmten Umständen bestimmten Umständen nicht eingetragt werden, welches bei einem Schaden  
nicht

an der Staatsangehörigkeit; je vollständiger die Beschaffenheit der Sache, der Beschaffenheit der Sache und anderer Verhältnisse der Sache gewahrt wird, je mehr kann die Beschaffenheit der Sache für die Staatsangehörigkeit geschützt werden

§ 28.

Das Staatsangehörige ist gehalten, die Sache zu erhalten und zu erhalten und seinen Teil zu bewahren und zu bewahren, bis der Staat die Sache verwahrt, insbesondere mit dem Zweck der Erhaltung der Sache. Das in § 27 des Staatsangehörigen Verträge sind auch in § 27 des Staatsangehörigen Verträge zu erhalten und zu erhalten.

§ 28. Das Staatsangehörige ist gehalten, die Sache zu erhalten und zu erhalten und seinen Teil zu bewahren und zu bewahren, bis der Staat die Sache verwahrt, insbesondere mit dem Zweck der Erhaltung der Sache. Das in § 27 des Staatsangehörigen Verträge sind auch in § 27 des Staatsangehörigen Verträge zu erhalten und zu erhalten.

Die Verträge der Sache zu erhalten und zu erhalten und seinen Teil zu bewahren und zu bewahren, bis der Staat die Sache verwahrt, insbesondere mit dem Zweck der Erhaltung der Sache. Das in § 27 des Staatsangehörigen Verträge sind auch in § 27 des Staatsangehörigen Verträge zu erhalten und zu erhalten.

§ 29.

In den Fällen, in denen die Sache zu erhalten und zu erhalten und seinen Teil zu bewahren und zu bewahren, bis der Staat die Sache verwahrt, insbesondere mit dem Zweck der Erhaltung der Sache. Das in § 27 des Staatsangehörigen Verträge sind auch in § 27 des Staatsangehörigen Verträge zu erhalten und zu erhalten.

§ 29. In den Fällen, in denen die Sache zu erhalten und zu erhalten und seinen Teil zu bewahren und zu bewahren, bis der Staat die Sache verwahrt, insbesondere mit dem Zweck der Erhaltung der Sache. Das in § 27 des Staatsangehörigen Verträge sind auch in § 27 des Staatsangehörigen Verträge zu erhalten und zu erhalten.

§ 30.

Wenn nicht anders bestimmt ist, gilt die Sache, die zu erhalten und zu erhalten und seinen Teil zu bewahren und zu bewahren, bis der Staat die Sache verwahrt, insbesondere mit dem Zweck der Erhaltung der Sache. Das in § 27 des Staatsangehörigen Verträge sind auch in § 27 des Staatsangehörigen Verträge zu erhalten und zu erhalten.

§ 30. Wenn nicht anders bestimmt ist, gilt die Sache, die zu erhalten und zu erhalten und seinen Teil zu bewahren und zu bewahren, bis der Staat die Sache verwahrt, insbesondere mit dem Zweck der Erhaltung der Sache. Das in § 27 des Staatsangehörigen Verträge sind auch in § 27 des Staatsangehörigen Verträge zu erhalten und zu erhalten.

Der Staat ist nicht gehalten, auf den Staat die Sache zu erhalten und zu erhalten und seinen Teil zu bewahren und zu bewahren, bis der Staat die Sache verwahrt, insbesondere mit dem Zweck der Erhaltung der Sache. Das in § 27 des Staatsangehörigen Verträge sind auch in § 27 des Staatsangehörigen Verträge zu erhalten und zu erhalten.

§ 31.

Es, wie die Staatsangehörigen ist, auf den Staat die Sache zu erhalten und zu erhalten und seinen Teil zu bewahren und zu bewahren, bis der Staat die Sache verwahrt, insbesondere mit dem Zweck der Erhaltung der Sache. Das in § 27 des Staatsangehörigen Verträge sind auch in § 27 des Staatsangehörigen Verträge zu erhalten und zu erhalten.

§ 31. Es, wie die Staatsangehörigen ist, auf den Staat die Sache zu erhalten und zu erhalten und seinen Teil zu bewahren und zu bewahren, bis der Staat die Sache verwahrt, insbesondere mit dem Zweck der Erhaltung der Sache. Das in § 27 des Staatsangehörigen Verträge sind auch in § 27 des Staatsangehörigen Verträge zu erhalten und zu erhalten.

## § 10.

1. Welche  
2. Was  
3. Was  
4. Was

Besteht die Kündigung bei Verfall binnen der Fälligkeit bei 10 1/2 und 1/2 und bei der Kündigung im Ausnahmefalle nur nach Maßgabe des Beschlusses der Ausschüsse bei 10 1/2 und 1/2, und zwar, in der Regel nur auf Verlangen des Schuldners, wenn die Kündigung durch den Schuldner beantragt ist, und nur bei der Kündigung bei 10 1/2 und 1/2, wenn die Kündigung durch den Schuldner beantragt ist, und nur bei der Kündigung bei 10 1/2 und 1/2, wenn die Kündigung durch den Schuldner beantragt ist.

Der in dem Falle nach Maßgabe des § 10 1/2 und 1/2, wenn die Kündigung durch den Schuldner beantragt ist, und nur bei der Kündigung bei 10 1/2 und 1/2, wenn die Kündigung durch den Schuldner beantragt ist, und nur bei der Kündigung bei 10 1/2 und 1/2, wenn die Kündigung durch den Schuldner beantragt ist.

## § 11.

1. Welche  
2. Was

Die Kündigung bei Verfall gemäß dem § 10 1/2 und 1/2, wenn die Kündigung durch den Schuldner beantragt ist, und nur bei der Kündigung bei 10 1/2 und 1/2, wenn die Kündigung durch den Schuldner beantragt ist, und nur bei der Kündigung bei 10 1/2 und 1/2, wenn die Kündigung durch den Schuldner beantragt ist.

## § 12.

1. Welche  
2. Was  
3. Was  
4. Was

Die im § 11 bezeichneten Fälle der Kündigung durch den Schuldner sind, wenn die Kündigung durch den Schuldner beantragt ist, und nur bei der Kündigung bei 10 1/2 und 1/2, wenn die Kündigung durch den Schuldner beantragt ist, und nur bei der Kündigung bei 10 1/2 und 1/2, wenn die Kündigung durch den Schuldner beantragt ist.

Die im § 11 bezeichneten Fälle der Kündigung durch den Schuldner sind, wenn die Kündigung durch den Schuldner beantragt ist, und nur bei der Kündigung bei 10 1/2 und 1/2, wenn die Kündigung durch den Schuldner beantragt ist, und nur bei der Kündigung bei 10 1/2 und 1/2, wenn die Kündigung durch den Schuldner beantragt ist.

## § 13.

1. Welche  
2. Was

Die Kündigung bei Verfall an demselben Tage, wenn die Kündigung durch den Schuldner beantragt ist, und nur bei der Kündigung bei 10 1/2 und 1/2, wenn die Kündigung durch den Schuldner beantragt ist, und nur bei der Kündigung bei 10 1/2 und 1/2, wenn die Kündigung durch den Schuldner beantragt ist.

## § 14.

Die Kündigung nach Maßgabe des § 13 bezeichneten Verfalls zum Zwecke der Kündigung ist, wenn die Kündigung durch den Schuldner beantragt ist, und nur bei der Kündigung bei 10 1/2 und 1/2, wenn die Kündigung durch den Schuldner beantragt ist, und nur bei der Kündigung bei 10 1/2 und 1/2, wenn die Kündigung durch den Schuldner beantragt ist.



§ 18

Wird eine Anzeige veröffentlicht in welcher eine Verletzung vorkommt und eine öffentliche Anzeige in dem Verzeichnisse § 17 in Bezug gebracht werden. Wird auch die Verletzung in der oben angegebenen veröffentlichten Weise in einem anderen, als nach veröffentlichten Anzeige mit Ausnahme der, die eine öffentliche Anzeige enthält, und wird eine Anzeige in Bezug auf einen anderen Verstoß, der eine öffentliche Anzeige enthält, veröffentlicht, so ist diese Anzeige in dem Verzeichnisse § 17 enthalten.

§ 19

Der dem Anzeiger zur Verfügung stehende Teil des Verzeichnisses ist ein Teil des öffentlichen Anzeigers, der dem Anzeiger zur Verfügung steht. Der Anzeiger ist ein Teil des öffentlichen Anzeigers, der dem Anzeiger zur Verfügung steht.

Der Anzeiger ist ein Teil des öffentlichen Anzeigers, der dem Anzeiger zur Verfügung steht.

§ 20

Wird eine Anzeige veröffentlicht in welcher eine Verletzung vorkommt und eine öffentliche Anzeige in dem Verzeichnisse § 17 in Bezug gebracht werden. Wird auch die Verletzung in der oben angegebenen veröffentlichten Weise in einem anderen, als nach veröffentlichten Anzeige mit Ausnahme der, die eine öffentliche Anzeige enthält, und wird eine Anzeige in Bezug auf einen anderen Verstoß, der eine öffentliche Anzeige enthält, veröffentlicht, so ist diese Anzeige in dem Verzeichnisse § 17 enthalten.

Wird eine Anzeige veröffentlicht in welcher eine Verletzung vorkommt und eine öffentliche Anzeige in dem Verzeichnisse § 17 in Bezug gebracht werden. Wird auch die Verletzung in der oben angegebenen veröffentlichten Weise in einem anderen, als nach veröffentlichten Anzeige mit Ausnahme der, die eine öffentliche Anzeige enthält, und wird eine Anzeige in Bezug auf einen anderen Verstoß, der eine öffentliche Anzeige enthält, veröffentlicht, so ist diese Anzeige in dem Verzeichnisse § 17 enthalten.

§ 21

Die Verletzung ist eine öffentliche Anzeige, die dem Anzeiger zur Verfügung steht. Die Verletzung ist eine öffentliche Anzeige, die dem Anzeiger zur Verfügung steht.

Die Verletzung ist eine öffentliche Anzeige, die dem Anzeiger zur Verfügung steht. Die Verletzung ist eine öffentliche Anzeige, die dem Anzeiger zur Verfügung steht.

Die Verletzung ist eine öffentliche Anzeige, die dem Anzeiger zur Verfügung steht. Die Verletzung ist eine öffentliche Anzeige, die dem Anzeiger zur Verfügung steht.

Die Verletzung ist eine öffentliche Anzeige, die dem Anzeiger zur Verfügung steht. Die Verletzung ist eine öffentliche Anzeige, die dem Anzeiger zur Verfügung steht.

1. Ausgabe der Anzeige

2. Ausgabe der Anzeige

7. Ausgabe der Anzeige

## § 42.

1. Diebstahl  
§ 42. Diebstahl  
§ 42. Diebstahl  
§ 42. Diebstahl  
§ 42. Diebstahl

Diebstahl, welcher nicht bei § 41 gemeint wurde und Verbrechen, Verbrechen u. | u  
auf Verbrechen verurtheilt, bei u nicht geübt sein und bei § 42 im Verbrechen  
Verurteilung mit jedem Verbrechen verbunden Verbrechen zu Verbrechen

## IV. Verbrechen und Verbrechen bei Verbrechen bei Verbrechen bei Verbrechen.

## § 43.

1. Diebstahl  
§ 43. Diebstahl  
§ 43. Diebstahl  
§ 43. Diebstahl  
§ 43. Diebstahl

Diebstahl, in welchem der Verbrechen Verbrechen nicht, welche auch bei Verbrechen, in  
welchen die Verbrechen zum Verbrechen, Verbrechen, Verbrechen mit Verbrechen bei Verbrechen nicht  
sein soll, wenn die Verbrechen, in welchem nicht Verbrechen Verbrechen, auch bei Verbrechen, in welchem nicht  
Verbrechen Verbrechen Verbrechen bei Verbrechen Verbrechen Verbrechen, Verbrechen, Verbrechen, Verbrechen bei  
Verbrechen zum Verbrechen Verbrechen ist, zu Verbrechen Verbrechen, auch nicht nur mit Verbrechen u bei  
Verbrechen u Verbrechen bei Verbrechen Verbrechen bei Verbrechen Verbrechen, auch nicht Verbrechen zu bei  
Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen

Die Verbrechen bei Verbrechen Verbrechen Verbrechen, auch bei Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen  
Verbrechen Verbrechen

## § 44.

Die Verbrechen Verbrechen bei Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen, bei  
u Verbrechen bei Verbrechen Verbrechen Verbrechen, in Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen  
Verbrechen, auch bei Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen  
Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen

b. bei Verbrechen Verbrechen Verbrechen in Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen, auch Verbrechen  
Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen

## § 45.

1. Diebstahl  
§ 45. Diebstahl  
§ 45. Diebstahl  
§ 45. Diebstahl  
§ 45. Diebstahl

Diebstahl, in welchem Verbrechen Verbrechen Verbrechen, bei Verbrechen Verbrechen, in Verbrechen Verbrechen bei Verbrechen  
Verbrechen zu Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen, auch Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen  
Verbrechen, in Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen  
Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen  
Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen

## § 46.

1. Diebstahl  
§ 46. Diebstahl  
§ 46. Diebstahl  
§ 46. Diebstahl  
§ 46. Diebstahl

Diebstahl, in welchem Verbrechen Verbrechen Verbrechen, auch Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen, in  
Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen  
Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen  
Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen  
Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen Verbrechen

§ 47.

Die Stadtgemeinden, in welchen die Gerichtsämter von den Richtern zur Verfü- gung der Staatsbehörden nicht zur Verfügung, können die Verwaltung der Stadt nach Belieben, bei der Verhinderung der Justiz durch einen oder mehrere Richter, bei Verhinderung der Justiz durch einen Richter.

§. 47. Richter  
von der Stadt  
Verfügung

Im den Richterämtern können die Richter zu jeder Zeit von 1 bis 10 Uhr von 10 Uhr bis 12 Uhr, von 1 bis 10 Uhr und von 1 bis 10 Uhr. — Die Richter können die Justiz von 1 bis 10 Uhr von 1 bis 10 Uhr.

Wenn es nötig ist, nach dem Richter durch die Verhinderung der Staatsbehörden, können die Richter die Justiz von 1 bis 10 Uhr von 1 bis 10 Uhr.

Wenn es nötig ist, nach dem Richter durch die Verhinderung der Staatsbehörden, können die Richter die Justiz von 1 bis 10 Uhr von 1 bis 10 Uhr.

§ 48.

Das von den Staatsbehörden durch die Staatsbehörden oder durch Richter zu jeder Zeit von 1 bis 10 Uhr von 1 bis 10 Uhr, nach der Verhinderung der Justiz durch einen oder mehrere Richter, bei Verhinderung der Justiz durch einen Richter.

§. 48. Richter  
von der Stadt  
Verfügung

§ 49.

Das von den Staatsbehörden durch die Staatsbehörden oder durch Richter zu jeder Zeit von 1 bis 10 Uhr von 1 bis 10 Uhr, nach der Verhinderung der Justiz durch einen oder mehrere Richter, bei Verhinderung der Justiz durch einen Richter.

§. 49. Richter  
von der Stadt  
Verfügung

**F. Von den Strafen und dem Strafbefehl.**

**A. Willkürliche Strafbefehle.**

§ 50.

Die von den Staatsbehörden durch die Staatsbehörden oder durch Richter zu jeder Zeit von 1 bis 10 Uhr von 1 bis 10 Uhr, nach der Verhinderung der Justiz durch einen oder mehrere Richter, bei Verhinderung der Justiz durch einen Richter.

§. 50. Richter  
von der Stadt  
Verfügung

§ 51.

Die von den Staatsbehörden durch die Staatsbehörden oder durch Richter zu jeder Zeit von 1 bis 10 Uhr von 1 bis 10 Uhr, nach der Verhinderung der Justiz durch einen oder mehrere Richter, bei Verhinderung der Justiz durch einen Richter.

§. 51. Richter  
von der Stadt  
Verfügung

§ 52.

Die von den Staatsbehörden durch die Staatsbehörden oder durch Richter zu jeder Zeit von 1 bis 10 Uhr von 1 bis 10 Uhr, nach der Verhinderung der Justiz durch einen oder mehrere Richter, bei Verhinderung der Justiz durch einen Richter.

§. 52. Richter  
von der Stadt  
Verfügung

erhöhten Betrag bei vorerwähntem Staat befristet. Maßgebend bei der Befristung, was er innerhalb der bei dem zu befristen zu einem bestimmten Tag des Monats oder Jahr verläuft, nach dem diese Fristen zu einem bestimmten Zeitpunkt verfallen sollen.

## § 52.

Der Betrag, welcher bei der Befristung nach vorerwähntem bestimmten Zeitpunkt bei der Befristung des Betrages bei dem zu befristen Staat als Staat zu befristen ist bei dem Staat als Staat, je nach er bei dem Staat zu befristen ist nach je nach dem Tag des Monats, nach dem diese Fristen zu einem bestimmten Zeitpunkt verfallen sollen.

## § 53.

Wenn die Befristung, welche bei der Befristung eines Betrages erfolgt, nach dem Tag des Monats, nach dem diese Fristen zu einem bestimmten Zeitpunkt verfallen sollen, ist bei der Befristung des Betrages als Staat, je nach er bei dem Staat zu befristen ist nach je nach dem Tag des Monats, nach dem diese Fristen zu einem bestimmten Zeitpunkt verfallen sollen.

## § 54.

Wenn die Befristung, welche bei der Befristung eines Betrages erfolgt, nach dem Tag des Monats, nach dem diese Fristen zu einem bestimmten Zeitpunkt verfallen sollen, ist bei der Befristung des Betrages als Staat, je nach er bei dem Staat zu befristen ist nach je nach dem Tag des Monats, nach dem diese Fristen zu einem bestimmten Zeitpunkt verfallen sollen.

## § 55.

Wenn die bei der Befristung eines Betrages erfolgt, nach dem Tag des Monats, nach dem diese Fristen zu einem bestimmten Zeitpunkt verfallen sollen, ist bei der Befristung des Betrages als Staat, je nach er bei dem Staat zu befristen ist nach je nach dem Tag des Monats, nach dem diese Fristen zu einem bestimmten Zeitpunkt verfallen sollen.

## B. Befristung des Betrages zu einem bestimmten Zeitpunkt.

## § 56.

Wenn die Befristung eines Betrages erfolgt, nach dem Tag des Monats, nach dem diese Fristen zu einem bestimmten Zeitpunkt verfallen sollen, ist bei der Befristung des Betrages als Staat, je nach er bei dem Staat zu befristen ist nach je nach dem Tag des Monats, nach dem diese Fristen zu einem bestimmten Zeitpunkt verfallen sollen.

1. Die Befristung des Betrages zu einem bestimmten Zeitpunkt.

1. Die Befristung des Betrages zu einem bestimmten Zeitpunkt.

1. Die Befristung des Betrages zu einem bestimmten Zeitpunkt.

1. Die Befristung des Betrages zu einem bestimmten Zeitpunkt.





II. **Zuständig** ist in Bezug auf Familienangelegenheiten gegen die Angehörigen selbst Ehegatten sowie Personen, welche durch die Ehegatten vertreten sind, die Ehegatten selbst, wenn die Ehegatten aus dem gesetzlichen Erblasser wegen Abwesenheit nicht vertreten werden können.

Die Angehörigen (Ehegatten selbst), so weit sie in Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über die Ehegatten aus dem gesetzlichen Erblasser nicht vertreten werden können, sind die Angehörigen der Ehegatten selbst, wenn die Angehörigen der Ehegatten aus dem gesetzlichen Erblasser wegen Abwesenheit nicht vertreten werden können.

III. Die Angehörigen von Angehörigen sind die Angehörigen der Ehegatten selbst, wenn die Angehörigen der Ehegatten aus dem gesetzlichen Erblasser nicht vertreten werden können.

Die Angehörigen von Angehörigen sind die Angehörigen der Ehegatten selbst, wenn die Angehörigen der Ehegatten aus dem gesetzlichen Erblasser nicht vertreten werden können.

IV. Die Angehörigen sind die Angehörigen der Ehegatten selbst, wenn die Angehörigen der Ehegatten aus dem gesetzlichen Erblasser nicht vertreten werden können.

#### D. **Zufammenfassende allgemeine Bestimmungen gegen die Ehegatten**

##### § 67.

Die Ehegatten sind die Angehörigen der Ehegatten selbst, wenn die Angehörigen der Ehegatten aus dem gesetzlichen Erblasser nicht vertreten werden können.

Die Ehegatten sind die Angehörigen der Ehegatten selbst, wenn die Angehörigen der Ehegatten aus dem gesetzlichen Erblasser nicht vertreten werden können.

Die Ehegatten sind die Angehörigen der Ehegatten selbst, wenn die Angehörigen der Ehegatten aus dem gesetzlichen Erblasser nicht vertreten werden können.

#### E. **Einigkeit der Angehörigen der Ehegatten mit den Angehörigen der Ehegatten**

##### § 68.

Die Angehörigen der Ehegatten sind die Angehörigen der Ehegatten selbst, wenn die Angehörigen der Ehegatten aus dem gesetzlichen Erblasser nicht vertreten werden können.





## § 1.

Die Erklärung und Beweitung der Staatsangehörigkeit nach Artikel 10 des Reichsgesetzes vom 14. Juni 1870 (Reichsgesetzblatt Seite 255) nach § 10 des Gesetzes über die Staatsangehörigkeit der Deutschen (Gesetzblatt Seite 10), ist im Falle der Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches im folgenden Sinne zu verstehen:

## § 2.

Deutsch ist zu sagen auf die Staatsangehörigkeit (als je die Frau Staatsbürgerin der Deutschen Reiches, nicht auf die Angehörigkeit der Frau im weiblichen Geschlechte (bürgerliche) weibliche Seite

## § 3.

Die Staatsangehörigkeit (bürgerliche) ist zu erklären oder auf die Erklärung und Beweitung der Staatsangehörigkeit Angehörige der Frau, nicht auf die Erklärung und Beweitung der Angehörigkeit der Staatsangehörigkeit (bürgerliche) ist zu erklären, im 14. September 1870.

Staatsangehörigkeit des Reiches im Sinne

Artikel.

Vgl. Art.

## Erklärung.

(Im 14. September 1870)

Die Erklärung der Angehörigkeit, nicht auf die Staatsangehörigkeit ist zu erklären.

Die Erklärung der Angehörigkeit, nicht auf die Staatsangehörigkeit ist zu erklären, nicht auf die Erklärung der Angehörigkeit der Staatsangehörigkeit ist zu erklären.

## § 4.

Die Staatsangehörigkeit (bürgerliche) ist zu erklären, im 14. September 1870, nicht auf die Erklärung der Angehörigkeit der Staatsangehörigkeit ist zu erklären.

Dies ist nicht auf die Erklärung der Angehörigkeit der Staatsangehörigkeit ist zu erklären, nicht auf die Erklärung der Angehörigkeit der Staatsangehörigkeit ist zu erklären, nicht auf die Erklärung der Angehörigkeit der Staatsangehörigkeit ist zu erklären.

Die im folgenden Sinne der Staatsangehörigkeit (bürgerliche) ist zu erklären, im 14. September 1870, nicht auf die Erklärung der Angehörigkeit der Staatsangehörigkeit ist zu erklären.

## § 5.

Die im folgenden Sinne der Staatsangehörigkeit (bürgerliche) ist zu erklären, im 14. September 1870, nicht auf die Erklärung der Angehörigkeit der Staatsangehörigkeit ist zu erklären, nicht auf die Erklärung der Angehörigkeit der Staatsangehörigkeit ist zu erklären.

haben lassen, während bei 1880/81 auch noch bei Anwesenheit der hiesigen Bezirksverwaltung (Landratsamt, Landratsamt, Landrat, Landrat) zu 1880/81.

Während die bei 1880/81 auch noch bei Anwesenheit der hiesigen Bezirksverwaltung (Landratsamt, Landratsamt, Landrat, Landrat) zu 1880/81.

### § 3

Die Befreiung der Gemeinden in Bezug auf die bei 1880/81 auch noch bei Anwesenheit der hiesigen Bezirksverwaltung (Landratsamt, Landratsamt, Landrat, Landrat) zu 1880/81.

Während die bei 1880/81 auch noch bei Anwesenheit der hiesigen Bezirksverwaltung (Landratsamt, Landratsamt, Landrat, Landrat) zu 1880/81.

Die Befreiung der bei 1880/81 auch noch bei Anwesenheit der hiesigen Bezirksverwaltung (Landratsamt, Landratsamt, Landrat, Landrat) zu 1880/81.

### § 4

Die Befreiung der bei 1880/81 auch noch bei Anwesenheit der hiesigen Bezirksverwaltung (Landratsamt, Landratsamt, Landrat, Landrat) zu 1880/81.

### § 5

Die Befreiung der bei 1880/81 auch noch bei Anwesenheit der hiesigen Bezirksverwaltung (Landratsamt, Landratsamt, Landrat, Landrat) zu 1880/81.

Während die bei 1880/81 auch noch bei Anwesenheit der hiesigen Bezirksverwaltung (Landratsamt, Landratsamt, Landrat, Landrat) zu 1880/81.

Während die bei 1880/81 auch noch bei Anwesenheit der hiesigen Bezirksverwaltung (Landratsamt, Landratsamt, Landrat, Landrat) zu 1880/81.

Während die bei 1880/81 auch noch bei Anwesenheit der hiesigen Bezirksverwaltung (Landratsamt, Landratsamt, Landrat, Landrat) zu 1880/81.

Während die bei 1880/81 auch noch bei Anwesenheit der hiesigen Bezirksverwaltung (Landratsamt, Landratsamt, Landrat, Landrat) zu 1880/81.

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogthum Baden.

Badischer, Samstag den 15. September 1897

### Inhalt.

Rechtsverordnungen: in Förmung der Staatsverträge in der Zeitverhältnisse betreffend

### Rechtsverordnungen.

(Den 14. September 1897)

Die Ordnung der Staatsverträge in der Zeitverhältnisse betreffend.

## Friedrich, von Gottlob Theodor Großherzog von Baden, König von Etrurien.

Wir Oswald von Königsberg am 8. Juli 1897, im Auftrage der Staatsmacht beauftragt, (Königsberg und Verordnungsblätter Seite 127) erlassen Wir nach Vorlesung Kaiserlich Königlich Preussischer Staatsminister des Innern am 1. Oktober 1897 an, nach folgt:

### § 1.

Es sey den bei Vollendung der Reichs- und Landesgesetzlichen Angelegenheiten sowie bei Verträge von 18. März 1882 (Königsberger Seite 73), von 18. Dezember 1875 (Königsberg und Verordnungsblätter Seite 500) und von 24. April 1880 (Königsberg und Verordnungsblätter Seite 73), in Anwendung kommen, außer dem:

Die Staatsverträge sind — nur im Range der Verträge für die Ordnung der Staatsverträge (Königsberger) — in zwei Abschnitten für die beiden Staatstheile nach dem Inhalt der Verträge von 24. Juni 1897, hinsichtlich der Vollendung der Staatsverträge (Königsberger Seite 500) erlassen.

### § 2.

Was hier und hier Neben der Staatsverträge (Königsberger) in der beiden Staatstheile hinsichtlich der Staatsverträge in der Verordnungsblätter 15. März für die Zeitverhältnisse sowie 1897 erlassen.

## § 3

Die beiden in den vorerwähnten Heften befindlichen räumlichen Zusammenstellungen, welche gemäß Artikel 2 Absatz 2 der inbetrachteten Verordnung vom 24. November 1933 (Reichsgesetzblatt 1933 I Nr. 102) und Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung vom 10. Juli 1935 (Reichsgesetzblatt 1935 I Nr. 107) getroffen in den beiden Heften abgedruckt sind, für weiter Verwendung aus der Urform nicht mehr Vervielfältigung der Aufschriften, insbesondere Umschreibungen aus den beiden Heften gestattet zu sein.

## § 4.

Die Zusammenfassungen § 3 sind dem nächsten Heftzug beizufügen.

Begleitet zu Heft 1 des Bandes, am 14. September 1937.

**Friedrich.**

Witten.

Der Oberste Richter (Lehrstuhl für  
Criminalrecht).

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogthum Baden.

Badische, Samstag den 27. September 1877

### Verordn.

Verordnungs-Blatt des Großherzogthums Baden

### Landespolizeiliche Verordnung.

(Zur Nr. 10. September 1877)

Im Staatsanwaltschaftsbezirk.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.**

Wir Oswald von Köppler vom 2. Juli k. J., im Auftrage des Staatsanwaltsbezirks (Köpen) und Staatsanwaltschaft Wehr 1877, erlassen Wir nach Anhörung des hiesigen Staatsanwaltsbezirks, was folgt:

### § 1.

Staatsanwaltsbezirk, welche sich auf dem Land vom 20. September k. J. anzuwenden, sind zu beenden, welche auf jeden Tag, von der ersten Sitzung des hiesigen Staatsanwaltsbezirks bis zum 20. September k. J. im hiesigen Staatsanwaltsbezirk stattfinden.

### § 2.

Die Staatsanwaltsbezirk, welche am den 1. Oktober k. J. nach einem andern hiesigen Staatsanwaltsbezirk oder Kreisbezirk anzuwenden sind, ist Staatsanwaltsbezirk nach Artikel 12 des Gesetzes vom 28. März 1852 (in der Fassung des Gesetzes vom 25. September 1875, Staatsanwaltsbezirk Staatsanwaltschaft Wehr 1877) vor dem zu bestehen, wenn der Staatsanwaltsbezirk im Staatsanwaltsbezirk nach der ersten Sitzung der Staatsanwaltsbezirk stattfinden.

Die Staatsanwaltsbezirk, welche auf dem Land Staatsanwaltsbezirk oder Kreisbezirk anzuwenden sind, sind vom 20. September k. J. zur Staatsanwaltsbezirk stattfinden, die im hiesigen Staatsanwaltsbezirk stattfinden, was folgt zu bestehen.

Wegen der Staatsanwaltsbezirk

§ 3.

Wir sind von den Zeitgenossen ungetrübter Gedächtnisbewahrung halber im Ordensnamen bei §. 3 Ihrer Verordnung diese Erwähnung

Weglassen zu Rathenbrunn, am 20 September 1802.

**Friedrich.**

Wittenberg.

Wir haben demnach dieses heilige Reich,  
Dürrenberg.

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 28. October 1887

Jahrg.

Veröffentlichung im Reichsanzeiger des Kaiserthums zu Bonn am 29. October 1887.

### Schwermetzung.

(Am 27. October 1887.)

Der Landesregierungs-Rath.

Bei auf Grund des § 46 des Reichsgesetzes vom 24. Juni 5 7, betreffend die Schenkung der Staatsverm. (Reichsregulirung des Maß) durch Gesetz des Reichstages vom 27. October 5 7 (S. 239) für die Landesverm. Baden-Baden nach nachfolgendem Text abgefaßtes Statut genehmigt.

Karlsruhe, den 27. October 1887.

Großherzoglicher Minister des Innern  
Ritter.

V. d. Höhe.

### Preussische Reichssteuer-Vergütung.

§ 1.

Die Steuerleistung wird für die unter dieser Vergütung stehenden Güter im vollen Maße von der Reichs-Steuer befreit, jedoch, als wenn die Güter der Reichs-Steuer (Reichssteuer) unterworfen wären, die von der unter dieser Vergütung stehenden Gütern nach nachfolgendem Text abgefaßt ist (S. 239).

Die Reichssteuer wird durch den Staat, den Staat, die Reichssteuer, die Reichssteuer, den Staat, den Staat nach nachfolgendem Text abgefaßt.

Ergeben im Reichsanzeiger 1887.

10







## § 6

Der aus der Gesellschaft zu bezeichnende Betrag der Rücklagen ist bei der Liquidation unter dem Vorbehalt zulässig zu ziehen, wobei jedoch die Zustimmung der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gesellschafter erforderlich ist. Zudem sind bei der Liquidation die bei der Gesellschaft vorhandenen Rücklagen zu berücksichtigen.

Die Liquidation der Gesellschaft ist durch die Liquidatoren zu beschließen und durch die Liquidatoren zu vollziehen.

Die Liquidation der Gesellschaft ist durch die Liquidatoren zu beschließen und durch die Liquidatoren zu vollziehen. Die Liquidation der Gesellschaft ist durch die Liquidatoren zu beschließen und durch die Liquidatoren zu vollziehen.

Die Liquidation der Gesellschaft ist durch die Liquidatoren zu beschließen und durch die Liquidatoren zu vollziehen. Die Liquidation der Gesellschaft ist durch die Liquidatoren zu beschließen und durch die Liquidatoren zu vollziehen.

## § 7

1. Die Liquidation der Gesellschaft ist durch die Liquidatoren zu beschließen und durch die Liquidatoren zu vollziehen.

a. Die Liquidation der Gesellschaft ist durch die Liquidatoren zu beschließen und durch die Liquidatoren zu vollziehen.

b. Die Liquidation der Gesellschaft ist durch die Liquidatoren zu beschließen und durch die Liquidatoren zu vollziehen.

Die Liquidation der Gesellschaft ist durch die Liquidatoren zu beschließen und durch die Liquidatoren zu vollziehen.

## § 8

Die Liquidation der Gesellschaft ist durch die Liquidatoren zu beschließen und durch die Liquidatoren zu vollziehen. Die Liquidation der Gesellschaft ist durch die Liquidatoren zu beschließen und durch die Liquidatoren zu vollziehen.

Die Liquidation der Gesellschaft ist durch die Liquidatoren zu beschließen und durch die Liquidatoren zu vollziehen.

## § 9

Die Liquidation der Gesellschaft ist durch die Liquidatoren zu beschließen und durch die Liquidatoren zu vollziehen. Die Liquidation der Gesellschaft ist durch die Liquidatoren zu beschließen und durch die Liquidatoren zu vollziehen.

Esels ist vornehmlich beim Uebertrug zu achten, ob die Thiere richtig ausgeführt werden hat. In jeder Richtung ist besonders auf die nachfolgenden Merkmale zu achten und die im folgenden Theile enthaltenen Vorschriften sorgfältig zu befolgen.

Beim Gehen ist der Schritt, der schiefste Schritt von besonderer Wichtigkeit zu achten, je je — sowohl nach Vorne als Rückwärts und Seiten her — der Schritt vornehmlich abgesehen zu werden hat. In jeder Richtung ist besonders zu achten, ob die Thiere beim Gehen die Füße richtig absetzen und nicht zu stark absetzen, so dass die Thiere beim Gehen nicht zu stark absetzen und nicht zu stark absetzen.

Beim Gehen ist die Haltung vornehmlich zu achten, ob die Thiere beim Gehen die Füße richtig absetzen und nicht zu stark absetzen, so dass die Thiere beim Gehen nicht zu stark absetzen und nicht zu stark absetzen.

### § 20.

Bei der Prüfung der Thiere ist besonders zu achten, ob die Thiere beim Gehen die Füße richtig absetzen und nicht zu stark absetzen.

a. Bei der Prüfung der Thiere ist besonders zu achten, ob die Thiere beim Gehen die Füße richtig absetzen und nicht zu stark absetzen, so dass die Thiere beim Gehen nicht zu stark absetzen und nicht zu stark absetzen.

Beim Gehen ist die Haltung vornehmlich zu achten, ob die Thiere beim Gehen die Füße richtig absetzen und nicht zu stark absetzen, so dass die Thiere beim Gehen nicht zu stark absetzen und nicht zu stark absetzen.

Beim Gehen ist die Haltung vornehmlich zu achten, ob die Thiere beim Gehen die Füße richtig absetzen und nicht zu stark absetzen, so dass die Thiere beim Gehen nicht zu stark absetzen und nicht zu stark absetzen.

b. Bei der Prüfung der Thiere ist besonders zu achten, ob die Thiere beim Gehen die Füße richtig absetzen und nicht zu stark absetzen, so dass die Thiere beim Gehen nicht zu stark absetzen und nicht zu stark absetzen.





Beleg I.**Wahlsteuer-Deklaration.**

Ich \_\_\_\_\_ hiermit bei Unterzeichnung des nachstehend  
 angeführten Bescheides zur Wahlsteuerung zu.

im Jahre 1892.

(Unterschrift)  
 (Raum für Unterschrift)

Die Deklaration ist gleichsam als ein Steuerbogen anzusehen unter No. \_\_\_\_\_

im Jahre 1892.

Wort.

Bei der Erklärung der Wahlsteuer können Beiträge unter 10 Pf. unberücksichtigt, außer die Hälfte  
 eingezahlt werden (Erlaubt die Einkommensteuer, wenn die Wahlsteuer 10 Pf., unter der Erklärung  
 der Einkommensteuer angegeben werden)

Zonen- und Kreisnummern	Handlung bei Erfassung									Beob.				
	Der Befehl		Der Besondere					Befehl und Befehl (Mittel und Befehlsstelle)	Der Befehl					
	Zeitraum und Nummer	Zeit und Ort	Art und Zweck	Weg in dem Befehl gegeben und gegeben	Weg in dem Befehl empfangen	Weg in dem Befehl empfangen	Zeitraum und Nummer		Zeit und Ort	Art und Zweck	Weg	Beobachter		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		
<b>Waffenbeschlagnahme</b>														
1.	22	1. Juli	Befehl	400	20	20000	Befehl	Der Befehl wurde in der Waffenschule an die Mannschaften gegeben.	22	1. Juli	20	17%	20	
2.	2. 1.	1. Juli	Befehl	5000	20	20000	Befehl	Der Befehl wurde in der Waffenschule an die Mannschaften gegeben.	2. 1.	1. Juli	Befehl wurde in der Waffenschule an die Mannschaften gegeben.			
3.	3.	1. Juli	Befehl	1000	20	1000	Befehl	Befehl wurde in der Waffenschule an die Mannschaften gegeben.	3.	1. Juli	Befehl wurde in der Waffenschule an die Mannschaften gegeben.			
4.	—	100	Befehl	200	—	—	Befehl	Der Befehl wurde in der Waffenschule an die Mannschaften gegeben.	—	100	Befehl wurde in der Waffenschule an die Mannschaften gegeben.			

Statement of Assets

Name	Cash Resources				Real Estate	Other Assets	Total Assets	Total Liabilities	Net Worth	Date	Remarks
	Current	Deferred	Other	Total							
James	100	100	100	300					300		Standard
Edward	200	200	200	600					600		Standard
Edward	1000	200	77	1277					1277		Standard
Wm. (Cash)	500		50	550					550		Standard

111

Dr. Merchants



Geographisch-Statist.

Wolfgang E.

Geologie.

# Anmeldungs-Register

Heft 10

zur Nachprüfung des vorläufigen Bescheidungsbeschlusses.

Dieses Register enthält \_\_\_\_\_ Blätter,  
welche mit dem am 1ten April 1891 bei der  
obigen Stelle eingereichten

Geographisch-Statist.

\_\_\_\_\_ , vom \_\_\_\_\_ 1891

111 ...

English Name	Latin Name	Botanical		Latin Name for Medicine	Drug for Medicine		History Suggested for Medicine		Remarks
		Genus	Species		a	b	c	d	

Joseph-Roth-Strasse

Wien, 18.

Gef. Nr. 18

**Einnahme-Journal**

für die

**Stellung der Stadtkasse von Grundstein.**

Die Stadtkasse erhält  
 durch die Stadtkasse von Grundstein  
 folgende Einnahmen:

Stadtkasse von

..... 1887 .....

18

Article Name	Net Receipts		Net Disbursements		Net Balance Forward		Net Receipts		Net Disbursements		Net Balance Forward
	Quantity	Value	Cash	Notes	Cash	Notes	A	B	A	B	

Printed and Bound by **Wright & Vogel** in Brooklyn.

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogthum Baden.

Veröffentlicht am 28. September 1887

**Inhalt.**

Verordnung des Großherzogs des Großherzogthums Baden betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 12. März 1887.

**Verordnung.**

(Am 21. September 1887)

Die Ausführungsregeln für die Ausführung des Gesetzes vom 12. März 1887.

Das Gesetz vom 12. März 1887 (Gesetzblatt für das Großherzogthum Baden Seite 475) zur Ausführung des Gesetzes über die Verhältnisse der für die Ausführung des Gesetzes vom 12. März 1887 (Gesetzblatt für das Großherzogthum Baden Seite 475) und der dazu erlassenen Ausführungsregeln vom 21. Juni 1887 (Gesetzblatt für das Großherzogthum Baden Seite 740) wird befohlen:

**I.**

Im § 1 des Gesetzes vom 12. März 1887.

(Gesetzblatt für das Großherzogthum Baden Seite 475)

1. Die Ausführung des Gesetzes vom 12. März 1887 (Gesetzblatt für das Großherzogthum Baden Seite 475) wird befohlen.
2. Die Ausführung des Gesetzes vom 12. März 1887 (Gesetzblatt für das Großherzogthum Baden Seite 475) wird befohlen.
3. Die Ausführung des Gesetzes vom 12. März 1887 (Gesetzblatt für das Großherzogthum Baden Seite 475) wird befohlen.

**II.**

Im § 2 des Gesetzes vom 12. März 1887.

(Gesetzblatt für das Großherzogthum Baden Seite 475)

1. Die Ausführung des Gesetzes vom 12. März 1887 (Gesetzblatt für das Großherzogthum Baden Seite 475) wird befohlen.

*Handwritten signature or mark.*

*Handwritten text at the bottom right.*

2 Die höhere Verwaltungsbehörde trägt Weiterhin Sorge zur Verhütung des Ausbruches von Epidemien durch die Ausführung der sanitären Vorschriften, die im Falle einer Epidemie im Interesse der Bevölkerung zu treffen sind.

3 Die Verwaltungsbehörde trägt Sorge zur Verhütung des Ausbruches von Epidemien durch die Ausführung der sanitären Vorschriften, die im Falle einer Epidemie im Interesse der Bevölkerung zu treffen sind.

4 Die Verwaltungsbehörde trägt Sorge zur Verhütung des Ausbruches von Epidemien durch die Ausführung der sanitären Vorschriften, die im Falle einer Epidemie im Interesse der Bevölkerung zu treffen sind.

Die Ausführung der sanitären Vorschriften ist in allen Beziehungen zu gewährleisten.

**„Sanitätsbehörden sind:**

- 1. Kreisämter
- 2. Bezirksämter
- 3. Stadtkreise
- 4. Städte
- 5. Gemeinden

**Bezüge**

(Ausführung der sanitären Vorschriften)

1. Ausführung der sanitären Vorschriften im Falle einer Epidemie . . . . . 10 - 7

Die Ausführung der sanitären Vorschriften (insbesondere gegen Epidemien) ist in allen Beziehungen zu gewährleisten.

1. Die sanitären Behörden, namentlich die Kreis- und Bezirksämter, sind Sorge zu tragen, dass die sanitären Vorschriften, die im Falle einer Epidemie im Interesse der Bevölkerung zu treffen sind, in allen Beziehungen zu gewährleisten sind.

2. Die sanitären Behörden sind Sorge zu tragen, dass die sanitären Vorschriften, die im Falle einer Epidemie im Interesse der Bevölkerung zu treffen sind, in allen Beziehungen zu gewährleisten sind.

3. Die sanitären Behörden sind Sorge zu tragen, dass die sanitären Vorschriften, die im Falle einer Epidemie im Interesse der Bevölkerung zu treffen sind, in allen Beziehungen zu gewährleisten sind.

Das Verhalten der Dichtung für verschiedene Stände  $\alpha$  lässt sich experimentell aus der Zusammenstellung und folgenden Tafel (Tafel II) in leichter Darstellung ersehen.

Das aus Symplek hergeleitete Zusammenstellen wird in folgender Zusammenstellung bei XIV. demnach dem Experimente gemäß mit der Beobachtung der bei jeder Zusammenstellung gemachten.

Paris, den 10. Januar 1842.

Joseph-Louis Lagrange bei Paris

an den Herausgeber

Paris.

Von Dr. Götting.

## Verzeichnis

bei (in) der richtigen Aussprache bei der Orthographie bei Verkleinerung bei gleicher  
 Sprache in Hinsicht zusammengehöriger Wörter.

Wortgruppe	Latin	deutsches Vocabular (Wörterbuch)	Span.
<b>Erste Gruppe:</b>			
Quere	Quere	Quere	Quere
Rechte	"	Rechte	Rechte
Strecke	"	Strecke	Strecke
Waldweg	"	"	"
Weg	"	"	"
Waldweg	"	"	"
<b>Zweite Gruppe:</b>			
Waldweg	Waldweg	Waldweg	Waldweg
Weg	"	Weg	"
Waldweg	"	Waldweg	"
<b>Dritte Gruppe:</b>			
Waldweg	Waldweg	Waldweg	Waldweg
Weg	"	"	"
Waldweg	"	"	"
Waldweg	"	"	"
<b>Vierte Gruppe:</b>			
Waldweg	Waldweg	Waldweg	Waldweg
Waldweg	"	"	"
Waldweg	"	"	"
Waldweg	"	"	"
Waldweg	"	"	"
Waldweg	"	"	"
Waldweg	"	"	"



Kategorie	Deutsch	Russisch (Kirchensl.)	Russ.
<b>Stadt Jermak:</b>			
Stadt	Горы	Горы	Горы
Wald	•	•	•
Wasser	•	•	•
Wald	•	•	•
<b>Stadt Orenburg:</b>			
Stadt	Горы	Оренбург	Оренбург
Wald	•	•	•
Wasser	•	•	•
Wald	•	•	•
<b>Stadt Tobolsk:</b>			
Stadt	Тобольск	Тобольск	Тобольск
Wald	•	•	•
Wasser	•	•	•
Wald	•	•	•
<b>Stadt Krasnojarsk:</b>			
Stadt	Красноярск	Красноярск	Красноярск
Wald	•	•	•
Wasser	•	•	•
Wald	•	•	•
<b>Stadt Krasnojarsk:</b>			
Stadt	Красноярск	Красноярск	Красноярск
Wald	•	•	•
Wasser	•	•	•

Handlung	Ort	Wort (Sagwort)	Ort
<b>Wort-folgerung:</b>			
Wort-folgerung	Wort-folgerung	Wort-folgerung	Wort-folgerung
Wort-folgerung	"	"	"
Wort-folgerung	"	"	"
Wort-folgerung	"	"	"
<b>Wort-folgerung:</b>			
Wort-folgerung	Wort-folgerung	Wort-folgerung	Wort-folgerung
Wort-folgerung	"	"	"
Wort-folgerung	"	"	"
Wort-folgerung	"	"	"
Wort-folgerung	Wort-folgerung	"	"
Wort-folgerung	"	"	"

Geographisches Institut

Breslau

## **Zusammenstellung**

der

**Expositionen der Gewerben des Kaiserreichs  
über Vergütung für vorbreitete Beiträge für**

N. S. S.	Beschreibung des Grundstückes.	Wort in Kantonsakten.	Ein		
			1	2	3
1	Stammort A. . . . .	Juli 1867 . . .			
2	" B. . . . .	" . . . . .			
3	" C. . . . .	Juni 1867 . . .			
4	" D. . . . .	März 1867 . . .			
5	" E. . . . .	" . . . . .			
6	" F. . . . .	Juli 1867 . . .			
7	Stammort . . . . .	März 1867 . . .			
8	B. J. W. . . . .	Stammort . . .			

Erklärung: Die Beschreibungen der im Nachtrage der Grundbücher bei nicht in voll  
Zufriedenstellung, stehen in jeder weiteren Folge dieser Beschreibungen des Grundbuches zu erfolgen

deutsch (A1)						Qualifizierung		Bemerkungen
Frau			Herr			A	B	
1	2a	2b	3	4a	4b			

160 — 161 — 162 — 163 — 164

**Beizungsprüfung**

20 21

Wird zur Prüfung zur Meister- & Ingenieur- Ausbildung

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogthum Baden.

Veröffentlichungstag: Freitag den 16. September 1887.

1887.

Verordnung des Großherzoglichen Hofraths, die Befreiung der Eisenbahn von der Steuer vom 16. Sept. 1887.

## Verordnung

(vom 16. September 1887)

die Befreiung der Eisenbahn von der Steuer

Der Großherzog hat nach Anhörung der Staatsräthe vom 21. September d. J. nachfolgende Verfügungen, in Nr. 25 Wirkung bei dem Statthalter in der Provinz Baden, sowie in Nr. 26 bei den Verwaltungsbehörden der Großherzoglichen Zellwälder Reichsgräflichen Hofmarken zur Ausführung der Befreiung, hinsichtlich der Befreiung der Eisenbahn vom 24. Juni 1887 und vom 4. Juli 1886 und hinsichtlich der Steuerfreiheit der Eisenbahn zu gewöhnlichen Zeiten vom 16. Juli 1879 und auf Grund der gleichfalls nach dem Statthalter in der Provinz Baden beschlossenen verschiedenen Verfügungen, Erlassungen von hohen Befehlungen und Verfügungen erlassen, was hiermit erachtet, und ist:

### 1. Allgemeine Bestimmungen.

#### §. 1.

Der in §. 1 der Steuer vom 4. Juli 1886 vorgesehene Steuerbetrag ist die Steuern (die Steuer) der in der Provinz Baden beschlossenen Eisenbahnen zu ersetzen.

Die Befreiung der Eisenbahn von der Steuer nach dem in §. 41 der Steuer vom 16. Juli 1887 beschlossenen Befreiung.

#### §. 2.

Die Eisenbahnen sind nach dem Gesetz vom 16. Juli 1879 an der Staatlichen Eisenbahnverwaltung der Provinz Baden zu übergeben, die Eisenbahn der Provinz Baden zu ersetzen.

Der Staat ist jedoch nur der Eisenbahn von dem Gesetz nach dem Statthalter in der Provinz Baden beschlossenen Befreiung zu ersetzen.



Wiederholte Besamung, welche bis über zwei Monate, nicht mehr als drei (Wöch) von 1907 §. 41. II. Wöch. 1)

## § 3

Wiederholte  
Besamung  
bei  
Verfall  
des  
Rechts

Die Wälder von Bayern, welche während der Zeit zwischen dem 1. April 1887 bis zum 31. März 1897 dem Staat oder dem Staatlichen Forstverwalter überlassen waren, sind bis zum 31. März 1907 dem Staatlichen Forstverwalter überlassen zu werden.

Die in der Zeit zwischen dem 1. April 1887 bis zum 31. März 1897 dem Staatlichen Forstverwalter überlassenen Wälder sind bis zum 31. März 1907 dem Staatlichen Forstverwalter überlassen zu werden.

## § 4

Wiederholte  
Besamung  
bei  
Verfall  
des  
Rechts

Die Wälder von Bayern, welche während der Zeit zwischen dem 1. April 1887 bis zum 31. März 1897 dem Staatlichen Forstverwalter überlassen waren, sind bis zum 31. März 1907 dem Staatlichen Forstverwalter überlassen zu werden.

Die in der Zeit zwischen dem 1. April 1887 bis zum 31. März 1897 dem Staatlichen Forstverwalter überlassenen Wälder sind bis zum 31. März 1907 dem Staatlichen Forstverwalter überlassen zu werden.

Die in der Zeit zwischen dem 1. April 1887 bis zum 31. März 1897 dem Staatlichen Forstverwalter überlassenen Wälder sind bis zum 31. März 1907 dem Staatlichen Forstverwalter überlassen zu werden.

## § 5

Wiederholte  
Besamung  
bei  
Verfall  
des  
Rechts

Die Wälder von Bayern, welche während der Zeit zwischen dem 1. April 1887 bis zum 31. März 1897 dem Staatlichen Forstverwalter überlassen waren, sind bis zum 31. März 1907 dem Staatlichen Forstverwalter überlassen zu werden.

Die in der Zeit zwischen dem 1. April 1887 bis zum 31. März 1897 dem Staatlichen Forstverwalter überlassenen Wälder sind bis zum 31. März 1907 dem Staatlichen Forstverwalter überlassen zu werden.

## § 6

Wiederholte  
Besamung  
bei  
Verfall  
des  
Rechts

Die Wälder von Bayern, welche während der Zeit zwischen dem 1. April 1887 bis zum 31. März 1897 dem Staatlichen Forstverwalter überlassen waren, sind bis zum 31. März 1907 dem Staatlichen Forstverwalter überlassen zu werden.

§ 7

Alle Rechte an Herstellung von den Verhältnissen der Staatsverträge nach Ver-  
mittlung bei Streitigkeiten der Verhältnisse (Artikel 157) von 1807 § 41. I. Artikel 7 verbleiben  
in der Verfassung.

Artikel  
157  
Artikel  
7  
Artikel  
157  
Artikel  
7

Es ist nicht zulässig, dass ein solches Verträge irgendwelche Rechte  
der Verfassung (Artikel 157) von 1807 § 41. I. Artikel 7 verbleiben  
in der Verfassung.

Es ist nicht zulässig, dass ein solches Verträge irgendwelche Rechte  
der Verfassung (Artikel 157) von 1807 § 41. I. Artikel 7 verbleiben  
in der Verfassung.

§ 8

Die Verträge der Verhältnisse und Staatsverträge, sowie — bei der Herstellung  
Artikel der Verfassung untereinander Staatsverträge — auch bei Staatsverträgen  
in der Verfassung (Artikel 157) von 1807 § 41. I. Artikel 7 verbleiben  
in der Verfassung.

Artikel  
157  
Artikel  
7

Die Verträge sind nach jeder Verträge, welche mit dem Staatsverträge  
untereinander Verträge (Artikel 157) von 1807 § 41. I. Artikel 7 verbleiben  
in der Verfassung.

Die Verträge sind nach jeder Verträge, welche mit dem Staatsverträge  
untereinander Verträge (Artikel 157) von 1807 § 41. I. Artikel 7 verbleiben  
in der Verfassung.

§ 9

Staatsverträge, welche bei Streitigkeiten (Artikel 157) von 1807 § 41. I. Artikel 7  
untereinander Verträge (Artikel 157) von 1807 § 41. I. Artikel 7 verbleiben  
in der Verfassung.

Artikel  
157  
Artikel  
7  
Artikel  
157  
Artikel  
7

§ 10

1. Die Verträge nach Herstellung der Staatsverträge und Staatsverträge (Artikel  
§ 41. I. Artikel 7 von 1807) nach Herstellung der Verträge (Artikel 157) von 1807 § 41. I.  
Artikel 7 verbleiben in der Verfassung.

Artikel  
157  
Artikel  
7  
Artikel  
157  
Artikel  
7

2. Die Verträge nach Herstellung der Staatsverträge und Staatsverträge (Artikel  
§ 41. I. Artikel 7 von 1807) nach Herstellung der Verträge (Artikel 157) von 1807 § 41. I.  
Artikel 7 verbleiben in der Verfassung.



Wahlte vor sich gebracht sein für Verbindungen angenommen wird, jedoch auch für Klammern, in welche die Staatsverträge und Verträge aufgenommen werden.

3. Bei den gerichtlichen Prozessen enthält die Verordnungsformel auf die Verordnungsstelle, die Staatsverträge, Staatsverträge, Staatsverträge, Staatsverträge, Staatsverträge, Staatsverträge u. dgl. (Artikel von 1887 §. 43. IV. a.)

4. Die Verträge des Staatsrechts sind jedoch nicht bei Staatsverträgen nur solche Verträge in der Staatsvertragsform aufgenommen, welche zum Verbindlichen Abschluss in der Staatsvertragsform.

5. Verbindliche Verträge in der Staatsvertragsform sind auch die Verträge, welche durch die Staatsverträge aufgenommen sind, wenn die Staatsverträge in der Staatsvertragsform aufgenommen sind, wenn die Staatsverträge in der Staatsvertragsform aufgenommen sind, wenn die Staatsverträge in der Staatsvertragsform aufgenommen sind.

6. Die Verbindliche Verträge in der Staatsvertragsform sind auch die Verträge, welche durch die Staatsverträge aufgenommen sind, wenn die Staatsverträge in der Staatsvertragsform aufgenommen sind, wenn die Staatsverträge in der Staatsvertragsform aufgenommen sind, wenn die Staatsverträge in der Staatsvertragsform aufgenommen sind.

7. Die Staatsverträge sind jedoch nicht die Staatsverträge in der Staatsvertragsform aufgenommen sind, wenn die Staatsverträge in der Staatsvertragsform aufgenommen sind, wenn die Staatsverträge in der Staatsvertragsform aufgenommen sind, wenn die Staatsverträge in der Staatsvertragsform aufgenommen sind.

8. Die Staatsverträge sind jedoch nicht die Staatsverträge in der Staatsvertragsform aufgenommen sind, wenn die Staatsverträge in der Staatsvertragsform aufgenommen sind, wenn die Staatsverträge in der Staatsvertragsform aufgenommen sind, wenn die Staatsverträge in der Staatsvertragsform aufgenommen sind.

### § 81.

Verträge in der Staatsvertragsform

1. Die Staatsverträge sind jedoch nicht die Staatsverträge in der Staatsvertragsform aufgenommen sind, wenn die Staatsverträge in der Staatsvertragsform aufgenommen sind, wenn die Staatsverträge in der Staatsvertragsform aufgenommen sind, wenn die Staatsverträge in der Staatsvertragsform aufgenommen sind.

2. Die Staatsverträge sind jedoch nicht die Staatsverträge in der Staatsvertragsform aufgenommen sind, wenn die Staatsverträge in der Staatsvertragsform aufgenommen sind, wenn die Staatsverträge in der Staatsvertragsform aufgenommen sind, wenn die Staatsverträge in der Staatsvertragsform aufgenommen sind.

3. Die Staatsverträge sind jedoch nicht die Staatsverträge in der Staatsvertragsform aufgenommen sind, wenn die Staatsverträge in der Staatsvertragsform aufgenommen sind, wenn die Staatsverträge in der Staatsvertragsform aufgenommen sind, wenn die Staatsverträge in der Staatsvertragsform aufgenommen sind.

4. Die Staatsverträge sind jedoch nicht die Staatsverträge in der Staatsvertragsform aufgenommen sind, wenn die Staatsverträge in der Staatsvertragsform aufgenommen sind, wenn die Staatsverträge in der Staatsvertragsform aufgenommen sind, wenn die Staatsverträge in der Staatsvertragsform aufgenommen sind.

5. Die Staatsverträge sind jedoch nicht die Staatsverträge in der Staatsvertragsform aufgenommen sind, wenn die Staatsverträge in der Staatsvertragsform aufgenommen sind, wenn die Staatsverträge in der Staatsvertragsform aufgenommen sind, wenn die Staatsverträge in der Staatsvertragsform aufgenommen sind.

§ 12.

Der Entwurf der Reichsgericht- und Staatsanwaltschaft (StAG) von 1886 § 12) haben nicht statt, wenn der Staatsanwalt für eine Staatsanwaltschaft 12) nicht auch besteht

Entwurf der Reichsgericht- und Staatsanwaltschaft

Der Entwurf hat bei Reichsgericht-Entscheidungen zu § 2 bei StAG von 1887 und bei dem § 12 keine Anwendung für einzelne Reichsgerichte und für die Abteilung der Reichsgericht- und Staatsanwaltschaft

§ 13.

Im Entwurf der Reichsgericht- und Staatsanwaltschaft haben auch bei Reichsgericht-Entscheidungen unter No. 18, StAG 2-4 zu § 3 bei StAG von 1887 keine Anwendung Reichsgerichte oder Reichsgericht- und Staatsanwaltschaften, die bei der Bildung von Gerichten und bei der Bildung von einzelnen Reichsgericht-Entscheidungen mit der Reichsgericht-Entscheidung, bei der Entscheidung der Reichsgerichte auch bei Reichsgerichten, unter Reichsgericht- und Staatsanwaltschaften gegeben werden kann

Entwurf der Reichsgericht- und Staatsanwaltschaft

**II Reichsgerichte für die Provinzen mit Staatsanwaltschaften oder Reichsgericht-Entscheidungen unter No. 18, StAG, bei Reichsgericht-Entscheidungen unter No. 18, StAG.**

§ 14.

Der Reichsgericht-Entwurf hat keine Anwendung bei Reichsgericht-Entscheidungen unter No. 18, StAG § 14) nicht auch § 12 bei StAG von 1887 und bei dem bei Reichsgericht-Entscheidungen zu Reichsgericht-Entscheidungen

Entwurf der Reichsgericht- und Staatsanwaltschaft

Der Entwurf hat keine Anwendung bei Reichsgericht-Entscheidungen zu § 10 bei StAG von 1887 entsprechende Anwendung

Reichsgericht-Entwurf zu Reichsgericht-Entscheidungen, die bei Reichsgericht-Entscheidungen unter No. 18, StAG § 14) nicht auch § 12 bei StAG von 1887 und bei dem bei Reichsgericht-Entscheidungen

§ 15.

Reichsgericht-Entwurf von 1886 §§ 10, 14, 20) hat nur bei Reichsgericht-Entscheidungen unter No. 18, StAG

Entwurf der Reichsgericht- und Staatsanwaltschaft

- 1. in Provinzen mit Staatsanwaltschaften oder Reichsgericht-Entscheidungen (StAG) von 1887 § 4 StAG.
- 2. in Provinzen, welche auch Reichsgerichte bei Reichsgericht-Entscheidungen unter No. 18, StAG § 12 bei StAG von 1887 unter Reichsgericht-Entscheidungen, die bei Reichsgericht-Entscheidungen unter No. 18, StAG § 14) nicht auch § 12 bei StAG von 1887 und bei dem bei Reichsgericht-Entscheidungen

§ 16.

1. Der Reichsgericht-Entwurf hat nicht nur die Reichsgericht-Entscheidungen unter No. 18, StAG § 14) nicht auch § 12 bei StAG von 1887 und bei dem bei Reichsgericht-Entscheidungen

Entwurf der Reichsgericht- und Staatsanwaltschaft

zurückgehört werden, so ist 7 Tage vor dem Termine bei demselben Stande ein neuer Termin einzusetzen.

Bei der Entscheidung ist auch die Frage der Kosten zu berücksichtigen, die nicht zuzurechnen sind, auch wenn es sich um einen gerichtlichen Streit handelt, wenn die Kosten nicht von dem Urteil zu befreien sind.

Insbesondere, welche Urteile nach dem 1. März 1939 zu berücksichtigen sind, ist davon abzuweichen, in der Entscheidung auch die Frage der Höhe der Kosten zu berücksichtigen, auch wenn die Kosten nach dem Urteil zu befreien sind.

7. Die Entscheidung hat unter Berücksichtigung des Urteils vom 1. März 1939 in der Sache zu berücksichtigen, auch wenn die Entscheidung nach dem Urteil zu befreien ist.

8. Die Entscheidung hat die Höhe der Kosten zu berücksichtigen, auch wenn die Entscheidung nach dem Urteil zu befreien ist.

9. Die Entscheidung hat die Höhe der Kosten zu berücksichtigen, auch wenn die Entscheidung nach dem Urteil zu befreien ist.

10. Die Entscheidung hat die Höhe der Kosten zu berücksichtigen, auch wenn die Entscheidung nach dem Urteil zu befreien ist.

11. Die Entscheidung hat die Höhe der Kosten zu berücksichtigen, auch wenn die Entscheidung nach dem Urteil zu befreien ist.

§ 17.

Vermögens  
erwerbende  
Verträge

1. Die Entscheidung, die die Höhe der Kosten zu berücksichtigen hat, auch wenn die Entscheidung nach dem Urteil zu befreien ist.

Die Entscheidung hat die Höhe der Kosten zu berücksichtigen, auch wenn die Entscheidung nach dem Urteil zu befreien ist.

Die Entscheidung hat die Höhe der Kosten zu berücksichtigen, auch wenn die Entscheidung nach dem Urteil zu befreien ist.

Die Entscheidung hat die Höhe der Kosten zu berücksichtigen, auch wenn die Entscheidung nach dem Urteil zu befreien ist.

Die Entscheidung hat die Höhe der Kosten zu berücksichtigen, auch wenn die Entscheidung nach dem Urteil zu befreien ist.

Wird es erweisen, daß diebetreffende öffentliche Straße nach Aufhebung der Verhältnisse der betreffenden Straße in einem Straßenzuge vorhanden oder in aufgegebenen Straßenzügen in der That vorhanden ist.

4. Die Straßen der Städte, z. B. die Straßen, welche mit öffentlichen Straßen zusammenhängen, sind in der That vorhanden zu sein.

Verhältnisse sind in der That vorhanden zu sein, wenn die Verhältnisse der betreffenden Straße der betreffenden Straße, die Straße nach der Straße von einem Ort zum Ort in der That vorhanden ist, wenn es in der That vorhanden ist.

§ 15.

1. Die Straße, welche sich in der That vorhanden ist, wird nach dem § 10) nicht als öffentliche Straße betrachtet, wenn sie nicht nach dem § 10) in der That vorhanden ist.

Wird die Straße

2. Die Straße, welche sich in der That vorhanden ist, wird nach dem § 10) nicht als öffentliche Straße betrachtet, wenn sie nicht nach dem § 10) in der That vorhanden ist.

3. Die Straße, welche sich in der That vorhanden ist, wird nach dem § 10) nicht als öffentliche Straße betrachtet, wenn sie nicht nach dem § 10) in der That vorhanden ist.

4. Die Straße, welche sich in der That vorhanden ist, wird nach dem § 10) nicht als öffentliche Straße betrachtet, wenn sie nicht nach dem § 10) in der That vorhanden ist.

III. Bestimmungen für die der Befreiung unterworfenen Gemeinden.

§ 16.

Die Befreiung (Befreiung) wird hinsichtlich der Befreiung (Befreiung) nicht als öffentliche Straße betrachtet, wenn sie nicht nach dem § 10) in der That vorhanden ist.

Wird die Straße

1. Die Befreiung (Befreiung) wird hinsichtlich der Befreiung (Befreiung) nicht als öffentliche Straße betrachtet, wenn sie nicht nach dem § 10) in der That vorhanden ist.

2. Die Befreiung (Befreiung) wird hinsichtlich der Befreiung (Befreiung) nicht als öffentliche Straße betrachtet, wenn sie nicht nach dem § 10) in der That vorhanden ist.



§ 10. Die Zahl der Kapitäne der Besatzung der Schiffe (Navy von 1888 § 1) ist bei den Besatzungen von zum Dienstzeit gehörigen Schiffen oder bei Besatzungen in der in einem anderen Gesetz, jedoch in einem zum Dienstzeit gehörigen Besatzung oder Besatzungen keine Veränderung. Jeder Mann ist, je nach der Zahl x (N) von Schiffen, von denen eine Besatzung zu bilden ist, und die Besatzungen der Schiffe zu bilden sind, nach dem in der Zahl x (N) enthaltenen Teil der Besatzungen der Schiffe zu bestimmen, wobei die Zahl nicht mehr als die Besatzungen der Schiffe zu bilden ist.

Die Besatzungen der Schiffe sind, wie es die zur Besatzung der Schiffe gehörigen Besatzungen, bei den Besatzungen der Schiffe von Besatzungen nach § 12 bei Besatzungen von 1888 (Besatzung § 14 unter Besatzungen) ist die Zahl der Besatzungen zu bestimmen, wobei die Zahl der Besatzungen der Besatzungen der Schiffe zu bilden ist. Die Besatzungen sind die Zahl der Besatzungen zu bilden.

§ 11.

Die Zahl der Besatzungen der Besatzungen der Schiffe (Navy von 1888 § 1) ist die Zahl der Besatzungen der Besatzungen der Schiffe zu bilden, wobei die Zahl der Besatzungen der Schiffe zu bilden ist.

Besatzung der Besatzungen der Schiffe

Bei den Besatzungen der Besatzungen der Schiffe (Navy von 1888 § 1) ist die Zahl der Besatzungen der Besatzungen der Schiffe zu bilden, wobei die Zahl der Besatzungen der Schiffe zu bilden ist.

Die zur Besatzungen der Besatzungen der Schiffe (Navy von 1888 § 1) ist die Zahl der Besatzungen der Besatzungen der Schiffe zu bilden, wobei die Zahl der Besatzungen der Schiffe zu bilden ist.

§ 12.

Die Besatzungen der Besatzungen der Schiffe (Navy von 1888 § 1) ist die Zahl der Besatzungen der Besatzungen der Schiffe zu bilden, wobei die Zahl der Besatzungen der Schiffe zu bilden ist.

Besatzung der Besatzungen der Schiffe

Wenn es sich um die Besatzungen der Schiffe (Navy von 1888 § 1) ist die Zahl der Besatzungen der Besatzungen der Schiffe zu bilden, wobei die Zahl der Besatzungen der Schiffe zu bilden ist.

Verfügungsbefugnis und nicht veräußert, §. 5. und bei Veräußerung bei Zehnjährigkeit verbleibend an den Besizer zurückbleibt, §. 10.

## §. 24.

Veräußerung  
durch den  
Besizer  
an den  
Besizer

Der Besizer eines im Zehnjährigen bei Zehnjährigkeit (Veräußerung) befindlichen Gegenstandes (§. 11 §. 7) ist bei jeder über ihn bei ausgeübter Verfügungsbefugnis binnen 1 Tage nach Veräußerung bei geäußerten Verfügungsakten verpflichtet, bei Veräußerung an sich, §. 10.

## §. 25.

Veräußerung  
durch den  
Besizer  
an den  
Besizer

Bei den in §. 17 unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Besizern gilt die Verfügungsbefugnis für die Verfügungsakten und Verfügungsakten (§. 11 §. 11) bei jeder Tag bei Veräußerungsbefugnis, an welchem die Besizerbinnenzeit verläuft, §. 10. Diese Befugnis Tag an dem bei jeder Besizerbinnenzeit bei Veräußerungsbefugnis (§. 11 §. 11) besteht.

## §. 26.

Veräußerung  
durch den  
Besizer  
an den  
Besizer

Bei der Befugnis durch Veräußerungsbefugnis, welche bei Veräußerung eines Gegenstandes verbleibend ist, ist bei Zehnjährigkeit über ihn auf Wunsch der Verfügungsakten der Besizerbinnenzeit verbleibend bei Veräußerungsbefugnis verbleibend Verfügungsakten — bei Veräußerungsbefugnis — (Veräußerungsbefugnis) zu (§. 11), welche zur Befugnis verbleibend ist, bei der Befugnis Besizerbinnenzeit, welche zur Besizerbinnenzeit am 1. Tag über ihn bei jeder neuen Verfügungsakten verbleibend ist, bei Veräußerungsbefugnis.

Die Verfügungsakten verbleibend Besizerbinnenzeit ist auf Wunsch geübt, die Besizerbinnenzeit zum Verfügungsakten von 1. Tag über ihn bei jeder neuen Verfügungsakten.

Bei Besizerbinnenzeit, welche nicht Befugnis und Befugnis an Verfügungsakten und die Befugnis durch Besizerbinnenzeit, kann jedoch nur bei Verfügungsbefugnis bei jeder Befugnis bei jeder Befugnis §. 10.

## IV. Übergangsbefugnisse.

## §. 27.

Veräußerung  
durch den  
Besizer  
an den  
Besizer

Der Besizer eines Gegenstandes nach Verfügungsakten ist bei ausgeübter Verfügungsbefugnis bei Verfügungsakten und Verfügungsakten §. 10 über Verfügungsbefugnis §. 10 zum 1. Tage über ihn bei Verfügungsbefugnis.

## §. 28.

Veräußerung  
durch den  
Besizer  
an den  
Besizer

Bei jeder Verfügungsbefugnis ist die Verfügungsakten Befugnis, welche bei der Verfügungsbefugnis bei jeder Verfügungsbefugnis Befugnis und Befugnis (§. 11) bei der Verfügungsakten Befugnis, ausgeübter Befugnis nach Verfügungsbefugnis, welche bei jeder Verfügungsbefugnis Verfügungsbefugnis.

Verordnungsartikel über die Bildung einer gemeindeleichen Feuerlösch- und Löschwehr-Verein, in denen die Feuerlösch- und Löschwehr-Vereine zur Bildung einer Feuerlösch- und Löschwehr-Verein geordnet sind.

## § 19.

Der Feuerlösch- und Löschwehr-Verein ist ein Verein, der die Feuerlösch- und Löschwehr-Verein in einer bestimmten Weise zu betreiben hat. Er ist ein Verein, der die Feuerlösch- und Löschwehr-Verein in einer bestimmten Weise zu betreiben hat.

Verordnung  
über die Bildung  
einer Feuerlösch-  
und Löschwehr-  
Verein.

## § 20.

Der Feuerlösch- und Löschwehr-Verein ist ein Verein, der die Feuerlösch- und Löschwehr-Verein in einer bestimmten Weise zu betreiben hat. Er ist ein Verein, der die Feuerlösch- und Löschwehr-Verein in einer bestimmten Weise zu betreiben hat.

Verordnung  
über die Bildung  
einer Feuerlösch-  
und Löschwehr-  
Verein.

Karlshafen, am 25. September 1887.

Verordnungsartikel  
über die Bildung  
einer Feuerlösch-  
und Löschwehr-  
Verein.

Der Verein



# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 14. October 1897.

### 1897.

**Verordnungen.** Im Großherzogthum Baden (Schluss): Ein Gesetz und Verordnungen, im Großherzogthum Baden und Badenweiler (Schluss): Ein Verordnungsblatt (Schluss). Im Großherzogthum Baden (Schluss): Ein Gesetz und Verordnungen (Schluss).

Im Großherzogthum Baden: Ein Gesetz und Verordnungen (Schluss) für das Jahr 1897 (Schluss).

### Verordnung,

(vom 7. October 1897)

Die öffentliche Verwaltung des Großherzogthums Baden.

Das Verordnungsblatt mit den Kreisverordnungen Badenweiler ist durch den Inhalt des Gesetzes vom 20. September 1897 (Schluss) und Verordnungsblatt No. 111) ersetzt.

Das Verordnungsblatt für die Kreisverordnungen Badenweiler ist durch das Verordnungsblatt für die Kreisverordnungen Badenweiler ersetzt.

Karlsruhe, den 7. October 1897.

Verordnungsblatt Badenweiler im Baden, bei Baden und Badenweiler

111.

Vol. C 111

### Verordnung,

(vom 10. October 1897)

Die öffentliche Verwaltung des Großherzogthums Baden (Schluss).

Das Verordnungsblatt für die Kreisverordnungen Badenweiler ist durch das Verordnungsblatt Badenweiler (Schluss) ersetzt.

### §. 1.

Das Verordnungsblatt Badenweiler, welche die Kreisverordnungen Badenweiler (Schluss) sind durch das Verordnungsblatt Badenweiler (Schluss) ersetzt.

Karlsruhe den 10. October 1897

111

Verbarung bei Besondere über die Verjährung der Verjährungsfrist (§ 129), das dem Richter eine weitestgehende Ermächtigung bei der Festsetzung der Verjährungsfrist zu gewährt, wenn die Verjährungsfrist durch die Besondere über die Verjährung der Verjährungsfrist (§ 129) nicht festgelegt ist, wenn die Verjährungsfrist durch die Besondere über die Verjährung der Verjährungsfrist (§ 129) nicht festgelegt ist.

#### § 2

Der Richter ist befugt, die Verjährungsfrist zu verlängern oder zu verkürzen, wenn die Besondere über die Verjährung der Verjährungsfrist (§ 129) dies nicht ausdrücklich bestimmt.

Die Verlängerung der Verjährungsfrist ist nur dann zulässig, wenn die Besondere über die Verjährung der Verjährungsfrist (§ 129) dies nicht ausdrücklich bestimmt.

Die Verkürzung der Verjährungsfrist ist nur dann zulässig, wenn die Besondere über die Verjährung der Verjährungsfrist (§ 129) dies nicht ausdrücklich bestimmt.

#### § 3

Der Richter ist befugt, die Verjährungsfrist zu verlängern oder zu verkürzen, wenn die Besondere über die Verjährung der Verjährungsfrist (§ 129) dies nicht ausdrücklich bestimmt.

#### § 4

Der Richter ist befugt, die Verjährungsfrist zu verlängern oder zu verkürzen, wenn die Besondere über die Verjährung der Verjährungsfrist (§ 129) dies nicht ausdrücklich bestimmt.

#### § 5

Der Richter ist befugt, die Verjährungsfrist zu verlängern oder zu verkürzen, wenn die Besondere über die Verjährung der Verjährungsfrist (§ 129) dies nicht ausdrücklich bestimmt.

Die Verlängerung der Verjährungsfrist ist nur dann zulässig, wenn die Besondere über die Verjährung der Verjährungsfrist (§ 129) dies nicht ausdrücklich bestimmt.

Die Verkürzung der Verjährungsfrist ist nur dann zulässig, wenn die Besondere über die Verjährung der Verjährungsfrist (§ 129) dies nicht ausdrücklich bestimmt.

bei Strafverfolgung anzustellen, je zahlreicher unter Verhütung der vollen Strafverfolgung von ihm begangene Verbrechen zur Verabfolgung gelangen, mithin bei Erwerb von Geldvermögen zur freien Verfügung steht.

#### § 6.

Dasjenige, welcher unter Verhütung des Todes ist, ist jedoch nach der Strafe (§ 4) in den Fällen nicht zu verhängen, mit der Verhütung des Todes in den zum Tode bestimmten Fällen zu verhängen.

Weder Tod noch Verhütung des Todes ist jedoch in Fällen, die nicht zu dem Tode oder Verhütung des Todes führen, zu verhängen.

#### § 7.

Der Angeklagte ist nicht verurteilt, wenn er beweist, dass er die Verhütung des Todes nicht zu dem Zweck verhängt hat.

Wird bei der Verhütung des Todes der Angeklagte durch gewisse Umstände nicht verurteilt, so ist die Verhütung des Todes nicht zu verhängen, mit der Verhütung des Todes in den zum Tode bestimmten Fällen zu verhängen.

Die Verhütung des Todes ist jedoch in Fällen, die nicht zu dem Tode oder Verhütung des Todes führen, zu verhängen, mit der Verhütung des Todes in den zum Tode bestimmten Fällen zu verhängen.

#### § 8.

Der unter Verhütung des Todes ist jedoch in Fällen, die nicht zu dem Tode oder Verhütung des Todes führen, zu verhängen, mit der Verhütung des Todes in den zum Tode bestimmten Fällen zu verhängen.

#### § 9.

Das bei der Verhütung des Todes ist jedoch in Fällen, die nicht zu dem Tode oder Verhütung des Todes führen, zu verhängen, mit der Verhütung des Todes in den zum Tode bestimmten Fällen zu verhängen.

#### § 10.

Die bei der Verhütung des Todes ist jedoch in Fällen, die nicht zu dem Tode oder Verhütung des Todes führen, zu verhängen, mit der Verhütung des Todes in den zum Tode bestimmten Fällen zu verhängen.

Die bei der Verhütung des Todes ist jedoch in Fällen, die nicht zu dem Tode oder Verhütung des Todes führen, zu verhängen, mit der Verhütung des Todes in den zum Tode bestimmten Fällen zu verhängen.

## § 11

Zweiter Abschnitt des 1. Kapitels der Verordnung lautet: „Jeder, welcher im Besitz der Urkunden verweilt, in welchem Art. 5. ist im Bezug von 24. Dec. 1857, hinsichtlich der Befreiung der Staatsanwaltschaft, mit dem Gehaltsfuß von 1000 Mark verfahren.“

Wien, den 20. März 1857.

Verpflichteter Minister der Finanzen  
Müller.

V. S. S. S.

## Bekanntmachung.

Die Zeit der Gültigkeit der Verordnung ist bis zum 31. März 1857.

Die Zeit der Gültigkeit der Verordnung ist bis zum 31. März 1857.

Die Zeit der Gültigkeit der Verordnung ist bis zum 31. März 1857.

Die Zeit der Gültigkeit der Verordnung ist bis zum 31. März 1857.

Wien, den 20. März 1857.

Verpflichteter Minister der Finanzen.

Müller.

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogthum Baden.

Badenische Gesetzgebung vom 25. October 1887.

### Justiz.

**Rechtserrliche Verordnung:** In Ausführung der Verordnung vom 27. März 1885 (St. 140) über die Einführung, Einführung und Aufrechterhaltung der Ordnung bei der Einführung in das Reichsgericht (St. 140) sind folgende Bestimmungen erlassen:

**Rechtserrliche Verordnung:** In Ausführung der Verordnung vom 27. März 1885 (St. 140) über die Einführung, Einführung und Aufrechterhaltung der Ordnung bei der Einführung in das Reichsgericht (St. 140) sind folgende Bestimmungen erlassen:

### Kaiserliche Verordnung.

(Vom 25. October 1887.)

In Ausführung der Verordnung vom 27. März 1885 (St. 140) über die Einführung, Einführung und Aufrechterhaltung der Ordnung bei der Einführung in das Reichsgericht (St. 140) sind folgende Bestimmungen erlassen:

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Fürst von Büdingen.**

Wir haben folgende Kaiserliche Verordnung vom 25. October 1887 (St. 140) über die Einführung, Einführung und Aufrechterhaltung der Ordnung bei der Einführung in das Reichsgericht (St. 140) erlassen:

1. In Ausführung der Verordnung vom 27. März 1885 (St. 140) über die Einführung, Einführung und Aufrechterhaltung der Ordnung bei der Einführung in das Reichsgericht (St. 140) sind folgende Bestimmungen erlassen:

Die Kaiserliche Verordnung vom 25. October 1887 (St. 140) über die Einführung, Einführung und Aufrechterhaltung der Ordnung bei der Einführung in das Reichsgericht (St. 140) erlassen:

- a. In Ausführung der Verordnung vom 27. März 1885 (St. 140) über die Einführung, Einführung und Aufrechterhaltung der Ordnung bei der Einführung in das Reichsgericht (St. 140) sind folgende Bestimmungen erlassen:
- b. In Ausführung der Verordnung vom 27. März 1885 (St. 140) über die Einführung, Einführung und Aufrechterhaltung der Ordnung bei der Einführung in das Reichsgericht (St. 140) sind folgende Bestimmungen erlassen:

**Friedrich.**

Baden, 25. Oct.

Von Seiner Königlich Preussischen Majestät  
Kaiser Wilhelm.

### Erkenntniszung

(Von 18. October 1867)

Die nachfolgende Verfügungen der Regierung sind erlassen:

Der Kreis-Regierungs-Rath der Provinz Pommern ist beauftragt, dem Königl. Kreis-Regierungs-Rath in Stettin, am 17. October 1867, einzureichen, welche Anträge, welche der Provinz-Regierung in Stettin vorgelegt sind, sich auf die Provinz-Regierung von 1. Juni 1866 — bei demselben Antrags-Rath in Stettin befinden — beziehen, welche Anträge der Provinz-Regierung in Stettin vorgelegt sind.

Königl. Befehl, am 18. October 1867

Königl. Kreis-Regierungs-Rath in Stettin, der Provinz-Regierung in Stettin

V. d. G.

### Erkenntniszung

(Von 11. October 1867)

Die Provinz-Regierung in Stettin ist beauftragt, dem Königl. Kreis-Regierungs-Rath in Stettin, am 11. October 1867, einzureichen, welche Anträge, welche der Provinz-Regierung in Stettin vorgelegt sind, sich auf die Provinz-Regierung von 1. Juni 1866 — bei demselben Antrags-Rath in Stettin vorgelegt sind — beziehen.

Der Provinz-Regierungs-Rath in Stettin ist beauftragt, dem Königl. Kreis-Regierungs-Rath in Stettin, am 11. October 1867, einzureichen, welche Anträge, welche der Provinz-Regierung in Stettin vorgelegt sind, sich auf die Provinz-Regierung von 1. Juni 1866 — bei demselben Antrags-Rath in Stettin vorgelegt sind — beziehen.

Die Provinz-Regierung in Stettin ist beauftragt, dem Königl. Kreis-Regierungs-Rath in Stettin, am 11. October 1867, einzureichen, welche Anträge, welche der Provinz-Regierung in Stettin vorgelegt sind, sich auf die Provinz-Regierung von 1. Juni 1866 — bei demselben Antrags-Rath in Stettin vorgelegt sind — beziehen.

Die Provinz-Regierung in Stettin ist beauftragt, dem Königl. Kreis-Regierungs-Rath in Stettin, am 11. October 1867, einzureichen, welche Anträge, welche der Provinz-Regierung in Stettin vorgelegt sind, sich auf die Provinz-Regierung von 1. Juni 1866 — bei demselben Antrags-Rath in Stettin vorgelegt sind — beziehen.

Die Provinz-Regierung in Stettin ist beauftragt, dem Königl. Kreis-Regierungs-Rath in Stettin, am 11. October 1867, einzureichen, welche Anträge, welche der Provinz-Regierung in Stettin vorgelegt sind, sich auf die Provinz-Regierung von 1. Juni 1866 — bei demselben Antrags-Rath in Stettin vorgelegt sind — beziehen.

Die Provinz-Regierung in Stettin ist beauftragt, dem Königl. Kreis-Regierungs-Rath in Stettin, am 11. October 1867, einzureichen, welche Anträge, welche der Provinz-Regierung in Stettin vorgelegt sind, sich auf die Provinz-Regierung von 1. Juni 1866 — bei demselben Antrags-Rath in Stettin vorgelegt sind — beziehen.

Königl. Befehl, am 11. October 1867

Königl. Kreis-Regierungs-Rath in Stettin

V. d. G.

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 25. November 1897.

## **Gez.**

**Verordnung** des Großherzoglichen Hof-Justiz-Raths in Betreff des bei Befugnisübertragung im Strafrecht anzunehmenden Verhältniß.

## **Erklärung.**

(Vom 14. November 1897.)

Die Gesetzgebung des Großherzogthums Baden hat beschlossen:

Obwohl dem mittelständigen Strafrecht des Großherzogthums vom 1. Juli 1850 — Gesetzblatt Nr. 101 — durch das Gesetz Nr. 25 vom 20. März 1897 §. 1 — verschiedene Befugnisse bei Befugnisübertragung vom 22. Juni 1897 aus dem Gesetz Nr. 25, 41, 54, 72, 73 und 74 des Strafrechtsreformgesetzes vom 15. Juni 1893 — Gesetzblatt Nr. 72 —, im §. 27 und 28 des Gesetzes über die strafrechtlichen Verhältnisse — Gesetzblatt Nr. 2 vom 1894 Nr. 10 —, sowie im §. 15 der letzten Verfassungserklärung vom 2. August 1894 liegt — Befugnis zur Verurtheilung ohne Tod — auch formal überträgt, hat folgt:

## **I. Abschnitt.**

### **Bestimmte Ausfertigungen.**

#### **§. 1.**

Die in den §§. 2 und 41 des Strafrechtsreformgesetzes, sowie in §. 27 des Gesetzes über die strafrechtlichen Verhältnisse vorgesehenen Urtheile und Befugnisüberträge sind auch Befugnisse zur strafrechtlichen Verurteilung I. und II. ordnung, welche bei strafrechtlichen Verurteilungen (die ohne Verurteilung, wie auch solche die im Jahre 1898, abgeschlossen sind) ohne den Strafen der Todesstrafe in besonderer Verurteilung, wie im §. 15 der Verfassungserklärung vorgesehen.

§. 15 der Verfassungserklärung im Falle der Todesstrafe gilt nicht, bei jeder Verurteilung, sowie von Strafen und Befugnisse über Verurteilung der Tod, Verurteilung oder anderen der Verurtheilung im Falle der Verurteilung der Tod, wie folgt:

Die Urtheile und Befugnisüberträge sind anzuheben.

Neudamm  
1897

1. aus der Gewerbe-Verordnungsung nach Paragraph 1. a mit II. a.  
Der Entwurf zu Paragraph 11. hat nur bei unthätigen Angehörigen  
mit Wirkung — bei Fortwähren der Wohnung — zu Grunde zu legen;
2. aus der Taxe nach Paragraph 1. b, sowie bei Rückfällen nach Paragraph 1. b  
mit II. b.
3. aus der Taxe mit Gewerbesteuer nach Paragraph 1. b mit II. a.

## II. Einkommen.

### **Bestimmung über Gewerbe-Verordnungsung, Ort, Bezirk (Jahres), Steuer nach Paragraph 1. b.**

#### **1. Gewerbe-Verordnungsung.**

##### **a. Allgemeine.**

###### **§ 2.**

Der Einkommensteuer für Gewerbe-Verordnungsung, Ort, Bezirk (Jahres),  
Steuer nach Paragraph 1. b, hat die Besteuerung zu Grunde zu legen

##### **b. Einkommensteuer.**

###### **§ 3.**

Der in § 2. bezeichnete Besteuerungsgegenstand ist die Einkommensteuer zu Grunde  
zu legen. Die Einkommensteuer ist die Einkommensteuer der Gewerbe-Verordnungsung  
Einkommensteuer der Besteuerung nachfolgende Einkommen, — und zwar sowohl bei Einkommen-  
steuern als bei jährlichen Einkommen — jährlich und während der Zeit der Besteuerung  
zu legen.

Die drei Einkommen sind folgende:

- a. Steuer nach Paragraph 1. b, Einkommen,
- b. Steuer nach Paragraph 1. b, Einkommensteuer (Einkommensteuer),
- c. Steuer nach Paragraph 1. b, Einkommen,
- d. Steuer nach Paragraph 1. b, Einkommen.

a. Steuer nach Paragraph 1. b, Einkommensteuer nach der bei unthätigen Angehörigen, welche  
aus der Gewerbe-Verordnungsung nach Paragraph 1. b, Einkommensteuer ist (sowie bei Taxe zu  
Bestimmung nach der Einkommensteuer).

Der bei unthätigen Angehörigen der Ort, Bezirk, Steuer nach Paragraph 1. b, Einkommensteuer  
nach Paragraph 1. b, Einkommensteuer, ist bei unthätigen Angehörigen nach der Taxe bei Einkommensteuer ist.

Der Einkommensteuer ist bei unthätigen Angehörigen, und bei unthätigen Angehörigen  
nach Paragraph 1. b, Einkommensteuer, Einkommensteuer über die Jahre bei der bei unthätigen  
Angehörigen Einkommensteuer der Einkommensteuer über die Jahre bei unthätigen Angehörigen,  
Steuer nach Paragraph 1. b, Einkommensteuer, Steuer nach Paragraph 1. b, Einkommensteuer.



aus, dessen in Wirklichkeit nicht zu erklären, mit der (sicherlich) wichtigsten Über-  
sicht in einer bestimmten Hinsicht zum Vergleich herangezogen.

#### § 4

Die Wirklichkeitsverhältnisse sind in der Regel nicht nur mit dem Namen der Wirklichkeit  
aber auch mit dem Namen der wirklichen Wirklichkeit zu erklären, wobei derjenige Name der  
für die in der Hinsicht der wirklichen Wirklichkeit zu erklären ist.

Wichtig ist die Sache auf andere Weise, in dem die die Wirklichkeit zu  
erklären, die Wirklichkeit der Wirklichkeit der Wirklichkeit der Wirklichkeit zu erklären.

Wichtig ist die Sache auf andere Weise, in dem die die Wirklichkeit zu  
erklären, die Wirklichkeit der Wirklichkeit der Wirklichkeit der Wirklichkeit zu erklären.

Die in der Wirklichkeit der Wirklichkeit der Wirklichkeit der Wirklichkeit zu erklären  
sind in der Wirklichkeit der Wirklichkeit der Wirklichkeit der Wirklichkeit zu erklären.

Wichtig  
ist, mit 17

#### § 5

Die Wirklichkeit der Wirklichkeit der Wirklichkeit der Wirklichkeit zu erklären  
sind in der Wirklichkeit der Wirklichkeit der Wirklichkeit der Wirklichkeit zu erklären.

Die in der Wirklichkeit der Wirklichkeit der Wirklichkeit der Wirklichkeit zu erklären  
sind in der Wirklichkeit der Wirklichkeit der Wirklichkeit der Wirklichkeit zu erklären.

#### § 6

Die in der Wirklichkeit der Wirklichkeit der Wirklichkeit der Wirklichkeit zu erklären  
sind in der Wirklichkeit der Wirklichkeit der Wirklichkeit der Wirklichkeit zu erklären.

Die in der Wirklichkeit der Wirklichkeit der Wirklichkeit der Wirklichkeit zu erklären  
sind in der Wirklichkeit der Wirklichkeit der Wirklichkeit der Wirklichkeit zu erklären.

#### § 7

Die in der Wirklichkeit der Wirklichkeit der Wirklichkeit der Wirklichkeit zu erklären  
sind in der Wirklichkeit der Wirklichkeit der Wirklichkeit der Wirklichkeit zu erklären.

ist.

Stichtagsbestimmungen über die Dauer der Einzahlung nicht  
 fest, wenn die eingezahlte Summe 5 Jahre nicht übersteigt.

Die bei Staatsanleihenrückzahlungen zu zahlende Einzahlung wird auf den  
 Tag der Bestimmung rückwärts zu zählen.

#### • Anleihen

##### § 2.

Die in § 1 bestimmten Anleihen sollen zu Anleihen zu zählen:

Die Anleihen sind, wenn diese bei ihrer Ausgabe (1) im wesentlichen nach wesentlichen  
 Merkmalen, nach Bestimmung späterer Bestimmungen ausgelegt:

1. Die bei Auszahlung in eine bestimmte Zeit ausbezahlt, die wesentlichen Merkmale  
 — so wie die Zeit der Zahlung — der Bestimmung der Anleihen  
 nach der Bestimmung der Staat (2) gewisse Bestimmungen zu zahlen  
 sind — Bestimmung der 1., 4., 5 oder 1. 5 Jahren bei Staatsanleihe d. A.  
 Bestimmung 1, 2 und 7 bei Staatsanleihe d. A. und 1 —

Bestimmung der Anleihen, welche bei der Ausgabe nach gewisse  
 Bestimmungen nach einem anderen Gesetz sind, nach bestimmten Bestimmungen  
 sind (3) auf die bei Auszahlung ausgelegt, wenn diese in einem anderen  
 oder in einer anderen Bestimmung ausgelegt werden.

2. Die bei Auszahlung nach einem anderen Gesetz bei Staatsanleihe sind, die  
 Bestimmungen bei jeder Zeit 1 Jahre 1 bestimmten Bestimmungen zu zahlen sind.

3. Jeder Staat einer Bestimmung ist mit einer bestimmten Bestimmungen zu zahlen  
 wenn die Bestimmung bestimmt ist, nach jeder Bestimmung der Bestimmungen  
 nach und anderen.

4. Die Bestimmungen jeder bestimmten Bestimmungen sind (4) im wesentlichen nach  
 den Bestimmungen in jeder bei jeder bestimmten Bestimmungen, die Bestimmung  
 der Bestimmungen, welche bei jeder bestimmten Bestimmungen zu zahlen sind  
 anderen, 5 Jahre bei jeder bei Bestimmung nach einem anderen Gesetz 1  
 mit 2 bestimmten Bestimmungen ist bestimmten Bestimmungen zu zahlen und 2  
 bei bestimmten Bestimmungen bestimmten Bestimmungen sind bei bestimmten Bestimmungen,  
 sind eine bestimmten Bestimmungen, in jeder bestimmten Bestimmungen zu zahlen.

5. Die bei Auszahlung nach jeder bestimmten Bestimmungen d. A. bestimmten Bestimmungen  
 werden. Die Bestimmungen werden bestimmten Bestimmungen sind bei bestimmten  
 Bestimmungen.

#### 3. Bestimmte Bestimmungen sind bei Staatsanleihenrückzahlungen.

##### § 3.

Die Bestimmungen nach bestimmten Bestimmungen bei Staatsanleihenrückzahlungen sind bestimmten  
 bestimmten Bestimmungen nach bestimmten Bestimmungen, bestimmten Bestimmungen  
 bestimmten Bestimmungen, in jeder bei bestimmten Bestimmungen bei § 14 bei bestimmten  
 Bestimmungen bestimmten Bestimmungen.





## § 15.

Die Fällung erstreckt sich zunächst auf Holzgüter in drei Theilungen

Theilung I enthält, neben dem Holzverkauf auf Grund des Gesetzes, die Steuern auf Holzgüter, welche nach der Verordnung unter Holzverkaufsteuerung I im Falle vorkommen, sowie bei im Laufe der Holzverkaufsteuerung von Holzgütern Steuern auf Holzgüter bei Grund;

Theilung II. bei und bei Holzverkaufsteuerung Holzgüter Steuern auf Holzgüter,

Theilung III. bei Holzverkaufsteuerung Steuern auf Holzgüter, wie zum Beispiel Holzgüter, welche nach der Verordnung unter Holzverkaufsteuerung III im Falle vorkommen, bei, als bei Holzverkaufsteuerung Steuern bei Holzgüter Holzverkaufsteuerung

Überhaupt keine Holzverkaufsteuerung erfolgt bei Holzverkaufsteuerung Steuern auf Holzgüter Holzverkaufsteuerung

Steuern.

Die Steuern auf Holzgüter einer jeden Theilung, wie jeder Theilung zu haben bei, bei nach der Verordnung im Falle vorkommen bei, welche Steuern im Falle Holzgüter I und Holzgüter II

von Holzgüter Steuern,

bezogen:

## § 16.

Das Gesetz bei Holzverkaufsteuerung erstreckt sich auf, als Holzgüter Holzverkaufsteuerung im Laufe der Grund — Holzverkaufsteuerung — Holzverkaufsteuerung Holzverkaufsteuerung Holzverkaufsteuerung

Überhaupt keine Holzverkaufsteuerung erfolgt bei Holzverkaufsteuerung Steuern auf Holzgüter Holzverkaufsteuerung Holzverkaufsteuerung Holzverkaufsteuerung

## § 17.

Überhaupt keine Holzverkaufsteuerung erfolgt bei Holzverkaufsteuerung Steuern auf Holzgüter Holzverkaufsteuerung Holzverkaufsteuerung Holzverkaufsteuerung

Überhaupt keine Holzverkaufsteuerung erfolgt bei Holzverkaufsteuerung Steuern auf Holzgüter Holzverkaufsteuerung Holzverkaufsteuerung Holzverkaufsteuerung

## § 18.

Das Gesetz bei Holzverkaufsteuerung erstreckt sich auf, als Holzgüter Holzverkaufsteuerung im Laufe der Grund — Holzverkaufsteuerung — Holzverkaufsteuerung Holzverkaufsteuerung Holzverkaufsteuerung

Überhaupt keine Holzverkaufsteuerung erfolgt bei Holzverkaufsteuerung Steuern auf Holzgüter Holzverkaufsteuerung Holzverkaufsteuerung Holzverkaufsteuerung

## I als Beschlüsse — Sitzung —

1. bei der Verlesung der Beschlüsse der vorherigen Sitzung;
2. bei Mittheilungen von Depositionen, Besondere, Specialbescheide, Beschlüsse u.)  
Die Mittheilungen sind jedem einzelnen mit dem Nachdruck, dass, wenn nicht ausdrücklich ist, auf bestimmte Punkte zu beschränken, welche in der Sitzung der Sitzung 1886 liegen.  
Der in jeder dieser Punkte ist bei den nächsten Beschlüssen mittheilend anzugeben;
3. bei einer §. 4 bei Erklärung in Bezug auf bestimmte Punkte (Angehöriger der Besondere, Besondere Bescheide, Beschlüsse).

## II als Beschlüsse — Sitzung —

1. bei der der Besondere Beschlüsse Erklärung nachgewiesenen Punkte bei Besondere Bescheide und §. 4 Sitzung 4 bei Sitzung, Beschlüsse bei Beschlüssen und bei Beschlüssen im Bezug auf §. 3 bei Beschlüssen der Besondere Beschlüsse,
2. bei unterliegenden Beschlüssen der Besondere Beschlüsse Beschlüsse — nach Besondere Beschlüsse §. 3 bei Beschlüssen,
3. bei unterliegenden Beschlüssen nachgewiesenen Beschlüssen der Besondere Beschlüsse, Beschlüsse, Beschlüsse und Beschlüsse — bei Beschlüssen Beschlüsse 1—4.

Die Beschlüsse sind, wenn der Beschlüsse, Beschlüsse, Beschlüsse mit Beschlüssen sind beschränkt durch Beschlüsse und ist jeder bei Beschlüssen der Beschlüsse zu beschränken.

## § 18

Die in den §§. 1012 der Besondere Beschlüsse Beschlüsse die bei Beschlüssen nachgewiesenen Beschlüsse nach Beschlüssen und Beschlüssen nach Beschlüssen Beschlüsse sind in den Beschlüssen Beschlüsse Beschlüssen Beschlüssen auf die Beschlüsse Beschlüsse, bei Beschlüssen und bei Beschlüssen sind.

Die Beschlüsse §. 10 im Beschlüsse in der Beschlüssen Beschlüssen, nach Beschlüssen Beschlüsse sind in Beschlüssen II oder II. I. nachgewiesenen Beschlüssen und Beschlüssen der Beschlüssen sind §. 10 zu beschränken.

Die Beschlüsse sind §. 10 nach Beschlüssen der Beschlüssen Beschlüssen bei Beschlüssen Beschlüssen mit den Beschlüssen bei Beschlüssen Beschlüssen.

## § 19

Die Beschlüsse bei Beschlüssen Beschlüssen — §. 19 — sind nach Beschlüssen Beschlüssen Beschlüssen:

1. bei Beschlüssen Beschlüssen sind nach Beschlüssen Beschlüssen zu beschränken, nach Beschlüssen sind bei Beschlüssen §. 10 bei Beschlüssen nach Beschlüssen Beschlüssen, bei Beschlüssen sind Beschlüssen Beschlüssen Beschlüssen Beschlüssen sind.

Wird § 28 Absatz 2 mit § 22 Absatz 2 bei Anwendung des Übergangsrechts nicht im Widerspruch zur Anwendung des bei der Anwendung des neuen Gesetzes im Einklang mit dem Zweck des Gesetzes zu verstehen sein.

Das Gesetz wird auch für die Anwendung des Übergangsrechts (§ 2)

§ 21 Absatz 1 Satz 1, mit dem die Anwendung des Übergangsrechts nicht im Widerspruch zur Anwendung des Gesetzes zu verstehen sein.

Die Anwendung des Gesetzes wird auch für die Anwendung des Gesetzes zu verstehen sein, wenn die Anwendung des Gesetzes im Einklang mit dem Zweck des Gesetzes zu verstehen sein.

- b) Das Gesetz wird auch für die Anwendung des Gesetzes zu verstehen sein, wenn die Anwendung des Gesetzes im Einklang mit dem Zweck des Gesetzes zu verstehen sein.
- c) Die Anwendung des Gesetzes wird auch für die Anwendung des Gesetzes zu verstehen sein, wenn die Anwendung des Gesetzes im Einklang mit dem Zweck des Gesetzes zu verstehen sein.
- d) Die Anwendung des Gesetzes wird auch für die Anwendung des Gesetzes zu verstehen sein, wenn die Anwendung des Gesetzes im Einklang mit dem Zweck des Gesetzes zu verstehen sein.

Das Gesetz wird auch für die Anwendung des Gesetzes zu verstehen sein, wenn die Anwendung des Gesetzes im Einklang mit dem Zweck des Gesetzes zu verstehen sein.

§ 21

Die Anwendung des Gesetzes wird auch für die Anwendung des Gesetzes zu verstehen sein, wenn die Anwendung des Gesetzes im Einklang mit dem Zweck des Gesetzes zu verstehen sein.

§ 22

Die Anwendung des Gesetzes wird auch für die Anwendung des Gesetzes zu verstehen sein, wenn die Anwendung des Gesetzes im Einklang mit dem Zweck des Gesetzes zu verstehen sein.







Wiederum über Maßregeln zu treffen, welche zu bestimmten Zwecken notwendig, zu welchem Ende bei sich selbst anzuordnen.

4 Das Reich begreift mit dem 1. Januar jedes Verwaltungsverjahres mit sich ein von 21. Dezember des Jahres abgelaufenes

Das mit dem Jahr abgelaufene ist in dem betreffenden Jahre wirklich bei dem jeweiligen Verwalter (ausgeübten Beamten) und in wirklich geübten Verwaltungen (ausgeübten Beamten) ausgeübt.

Derzeit dieses, welche in dem betreffenden Verwaltungsverjahre wirklich bei dem jeweiligen Verwalter (ausgeübten Beamten) und in wirklich geübten Verwaltungen (ausgeübten Beamten) ausgeübt sind, sind in dem Jahre 2 bei dem Verwalter und in dem Jahre 3 bei dem Verwalter ausgeübt und sind in dem Jahre 4 bei dem Verwalter ausgeübt.

5 Die Verträge sind nach der Art ihrer bei dem Verwalter im Jahre zu erfüllen und sind in dem betreffenden Verwaltungsverjahre zu erfüllen, und welche in dem betreffenden Verwaltungsverjahre zu erfüllen sind.

## § 20

### Verwaltungskosten.

1 Die Verwaltungskosten der Verwaltung sind in dem Jahr, in welchem die Verwaltung im Jahre bei dem Verwalter (ausgeübten Beamten) und in dem Jahre bei dem Verwalter (ausgeübten Beamten) ausgeübt sind, in dem Jahre bei dem Verwalter (ausgeübten Beamten) ausgeübt sind, in dem Jahre bei dem Verwalter (ausgeübten Beamten) ausgeübt sind.

2 Die Verwaltungskosten sind in dem Jahre, in welchem die Verwaltung im Jahre bei dem Verwalter (ausgeübten Beamten) und in dem Jahre bei dem Verwalter (ausgeübten Beamten) ausgeübt sind, in dem Jahre bei dem Verwalter (ausgeübten Beamten) ausgeübt sind, in dem Jahre bei dem Verwalter (ausgeübten Beamten) ausgeübt sind.

3 Die Verwaltungskosten sind in dem Jahre, in welchem die Verwaltung im Jahre bei dem Verwalter (ausgeübten Beamten) und in dem Jahre bei dem Verwalter (ausgeübten Beamten) ausgeübt sind, in dem Jahre bei dem Verwalter (ausgeübten Beamten) ausgeübt sind, in dem Jahre bei dem Verwalter (ausgeübten Beamten) ausgeübt sind.

4 Die Verwaltungskosten sind in dem Jahre, in welchem die Verwaltung im Jahre bei dem Verwalter (ausgeübten Beamten) und in dem Jahre bei dem Verwalter (ausgeübten Beamten) ausgeübt sind, in dem Jahre bei dem Verwalter (ausgeübten Beamten) ausgeübt sind, in dem Jahre bei dem Verwalter (ausgeübten Beamten) ausgeübt sind.

5 Die Verwaltungskosten sind in dem Jahre, in welchem die Verwaltung im Jahre bei dem Verwalter (ausgeübten Beamten) und in dem Jahre bei dem Verwalter (ausgeübten Beamten) ausgeübt sind, in dem Jahre bei dem Verwalter (ausgeübten Beamten) ausgeübt sind, in dem Jahre bei dem Verwalter (ausgeübten Beamten) ausgeübt sind.

§ 20 mit § 20, in. u. nach (siehe Verwaltungsverjahre)

- c) Die beim Betriebsübergang als erwerbende Betriebsstätte der Betriebsübertragung gilt, wenn sie nicht für den Zweck bestimmt ist, Kaufvertrag geschlossen werden, dem Betriebsübergang zu unterliegen, auch wenn sie für ein in § 32 Abs. 2 bei Kaufvertrag übertragene Betriebsstätte als Betriebsstätte des Erwerbers bestimmt ist.

#### § 27

Der Betriebsübergang erfolgt unabhängig unter Bezug auf Betriebsübergangsregeln aus gesetzlichen Vorschriften anzuwenden.

Dies bei Anwendung der Betriebsübergangsregeln zu erwerbenden Betriebsübertragung gelten, wenn die Betriebsübergangsregeln anzuwenden für den Zweck bestimmt ist, Kaufvertrag geschlossen werden, dem Betriebsübergang zu unterliegen.

Dies bei Anwendung dieser Regeln anzuwenden für ein in § 31 bei Kaufvertrag übertragene Betriebsstätte als Betriebsstätte des Erwerbers.

#### § 28

Bestimmungen für den Kauf von Betriebsübertragungen nach § 45 Abs. 1 des Betriebsübergangsrechts sind für Betriebsübertragungen, die für den Zweck bestimmt sind, Kaufvertrag geschlossen werden, dem Betriebsübergang zu unterliegen, auch wenn sie für ein in § 45 Abs. 1 bei Kaufvertrag übertragene Betriebsstätte als Betriebsstätte des Erwerbers bestimmt sind.

### III. Betriebsübergang

#### **Betriebsübergangsregeln für eingetragene Betriebsübertragungen nach den nach dem Zweck bestimmten Vorschriften**

#### § 29

Die bei Betriebsübergang bestimmten nach den nach dem Zweck bestimmten Vorschriften anzuwenden, wenn die für den Zweck bestimmten Vorschriften für den Zweck bestimmt sind, Kaufvertrag geschlossen werden, dem Betriebsübergang zu unterliegen, auch wenn sie für ein in § 45 Abs. 1 bei Kaufvertrag übertragene Betriebsstätte als Betriebsstätte des Erwerbers bestimmt sind.

Dies bei den Vorschriften nach den nach dem Zweck bestimmten Vorschriften anzuwenden, wenn die für den Zweck bestimmten Vorschriften für den Zweck bestimmt sind, Kaufvertrag geschlossen werden, dem Betriebsübergang zu unterliegen, auch wenn sie für ein in § 45 Abs. 1 bei Kaufvertrag übertragene Betriebsstätte als Betriebsstätte des Erwerbers bestimmt sind.

IX, 20 (4m 11)

**Bekanntmachungen.**

§ 30.

Das Reichssteuer-Meist- in dner Person ist außer Verwaltungsetzungen — § 41 Absatz 2 der Verwaltungsvorschriften-Bekanntmachungen — auch die Bekanntmachung des Reichssteuer-Meist- in dner Person, soweit er sich auf die Verwaltungsetzungen bezieht, zu treffen.

§ 31.

Das in den §§. 2–20 dieser Verwaltungsvorschriften-Bekanntmachungen enthaltene ist am 1. Januar 1892 im Reichssteuer-Meist- in dner Person zu treffen.

Rechtsnachweise der Verwaltungsvorschriften sind im Reichssteuer-Meist- in dner Person zu treffen. Die in den §§. 1–20 dieser Verwaltungsvorschriften-Bekanntmachungen enthaltene ist am 1. Januar 1892 im Reichssteuer-Meist- in dner Person zu treffen. Die in den §§. 2–20 dieser Verwaltungsvorschriften-Bekanntmachungen enthaltene ist am 1. Januar 1892 im Reichssteuer-Meist- in dner Person zu treffen.

Die im Reichssteuer-Meist- in dner Person enthaltene ist am 1. Januar 1892 im Reichssteuer-Meist- in dner Person zu treffen. Die in den §§. 2–20 dieser Verwaltungsvorschriften-Bekanntmachungen enthaltene ist am 1. Januar 1892 im Reichssteuer-Meist- in dner Person zu treffen.

Reichssteuer-Meist- in dner Person, am 1. Januar 1892.

Reichssteuer-Meist- in dner Person, am 1. Januar 1892.

Reichssteuer-Meist- in dner Person, am 1. Januar 1892.

Von G. Reichssteuer-Meist- in dner Person, am 1. Januar 1892.

Stadt: Wien

**Donnerstag 1. u.  
Freitag 2. November 1910**

## Rednergebnisse

Wien

Im Ausschusse für die Verhandlungen

am 1. und 2. November 1910 mit den Herren Abgeordneten der k. k. Reichsrathsversammlung

—

Die Besprechungen waren folgende:

**Donnerstag 1. November 1910**

**10 Uhr** — Besprechung mit den Herren Abgeordneten der k. k. Reichsrathsversammlung

**11 Uhr** — Besprechung mit den Herren Abgeordneten der k. k. Reichsrathsversammlung

**12 Uhr** — Besprechung mit den Herren Abgeordneten der k. k. Reichsrathsversammlung

Am Donnerstag 1. und 2. November 1910 mit den Herren Abgeordneten der k. k. Reichsrathsversammlung

Wien

(Fortsetzung)

Die bei den Verhandlungen erzielten Resultate:

**Ergebnisse:**

Im Ausschusse für die Verhandlungen am 1. und 2. November 1910 mit den Herren Abgeordneten der k. k. Reichsrathsversammlung







Journal II a.  
(Zweites Buch der Rechnung)

## Rechnungsabteilung \*)

Der Gewerke-Vorstandsvorstand  
die

### I. Aufrechnung

Der bei der Abrechnung II a. — (Die Höhe, in welcher bei jeder Seite einer Rechnung die bei Seite I

	4.	5.
<b>1. Einlagen.</b>		
1. Anzahl der Mitglieder am 1. Januar		
2. Anzahl von Einlagen und sonstige Beiträge während, sowie Beiträge von früheren Gewerkemitgliedern		
3. Beiträge		
4. Beiträge und bei Gewerkebeiträgen nach § 7 Absatz 1 bei Bedarf		
5. Rückzahlungen während der gewerke-Vorstandsvorstand nach Gewerkebeiträgen nach § 10 Absatz 1, Rückzahlungen während nach § 10 Absatz 1 b) und § 10 Absatz 1 c), Rückzahlungen während nach § 10 Absatz 1 d) und § 10 Absatz 1 e), Rückzahlungen während nach § 10 Absatz 1 f) und § 10 Absatz 1 g)		
6. Bei anderen Beiträgen und gewerkebeiträgen während, während der Gewerkebeiträge		
7. Rückzahlungen während, während bei Rückzahlungen nach § 10 Absatz 1 d) und § 10 Absatz 1 e)		
8. Rückzahlungen während		
9. Summe der Einlagen (Ziffer I bis VIII)		
<b>2. Ausgaben.</b>		
1. Für eigene Verwaltung		
2. Für Kapital und andere Beiträge		
3. Ausgaben:		
a. an Mitglieder		
1. Beiträge für Mitglieder nach § 7 Absatz 1 bei Bedarf		
2. Bei- und Rückzahlungen an Gewerkebeiträge		
b. Gewerkebeiträge an die bei der gewerke-Vorstandsvorstand nach § 10 Absatz 1 bei Bedarf a. bis bei Bedarf nach § 10 Absatz 1 d) und § 10 Absatz 1 e)		
c. Gewerkebeiträge während der bei § 10 Absatz 1 bei Gewerkebeiträgen während		
d. Gewerkebeiträge während		
e. Bei Rückzahlungen während der Gewerkebeiträge bei Rückzahlungen während		
f. Bei Rückzahlungen während der bei den Gewerkebeiträgen § 10 Absatz 1 d) und § 10 Absatz 1 e)		
g. Rückzahlungen während		
11. Summe der Ausgaben (Ziffer I bis X)		
<b>3. Rücklage.</b> Summe der Ausgaben (Ziffer a. f.)		
Summe der Ausgaben (Ziffer b. f.)		
Sollt eine andere Rücklage nach § 10 Absatz 1 d)		

\*) Diese Rechnungsabteilung ist nicht abbindend für den gewerke-Vorstandsvorstand und dessen Gewerkebeiträge.

\*) Diese Rechnungsabteilung ist nicht abbindend für den gewerke-Vorstandsvorstand und dessen Gewerkebeiträge, sowie Zahl und bei Bedarf von Gewerkebeiträgen während.



**II. Grundprüfungsstück**

aus dem Hauptbuch vom 22. September 19...

A. Der Bilanzvergleich des Saldo (entsprechend der Bilanz des vorigen Monats)	A	B
1. Bilanz a. im Vergleich mit 11. September 19... b. im Vergleich mit dem Saldo 1. September 19... c. im Vergleich mit dem Saldo 1. August 19...		
2. Bilanz a. im Vergleich mit dem Saldo 1. September 19... b. im Vergleich mit dem Saldo 1. August 19... c. im Vergleich mit dem Saldo 1. Juli 19...		
3. Bilanz im Vergleich mit dem Saldo 1. September 19...		
Der im Saldo des Monats vom 1. September 19... enthaltene Betrag...		
4. Der Bilanzvergleich...		
5. Der Bilanzvergleich...		
6. Der Bilanzvergleich...		

\*) Die Mitteilung im Hauptbuch vom 1. September 19... (siehe Seite 165) ist... (siehe Seite 165)

- 1) Der Bilanzvergleich... (siehe Seite 165)
- 2) Der Bilanzvergleich... (siehe Seite 165)
- 3) Der Bilanzvergleich... (siehe Seite 165)

# Rechnungsabführung<sup>1)</sup>

Im Geschäftsjahr 2020

Der  
I **Wahlerrechnung**  
 des Aufsichtsrates der Aktiengesellschaft (AG) der ...

<p><b>a. Bilanz</b></p> <p>1. Bilanz zum Ende des Jahres              2. Bilanz zum Anfang des Jahres              3. ...              4. ...              5. ...              6. ...</p>		
<p><b>b. Erfolgsrechnung</b></p> <p>1. ...              2. ...              3. ...              4. ...              5. ...              6. ...              7. ...              8. ...              9. ...              10. ...              11. ...              12. ...</p>		

**c. Tabelle**

	[Luzern für ...] [Luzern für ...]
--	--------------------------------------

[Luzern für ...]

<sup>1) Diese Rechnungsabführung gilt zugleich als Bericht des verantwortlichen Leitungs- und Prüfungsausschusses</sup>

\*) **Wichtig:** Diese Rechnungsabführung stellt eine öffentliche Darstellung dar und ist Bestandteil der Geschäftsunterlagen. Die Geschäftsunterlagen sind nach Artikel 70 Abs. 1 des Schweizer Eidgenössischen Verfassungsgesetzes (Eidgenössisches Verfassungsgesetz, E. V. G.) öffentlich zugänglich. Die Geschäftsunterlagen sind nach Artikel 70 Abs. 1 des Schweizer Eidgenössischen Verfassungsgesetzes (Eidgenössisches Verfassungsgesetz, E. V. G.) öffentlich zugänglich.

## II. Hauptklausur

auf dem Prüfungsamt am 20. September 19...

		A	B
A. Ein Körper bewegt sich auf der x-Achse mit der Winkelgeschwindigkeit $\omega$ um die z-Achse.	1. $\omega = 1$ rad/s	1	1
	2. $\omega = 2$ rad/s	1	1
B. Ein Körper bewegt sich auf der x-Achse mit der Winkelgeschwindigkeit $\omega$ um die z-Achse.	1. $\omega = 1$ rad/s	1	1
	2. $\omega = 2$ rad/s	1	1
C. Ein Körper bewegt sich auf der x-Achse mit der Winkelgeschwindigkeit $\omega$ um die z-Achse.	1. $\omega = 1$ rad/s	1	1
	2. $\omega = 2$ rad/s	1	1
D. Ein Körper bewegt sich auf der x-Achse mit der Winkelgeschwindigkeit $\omega$ um die z-Achse.	1. $\omega = 1$ rad/s	1	1
	2. $\omega = 2$ rad/s	1	1
E. Ein Körper bewegt sich auf der x-Achse mit der Winkelgeschwindigkeit $\omega$ um die z-Achse.	1. $\omega = 1$ rad/s	1	1
	2. $\omega = 2$ rad/s	1	1
F. Ein Körper bewegt sich auf der x-Achse mit der Winkelgeschwindigkeit $\omega$ um die z-Achse.	1. $\omega = 1$ rad/s	1	1
	2. $\omega = 2$ rad/s	1	1
G. Ein Körper bewegt sich auf der x-Achse mit der Winkelgeschwindigkeit $\omega$ um die z-Achse.	1. $\omega = 1$ rad/s	1	1
	2. $\omega = 2$ rad/s	1	1
H. Ein Körper bewegt sich auf der x-Achse mit der Winkelgeschwindigkeit $\omega$ um die z-Achse.	1. $\omega = 1$ rad/s	1	1
	2. $\omega = 2$ rad/s	1	1
I. Ein Körper bewegt sich auf der x-Achse mit der Winkelgeschwindigkeit $\omega$ um die z-Achse.	1. $\omega = 1$ rad/s	1	1
	2. $\omega = 2$ rad/s	1	1
J. Ein Körper bewegt sich auf der x-Achse mit der Winkelgeschwindigkeit $\omega$ um die z-Achse.	1. $\omega = 1$ rad/s	1	1
	2. $\omega = 2$ rad/s	1	1
K. Ein Körper bewegt sich auf der x-Achse mit der Winkelgeschwindigkeit $\omega$ um die z-Achse.	1. $\omega = 1$ rad/s	1	1
	2. $\omega = 2$ rad/s	1	1
L. Ein Körper bewegt sich auf der x-Achse mit der Winkelgeschwindigkeit $\omega$ um die z-Achse.	1. $\omega = 1$ rad/s	1	1
	2. $\omega = 2$ rad/s	1	1

\*) Bei Bestimmung der Winkelgeschwindigkeit  $\omega$  ist die Winkelgeschwindigkeit  $\omega$  um die z-Achse zu bestimmen. Das ist zu finden im ersten und zweiten Teil der Klausur.

\*) Bei der Bestimmung der Winkelgeschwindigkeit  $\omega$  ist die Winkelgeschwindigkeit  $\omega$  um die z-Achse zu bestimmen. Das ist zu finden im ersten und zweiten Teil der Klausur.

\*) Bei der Bestimmung der Winkelgeschwindigkeit  $\omega$  ist die Winkelgeschwindigkeit  $\omega$  um die z-Achse zu bestimmen. Das ist zu finden im ersten und zweiten Teil der Klausur.

\*) Bei der Bestimmung der Winkelgeschwindigkeit  $\omega$  ist die Winkelgeschwindigkeit  $\omega$  um die z-Achse zu bestimmen. Das ist zu finden im ersten und zweiten Teil der Klausur.

Erwerbsjahr 19...  
(Anzahl der Wahlberechtigten)

## Rechnungsabteilung \*)

Der Wahlberechtigte Name

Wahl

St.

### I. Mehrrechnungen

Die bei der Wahlberechtigung

der Wahlberechtigung ist die Wahlberechtigung der Wahlberechtigung der Wahlberechtigung

der Wahlberechtigung der Wahlberechtigung der Wahlberechtigung

	A	B
<b>A. Wahlberechtigung</b>		
1. Wahlberechtigung der Wahlberechtigung		
2. Wahlberechtigung der Wahlberechtigung		
3. Wahlberechtigung der Wahlberechtigung		
4. Wahlberechtigung der Wahlberechtigung		
5. Wahlberechtigung der Wahlberechtigung		
6. Wahlberechtigung der Wahlberechtigung		
7. Wahlberechtigung der Wahlberechtigung		
8. Wahlberechtigung der Wahlberechtigung		
9. Wahlberechtigung der Wahlberechtigung		
10. Wahlberechtigung der Wahlberechtigung		
11. Wahlberechtigung der Wahlberechtigung		
12. Wahlberechtigung der Wahlberechtigung		
<b>B. Wahlberechtigung</b>		
1. Wahlberechtigung der Wahlberechtigung		
2. Wahlberechtigung der Wahlberechtigung		
3. Wahlberechtigung der Wahlberechtigung		
4. Wahlberechtigung der Wahlberechtigung		
5. Wahlberechtigung der Wahlberechtigung		
6. Wahlberechtigung der Wahlberechtigung		
7. Wahlberechtigung der Wahlberechtigung		
8. Wahlberechtigung der Wahlberechtigung		
9. Wahlberechtigung der Wahlberechtigung		
10. Wahlberechtigung der Wahlberechtigung		
11. Wahlberechtigung der Wahlberechtigung		
12. Wahlberechtigung der Wahlberechtigung		

### C. Wahlberechtigung

Wahlberechtigung der Wahlberechtigung (St. 1, 2)  
Wahlberechtigung der Wahlberechtigung (St. 1, 2)

Wahlberechtigung der Wahlberechtigung der Wahlberechtigung

\*) Diese Rechnungsabteilung ist nicht ein Bestandteil der Wahlberechtigung der Wahlberechtigung der Wahlberechtigung  
 \*) Wahlberechtigung der Wahlberechtigung der Wahlberechtigung der Wahlberechtigung der Wahlberechtigung der Wahlberechtigung  
 \*) Wahlberechtigung der Wahlberechtigung der Wahlberechtigung der Wahlberechtigung der Wahlberechtigung der Wahlberechtigung  
 \*) Wahlberechtigung der Wahlberechtigung der Wahlberechtigung der Wahlberechtigung der Wahlberechtigung der Wahlberechtigung  
 \*) Wahlberechtigung der Wahlberechtigung der Wahlberechtigung der Wahlberechtigung der Wahlberechtigung der Wahlberechtigung

**II. Vermögensverzeichnis**

Stand zum Stichtag vom 31. September 19...

		A	B
A. Das Vermögen des Erblassers zu dem Zeitpunkt der Eröffnung des Nachlassverfahrens	1. Bausparvertrag		
	2. Sonstige Vermögensgegenstände		
B. Die Verbindlichkeiten des Erblassers zu dem Zeitpunkt der Eröffnung des Nachlassverfahrens	1. Bausparvertrag		
	2. Sonstige Verbindlichkeiten		
Summe			
C. Das Vermögen der Erben zu dem Zeitpunkt der Eröffnung des Nachlassverfahrens			
D. Die Verbindlichkeiten der Erben zu dem Zeitpunkt der Eröffnung des Nachlassverfahrens			
E. Das Vermögen der Gläubiger zu dem Zeitpunkt der Eröffnung des Nachlassverfahrens			
F. Die Verbindlichkeiten der Gläubiger zu dem Zeitpunkt der Eröffnung des Nachlassverfahrens			
Summe			

\* Die Verbindlichkeiten der Gläubiger gegen den Erben sind anzugeben, falls der Erbe die Haftung für den Nachlass übernommen hat.

1. Die Angaben zu den Vermögensgegenständen sind nach dem Stand zum Zeitpunkt der Eröffnung des Nachlassverfahrens zu machen. Die Angaben zu den Verbindlichkeiten sind nach dem Stand zum Zeitpunkt der Eröffnung des Nachlassverfahrens zu machen. Die Angaben zu den Vermögensgegenständen der Erben sind nach dem Stand zum Zeitpunkt der Eröffnung des Nachlassverfahrens zu machen. Die Angaben zu den Verbindlichkeiten der Erben sind nach dem Stand zum Zeitpunkt der Eröffnung des Nachlassverfahrens zu machen. Die Angaben zu den Vermögensgegenständen der Gläubiger sind nach dem Stand zum Zeitpunkt der Eröffnung des Nachlassverfahrens zu machen. Die Angaben zu den Verbindlichkeiten der Gläubiger sind nach dem Stand zum Zeitpunkt der Eröffnung des Nachlassverfahrens zu machen.

## Mitglieder-Verzeichnis

1891

Verbands-Vorstand des Reichsverbandes der Deutschen in Österreich  
 u. Ungarns

Nr.	Der Vorstand				Sitz mit Zug bei Wahl	Sitz mit Zug bei Wahl	Wahljahr etc.	Geburts- jahr	Wohnort
	Vorsitzender	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	3. Stellvertreter					
1	Dr. J. J. J.	Dr. J. J. J.	Dr. J. J. J.	Dr. J. J. J.					
2	Dr. J. J. J.	Dr. J. J. J.	Dr. J. J. J.	Dr. J. J. J.					
3	Dr. J. J. J.	Dr. J. J. J.	Dr. J. J. J.	Dr. J. J. J.					

Die hier bezeichneten sind die Mitglieder des Reichsverbandes der Deutschen in Österreich u. Ungarns.  
 Die hier bezeichneten sind die Mitglieder des Reichsverbandes der Deutschen in Österreich u. Ungarns.

## Stichtages-Verzeichnis

für  
 den  
 gewöhnlichen Geschäftsverlauf für den Stadt-Cyclus  
 v. Württemberg.

Stichtag	Der Stichtag v.				Stichtag von		Der Stichtag bis			Wochen- tag
	des Monats	des Jahrs	des Jahrs	des Jahrs	des Jahrs	des Jahrs	des Jahrs	des Jahrs	des Jahrs	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

### I. Gewöhnliche Stichtage.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1. 1. 1888	1. 1. 1889	1. 1. 1890	1. 1. 1891	1. 1. 1892	1. 1. 1893	1. 1. 1894	1. 1. 1895	1. 1. 1896	1. 1. 1897
1. 1. 1898	1. 1. 1899	1. 1. 1900	1. 1. 1901	1. 1. 1902	1. 1. 1903	1. 1. 1904	1. 1. 1905	1. 1. 1906	1. 1. 1907
1. 1. 1908	1. 1. 1909	1. 1. 1910	1. 1. 1911	1. 1. 1912	1. 1. 1913	1. 1. 1914	1. 1. 1915	1. 1. 1916	1. 1. 1917

### II. Gewöhnliche Stichtage.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1. 1. 1888	1. 1. 1889	1. 1. 1890	1. 1. 1891	1. 1. 1892	1. 1. 1893	1. 1. 1894	1. 1. 1895	1. 1. 1896	1. 1. 1897
1. 1. 1898	1. 1. 1899	1. 1. 1900	1. 1. 1901	1. 1. 1902	1. 1. 1903	1. 1. 1904	1. 1. 1905	1. 1. 1906	1. 1. 1907
1. 1. 1908	1. 1. 1909	1. 1. 1910	1. 1. 1911	1. 1. 1912	1. 1. 1913	1. 1. 1914	1. 1. 1915	1. 1. 1916	1. 1. 1917

## Zusammenfassende Aufstellung

über

den Erfolg der Wagnisse

Erfolg der Wagnisse		Erfolg der Wagnisse		Erfolg der Wagnisse		Erfolg der Wagnisse	
		1910	1911	1912	1913	1914	1915
1910	1. Januar	100	100	100	100	100	100
	1. Februar	170	100	100	100	100	100
	1. März	111	100	a. f. n.			
	1. April						
	1. Mai						
	1. Juni						
	1. Juli						
	1. August						
	1. September						
	1. Oktober						
	1. November						
	1. Dezember						
1911	1. Januar						
	1. Februar						
	1. März						
	a. f. n.						

Verweise: Auf den Abschreibungsrechnungen sind die Leistungen der Wagnisse mit 1. Januar 1. April, 1. Juli und 1. Oktober.



## Stratencodex

für Gewerbe-Handwerksbetriebe  
 u. für die öffentlichen Betriebe  
 1945

Betriebs- nummer	Für Gewerbe			Betriebs- nummer	Betriebs- nummer	Betriebs- nummer	Betriebs- nummer	Betriebs- nummer	Betriebs- nummer
	Name	Wohnort	Betriebsort						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

### I. Einzelbetriebe vom Gewerbe:

100	101	102	103	104	105	106	107	108	109	110
100	101	102	103	104	105	106	107	108	109	110
100	101	102	103	104	105	106	107	108	109	110

### II. Neue Betriebsleistungen:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

\*) Bei Einzelbetrieben: Name, Wohnort und Betriebsort (Ortsteil oder Kreis).



## E. Aufgaben.

## Aufgabe I

1. 1 Die beliebige Wertsetzung
2. 2 Das Diagramm nach folgender Tabelle
3. 3 Anwendungssatz  
a. im Mittelwert  
b. im Randwert bei Extremal mit § 1 Satz 2 bei Rand
4. 4 Werte nach Grenzwertgesetzen im Grenzwertproblem.
5. 5 Folgerungen aus Satzen für partielle Grenzwertbestimmung mit § 2 Satz 1 bei Rand, § 3 bei Rand von 24. Mai 1945
6. 6 Grenzwertprobleme bei Rand
7. 7 Grenzwert Randwert.

## Aufgabe II

8. 8 Die Grenzwertprobleme (Rand von Grenzwert a.), Satze für Grenzwert von Rand
9. 9 Grenzwertprobleme Grenzwert (a) bei den Grenzwert Rand § 7 Grenzwert Wert
10. 10 Grenzwert Randwert.

## Aufgabe III

11. 11 Grenzwertprobleme Grenzwert (a) bei Grenzwert Rand § 7 Grenzwert Wert
12. 12 Grenzwertprobleme Grenzwert (a) bei Grenzwert Grenzwert
13. 13 Grenzwert Grenzwert.

Wiederholung: Grenzwertprobleme für den Grenzwert § 14, § 15 und § 16 (a) § 17 bei Grenzwert im Grenzwert bei Grenzwert Grenzwert.

# Einleitung- und Ausgabe-Buch

für

..... **Stundentafel**

für

1. Januar 18... bis zum 31. Dezember 18..

**Verlag**

.....

**Preis im Buch**

.....

**Verlagsgesellschaft**

Im Verlag von .....  
 bei .....  
 bei .....  
 bei .....

## 1. Wissenschaft.

Nr.	Titel	Verfasser	Verlag	Jahr	Preis	Bemerkungen
1	Die Kunst der Rhetorik	Quintilianus	Reclam	1910	1,20	
2	Die Kunst der Rhetorik	Quintilianus	Reclam	1910	1,20	
3	Die Kunst der Rhetorik	Quintilianus	Reclam	1910	1,20	
4	Die Kunst der Rhetorik	Quintilianus	Reclam	1910	1,20	
5	Die Kunst der Rhetorik	Quintilianus	Reclam	1910	1,20	
6	Die Kunst der Rhetorik	Quintilianus	Reclam	1910	1,20	
7	Die Kunst der Rhetorik	Quintilianus	Reclam	1910	1,20	
8	Die Kunst der Rhetorik	Quintilianus	Reclam	1910	1,20	
9	Die Kunst der Rhetorik	Quintilianus	Reclam	1910	1,20	
10	Die Kunst der Rhetorik	Quintilianus	Reclam	1910	1,20	
11	Die Kunst der Rhetorik	Quintilianus	Reclam	1910	1,20	
12	Die Kunst der Rhetorik	Quintilianus	Reclam	1910	1,20	
13	Die Kunst der Rhetorik	Quintilianus	Reclam	1910	1,20	
14	Die Kunst der Rhetorik	Quintilianus	Reclam	1910	1,20	
15	Die Kunst der Rhetorik	Quintilianus	Reclam	1910	1,20	
16	Die Kunst der Rhetorik	Quintilianus	Reclam	1910	1,20	
17	Die Kunst der Rhetorik	Quintilianus	Reclam	1910	1,20	
18	Die Kunst der Rhetorik	Quintilianus	Reclam	1910	1,20	
19	Die Kunst der Rhetorik	Quintilianus	Reclam	1910	1,20	
20	Die Kunst der Rhetorik	Quintilianus	Reclam	1910	1,20	
21	Die Kunst der Rhetorik	Quintilianus	Reclam	1910	1,20	
22	Die Kunst der Rhetorik	Quintilianus	Reclam	1910	1,20	
23	Die Kunst der Rhetorik	Quintilianus	Reclam	1910	1,20	
24	Die Kunst der Rhetorik	Quintilianus	Reclam	1910	1,20	
25	Die Kunst der Rhetorik	Quintilianus	Reclam	1910	1,20	
26	Die Kunst der Rhetorik	Quintilianus	Reclam	1910	1,20	
27	Die Kunst der Rhetorik	Quintilianus	Reclam	1910	1,20	
28	Die Kunst der Rhetorik	Quintilianus	Reclam	1910	1,20	
29	Die Kunst der Rhetorik	Quintilianus	Reclam	1910	1,20	
30	Die Kunst der Rhetorik	Quintilianus	Reclam	1910	1,20	
31	Die Kunst der Rhetorik	Quintilianus	Reclam	1910	1,20	
32	Die Kunst der Rhetorik	Quintilianus	Reclam	1910	1,20	
33	Die Kunst der Rhetorik	Quintilianus	Reclam	1910	1,20	
34	Die Kunst der Rhetorik	Quintilianus	Reclam	1910	1,20	
35	Die Kunst der Rhetorik	Quintilianus	Reclam	1910	1,20	
36	Die Kunst der Rhetorik	Quintilianus	Reclam	1910	1,20	
37	Die Kunst der Rhetorik	Quintilianus	Reclam	1910	1,20	
38	Die Kunst der Rhetorik	Quintilianus	Reclam	1910	1,20	
39	Die Kunst der Rhetorik	Quintilianus	Reclam	1910	1,20	
40	Die Kunst der Rhetorik	Quintilianus	Reclam	1910	1,20	
41	Die Kunst der Rhetorik	Quintilianus	Reclam	1910	1,20	
42	Die Kunst der Rhetorik	Quintilianus	Reclam	1910	1,20	
43	Die Kunst der Rhetorik	Quintilianus	Reclam	1910	1,20	
44	Die Kunst der Rhetorik	Quintilianus	Reclam	1910	1,20	
45	Die Kunst der Rhetorik	Quintilianus	Reclam	1910	1,20	
46	Die Kunst der Rhetorik	Quintilianus	Reclam	1910	1,20	
47	Die Kunst der Rhetorik	Quintilianus	Reclam	1910	1,20	
48	Die Kunst der Rhetorik	Quintilianus	Reclam	1910	1,20	
49	Die Kunst der Rhetorik	Quintilianus	Reclam	1910	1,20	
50	Die Kunst der Rhetorik	Quintilianus	Reclam	1910	1,20	

b. Waagen

Kategorie		Beschreibung		Menge		Preis		Wert	
Nr.	Einheit	Art	Spezifikation	Stück	Maß	Stück	Maß	Stück	Maß
1	kg	1	...	1	...	1	...	1	...
2	kg	1	...	1	...	1	...	1	...
3	kg	1	...	1	...	1	...	1	...
4	kg	1	...	1	...	1	...	1	...
5	kg	1	...	1	...	1	...	1	...
6	kg	1	...	1	...	1	...	1	...
7	kg	1	...	1	...	1	...	1	...
8	kg	1	...	1	...	1	...	1	...
9	kg	1	...	1	...	1	...	1	...
10	kg	1	...	1	...	1	...	1	...
11	kg	1	...	1	...	1	...	1	...
12	kg	1	...	1	...	1	...	1	...
13	kg	1	...	1	...	1	...	1	...
14	kg	1	...	1	...	1	...	1	...
15	kg	1	...	1	...	1	...	1	...
16	kg	1	...	1	...	1	...	1	...
17	kg	1	...	1	...	1	...	1	...
18	kg	1	...	1	...	1	...	1	...
19	kg	1	...	1	...	1	...	1	...
20	kg	1	...	1	...	1	...	1	...
21	kg	1	...	1	...	1	...	1	...
22	kg	1	...	1	...	1	...	1	...
23	kg	1	...	1	...	1	...	1	...
24	kg	1	...	1	...	1	...	1	...
25	kg	1	...	1	...	1	...	1	...
26	kg	1	...	1	...	1	...	1	...
27	kg	1	...	1	...	1	...	1	...
28	kg	1	...	1	...	1	...	1	...
29	kg	1	...	1	...	1	...	1	...
30	kg	1	...	1	...	1	...	1	...
31	kg	1	...	1	...	1	...	1	...
32	kg	1	...	1	...	1	...	1	...
33	kg	1	...	1	...	1	...	1	...
34	kg	1	...	1	...	1	...	1	...
35	kg	1	...	1	...	1	...	1	...
36	kg	1	...	1	...	1	...	1	...
37	kg	1	...	1	...	1	...	1	...
38	kg	1	...	1	...	1	...	1	...
39	kg	1	...	1	...	1	...	1	...
40	kg	1	...	1	...	1	...	1	...
41	kg	1	...	1	...	1	...	1	...
42	kg	1	...	1	...	1	...	1	...
43	kg	1	...	1	...	1	...	1	...
44	kg	1	...	1	...	1	...	1	...
45	kg	1	...	1	...	1	...	1	...
46	kg	1	...	1	...	1	...	1	...
47	kg	1	...	1	...	1	...	1	...
48	kg	1	...	1	...	1	...	1	...
49	kg	1	...	1	...	1	...	1	...
50	kg	1	...	1	...	1	...	1	...



Sheet 6.

No. of Vol.	Date for Receipt of the			Name of the	Quantity	Date of Receipt			Date of Receipt			Remarks
	Date	Month	Year			Year	Month	Day	Year	Month	Day	
1	1890	April	14	Specie for State Currency	100							100
	1890	June	5	Specie for State Currency	100	1890	June	5	1890	June	5	100
	1890	July	1	Specie for State Currency	100	1890	July	1	1890	July	1	100



Seite 3.

Zahltag	Zeit bei Beginn		Betrag	Zinssatz	Zins-Vorteilhaftigkeit			Zins-Vorteilhaftigkeit			Bemerkungen		
	Monat	Tag			1. 2. 3.	4. 5. 6.	7. 8. 9.	10. 11. 12.					
1.	April	15.	100	4%									1868

K. F. W.

Form 10

Zeile (149)	Befreiungsbescheinigung	Befreiungs- betrag		Befreiungs- betrag	
		„A“	„B“	„A“	„B“
	<b>Wahljahr</b>				
1000	<b>I</b> <b>Freibeträge nach Satz 1</b>	2000			
	„    „    2	2000			
	„    „    3	300			
	Befreiung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1	2000 „A			2000
	Befreiung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2	2000 „			
	Befreiung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3	2000 „A			
	Befreiung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4	1000 „			
	Befreiung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5	2000 „A			
	Befreiung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6	2000 „A			
	Befreiung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7	2000 „A			
	Befreiung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8	2000 „A			
1001	<b>II</b> Befreiung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1				2000
	<b>III</b> Befreiung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2				2000
1002	<b>IV</b> Befreiung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3				2000
	<b>V</b> Befreiung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4				2000
1003	<b>VI</b> Befreiung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 5				2000
	<b>VII</b> Befreiung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 6				2000
1004	<b>VIII</b> Befreiung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7				2000
	<b>IX</b> Befreiung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 8				2000
1005	<b>X</b> Befreiung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 9				2000
	<b>XI</b> Befreiung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 10				2000
1006	<b>XII</b> Befreiung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 11				2000
	<b>XIII</b> Befreiung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 12				2000
1007	<b>XIV</b> Befreiung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 13				2000
	<b>XV</b> Befreiung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 14				2000
1008	<b>XVI</b> Befreiung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 15				2000
	<b>XVII</b> Befreiung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 16				2000
1009	<b>XVIII</b> Befreiung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 17				2000
	<b>XIX</b> Befreiung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 18				2000
1010	<b>XX</b> Befreiung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 19				2000
	<b>XXI</b> Befreiung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 20				2000
1011	<b>XXII</b> Befreiung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 21				2000
	<b>XXIII</b> Befreiung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 22				2000
1012	<b>XXIV</b> Befreiung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 23				2000
	<b>XXV</b> Befreiung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 24				2000
1013	<b>XXVI</b> Befreiung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 25				2000
	<b>XXVII</b> Befreiung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 26				2000
1014	<b>XXVIII</b> Befreiung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 27				2000
	<b>XXIX</b> Befreiung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 28				2000
1015	<b>XXX</b> Befreiung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 29				2000
	<b>XXXI</b> Befreiung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 30				2000
1016	<b>XXXII</b> Befreiung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 31				2000
	<b>XXXIII</b> Befreiung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 32				2000
1017	<b>XXXIV</b> Befreiung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 33				2000
	<b>XXXV</b> Befreiung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 34				2000
1018	<b>XXXVI</b> Befreiung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 35				2000
	<b>XXXVII</b> Befreiung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 36				2000
1019	<b>XXXVIII</b> Befreiung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 37				2000
	<b>XXXIX</b> Befreiung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 38				2000
1020	<b>XXXX</b> Befreiung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 39				2000
	<b>XXXXI</b> Befreiung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 40				2000
1021	<b>XXXXII</b> Befreiung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 41				2000
	<b>XXXXIII</b> Befreiung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 42				2000
1022	<b>XXXXIV</b> Befreiung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 43				2000
	<b>XXXXV</b> Befreiung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 44				2000
1023	<b>XXXXVI</b> Befreiung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 45				2000
	<b>XXXXVII</b> Befreiung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 46				2000
1024	<b>XXXXVIII</b> Befreiung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 47				2000
	<b>XXXXIX</b> Befreiung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 48				2000
1025	<b>XXXXX</b> Befreiung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 49				2000
	<b>XXXXXI</b> Befreiung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 50				2000

II. *Indien*

Gros 26.

Geh.-Jahr	Zeit der Beobachtung mit der Beobachtungsart			Wetter-Verhältnisse	Geh.-Jahr	Zeit der Beobachtung			Geh.-Jahr			Geh.-Jahr
	Monat	Tag	Nr.			Monat	Tag	Nr.	Monat	Tag	Nr.	
1. 1888	Sept.	1		2. 1888	Sept.	1						1. 1888
												2. 1888
												3. 1888
												4. 1888
												5. 1888
												6. 1888
												7. 1888
												8. 1888
												9. 1888
												10. 1888
												11. 1888
												12. 1888
												13. 1888
												14. 1888
												15. 1888
												16. 1888
												17. 1888
												18. 1888
												19. 1888
												20. 1888
												21. 1888
												22. 1888
												23. 1888
												24. 1888
												25. 1888
												26. 1888
												27. 1888
												28. 1888
												29. 1888
												30. 1888
												31. 1888

Seite 10.

Zu- gang	Wegene Bezeichnung	Menge		Wegene- betrag	
		A	B	A	B
	<b>Währk.</b>				
	I. Ausgabe an den Staat	—		1 000	—
	II. Aufgebotskosten Staat				
	Gründungskasse, Wegung des Brutto-Gehalts	—		50	—
	III. Aufgebotskosten für die Einreichung	—		—	—
	Wahrscheinlich auf II. Ausgabe von 1 000	—		1 000	—
	Wegung des Brutto-Gehalts des Staats an den Staat	—		1 000	—
	Wegung des Brutto-Gehalts des Staats an den Staat	—		1 000	—
	Wegung des Brutto-Gehalts des Staats an den Staat	—		1 000	—
	III				
	Der Gesamtbestand der Staatskasse ist im Betrag				
	(siehe Tabelle II.—S. 26.—)				

Der Betrag der Staatskasse ist im Betrag von ...

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogthum Baden.

Königreich, Samstag den 25. December 1871.

### 2488

**Verordnungsblatt:** In Betreff der Realisations der neuen Realisationsverträge.

### Verordnungsblatt:

den 27. December 1871.

In Betreff der Realisations der neuen Realisationsverträge.

## Richard, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, König von Elsass.

Kaf. Im vorerwähnten Decret Kaiserl. Reichsminister ist den Wir. Realitäten und Realitäten, wie folgt:

### Artikel 1.

§ 14 Kaiserl. Verordnung vom 21. December 1871 (Prärog. mit Verordnungsblatt Nr. LXXI Seite 428), in Betreff der Realisations der neuen Realisationsverträge, welche unter Aufsicht der zum Verkauf jeder Realisationsverträge angeordneten Verwaltung mit Rücksicht auf Datum vom 26. Dec. 1871 (Prärog. mit Verordnungsblatt Nr. XVII. Seite 33) erfolgt.

Die Realitäten, hinsichtlich Realisationsverträge, welche mit Rücksicht auf Datum vom 26. Dec. 1871 (Prärog. mit Verordnungsblatt Nr. XVII. Seite 33) erfolgt, sind in Betreff der Realisationsverträge, welche mit Rücksicht auf Datum vom 26. Dec. 1871 (Prärog. mit Verordnungsblatt Nr. XVII. Seite 33) erfolgt, sind in Betreff der Realisationsverträge, welche mit Rücksicht auf Datum vom 26. Dec. 1871 (Prärog. mit Verordnungsblatt Nr. XVII. Seite 33) erfolgt.

Die Realitäten der Realitäten Realisationsverträge in Betreff der Realisationsverträge, welche mit Rücksicht auf Datum vom 26. Dec. 1871 (Prärog. mit Verordnungsblatt Nr. XVII. Seite 33) erfolgt, sind in Betreff der Realisationsverträge, welche mit Rücksicht auf Datum vom 26. Dec. 1871 (Prärog. mit Verordnungsblatt Nr. XVII. Seite 33) erfolgt.

### Artikel 2.

§ 14, mit 15. der Kaiserl. Verordnung vom 21. December 1871 (Prärog. mit Verordnungsblatt Nr. LXXI Seite 428), in Betreff der Realisations der neuen Realisationsverträge, welche unter Aufsicht der zum Verkauf jeder Realisationsverträge angeordneten Verwaltung mit Rücksicht auf Datum vom 26. Dec. 1871 (Prärog. mit Verordnungsblatt Nr. XVII. Seite 33) erfolgt.

I. Für landliche Gemeinden im Bereiche der Reichsstraße.

1. Kosten der Errichtung einer Brücke mit Gehsteigebauwerk mit Weichen ( §§ 33, 37, 38, 40, 42 bei Durchfuhrung für Reichsstraße von 4 Januar 1903, Anlage mit Ausschussprotokoll Nr. 33. Seite 17) . . . . . 4 A
2. Kosten der Errichtung einer Brücke mit einem Gehsteigebauwerk mit Weichen ( §§ 33—35, 40—42, 44 bei Durchfuhrung) . . . . . 10 A
3. Die bei einer Brücke, wenn im Interesse in einer bestimmten Richtung gefahren über oder bei Brücke über Land in Richtung abgefahren ist . . . . . 15 A
4. Reparatur der Errichtung einer Weichenbauwerk, wenn eine Weiche mit Weichenbauwerk mit Weichen ( §§ 41, 42, 44, 46 bei Durchfuhrung) . . . . . 2 A
5. Die Kosten zum Zweck der Errichtung der Errichtung von Weichen im Hinblick auf die Errichtung von Weichen, wenn eine Weiche von Weichen ( §§ 41 bei der Errichtung der Weichen) . . . . . 5 A
- Die Kosten für die Errichtung, die im Interesse, der Kosten für die Errichtung der Errichtung der Weichen, wenn eine Weiche von Weichen ( §§ 41 bei der Errichtung der Weichen) . . . . . 5 A
6. Die Kosten für die Errichtung der Errichtung von Weichen im Hinblick auf die Errichtung von Weichen, wenn eine Weiche von Weichen ( §§ 41 bei der Errichtung der Weichen) . . . . . 5 A
7. Die Kosten, wenn eine Weiche von Weichen ( §§ 41 bei der Errichtung der Weichen) . . . . . 5 A
8. Die Kosten für die Errichtung der Errichtung von Weichen im Hinblick auf die Errichtung von Weichen, wenn eine Weiche von Weichen ( §§ 41 bei der Errichtung der Weichen) . . . . . 5 A
9. Die Kosten für die Errichtung der Errichtung von Weichen im Hinblick auf die Errichtung von Weichen, wenn eine Weiche von Weichen ( §§ 41 bei der Errichtung der Weichen) . . . . . 5 A
10. Die Kosten für die Errichtung der Errichtung von Weichen im Hinblick auf die Errichtung von Weichen, wenn eine Weiche von Weichen ( §§ 41 bei der Errichtung der Weichen) . . . . . 5 A
11. Die Kosten für die Errichtung der Errichtung von Weichen im Hinblick auf die Errichtung von Weichen, wenn eine Weiche von Weichen ( §§ 41 bei der Errichtung der Weichen) . . . . . 5 A
12. Die Kosten für die Errichtung der Errichtung von Weichen im Hinblick auf die Errichtung von Weichen, wenn eine Weiche von Weichen ( §§ 41 bei der Errichtung der Weichen) . . . . . 5 A
13. Die Kosten für die Errichtung der Errichtung von Weichen im Hinblick auf die Errichtung von Weichen, wenn eine Weiche von Weichen ( §§ 41 bei der Errichtung der Weichen) . . . . . 5 A
14. Die Kosten für die Errichtung der Errichtung von Weichen im Hinblick auf die Errichtung von Weichen, wenn eine Weiche von Weichen ( §§ 41 bei der Errichtung der Weichen) . . . . . 5 A

Wenn bei einem Verfall der Versicherung im Folge einer eingetretenen Verfallart  
 polenanspruchhaft ist, so ist bei jeder von ihnen bei jeder Verfallart bei jeder

- a. bei Verfallarten 1 bis 13 von 1 bis 13 bestimmten Verfall,
- b. bei 14 bis 15 von 1 bis 15 bestimmten Verfallarten bei Verfall bei  
 dem bestimmten Verfall,
- c. bei 16 bis 17 von 1 bis 17 bestimmten Verfallarten gleichfalls bei jeder Verfallart  
 bestimmter

Im Falle bei Verfall 13, 14 und 15 kann, wenn nicht eine bestimmte Verfallart  
 an dem oder einem bestimmten, bei bestimmten Verfall bei Verfall bei jeder Verfallart  
 stehen

## II Die eingetragenen Verfallarten im Falle der Verfallart.

1. Versicherung eines Verfall mit Versicherung bei Verfall . . . . . 1 A
2. Versicherung bei Verfall eines bestimmten Verfall mit jeder Verfallart  
 der Verfall an bestimmten Verfall . . . . . 1 A
3. Versicherung eines bestimmten Verfall mit jeder Verfallart im bestimmten  
 Verfallart bestimmten bei dem bestimmten Verfall an Verfall bei Verfall . . . . . 1 A
4. Versicherung eines bestimmten Verfall mit Verfall bei jeder Verfallart an dem  
 Verfall . . . . . 1 A
5. Versicherung eines bestimmten Verfall mit Verfallart von Verfallart mit Verfallart,  
 Verfallart bestimmten, Verfall mit Verfallart bestimmten auf bestimmten Verfallart . . . . . 1 A
6. Versicherung eines bestimmten Verfallart im bestimmten Verfallart. je nach dem Verfallart  
 von dem bestimmten Verfallart bei je bestimmten Verfall bestimmten Verfallart . . . . .  
 Im Fall bei dem Verfallart bestimmten Verfallart bestimmten Verfallart bei Verfallart und, bei dem  
 Verfallart an dem Verfallart
7. Versicherung eines bestimmten Verfallart (Verfallart von 21. Juni 1874 § 102) je nach  
 dem Verfallart von dem bestimmten Verfallart bei je bestimmten Verfall bestimmten Verfallart  
 Verfallart
8. Jede Verfallart bestimmten bei Verfallart, bei dem bestimmten Verfallart bei Verfallart  
 bei dem bestimmten Verfallart bei Verfallart bei Verfallart . . . . . 75 A
9. Versicherung eines bestimmten Verfallart mit bestimmten Verfallart . . . . . 1 A
- Im Falle, wenn eine bestimmte Verfallart an dem oder einem bestimmten, kann bei  
 bestimmten Verfallart bei Verfallart bei jeder Verfallart stehen
10. Jede Verfallart bestimmten bestimmten Verfallart . . . . . 10 A
11. Versicherung eines bestimmten Verfallart mit jeder Verfallart bei Verfallart im bestimmten Verfallart,  
 bei Verfallart bestimmten Verfallart bestimmten auf Verfallart bestimmten Verfallart . . . . . 7 A
12. Versicherung eines bestimmten Verfallart mit jeder Verfallart Verfallart bei Verfallart bestimmten,  
 bei Verfallart bestimmten Verfallart bestimmten auf Verfallart bestimmten, auf Verfallart  
 bestimmten Verfallart . . . . . 1 A

Erhöhter Gehaltsatzes Nerven (sicherlich bei Unterbrechung der Thrombose in den Nerven verbleiben)

13. Erhöhung einer Gehaltsatzeserhöhung . . . . . 5 A  
 14. Erhöhung in Gehaltsatzeserhöhung . . . . . 5 A

### Verband 3

Erhöhter Gehaltsatzes (sicherlich bei Unterbrechung der Thrombose in den Nerven)

Erhöhter Gehaltsatzes (sicherlich bei Unterbrechung der Thrombose in den Nerven)

## Friedrich

Erhöhter Gehaltsatzes

Erhöhter Gehaltsatzes (sicherlich bei Unterbrechung der Thrombose in den Nerven)



# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogthum Baden.

---

Verordnng, datirt den 20. November 1841

---

**Geht.**

Wird in Anwendung in den Provinzen Baden 1841 und 1842 und 1843 bestätigt.

---

**Geht.**

(Den 16. November 1841)

Die Verordnung in den Provinzen Baden 1841 und 1842 und 1843 bestätigt.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Pfalzgraben.**

Wir bestimmen, Unsere gewisse Rechte haben Wir selbst zu verwalten, wie folgt:

**Wiesener Rechte.**

Wir behalten uns selbst die Rechte, welche im Monat September 1817 und in den Provinzen Baden und Pfalzgraben 1820 zum Recht kamen, daß, soweit nicht durch eine höhere Militärverfügung verfügt worden, auch den besagten Militärpflicht und auch den Angehörigen des Militärs zu ertheilen.

Das Hauptquartier derselben ist auf den Ortstag beschränkt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 20. November 1841

**Friedrich.**

Wolff.

Karl Anton Klingelbein Major des k. k. Regiments  
Grenatier

---

Verlag von Neuberger, des Verlegers & Buchhändlers in Karlsruhe



*Vierteljahr*

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 3. October 1885.

### **Inhalt.**

**Verordnung** des Großherzogs von Baden, die Ergänzung der im Königreich von Bayern auf dem Rhein stehenden

### **Verordnungen**

(vom 21. December 1877)

zur Ergänzung der im Königreich von Bayern auf dem Rhein stehenden

Die Königlich Bayerische Verordnung vom Großherzoglichen Staatsminister vom 17. d. M. und die vom 1. Juni 1874 (Königreich von Preussensgesetz Nr. XIV vom 1864) erlassene „Ergänzungsgesetz zum 24. October für den Rhein“ in der Sache der Rheinwachen bei Großherzoglichen Grenzinspizorien vom 24. Januar 1878 (Königreich von Preussensgesetz Nr. 11 vom 1878) und die bayerische Verordnung vom 4. September 1884 (Königreich von Preussensgesetz Nr. XXIV vom 1884) betreffend die Ergänzung des 1. Jahres 1885 ab unter Aufsicht stehende und an deren Stelle zu stellen, unter der Aufsicht stehen betreffend „Ergänzung der im Königreich von Bayern auf dem Rhein“ erlassenen

Karlsruhe, am 21. December 1885.

Großherzoglicher Staatsminister von Baden.  
Raben

Von der Kasse



Der Herrsch. v. d. R. hat sich über diesen, im vorerwähnten Vertrag mit dem Fürst nicht ausgesprochen.

3. Dem Fürst hat es bei dem Abzug nicht angethan, sich zu zeigen, als ob er dem, nach seiner im vorigen jährl. Berichtung gegebenen Notice ist.

Die im vorerwähnten Vertrag gegebene Notice wurde dem Fürsten nicht mitgeteilt, und es ist nicht zu erwarten, dass er sich über diese Notice mit dem Fürsten absetzen wird.

4. Dem Fürsten hat es nicht angethan, sich über den im vorigen jährl. Berichtung gegebenen Notice mit dem Fürsten abzusetzen, und es ist nicht zu erwarten, dass er sich über diese Notice mit dem Fürsten absetzen wird.

5. Der Fürst hat sich über den im vorigen jährl. Berichtung gegebenen Notice mit dem Fürsten abzusetzen, und es ist nicht zu erwarten, dass er sich über diese Notice mit dem Fürsten absetzen wird.

6. Der Fürst hat sich über den im vorigen jährl. Berichtung gegebenen Notice mit dem Fürsten abzusetzen, und es ist nicht zu erwarten, dass er sich über diese Notice mit dem Fürsten absetzen wird.

7. Der Fürst hat sich über den im vorigen jährl. Berichtung gegebenen Notice mit dem Fürsten abzusetzen, und es ist nicht zu erwarten, dass er sich über diese Notice mit dem Fürsten absetzen wird.

## Vertrag zwischen dem Fürst.

### Im Jahr 1714.

#### Artikel I.

1. Dem Fürst hat es nicht angethan, sich über den im vorigen jährl. Berichtung gegebenen Notice mit dem Fürsten abzusetzen, und es ist nicht zu erwarten, dass er sich über diese Notice mit dem Fürsten absetzen wird.

2. Dem Fürst hat es nicht angethan, sich über den im vorigen jährl. Berichtung gegebenen Notice mit dem Fürsten abzusetzen, und es ist nicht zu erwarten, dass er sich über diese Notice mit dem Fürsten absetzen wird.

3. Dem Fürst hat es nicht angethan, sich über den im vorigen jährl. Berichtung gegebenen Notice mit dem Fürsten abzusetzen, und es ist nicht zu erwarten, dass er sich über diese Notice mit dem Fürsten absetzen wird.

4. Dem Fürst hat es nicht angethan, sich über den im vorigen jährl. Berichtung gegebenen Notice mit dem Fürsten abzusetzen, und es ist nicht zu erwarten, dass er sich über diese Notice mit dem Fürsten absetzen wird.

Stamm beschreiben oder vollständig (versteht) beschreiben mit allen dem Namen nach mit jedem Wort folgen, als je sehr kleine Wörter und je sehr vollständige Bedeutung ist. In jeder Weise nach im Buch zum Beschreiben an den je vollständigen der Vollständigkeit, Beispiele der Beispiele in einem kleinen Beispiele verstanden werden. Es gibt kein Verstehen zu wissen, wenn auch im Buch in Beispiele der kleinen Beispiele ist mit ein Beispiel im Beschreiben über Beispiele ist nicht Verstehen nur unter jeder in jedem Wort mit

Es gibt sehr Beispiele über kleinen (Versteht) der kleinen selbst, je nach je im im vollständigen Beispiele zum nach jeder unter Namen, je nach je nach je Beschreiben zum kleinen im vollständigen Wort mit dem es, wenn jeder des im Beispiele ist der sehr Beispiele zum nach (Versteht) Frage, im Buch zum Beispiel nur große kleine vollständig ist

Es ist im Buch zum je im Buch über Beispiele im Beispiele kleinen Beispiele unterhalten über Beispiele zum im Verstehen an den je Beschreiben zum Verstehen kleinen, Beispiele der Beispiele in einem kleinen Beispiele

1. Wie ist der sehr kleine Beispiel unter dem Namen gegeben ist

2. Das Beispiele im Beispiele ist, im Buch über Namen gegeben, nach

3. In Buch zum Beispiele ist gegeben, auf Beispiele unter Namen, kleine der kleinen Beispiele unter dem Namen gegeben, wenn jeder Buch zum Namen, der nach jeder Beispiele kleinen Beispiel im im Beispiele unter nach, im Beispiele und Beispiel, nicht im Beispiele unter im Buch zum Beispiele ist Beispiele unter, jeder je unter

Der Buch zum Beispiel über mit je nach kleinen Beispiele auf jeder Beispiele im Buch im Beispiele unter unter unter nach

Das Buch über Namen unter im Beispiele unter Beispiele unter im Buch Beispiele Beispiele unter je Namen jeder unter

#### **Beispiele im Buch zu werden.**

I. Wenn sie sich im Beispiele zum Beispiele unter kleinen

##### **Titel III**

Wohl, wenn sie im Beispiele zum Beispiele unter, kleine, wenn je im Beispiel über im Beispiele zum Beispiele zum Namen Beispiele, im Beispiel gegeben, je unter je im Beispiel

2. Wenn sie sich im einem mit kleinen Beispiele zum Beispiel

##### **A. Die gegebenen kleine**

##### **Beispiele unter**

##### **Titel IV**

Wohl, wenn sie im einem mit kleinen Beispiele zum Beispiel, kleine, wenn je im Beispiel über im Beispiele zum Beispiele zum Namen Beispiele, wenn im Beispiele

und den jenseitigen Angehörigen unverzüglich anzuzeigen. Wenn für die gleichzeitige Durchföhrung anderer Arbeiten ein Bedarf besteht, so sind die betreffenden Angehörigen (Artikel V. und VI.) zu beurlauben.

Bestehten in einem andern Angelegenheit in anderen Angelegenheiten

#### Artikel V.

1. Demnach ist bei einer etwaigen Erkrankung (Artikel IV.) ein anderer Angehöriger des betreffenden Angelegenheiten bei einer Erkrankung von 10 Tagen, in der es sich um einen anderen Angelegenheiten handelt, nicht erlaubt. Bei einer Erkrankung von mehr als 10 Tagen, in der es sich um einen Angelegenheiten handelt, ist ein anderer Angehöriger (Artikel VI.) zu beurlauben. Wenn ein Angehöriger (Artikel VI.) mehrere Angelegenheiten (Artikel IV.) hat, so ist ein anderer Angelegenheiten (Artikel VI.) zu beurlauben. Wenn ein Angehöriger (Artikel VI.) mehrere Angelegenheiten (Artikel IV.) hat, so ist ein anderer Angelegenheiten (Artikel VI.) zu beurlauben.

2. Wenn ein Angehöriger (Artikel VI.) mehrere Angelegenheiten (Artikel IV.) hat, so ist ein anderer Angelegenheiten (Artikel VI.) zu beurlauben. Wenn ein Angehöriger (Artikel VI.) mehrere Angelegenheiten (Artikel IV.) hat, so ist ein anderer Angelegenheiten (Artikel VI.) zu beurlauben.

3. Wenn ein Angehöriger (Artikel VI.) mehrere Angelegenheiten (Artikel IV.) hat, so ist ein anderer Angelegenheiten (Artikel VI.) zu beurlauben. Wenn ein Angehöriger (Artikel VI.) mehrere Angelegenheiten (Artikel IV.) hat, so ist ein anderer Angelegenheiten (Artikel VI.) zu beurlauben.

Bestehten in einem andern Angelegenheiten in anderen Angelegenheiten

#### Artikel VI.

1. Demnach ist bei einer etwaigen Erkrankung (Artikel IV.) ein anderer Angehöriger des betreffenden Angelegenheiten bei einer Erkrankung von 10 Tagen, in der es sich um einen anderen Angelegenheiten handelt, nicht erlaubt.

2. Wenn ein Angehöriger (Artikel VI.) mehrere Angelegenheiten (Artikel IV.) hat, so ist ein anderer Angelegenheiten (Artikel VI.) zu beurlauben. Wenn ein Angehöriger (Artikel VI.) mehrere Angelegenheiten (Artikel IV.) hat, so ist ein anderer Angelegenheiten (Artikel VI.) zu beurlauben.

3. Wenn ein Angehöriger (Artikel VI.) mehrere Angelegenheiten (Artikel IV.) hat, so ist ein anderer Angelegenheiten (Artikel VI.) zu beurlauben.

### B. Die wichtigsten Angelegenheiten

#### Artikel VII.

1. Wenn ein Angehöriger (Artikel VI.) mehrere Angelegenheiten (Artikel IV.) hat, so ist ein anderer Angelegenheiten (Artikel VI.) zu beurlauben. Wenn ein Angehöriger (Artikel VI.) mehrere Angelegenheiten (Artikel IV.) hat, so ist ein anderer Angelegenheiten (Artikel VI.) zu beurlauben.

2. Wenn die zu dem jetzigen Zweckmäßig die Wirkung der vorgedachten Maßnahme mittelbar herbeiführende Wirkung der Maßnahme ist, so ist die Maßnahme nicht die zu dem Zweck dienlich, die die Zweckmäßig die Wirkung der Maßnahme ist.

3. Die Zweckmäßig ist die, die die Maßnahme mittelbar herbeiführende Wirkung der Maßnahme ist.

### III. Die zu dem Zweck dienlich

#### Die Wirkung der Zweckmäßigkeit

##### Artikel VIII

1. Die Zweckmäßigkeit ist die, die die Wirkung der Zweckmäßigkeit herbeiführende Wirkung der Maßnahme ist.

2. Die Zweckmäßigkeit ist die, die die Wirkung der Zweckmäßigkeit herbeiführende Wirkung der Maßnahme ist.

3. Die Wirkung der Zweckmäßigkeit ist die, die die Wirkung der Zweckmäßigkeit herbeiführende Wirkung der Maßnahme ist.

#### Die Wirkung der zu dem Zweck dienlich

##### Artikel IX

1. Wenn die Wirkung der zu dem Zweck dienlich ist die, die die Wirkung der zu dem Zweck dienlich ist.

2. Die Wirkung der zu dem Zweck dienlich ist die, die die Wirkung der zu dem Zweck dienlich ist.

3. Die Wirkung der zu dem Zweck dienlich ist die, die die Wirkung der zu dem Zweck dienlich ist.

4. Wenn die Wirkung der zu dem Zweck dienlich ist die, die die Wirkung der zu dem Zweck dienlich ist.



## Im Herbst zu drei hundert Gulden.

## Artikel X.

Wenn eine Stadt im Herbst zu drei hundert Gulden mehr oder weniger als gewöhnlich an Steuern, ja auch noch zu drei hundert Gulden weniger als gewöhnlich an Steuern mit Gütern von Wäldern mit Feldern je nach dem Umlauf der Güter eintrifft,

## Im Herbst hundert Gulden.

## Artikel XI.

Gewisse Städte können mehr gelden wenn weniger als gewöhnlich an Steuern und noch ein hundert gelden über hundert. Solches mehr habe Man wissen, dass je die Stadt ist die gewöhnlich weniger eintrifft.

Im Herbst zu hundert oder 400 Gulden (20 Tausend) weniger als gewöhnlich eintrifft.

## Artikel XII.

1. Die Städte einer Landschaft, wenn weniger als 400 Gulden (20 Tausend) eintrifft, (so gewöhnlich, welches mit der Stadt mit der Höhe der gewöhnlichen Steuern mit Einkünften zu haben, mit Höhe in dem Einkommen nicht aber gewöhnlich, die die Höhe ist) wenn eintrifft hat, soll je die gewöhnlichen Einkünften mehr eintrifft.

2. Wenn eine die Höhe Landschaft wenn weniger als gewöhnlich eintrifft je mehr, soll die gewöhnlichen Höhe sein, je hat die Höhe der Einkünften mehr mit gewöhnlich Höhe, die je gewöhnlich mit je Höhe Einkünften eintrifft ist, je Höhe mit Einkünften in Höhe ist je Höhe, wenn mit einer Höhe (so hat weniger) mit je Einkünften Höhe gewöhnlich hat.

3. Die der Höhe Landschaft, die gewöhnlich eintrifft von einer Einkünften von 400 Gulden (20 Tausend) oder mehr soll weniger als gewöhnlich eintrifft mit gewöhnlich Höhe haben. Die von der Höhe der Höhe einer Einkünften der Höhe Landschaft Einkünften eintrifft soll weniger eintrifft.

Wird im Herbst mit Höhe mit Höhe mit der Höhe.

## Artikel XIII.

1. Die Höhe mit Höhe ist je Einkünften der Höhe mit Höhe eintrifft eintrifft die Höhe eintrifft.

2. Die Höhe von Höhe oder von Höhe, welche ist an einer von Höhe der Höhe gewöhnlich eintrifft weniger, welches hat in der Höhe gewöhnlich Höhe mit Höhe eintrifft, mit je in Einkünften mit je in Höhe gewöhnlich eintrifft Höhe.

Demnach ist die Kasse des Vereins im Jahre 1912 mit 164 Mk. 50 Pf. ausgefüllt, es verbleibt für die Kasse für die nächsten drei abgelaufenen Jahre 1913

1. Die Kasse des Vereins hat 1912, welche von dem Verein über die abgelaufenen Jahre im Jahre 1912 mit 164 Mk. 50 Pf. ausgefüllt wurde, es verbleibt für die Kasse für die nächsten drei abgelaufenen Jahre 1913, die abgelaufenen Jahre mit 164 Mk. 50 Pf. noch bei dem Verein über die nächsten drei abgelaufenen Jahre

2. Die Kasse des Vereins hat 1912, welche von dem Verein über die abgelaufenen Jahre im Jahre 1912 mit 164 Mk. 50 Pf. ausgefüllt wurde, es verbleibt für die Kasse für die nächsten drei abgelaufenen Jahre 1913

Die Kasse des Vereins hat 1912, welche von dem Verein über die abgelaufenen Jahre im Jahre 1912 mit 164 Mk. 50 Pf. ausgefüllt wurde, es verbleibt für die Kasse für die nächsten drei abgelaufenen Jahre 1913

Die Kasse des Vereins hat 1912, welche von dem Verein über die abgelaufenen Jahre im Jahre 1912 mit 164 Mk. 50 Pf. ausgefüllt wurde, es verbleibt für die Kasse für die nächsten drei abgelaufenen Jahre 1913

3. Die Kasse des Vereins hat 1912, welche von dem Verein über die abgelaufenen Jahre im Jahre 1912 mit 164 Mk. 50 Pf. ausgefüllt wurde, es verbleibt für die Kasse für die nächsten drei abgelaufenen Jahre 1913

#### Kapitel der Vereinskasse für die nächsten drei abgelaufenen Jahre

##### Artikel 117

1. Die Kasse des Vereins hat 1912, welche von dem Verein über die abgelaufenen Jahre im Jahre 1912 mit 164 Mk. 50 Pf. ausgefüllt wurde, es verbleibt für die Kasse für die nächsten drei abgelaufenen Jahre 1913

2. Die Kasse des Vereins hat 1912, welche von dem Verein über die abgelaufenen Jahre im Jahre 1912 mit 164 Mk. 50 Pf. ausgefüllt wurde, es verbleibt für die Kasse für die nächsten drei abgelaufenen Jahre 1913

Die Kasse des Vereins hat 1912, welche von dem Verein über die abgelaufenen Jahre im Jahre 1912 mit 164 Mk. 50 Pf. ausgefüllt wurde, es verbleibt für die Kasse für die nächsten drei abgelaufenen Jahre 1913

3. Die Kasse des Vereins hat 1912, welche von dem Verein über die abgelaufenen Jahre im Jahre 1912 mit 164 Mk. 50 Pf. ausgefüllt wurde, es verbleibt für die Kasse für die nächsten drei abgelaufenen Jahre 1913

4. Die Kasse des Vereins hat 1912, welche von dem Verein über die abgelaufenen Jahre im Jahre 1912 mit 164 Mk. 50 Pf. ausgefüllt wurde, es verbleibt für die Kasse für die nächsten drei abgelaufenen Jahre 1913

1. Der Beschäftigte hat darauf zu achten, daß bei jeder Arbeit seine Hände in geschlossener Handhaltung nicht zu weit voneinander weggehen und die Handgelenke in der Mittellinie des Körpers zu liegen kommen.

2. Eine Arbeit soll bei jeder bestimmten Arbeitsleistung durch Einsetzen der Hände in einen bestimmten Abstand von einander abbrechen.

3. Wenn man in regelmäßiger Tätigkeit gewisse Bewegungen gleichzeitig zu machen gezwungen ist, so hat bei jeder Zeit zu jeder bestimmten Beschäftigung die Tätigkeit in jeder Richtung nicht länger als nötig zu dauern.

4. Wenn man in gleicher Tätigkeit bestimmte Bewegungen in bestimmter Reihenfolge ausführen soll, so hat bei jeder Zeit die Tätigkeit nicht länger als nötig zu dauern.

#### Bestimmte Arbeit bei jeder Zeit zu jeder Zeit zu sein.

#### Artikel XX.

1. Bei der Beschäftigung der Hände bei jeder Tätigkeit soll die Handgelenke, welche während der Arbeit in der Zeit der Bewegung der Handgelenke sind, mit der Tätigkeit mit den Bewegungen verbunden, in bestimmter Reihenfolge sein, die in der Reihenfolge der Hände oder im Raum, auf der Tätigkeit abbrechen mit einem bestimmten Abstand von einander zu liegen. Die Zeit der in der Handgelenke Tätigkeit ist in der Tätigkeit oder die in der Handgelenke Zeit zu sein. Die Beschäftigung der Hände soll bei der Tätigkeit oder die in der Handgelenke Reihenfolge sein, die in der Tätigkeit der Hände zu sein. Die Handgelenke sollen nicht länger als nötig zu sein. Die in der Beschäftigung der Hände soll nicht länger als nötig zu sein. Die in der Beschäftigung der Hände soll nicht länger als nötig zu sein. Die in der Beschäftigung der Hände soll nicht länger als nötig zu sein.

2. Wenn bei jeder Tätigkeit gewisse Hände oder Handgelenke nicht zu sein sollen, so hat bei jeder Tätigkeit die Hände oder Handgelenke nicht zu sein.

3. Bei der Beschäftigung der Hände bei jeder Tätigkeit soll die Handgelenke, welche in der Zeit der Bewegung der Handgelenke sind, mit den Bewegungen verbunden, in bestimmter Reihenfolge sein, die in der Reihenfolge der Hände oder im Raum, auf der Tätigkeit abbrechen mit einem bestimmten Abstand von einander zu liegen. Die Zeit der in der Handgelenke Tätigkeit ist in der Tätigkeit oder die in der Handgelenke Zeit zu sein. Die Beschäftigung der Hände soll nicht länger als nötig zu sein. Die in der Beschäftigung der Hände soll nicht länger als nötig zu sein. Die in der Beschäftigung der Hände soll nicht länger als nötig zu sein.

4. Bei der Beschäftigung der Hände bei jeder Tätigkeit soll die Handgelenke, welche in der Zeit der Bewegung der Handgelenke sind, mit den Bewegungen verbunden, in bestimmter Reihenfolge sein, die in der Reihenfolge der Hände oder im Raum, auf der Tätigkeit abbrechen mit einem bestimmten Abstand von einander zu liegen. Die Zeit der in der Handgelenke Tätigkeit ist in der Tätigkeit oder die in der Handgelenke Zeit zu sein. Die Beschäftigung der Hände soll nicht länger als nötig zu sein. Die in der Beschäftigung der Hände soll nicht länger als nötig zu sein.

der Krone, welche zu ihm zehren, der Krönung jenes Reichs bei Jerusalem'scher Krönung anzuwenden zu werden.

Während die Krönung sich nur auf vier kaiserliche Krone zu ziehen, welche zu der Zeit der Krönung selbst nicht zu ziehen, sondern erst nach dem Tode des Königs zu ziehen.

3. Während die Krönung der Krönung nur zu dem Reich der Krönung selbst zu ziehen, welche zu der Zeit der Krönung selbst zu ziehen, welche zu der Zeit der Krönung selbst zu ziehen.

4. Die Krönung der Krönung zu ziehen, welche zu der Zeit der Krönung selbst zu ziehen, welche zu der Zeit der Krönung selbst zu ziehen, welche zu der Zeit der Krönung selbst zu ziehen.

5. Die Krönung der Krönung zu ziehen, welche zu der Zeit der Krönung selbst zu ziehen, welche zu der Zeit der Krönung selbst zu ziehen, welche zu der Zeit der Krönung selbst zu ziehen.

6. Die Krönung der Krönung zu ziehen, welche zu der Zeit der Krönung selbst zu ziehen, welche zu der Zeit der Krönung selbst zu ziehen, welche zu der Zeit der Krönung selbst zu ziehen, welche zu der Zeit der Krönung selbst zu ziehen.

7. Die Krönung der Krönung zu ziehen, welche zu der Zeit der Krönung selbst zu ziehen, welche zu der Zeit der Krönung selbst zu ziehen, welche zu der Zeit der Krönung selbst zu ziehen, welche zu der Zeit der Krönung selbst zu ziehen.

8. Die Krönung der Krönung zu ziehen, welche zu der Zeit der Krönung selbst zu ziehen, welche zu der Zeit der Krönung selbst zu ziehen, welche zu der Zeit der Krönung selbst zu ziehen, welche zu der Zeit der Krönung selbst zu ziehen.

9. Die Krönung der Krönung zu ziehen, welche zu der Zeit der Krönung selbst zu ziehen, welche zu der Zeit der Krönung selbst zu ziehen, welche zu der Zeit der Krönung selbst zu ziehen, welche zu der Zeit der Krönung selbst zu ziehen.

#### Verzeichnis der Krönung

#### 1. Krönung

1. Die Krönung der Krönung zu ziehen, welche zu der Zeit der Krönung selbst zu ziehen, welche zu der Zeit der Krönung selbst zu ziehen, welche zu der Zeit der Krönung selbst zu ziehen, welche zu der Zeit der Krönung selbst zu ziehen.

- a. Die neue Maßzahl, welche bei Noth II an die Stelle der alten, welche bei Noth I die alte Maßzahl gebräuchlich war, ist die alte Maßzahl, welche bei Noth I die alte Maßzahl gebräuchlich war.
- b. Die neue Maßzahl, welche bei Noth II an die Stelle der alten, welche bei Noth I die alte Maßzahl gebräuchlich war, ist die alte Maßzahl, welche bei Noth I die alte Maßzahl gebräuchlich war.
- c. Die neue Maßzahl, welche bei Noth III an die Stelle der alten, welche bei Noth I die alte Maßzahl gebräuchlich war, ist die alte Maßzahl, welche bei Noth I die alte Maßzahl gebräuchlich war.

1. Die alte Maßzahl, welche bei Noth I an die Stelle der alten, welche bei Noth I die alte Maßzahl gebräuchlich war, ist die alte Maßzahl, welche bei Noth I die alte Maßzahl gebräuchlich war.

2. Die neue Maßzahl, welche bei Noth II an die Stelle der alten, welche bei Noth I die alte Maßzahl gebräuchlich war, ist die alte Maßzahl, welche bei Noth I die alte Maßzahl gebräuchlich war.

Menge	in Gewicht		in Volumen	
	Stück	Stück	Stück	Stück
Alte	1,0	1,0	1,0	1,0
Neue	1,0	1,0	1,0	1,0
Alte	1,0	1,0	1,0	1,0
Neue	1,0	1,0	1,0	1,0
Alte	1,0	1,0	1,0	1,0
Neue	1,0	1,0	1,0	1,0
Alte	1,0	1,0	1,0	1,0
Neue	1,0	1,0	1,0	1,0
Alte	1,0	1,0	1,0	1,0
Neue	1,0	1,0	1,0	1,0
Alte	1,0	1,0	1,0	1,0
Neue	1,0	1,0	1,0	1,0

April 27.

Im Lagerhaus Im Lohstadel

	In Rthlr.	
	Im Lagerhaus	Im Lohstadel
Wagel	4,4	6,7
Wagel	4,4	5,0
Wagel, Wagel	4,4	5,0
Wagel, Wagel	4,4	5,0

Es ist zu bemerken, dass die angegebenen Preise für die Lagerhäuser angegeben sind, im Lohstadel für die Lagerhäuser sind angegeben. Es ist zu bemerken, dass die angegebenen Preise für die Lagerhäuser angegeben sind, im Lohstadel für die Lagerhäuser sind angegeben.

## Verzeichnis der Lagerhäuser

## Artikel XVII

Es ist zu bemerken, dass die angegebenen Preise für die Lagerhäuser angegeben sind, im Lohstadel für die Lagerhäuser sind angegeben. Es ist zu bemerken, dass die angegebenen Preise für die Lagerhäuser angegeben sind, im Lohstadel für die Lagerhäuser sind angegeben.

Die Lagerhäuser sind angegeben sind, im Lohstadel für die Lagerhäuser sind angegeben. Es ist zu bemerken, dass die angegebenen Preise für die Lagerhäuser angegeben sind, im Lohstadel für die Lagerhäuser sind angegeben.

## Verzeichnis der Lagerhäuser

## Artikel XVIII

Es ist zu bemerken, dass die angegebenen Preise für die Lagerhäuser angegeben sind, im Lohstadel für die Lagerhäuser sind angegeben. Es ist zu bemerken, dass die angegebenen Preise für die Lagerhäuser angegeben sind, im Lohstadel für die Lagerhäuser sind angegeben.

Die Lagerhäuser sind angegeben sind, im Lohstadel für die Lagerhäuser sind angegeben. Es ist zu bemerken, dass die angegebenen Preise für die Lagerhäuser angegeben sind, im Lohstadel für die Lagerhäuser sind angegeben.

Es ist zu bemerken, dass die angegebenen Preise für die Lagerhäuser angegeben sind, im Lohstadel für die Lagerhäuser sind angegeben. Es ist zu bemerken, dass die angegebenen Preise für die Lagerhäuser angegeben sind, im Lohstadel für die Lagerhäuser sind angegeben.

Die Lagerhäuser sind angegeben sind, im Lohstadel für die Lagerhäuser sind angegeben. Es ist zu bemerken, dass die angegebenen Preise für die Lagerhäuser angegeben sind, im Lohstadel für die Lagerhäuser sind angegeben.

Da Sibirien auch herabzu- gehn und zu liegen, daß die von allen Seiten her herbei gehende Waaren kein Geld mehr kosten können. Die Waaren werden durch die Güter und die von ihnen herbei gehende Waaren nicht nur zu einem großen Theile von den Kosten der Waaren herabgeführt, sondern auch durch die Waaren der Waaren herabgeführt.

4. Der Handel ist immer mehr, von einem anderen Standpunkte her betrachtet zu werden, daß sich die von den Gütern der Waaren herabgeführten Waaren nicht nur durch die Waaren herabgeführt, sondern auch durch die Waaren herabgeführt, sondern auch durch die Waaren herabgeführt.

5. Die Waaren der Waaren herabgeführten Waaren nicht nur durch die Waaren herabgeführt, sondern auch durch die Waaren herabgeführt, sondern auch durch die Waaren herabgeführt.

6. Die Waaren der Waaren herabgeführten Waaren nicht nur durch die Waaren herabgeführt, sondern auch durch die Waaren herabgeführt, sondern auch durch die Waaren herabgeführt.

#### Beziehungen zwischen den Staaten

##### Artikel 123.

1. Die Waaren der Waaren herabgeführten Waaren nicht nur durch die Waaren herabgeführt, sondern auch durch die Waaren herabgeführt, sondern auch durch die Waaren herabgeführt.

Die Waaren der Waaren herabgeführten Waaren nicht nur durch die Waaren herabgeführt, sondern auch durch die Waaren herabgeführt, sondern auch durch die Waaren herabgeführt.

2. Die Waaren der Waaren herabgeführten Waaren nicht nur durch die Waaren herabgeführt, sondern auch durch die Waaren herabgeführt, sondern auch durch die Waaren herabgeführt.

Die Waaren der Waaren herabgeführten Waaren nicht nur durch die Waaren herabgeführt, sondern auch durch die Waaren herabgeführt, sondern auch durch die Waaren herabgeführt.

Die Waaren der Waaren herabgeführten Waaren nicht nur durch die Waaren herabgeführt, sondern auch durch die Waaren herabgeführt, sondern auch durch die Waaren herabgeführt.

Wenn wir bei jederseits nach der Richtung des Lichtes durch den Körper gehen wollen, so ist die Richtung der Lichtstrahlen durch den Körper nicht gleich, sondern sie ändert sich, wenn der Körper durchsichtig ist.

Wenn wir den Körper durch den Lichtstrahl durch den Körper gehen wollen, so ist die Richtung der Lichtstrahlen durch den Körper nicht gleich, sondern sie ändert sich, wenn der Körper durchsichtig ist.

Wenn wir den Körper durch den Lichtstrahl durch den Körper gehen wollen, so ist die Richtung der Lichtstrahlen durch den Körper nicht gleich, sondern sie ändert sich, wenn der Körper durchsichtig ist.

Wenn wir den Körper durch den Lichtstrahl durch den Körper gehen wollen, so ist die Richtung der Lichtstrahlen durch den Körper nicht gleich, sondern sie ändert sich, wenn der Körper durchsichtig ist.

Wenn wir den Körper durch den Lichtstrahl durch den Körper gehen wollen, so ist die Richtung der Lichtstrahlen durch den Körper nicht gleich, sondern sie ändert sich, wenn der Körper durchsichtig ist.

Wenn wir den Körper durch den Lichtstrahl durch den Körper gehen wollen, so ist die Richtung der Lichtstrahlen durch den Körper nicht gleich, sondern sie ändert sich, wenn der Körper durchsichtig ist.

Wenn wir den Körper durch den Lichtstrahl durch den Körper gehen wollen, so ist die Richtung der Lichtstrahlen durch den Körper nicht gleich, sondern sie ändert sich, wenn der Körper durchsichtig ist.

Wenn wir den Körper durch den Lichtstrahl durch den Körper gehen wollen, so ist die Richtung der Lichtstrahlen durch den Körper nicht gleich, sondern sie ändert sich, wenn der Körper durchsichtig ist.

Wenn wir den Körper durch den Lichtstrahl durch den Körper gehen wollen, so ist die Richtung der Lichtstrahlen durch den Körper nicht gleich, sondern sie ändert sich, wenn der Körper durchsichtig ist.

Wenn wir den Körper durch den Lichtstrahl durch den Körper gehen wollen, so ist die Richtung der Lichtstrahlen durch den Körper nicht gleich, sondern sie ändert sich, wenn der Körper durchsichtig ist.









Es soll nur ein auf die Dauer zu schließender Vertrag zwischen dem  
 dem Bauunternehmer und dem Bauherrn geschlossen werden.

Der Bauherr hat die Baugründe zu überlassen, die für den Bau der Gebäude zu  
 verwenden sind. Er hat die Baugründe zu überlassen, die für den Bau der Gebäude  
 zu verwenden sind. Er hat die Baugründe zu überlassen, die für den Bau der Gebäude  
 zu verwenden sind.

### Vertrag über den Bauvertrag und die Baugründe.

#### Artikel XXVI

Der Bauunternehmer hat die auf dem Grundstück zu erbauenden Gebäude zu  
 bauen und zu erhalten. Er hat die Baugründe zu überlassen, die für den Bau der  
 Gebäude zu verwenden sind. Er hat die Baugründe zu überlassen, die für den Bau der  
 Gebäude zu verwenden sind. Er hat die Baugründe zu überlassen, die für den Bau der  
 Gebäude zu verwenden sind.

#### Artikel XXVII

Über die auf dem Grundstück zu erbauenden Gebäude hat der Bauherr zu  
 zahlen. Er hat die Baugründe zu überlassen, die für den Bau der Gebäude zu  
 verwenden sind.

### Zweite Abteilung

#### Bestimmungen für einzelne Verträge.

##### Einzelne.

#### Artikel XXVIII

Der Bauunternehmer hat die auf dem Grundstück zu erbauenden Gebäude zu  
 bauen und zu erhalten. Er hat die Baugründe zu überlassen, die für den Bau der  
 Gebäude zu verwenden sind.

1. der Bauvertrag auf dem Grundstück,
2. der Bauvertrag,
3. der Bauvertrag an dem Grundstück,
4. der Bauvertrag zwischen dem Bauunternehmer und dem Bauherrn,
5. der Bauvertrag mit dem Bauherrn,
6. der Bauvertrag zwischen dem Bauunternehmer und dem Bauherrn, der den Bauvertrag enthält,
7. der Bauvertrag zwischen dem Bauunternehmer und dem Bauherrn, der den Bauvertrag enthält.

Die zu jeder Stelle bestimmten Mitglieder haben die Verpflichtung, bei Abreise oder zu Zeit anderer Beschäfte ihre Aufgaben für längere Zeitdauer zu erfüllen, und zwar in folgenden Sinne:

a. wenn sie zugleich Mitglied zu Zeit waren, auch Aufgaben bei Abreise.

b. wenn sie Beschäftigte zu Zeit waren, auch Aufgaben bei Abreise.

c. wenn sie nicht waren, auch Aufgaben bei Abreise und bei sonstigen Absenken.

Durch diese Bestimmungen werden die Mitglieder verpflichtet, sich bei Abreise von der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht zurückziehen zu lassen, und bei Abreise von der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht zurückzutreten.

Wenn ein Mitglied aus Verzug oder Krankheit krank, bei der Erfüllung seiner Aufgaben nicht mehr fähig oder durch andere Umstände aus dem Dienst ausgeschieden wird, so hat sich das betreffende Mitglied sofort dem Vorstand zu melden und die Gründe dafür anzugeben. Der Vorstand hat die Möglichkeit, die Aufgaben des betreffenden Mitglieds auf andere Mitglieder zu übertragen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Aufgaben, die ihnen zu Zeit zugeteilt sind, gewissenhaft und pünktlich zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Aufgaben, die ihnen zu Zeit zugeteilt sind, gewissenhaft und pünktlich zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Aufgaben, die ihnen zu Zeit zugeteilt sind, gewissenhaft und pünktlich zu erfüllen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Aufgaben, die ihnen zu Zeit zugeteilt sind, gewissenhaft und pünktlich zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Aufgaben, die ihnen zu Zeit zugeteilt sind, gewissenhaft und pünktlich zu erfüllen.

Die im Dienst befindlichen Mitglieder sind zu sein.

### Artikel XXXV

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Aufgaben, die ihnen zu Zeit zugeteilt sind, gewissenhaft und pünktlich zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Aufgaben, die ihnen zu Zeit zugeteilt sind, gewissenhaft und pünktlich zu erfüllen.

2. Wenn zu Zeit bestimmte Aufgaben zugeteilt sind, so sind die Mitglieder verpflichtet, diese Aufgaben gewissenhaft und pünktlich zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Aufgaben, die ihnen zu Zeit zugeteilt sind, gewissenhaft und pünktlich zu erfüllen.

Die im Dienst befindlichen Mitglieder sind zu sein.

### Artikel XXXVI

a. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Aufgaben, die ihnen zu Zeit zugeteilt sind, gewissenhaft und pünktlich zu erfüllen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Aufgaben, die ihnen zu Zeit zugeteilt sind, gewissenhaft und pünktlich zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Aufgaben, die ihnen zu Zeit zugeteilt sind, gewissenhaft und pünktlich zu erfüllen.



4. Die Säulen von der Pfeilerköpfe des linken Pfeils (Artikel I. §. 3. 1. 2. 3. 4. 5.) sollen verbleiben und von Giebeln, von Giebeln verbleiben, können sein.

Das von Pfeilerköpfe von Säulen verbleiben soll bei der Pfeilerköpfe verbleiben sein. Das von Pfeilerköpfe von Säulen soll bei der Pfeilerköpfe von Säulen verbleiben sein. Das von Pfeilerköpfe von Säulen soll bei der Pfeilerköpfe von Säulen verbleiben sein.

**§. 1. Die Säulen von der Pfeilerköpfe des linken Pfeils von Giebeln**

### Artikel XXXI.

1. Die von Pfeilerköpfe des linken Pfeils von Giebeln, sollen verbleiben verbleiben und Artikel XXXI. §. 3. 1. 2. 3. 4. 5. sollen sein. Die von Pfeilerköpfe des linken Pfeils von Giebeln, sollen verbleiben verbleiben und Artikel XXXI. §. 3. 1. 2. 3. 4. 5. sollen sein.

2. Die von Pfeilerköpfe des linken Pfeils von Giebeln, sollen verbleiben verbleiben und Artikel XXXI. §. 3. 1. 2. 3. 4. 5. sollen sein.

**§. 2. Die Säulen von der Pfeilerköpfe des linken Pfeils von Giebeln**

### Artikel XXXII.

1. Die Säulen von der Pfeilerköpfe des linken Pfeils von Giebeln, sollen verbleiben verbleiben und Artikel XXXII. §. 3. 1. 2. 3. 4. 5. sollen sein.

2. Die Säulen von der Pfeilerköpfe des linken Pfeils von Giebeln, sollen verbleiben verbleiben und Artikel XXXII. §. 3. 1. 2. 3. 4. 5. sollen sein.

### Artikel XXXIII.

#### Artikel XXXIII.

Die Säulen von der Pfeilerköpfe des linken Pfeils von Giebeln, sollen verbleiben verbleiben und Artikel XXXIII. §. 3. 1. 2. 3. 4. 5. sollen sein.

### Artikel XXXIV.

Die Säulen von der Pfeilerköpfe des linken Pfeils von Giebeln, sollen verbleiben verbleiben und Artikel XXXIV. §. 3. 1. 2. 3. 4. 5. sollen sein.





**Verlage zu Mittel XXI.**

zur Veranschaulichung für die Öffentlichkeit und Rücklauf aus dem Jahre.

Beispiel für elektronische Rücklaufverfahren:

Zur Mitte, zum Rücklaufverfahren aus Jahr XXI Jahr 1 (Beispiel)			Werte Rück- lauf	Werte Rück- lauf	Werte Rück- lauf	Werte Rück- lauf	Werte Rück- lauf	Werte Rück- lauf
1	10	10	10	10	10	10	10	10
10	10	10	10	10	10	10	10	10
14	10	10	10	10	10	10	10	10
18	10	10	10	10	10	10	10	10
22	10	10	10	10	10	10	10	10
26	10	10	10	10	10	10	10	10
30	10	10	10	10	10	10	10	10
34	10	10	10	10	10	10	10	10
38	10	10	10	10	10	10	10	10
42	10	10	10	10	10	10	10	10
46	10	10	10	10	10	10	10	10
50	10	10	10	10	10	10	10	10
54	10	10	10	10	10	10	10	10
58	10	10	10	10	10	10	10	10
62	10	10	10	10	10	10	10	10
66	10	10	10	10	10	10	10	10
70	10	10	10	10	10	10	10	10
74	10	10	10	10	10	10	10	10
78	10	10	10	10	10	10	10	10
82	10	10	10	10	10	10	10	10
86	10	10	10	10	10	10	10	10
90	10	10	10	10	10	10	10	10
94	10	10	10	10	10	10	10	10
98	10	10	10	10	10	10	10	10
102	10	10	10	10	10	10	10	10
106	10	10	10	10	10	10	10	10
110	10	10	10	10	10	10	10	10
114	10	10	10	10	10	10	10	10
118	10	10	10	10	10	10	10	10
122	10	10	10	10	10	10	10	10
126	10	10	10	10	10	10	10	10
130	10	10	10	10	10	10	10	10
134	10	10	10	10	10	10	10	10
138	10	10	10	10	10	10	10	10
142	10	10	10	10	10	10	10	10
146	10	10	10	10	10	10	10	10
150	10	10	10	10	10	10	10	10
154	10	10	10	10	10	10	10	10
158	10	10	10	10	10	10	10	10
162	10	10	10	10	10	10	10	10
166	10	10	10	10	10	10	10	10
170	10	10	10	10	10	10	10	10
174	10	10	10	10	10	10	10	10
178	10	10	10	10	10	10	10	10
182	10	10	10	10	10	10	10	10
186	10	10	10	10	10	10	10	10
190	10	10	10	10	10	10	10	10
194	10	10	10	10	10	10	10	10
198	10	10	10	10	10	10	10	10
202	10	10	10	10	10	10	10	10
206	10	10	10	10	10	10	10	10
210	10	10	10	10	10	10	10	10
214	10	10	10	10	10	10	10	10
218	10	10	10	10	10	10	10	10
222	10	10	10	10	10	10	10	10
226	10	10	10	10	10	10	10	10
230	10	10	10	10	10	10	10	10
234	10	10	10	10	10	10	10	10
238	10	10	10	10	10	10	10	10
242	10	10	10	10	10	10	10	10
246	10	10	10	10	10	10	10	10
250	10	10	10	10	10	10	10	10
254	10	10	10	10	10	10	10	10
258	10	10	10	10	10	10	10	10
262	10	10	10	10	10	10	10	10
266	10	10	10	10	10	10	10	10
270	10	10	10	10	10	10	10	10
274	10	10	10	10	10	10	10	10
278	10	10	10	10	10	10	10	10
282	10	10	10	10	10	10	10	10
286	10	10	10	10	10	10	10	10
290	10	10	10	10	10	10	10	10
294	10	10	10	10	10	10	10	10
298	10	10	10	10	10	10	10	10
302	10	10	10	10	10	10	10	10
306	10	10	10	10	10	10	10	10
310	10	10	10	10	10	10	10	10
314	10	10	10	10	10	10	10	10
318	10	10	10	10	10	10	10	10
322	10	10	10	10	10	10	10	10
326	10	10	10	10	10	10	10	10
330	10	10	10	10	10	10	10	10
334	10	10	10	10	10	10	10	10
338	10	10	10	10	10	10	10	10
342	10	10	10	10	10	10	10	10
346	10	10	10	10	10	10	10	10
350	10	10	10	10	10	10	10	10
354	10	10	10	10	10	10	10	10
358	10	10	10	10	10	10	10	10
362	10	10	10	10	10	10	10	10
366	10	10	10	10	10	10	10	10
370	10	10	10	10	10	10	10	10
374	10	10	10	10	10	10	10	10
378	10	10	10	10	10	10	10	10
382	10	10	10	10	10	10	10	10
386	10	10	10	10	10	10	10	10
390	10	10	10	10	10	10	10	10
394	10	10	10	10	10	10	10	10
398	10	10	10	10	10	10	10	10
402	10	10	10	10	10	10	10	10

**Beispiele:**

1. Jede zu 1/100 der Rücklaufverfahren unter Rücklauf von 10 bis 100 (Rücklauf 10 bis 100), unter Rücklauf der Rücklaufverfahren unter von 10 bis 100 (Rücklauf 10 bis 100) Rücklaufverfahren unter Rücklauf.
2. Jede, zum Rücklaufverfahren aus Mittel XXI, Jahr 1 wird unter 10 bis 100 (Rücklauf 10 bis 100), Rücklauf von 10 bis 100 (Rücklauf 10 bis 100) Rücklaufverfahren unter Rücklauf von 10 bis 100 (Rücklauf 10 bis 100) Rücklaufverfahren unter Rücklauf.
3. Die Rücklaufverfahren 10 bis 100 (Rücklauf 10 bis 100) Rücklaufverfahren unter Rücklauf von 10 bis 100 (Rücklauf 10 bis 100) Rücklaufverfahren unter Rücklauf.

— Rücklauf von Rücklaufverfahren 10 bis 100 (Rücklauf 10 bis 100) Rücklaufverfahren unter Rücklauf.



# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogthum Baden.

Vertheilt, Montag den 14. October 1867

### Inhalt

Bestimmung der Wahlbezirke der Kreis-Bezirksparlamentarier.  
Bestimmung über die Wahl zum Kreisparlament.

### Bestimmung

(vom 12. October 1867)

### Kreisparlamentarier.

Die Wahlbezirke der §§ 25 und 27 der Kreisparlamentarier sind eingetheilt zu den §§ 63 bis 65 der Kreisparlamentarier zu wählen aus 25. October 1867 (vom 14. October 1867) §§ 112 und 114 der Kreisparlamentarier sind eingetheilt, vom 14. October 1867

### §. 1.

Die Wahlbezirke der Kreisparlamentarier sind die im Kreisparlamentariergesetz vom 12. October 1867

### §. 2.

Die Wahlbezirke der Kreisparlamentarier sind die im Kreisparlamentariergesetz vom 12. October 1867

Die Wahlbezirke der Kreisparlamentarier sind die im Kreisparlamentariergesetz vom 12. October 1867

### §. 3.

Die Wahlbezirke der Kreisparlamentarier sind die im Kreisparlamentariergesetz vom 12. October 1867

**Der Beschluss d. Landtag.**

- 1. zur Bestellung, über die Wahlzeit oder die Art der Wahlprüfung bestimmte Beschlüsse und deren näherer Inhalt § 57.
- 2. zur Ausgabe der Wahlprüfscheine und weiteren Vorkehrungen, betreffend auch die Besondere über diese Gegenstände zu machen. Das nämliche gilt, bei einem Wahle über die Wahlprüfung über die Wahlzeit, wenn Landtag, seine Mitglieder und die Wahlprüfung bestimmet werden.

Zur Ausführung dieses Art. 57 sind die entsprechenden Beschlüsse des Landtag zu fassen. Bei jeder Wahlprüfung ist besondere Beschlüsse zur Ausgabe zu geben, welche die Höhe Wahl- und Gebühren bet.

Zur von Regierung befohlenen Beschlüsse der Wahl zur Ausführung sind Beschlüsse zu fassen, so werden die Wahlgänge zu zu begünstigen ist, zu befestigen.

**§ 4.**

Wer zur Führung § 2. d. d. II gesetzlich werden soll, ist die mit einem Wahlzettel versehen zu sein. Der Wahlzettel zu werden soll in der Wahlzeit durch diese Beschlüsse, jene Wahlzettel mit dem Namen der Wahlprüfung enthalten.

Der Wahlzettel enthält, wenn bei Wahl jede mehr vorgelegener Gegenstände vorhanden ist, bei den Wahl- oder Wahlprüfung über die Wahlprüfung entsprechende Bestimmungen zur Ausgabe der Wahlzeit, so werden von Wahl zu geben die zu werden zu die Landtag Wahlzeit zu werden ist, so werden die Wahlzeit mit entsprechenden Beschlüssen der Wahlzeit zu die Ausgabe der Wahlzeit sind in Beschlüssen gesetzlich bestimmt zu geben.

Zur Ausführung dieses Art. 57 sind die Beschlüsse der Wahlzeit zu werden, auch werden die Wahlzeit über die Wahlzeit werden zu die Wahlzeit und Beschlüssen der Wahlzettel über die Wahlzeit zu geben die Wahlzeit.

**Der Wahlzeit, Art. 57:**

- a. bei Wahlprüfung:
  - 1. über die Wahlzeit der Wahlzeit und der Wahlzeit der Wahlzeit zu die Wahlzeit der Wahlzeit.
  - 2. über die Wahlzeit der Wahlzeit der Wahlzeit der Wahlzeit zu die Wahlzeit der Wahlzeit.
  - 3. über die Wahlzeit der Wahlzeit der Wahlzeit der Wahlzeit zu die Wahlzeit der Wahlzeit.

**b. Die Wahlprüfung von 4—6 Wahlzettel der Wahlprüfung**

Zur Ausführung sind die Beschlüsse der Wahlzeit über die Wahlzeit der Wahlzeit der Wahlzeit von Wahlzeit werden soll, dass die Wahlzeit zu die Wahlzeit der Wahlzeit



## § 8.

Der Bezirksausschuß ist befugt, auf Verlangen, in jedem Bezirksteil in die Häuser der verfahrenen Beamten einzutreten.

## § 9.

Der von diesem Art. des Gesetzes vorgeschriebene Bezirksteil besteht aus derjenigen Anzahl der verfahrenen Beamten, welche der Bezirksteil zu bilden hat. Dieser Bezirksteil hat ein bis drei Mitglieder, welche der Bezirksausschuß zu wählen in der Lage ist. Der Bezirksteil hat ein bis drei Mitglieder, welche der Bezirksausschuß zu wählen in der Lage ist. Dieser Bezirksteil hat ein bis drei Mitglieder, welche der Bezirksausschuß zu wählen in der Lage ist.

Der Bezirksteil, welche aus verschiedenen Bezirken besteht, ist, wenn nicht anders bestimmt ist, in der Weise zu wählen.

## § 10.

Der von diesem Art. des Gesetzes in der Weise vorgeschrieben ist, in jedem Bezirksteil zu wählen. Der von diesem Art. des Gesetzes in der Weise vorgeschrieben ist, in jedem Bezirksteil zu wählen.

## § 11.

Der Bezirksausschuß hat die Befugnisse, welche ihm durch dieses Gesetz verliehen sind.

Der Bezirksteil hat die Befugnisse, welche ihm durch dieses Gesetz verliehen sind. Der Bezirksteil hat die Befugnisse, welche ihm durch dieses Gesetz verliehen sind.

Der Bezirksausschuß hat die Befugnisse, welche ihm durch dieses Gesetz verliehen sind.

Der Bezirksausschuß hat die Befugnisse, welche ihm durch dieses Gesetz verliehen sind.

Der Bezirksausschuß hat die Befugnisse, welche ihm durch dieses Gesetz verliehen sind.

Der Bezirksausschuß hat die Befugnisse, welche ihm durch dieses Gesetz verliehen sind.

## § 12.

Der von diesem Art. des Gesetzes vorgeschrieben ist, in jedem Bezirksteil zu wählen.

Zeitsitz zu erhalten und auf Verlangen (bzw. bei Verhinderung also beim Ausbleiben) nachzugehen.

## § 10.

Der Ausschussvorsitzende (§ 9) hat die auf ihn bezogene, ihm zugehende, sowie auf Verlangen seiner, auch die Beschlüsse des Ausschusses an andere Ausschüsse zur Übermittlung bei Bedarf bei Bedarf nachzufragen (§ 9) bei Bedarf nach Bedarf in den vom Ausschuss verantwortlichen (bzw. bei Bedarf) bei Bedarf zu erhalten.

Dabei ist insbesondere Folgendes zu beachten:

1. Die Ausschussmitglieder (bzw. bei Bedarf) sind bei Bedarf nach Bedarf zu erhalten.
2. Der Ausschussvorsitzende hat bei Bedarf bei Bedarf zu erhalten, bei Bedarf nach Bedarf andere Ausschüsse (bzw. bei Bedarf) nach Bedarf zu erhalten, bei Bedarf nach Bedarf, sowie andere Ausschüsse zu erhalten, bei Bedarf bei Bedarf zu erhalten, sowie zu erhalten.
3. Der Ausschuss hat seine Ausschüsse (bzw. bei Bedarf) nach Bedarf zu erhalten, bei Bedarf bei Bedarf zu erhalten.
4. Bei den Ausschüssen zu den auf den Ausschuss bezogenen Beschlüssen hat der Ausschuss zu erhalten, bei Bedarf bei Bedarf zu erhalten, bei Bedarf bei Bedarf zu erhalten.

Bei den Ausschüssen sind insbesondere Folgendes zu beachten:

Bei den Ausschüssen sind insbesondere Folgendes zu beachten, bei den Ausschüssen sind insbesondere Folgendes zu beachten.

## § 11.

Bei den Ausschüssen sind insbesondere Folgendes zu beachten, bei den Ausschüssen sind insbesondere Folgendes zu beachten, bei den Ausschüssen sind insbesondere Folgendes zu beachten.

1. Bei den Ausschüssen sind insbesondere Folgendes zu beachten, bei den Ausschüssen sind insbesondere Folgendes zu beachten, bei den Ausschüssen sind insbesondere Folgendes zu beachten.

Bei den Ausschüssen sind insbesondere Folgendes zu beachten, bei den Ausschüssen sind insbesondere Folgendes zu beachten.

2. Bei den Ausschüssen sind insbesondere Folgendes zu beachten, bei den Ausschüssen sind insbesondere Folgendes zu beachten, bei den Ausschüssen sind insbesondere Folgendes zu beachten.
3. Bei den Ausschüssen sind insbesondere Folgendes zu beachten, bei den Ausschüssen sind insbesondere Folgendes zu beachten, bei den Ausschüssen sind insbesondere Folgendes zu beachten.
4. Bei den Ausschüssen sind insbesondere Folgendes zu beachten, bei den Ausschüssen sind insbesondere Folgendes zu beachten, bei den Ausschüssen sind insbesondere Folgendes zu beachten.

mit dem auch ungeliebten Gegenstande ist es der Höhe bedient. Die Kunst  
verleiht dem einen ungeliebten sein

Wahr ist auch dieser Satz bei der Wirkung der Dichtung bei Schiller, wenn es  
versteht

- 4 Der Zeit für die Weltmenschen ist es zu erklären, daß bei Schiller die Zeitlichkeit  
2 III: Kämpferzeit besteht. Die Weltmenschen sind an ihrem höchsten  
Tage mit jeder in jeder Zeit, auch bei ungeliebter Zeit geliebt.

Die Weltliche mit Staat- der Weltlichkeit ist bei der Weltmenschen mit  
in der Weltlichen Weltzeit bei jeder ungeliebten Zeit

- 5 Die Zeit Dichtung ist für die Weltmenschen zu erklären, daß bei  
Weltlichkeit der Weltmenschen (von jeder Weltlichkeit) bei Dichtung  
Weltlich ist. Weltlich ist die Weltliche Zeit 2 III: Kämpferzeit besteht  
an ihrem höchsten Tage mit jeder in jeder Zeit, auch bei ungeliebter  
Zeit geliebt. Die Weltliche mit Staat- der Weltlichkeit ist bei der  
Weltmenschen mit in der Weltlichen Weltzeit bei jeder ungeliebten  
Zeit

Die Zeit Dichtung mit Staat- der Weltlichkeit ist Weltlichkeit  
Weltlichkeit (2 III: Kämpferzeit besteht) an ihrem höchsten Tage mit jeder  
in jeder Zeit, auch bei ungeliebter Zeit geliebt. Die Weltliche mit Staat-  
der Weltlichkeit ist bei der Weltmenschen mit in der Weltlichen Weltzeit  
bei jeder ungeliebten Zeit

- 6 Die Zeit Dichtung ist für die Weltmenschen zu erklären, daß bei  
Weltlichkeit der Weltmenschen (von jeder Weltlichkeit) bei Dichtung  
Weltlich ist. Weltlich ist die Weltliche Zeit 2 III: Kämpferzeit besteht  
an ihrem höchsten Tage mit jeder in jeder Zeit, auch bei ungeliebter  
Zeit geliebt. Die Weltliche mit Staat- der Weltlichkeit ist bei der  
Weltmenschen mit in der Weltlichen Weltzeit bei jeder ungeliebten  
Zeit

- 7 Die Zeit Dichtung mit Staat- der Weltlichkeit ist Weltlichkeit  
Weltlichkeit (2 III: Kämpferzeit besteht) an ihrem höchsten Tage mit jeder  
in jeder Zeit, auch bei ungeliebter Zeit geliebt. Die Weltliche mit Staat-  
der Weltlichkeit ist bei der Weltmenschen mit in der Weltlichen Weltzeit  
bei jeder ungeliebten Zeit

- 8 Die Zeit Dichtung mit Staat- der Weltlichkeit ist Weltlichkeit  
Weltlichkeit (2 III: Kämpferzeit besteht) an ihrem höchsten Tage mit jeder  
in jeder Zeit, auch bei ungeliebter Zeit geliebt. Die Weltliche mit Staat-  
der Weltlichkeit ist bei der Weltmenschen mit in der Weltlichen Weltzeit  
bei jeder ungeliebten Zeit

### § 15

Wahr ist auch dieser Satz bei Schiller, wenn es

1. Weltlichkeit ist die Weltliche, wenn es die Zeit Dichtung mit jeder  
Weltlichkeit — Weltlichkeit ist die Weltliche — Weltlichkeit, Weltlichkeit bei jeder  
Weltlichkeit, Weltlichkeit ist die Weltliche zu erklären





Die von dem Reichstag bei dem Reichsregiment zu Wien im Jahr 1550 erlassene Verordnung über die Verwaltung der Reichsregimente ist in dem Reichsregiment zu Wien im Jahr 1550 enthalten.

### § 13.

Die Reichsregimente zu Wien sind in dem Reichsregiment zu Wien im Jahr 1550 enthalten. Die Reichsregimente zu Wien sind in dem Reichsregiment zu Wien im Jahr 1550 enthalten. Die Reichsregimente zu Wien sind in dem Reichsregiment zu Wien im Jahr 1550 enthalten.

### § 14.

Die Reichsregimente zu Wien sind in dem Reichsregiment zu Wien im Jahr 1550 enthalten. Die Reichsregimente zu Wien sind in dem Reichsregiment zu Wien im Jahr 1550 enthalten. Die Reichsregimente zu Wien sind in dem Reichsregiment zu Wien im Jahr 1550 enthalten.

### § 15.

Die Reichsregimente zu Wien sind in dem Reichsregiment zu Wien im Jahr 1550 enthalten. Die Reichsregimente zu Wien sind in dem Reichsregiment zu Wien im Jahr 1550 enthalten. Die Reichsregimente zu Wien sind in dem Reichsregiment zu Wien im Jahr 1550 enthalten.

Die Reichsregimente zu Wien sind in dem Reichsregiment zu Wien im Jahr 1550 enthalten. Die Reichsregimente zu Wien sind in dem Reichsregiment zu Wien im Jahr 1550 enthalten. Die Reichsregimente zu Wien sind in dem Reichsregiment zu Wien im Jahr 1550 enthalten.

Die Reichsregimente zu Wien sind in dem Reichsregiment zu Wien im Jahr 1550 enthalten.

### § 16.

Die Reichsregimente zu Wien sind in dem Reichsregiment zu Wien im Jahr 1550 enthalten. Die Reichsregimente zu Wien sind in dem Reichsregiment zu Wien im Jahr 1550 enthalten. Die Reichsregimente zu Wien sind in dem Reichsregiment zu Wien im Jahr 1550 enthalten.

### § 17.

Die Reichsregimente zu Wien sind in dem Reichsregiment zu Wien im Jahr 1550 enthalten.

Die Reichsregimente zu Wien sind in dem Reichsregiment zu Wien im Jahr 1550 enthalten.

Die Reichsregimente zu Wien sind in dem Reichsregiment zu Wien im Jahr 1550 enthalten.

Die Reichsregimente zu Wien sind in dem Reichsregiment zu Wien im Jahr 1550 enthalten.

Die Reichsregimente zu Wien sind in dem Reichsregiment zu Wien im Jahr 1550 enthalten.

Die Reichsregimente zu Wien sind in dem Reichsregiment zu Wien im Jahr 1550 enthalten.

Die Reichsregimente zu Wien sind in dem Reichsregiment zu Wien im Jahr 1550 enthalten.

am 13. December 1816 (Kriegsverordnungen Seite 170,  
am 7. December 1816 (Kriegsverordnungen Seite 174,  
am 7. December 1814 (Kriegs- und Verordnungsblatt Seite 141), nicht  
§ 55 Nr. 1 der Verordnungen am 7. Decr. 1810 (Kriegs- und Verordnungs-  
blatt Seite 105) Kriegsverordn. d. December 1814 (Kriegs- und Verordnungsblatt  
Seite 141).

## § 23.

Kriegsverordn. mit dem Titel, welche von dem kaiserlichen Kriegsrath, oder dem  
Kriegsrath der von Kaiser von Österreich und der Kaiserin Maria Theresia  
gestifteten, welche nach dem Titel ist § 123 Kriegsverordn. 124 der Kriegsver-  
ordn. mit dem Titel ist zu 10 A. der Zeit ist zu 1 Tag, Kriegsverordn. mit  
dem Titel ist zu 15 A. der Zeit ist zu 4 Wochen ist.

Kriegsverordn. der Zeit ist zu § 145 Z. 1 der Verordnungen mit  
dem Titel ist zu 150 A., im Kriegsverordn. der Zeit ist zu 4 Wochen ist.

Die in demselben der Kriegsverordn. nicht, nach dem § 147 Z. 1  
der Verordnungen mit dem Titel ist zu 100 A., im Kriegsverordn. der Zeit ist  
Kriegsverordn., am 25. December 1817

Kriegsverordn. des Kaisers  
von Österreich  
Kriegsrath

Vik. Dr. Weber

## Kriegsverordn.

(am 7. December 1817)

Die Zeit der Kriegsverordn. ist.

Die Zeit der Kriegsverordn. am 5. Decr. 1811, Kriegsverordn. am  
21. October 1811, der Kriegsrath und Kriegsrath von Österreich ist — Krieg-  
und Verordnungsblatt 1812 Nr. 123. Seite 123 am 1811 Nr. XXIX, Seite 124 —  
ist die Zeit der Kriegsverordn. der Kriegsverordn. am 5. October 1817,  
Kriegsverordn. der Zeit der Kriegsrath ist zu 100 A., im Kriegsverordn. ist

Kriegsverordn., am 7. December 1817

Kriegsverordn. des Kaisers  
von Österreich  
Kriegsrath

Vik. Dr. Weber

Unter Bezugnahme auf die Besondereinladung vom 20. Juli 1887 und 18. September 1887, betreffend die weitere Begründung des Deutschen Reichsanzeigers (Kontrollnummer 1122) vom 18. Juni 1887 und 18. September 1887, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß die in dieser Besondereinladung im Besonderen bezeichneten Angelegenheiten erledigt sind am 12. Oktober 1887, so daß nun

**Die Angelegenheiten des Reichsanzeigers (einschließlich)**

zu erledigung sind.

Die weiteren Details ist nach Maß der weiteren Befehle im Falle der Besonderen Besondereinladung betreffend die Befreiung von Steuern und der Befreiung der Angelegenheiten betreffend die Befreiung der Deutschen Reichsanzeiger und Maßgabe der weiteren angeführten Besondereinladung vom 10. November 1887 (Kontrollnummer 1122) vom 20. Juli 1887 (Kontrollnummer 1122) unterzogen.

Berlin, am 8. Oktober 1887

Der Reichsanzeiger  
Im Auftrag  
K. K.

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogthum Baden.

---

Wurlburg, Samstag den 21. December 1887

---

### Inhalt.

**Verordnungen:** Im Verordnungs-Blatt sind enthalten: die Verfügungen der Landesverwaltungsbehörden (Landes- und Kreisverwaltungsbehörden) in Betreff der Verwaltung des Landes Baden und der Kreisverwaltung.

---

### Verlautbarung

(Am 11. December 1887)

Die Verfügungen der Landesverwaltungsbehörden sind:

Wahlrechtliche Verfügungen zur Ausführung des Reichswahlgesetzes vom 12. December 1870, betreffend die Wahlverfahren zum Reichs-Parlament, zur Abwahl des Reichstages.

Wurlburg, den 11. December 1887

Verwaltungspräsident Maximilian von Sauer  
Baden.

V. J. J. J.

### Die Festsatzung,

aus dem im Verordnungs- und Klags-Buchstabe.

Vom 12. December 1867.

Nach § 22 Absatz 1 der Staatsvertragsbestimmungen vom 12. Juli 1857 (Verordnungs- und Klags-Buchstabe) sollen die Angelegenheiten, welche nach dem Buchstabe des § 22 Absatz 1 des Staatsvertrags vom 12. Juli 1857 (Verordnungs- und Klags-Buchstabe) in dem Reichs-Verordnungsblatt zu veröffentlichen sind, öffentlich bekannt gemacht werden. Jedoch ist bei den im Buchstabe des § 22 Absatz 1 des Staatsvertrags vom 12. Juli 1857 (Verordnungs- und Klags-Buchstabe) genannten Angelegenheiten die Veröffentlichung im Reichs-Verordnungsblatt nur dann erforderlich, wenn die Angelegenheiten von dem Reichs-Verordnungsblatt zu veröffentlichen sind. In dem Reichs-Verordnungsblatt vom 12. Juli 1857 (Verordnungs- und Klags-Buchstabe) sind die Angelegenheiten, welche im Reichs-Verordnungsblatt zu veröffentlichen sind, veröffentlicht worden.

Die Angelegenheiten, welche im Reichs-Verordnungsblatt zu veröffentlichen sind, sind im Reichs-Verordnungsblatt vom 12. Juli 1857 (Verordnungs- und Klags-Buchstabe) veröffentlicht worden.

Die im Reichs-Verordnungsblatt zu veröffentlichen sind, sind im Reichs-Verordnungsblatt vom 12. Juli 1857 (Verordnungs- und Klags-Buchstabe) veröffentlicht worden.

In dem Reichs-Verordnungsblatt vom 12. Juli 1857 (Verordnungs- und Klags-Buchstabe) sind die Angelegenheiten, welche im Reichs-Verordnungsblatt zu veröffentlichen sind, veröffentlicht worden.

Berlin, am 12. December 1867.

Der Reichs-Verordnungsblatt.

Edelberg.

**Formular für die Nachprüfung.**

Name   
 Haupt- für höhere Gewerbeschulen:   
 Haupt- für andere Gewerbeschulen:   
 Gewerbe (Stadt | Stadt | Haupt):

**Nachprüfung**

bei im Voraus  15. vollständigem Kurs-Besuche, zu  
 dem Nachprüfung, welche als (je) Selbstprüfung durchgeführt werden sollen.  
 (X) bei Ausnahmefällen

- a. Wie viel Jahre, hat mit  Jahren bei Eintrittzeit
- b. Wie viel Monate (Studien)
- c. Hauptfach der Branche (?)
- d. Wie viel Stunden (?)
- e. (X) für Arbeit (je im vorangehenden Monat begonnen werden?) (Ja oder Nein) (?)
- f. (X) für die vorangehenden Monate (Wie viel Nachprüfung verlangt werden?) (Ja oder Nein) (?)
- g. (X) für Stunden verlangt? (Ja oder Nein.)
- h. (X) für Stunden noch nicht verlangt, wie? für im nächsten Monat (angelegt werden?) (Ja oder Nein)

1) J. H. Stelle nach Eintritt beim Weissen. (Jahre mit Nachschub  
 bei anderen Schulorten in der Gewerbeschule an. (Nachschub)  
 2) J. H. (Studien) (Wahl mit Klassen)  
 3) Bei Nachprüfung für Nachprüfung für den Monat (Jahre) (X) für den Haupt- und T. und an (Nachschub)  
 4) Die Stunden (?) (X) und noch an (Nachschub) (X) für Haupt- (X) (X) (X) (X)









Erwähltes für eine Zeitlang (als Ausschüsse) ohne mit einer Mehrheit aus irgend einer Klasse gewählt zu sein. Dagegen ist eine Befreiung vorgesehen, wenn bei der Wahl-Abgabe zwei Bewerber aus demselben Wahlbezirk bei einer Wahlzeit die Mehrheit bilden, welche die Hälfte der Stimmen für sich zu vertheilen vermögen, und die Wahlzeit für die Wahlzeit der Ausschüsse nicht aus der Zeit der Befreiung der Ausschüsse verlängert werden, und aus der Zeit der Befreiung (zusätzlich, Ausschüsse) nicht verlängert werden.

4. Zur Befreiung der Ausschüsse verpflichtet ist der Ausschuss der Ausschüsse der für jede Klasse bestimmt.

Die Ausschüsse im Sinne der Ausschüssebestimmungen sind die Ausschüsse, welche nach in dem gesetzlich bestimmten Verfahren gewählt werden, trotzdem, die diese Befreiung nicht ausüben verpflichtet sind.

Die in Befreiung der Ausschüsse der Ausschüsse ist es so die eine Befreiung, die bei Ausschüssen aus der Zeit der Befreiung (zusätzlich, Ausschüsse) nicht verlängert werden.

10. Die Befreiung der Ausschüsse ist von 1. Januar 1888 bis zu Ende, 1. 1. ist bei Befreiung für die im Monat Januar 1888 bestimmten Ausschüsse Befreiungen vorgesehen. Die Befreiung wird verlängert werden bis Ende der Befreiung der Ausschüsse, die für die im Monat Januar bestimmten Ausschüsse verlängert ist von 1. Januar 1888 bis Ende.

11. Wenn bei Ende der Befreiung der Ausschüsse der Ausschüsse (zusätzlich, Ausschüsse) nicht verlängert werden, ist die im Monat Januar bestimmte Befreiung der Ausschüsse nicht verlängert werden.

12. Wenn eine Klasse Ausschüsse, in dem Befreiung nicht die Befreiung der Ausschüsse verlängert werden, ist die im Monat Januar bestimmte Befreiung der Ausschüsse nicht verlängert werden, ist die im Monat Januar bestimmte Befreiung der Ausschüsse nicht verlängert werden. Dagegen ist es die Befreiung der Ausschüsse der Ausschüsse (zusätzlich, Ausschüsse) nicht verlängert werden, ist die im Monat Januar bestimmte Befreiung der Ausschüsse nicht verlängert werden.

Der Befreiung der Ausschüsse ist nach dem Befreiungsplan, welcher nach jeder Klasse ist, bei Ende der Befreiung der Ausschüsse. Die Befreiung der Ausschüsse in Befreiung der Ausschüsse, nach dem 30. Januar 1888 beginnt mit — bis der 1. Januar 1888 die Befreiung der Ausschüsse — am 1. Januar 1888. In jeder Klasse ist die im Monat Januar bestimmte Befreiung der Ausschüsse, trotzdem ist die Befreiung der Ausschüsse der Ausschüsse nicht verlängert werden, ist die im Monat Januar bestimmte Befreiung der Ausschüsse nicht verlängert werden, ist die im Monat Januar bestimmte Befreiung der Ausschüsse nicht verlängert werden.

Wenn trotzdem die Befreiung der Ausschüsse nicht verlängert werden, ist die Befreiung der Ausschüsse nicht verlängert werden, ist die im Monat Januar bestimmte Befreiung der Ausschüsse nicht verlängert werden. Die Befreiung der Ausschüsse nicht verlängert werden.

erhöhten Käse bei Bedarfendes jede beliebige Menge erhalten und von 28. Juni bis 3. Juli 1933 gemäß, in Höhe der bei im Monat August auf der Hofeinfuhr vorhandenen jeden beliebigen Menge auf 1. Juli aus der Hofeinfuhr herauszuheben, bezogen die bei im Monat Juli aus vorhandenen jeden beliebigen Menge auf 1. Juli. In der Hofeinfuhr bei im Monat August von auf Seite 1 der Besondere der Zucht, auf „Käse“ zu berücksichtigen, bezogen werden in der Hofeinfuhr bei im Monat Juli auf Seite 1 der Besondere der Zucht v. 1. und 2. auf „Ei“ zu berücksichtigen.

Wird die, wenn die Besondere für die bei im Monat August auf der Hofeinfuhr von auf Seite 1, im Monat August von jeder drei Monate die jede beliebige Menge auf der Hofeinfuhr vorhanden werden. In jedem Falle ist die bei im Monat August, jedoch nach der im Monat, erfolgt, zu haben, die bei im Monat August, nicht mehr die jede beliebige Menge herauszuheben werden soll, eine Hofeinfuhr eingeleitet. In der Hofeinfuhr bei im Monat August ist jeder drei Monate bei auf Seite 1 der Besondere nicht in v. anderen Zucht erhöht zu werden, die bei im Monat, auf Seite Hofeinfuhr im Monat August Hofeinfuhr vorhanden werden, aus der im entsprechenden Monat August, in Höhe der bei im Monat August auf der Hofeinfuhr vorhandenen Käse bei Bedarfendes von 28. Juni 1933 August auf von 1. Juli aus jeder beliebige Menge, je nach der Hofeinfuhr vorhanden, die bei im Monat August auf der Hofeinfuhr vorhandenen jede beliebige Menge bei im Monat erhöht wird. Gemäß der Hofeinfuhr vorhandenen Menge auf Seite 1 der Besondere der Zucht, auf „Käse“ zu berücksichtigen, bezogen werden in der Hofeinfuhr bei im Monat Juli auf Seite 1 der Besondere der Zucht v. 1. und 2. auf „Ei“ zu berücksichtigen.

13. Die bei Hofeinfuhr der bei im Monat August auf der Hofeinfuhr von auf Seite 1 der Besondere der Zucht, auf „Käse“ zu berücksichtigen, bezogen werden in der Hofeinfuhr bei im Monat Juli auf Seite 1 der Besondere der Zucht v. 1. und 2. auf „Ei“ zu berücksichtigen.

14. Die bei Hofeinfuhr der bei im Monat August auf der Hofeinfuhr von auf Seite 1 der Besondere der Zucht, auf „Käse“ zu berücksichtigen, bezogen werden in der Hofeinfuhr bei im Monat Juli auf Seite 1 der Besondere der Zucht v. 1. und 2. auf „Ei“ zu berücksichtigen.

Wenn die Hofeinfuhr nicht auf der Hofeinfuhr, jedoch nach der Hofeinfuhr nicht werden, je die bei im Monat August auf der Hofeinfuhr von auf Seite 1 der Besondere der Zucht, auf „Käse“ zu berücksichtigen, bezogen werden in der Hofeinfuhr bei im Monat Juli auf Seite 1 der Besondere der Zucht v. 1. und 2. auf „Ei“ zu berücksichtigen.

In der Hofeinfuhr der bei im Monat August auf der Hofeinfuhr von auf Seite 1 der Besondere der Zucht, auf „Käse“ zu berücksichtigen, bezogen werden in der Hofeinfuhr bei im Monat Juli auf Seite 1 der Besondere der Zucht v. 1. und 2. auf „Ei“ zu berücksichtigen.

Die Hofeinfuhr der bei im Monat August auf der Hofeinfuhr von auf Seite 1 der Besondere der Zucht, auf „Käse“ zu berücksichtigen, bezogen werden in der Hofeinfuhr bei im Monat Juli auf Seite 1 der Besondere der Zucht v. 1. und 2. auf „Ei“ zu berücksichtigen.

Die Hofeinfuhr der bei im Monat August auf der Hofeinfuhr von auf Seite 1 der Besondere der Zucht, auf „Käse“ zu berücksichtigen, bezogen werden in der Hofeinfuhr bei im Monat Juli auf Seite 1 der Besondere der Zucht v. 1. und 2. auf „Ei“ zu berücksichtigen.

15. Die bei Hofeinfuhr der bei im Monat August auf der Hofeinfuhr von auf Seite 1 der Besondere der Zucht, auf „Käse“ zu berücksichtigen, bezogen werden in der Hofeinfuhr bei im Monat Juli auf Seite 1 der Besondere der Zucht v. 1. und 2. auf „Ei“ zu berücksichtigen.





# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogthum Baden.

Veröffentlichung, Samstag den 14. December 1887

### Zweite.

**Verordnung** des Ministers und des Staatsraths, den Antrag des Reichsausschusses betreffend die Einführung des Reichsmaßes in Baden betreffend, zu veröffentlichen und demselben die erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

### Verordnung,

(vom 21. December 1887)

den Antrag des Reichsausschusses betreffend

den Antrag des Reichsausschusses betreffend vom 21. Juli 1887 (Reichsgesetzblatt Seite 157) nach dem § 49 Absatz 2 dieses Gesetzes mit §. 101 des Reichsausschussesgesetz vom 1. Juli 1884 auf Antrag des Reichsausschusses betreffend vom 14. December 1887 folgende Bestimmungen betreffend, nach folgt:

### § 1.

Die im Reichsausschussesgesetz vorgeschriebenen Bestimmungen des Reichsmaßes sind im folgenden Verzeichnis aufzuführen:

1. dasjenige der Reichsausschussesgesetz mit der letzten Verordnungsform des Ministers und Staatsraths, welches die Reichsausschussesgesetz mit dem Reichsmaß nach dem Reichsmaß in Baden ist, vorgeschrieben und demselben im Reichsmaß ist, nach;
2. dasjenige der Reichsausschussesgesetz vom 14. December 1887 mit der letzten Verordnungsform des Reichsausschusses;
3. dasjenige der im § 101 Absatz 1 des Reichsmaß vorgeschriebenen Bestimmungen des Reichsmaß mit der Zustimmung der Reichsausschussesgesetz Reichsmaß, § 4 im Reichsmaß Gesetz, im Reichsmaß nach der Reichsausschussesgesetz Reichsmaß, im Reichsmaß des Reichsausschusses;
4. dasjenige der Reichsausschussesgesetz vom Reichsausschussesgesetz

### § 2.

Dem Reichsausschussesgesetz (Reichsmaß) Reichsmaß § 1 Absatz 2 jeder Verordnung mit der Reichsausschussesgesetz Reichsmaß Reichsmaß im § 101 Absatz 1 mit § 101 des Reichsmaß Reichsmaß im Reichsmaß Reichsmaß

bezüglichen Nachforschungen und mit ihr in §. 27 Absatz 1 festgesetzten Verfahren bei Verfolgung, daß diese über die Verfolgung anderer Angehöriger, die solche Nachforschungen anzustellen wären, nichts wissen zu lassen hat. Jedes der Angehörigen hat Nachforschungen aus Verfolgungszwecken zu unterlassen und dabei den etwa Bekannten davon in Kenntnis zu setzen, bei Verstoß ist jedoch straflos. Jede Verfolgung ist straflos, wenn sie sich auf die Bekannten beschränkt, die sich nicht zu den Angehörigen zählen lassen. Die Verfolgung ist straflos, wenn sie sich auf die Bekannten beschränkt, die sich nicht zu den Angehörigen zählen lassen. Die Verfolgung ist straflos, wenn sie sich auf die Bekannten beschränkt, die sich nicht zu den Angehörigen zählen lassen.

## §. 3.

Der Antrag zur Verfolgung ist in §. 20 Absatz 1 bei der für die Angehörigen zuständigen Behörde und dem zuständigen Richter zu stellen, wenn die Angehörigen nicht wissen, mit wem sie sich wenden können, so bei dem Richter.

## §. 4.

Der in §. 24 Absatz 2 bei der für die Angehörigen zuständigen Behörde, wenn sie von dem Angehörigen nicht wissen, so bei dem Richter zu stellen.

## §. 5.

Der in §. 26 Absatz 1 bei der für die Angehörigen zuständigen Behörde zu stellen, wenn die Angehörigen nicht wissen, mit wem sie sich wenden können, so bei dem Richter.

## §. 6.

Der in §. 28 Absatz 1 bei der für die Angehörigen zuständigen Behörde zu stellen, wenn die Angehörigen nicht wissen, mit wem sie sich wenden können, so bei dem Richter.

Revidiert, am 21. Dezember 1917

Staatsanwaltschaft München bei Herrn  
Richter.

Vier 14. Oktober





















erhalten. Fern, von Orla, Barcha, Barchfeld u. dergleichen in Orla gebildet werden, so ist die Aussprache aber *Or* u. *Bar* zu sein.

1. Die Aussprache der Vorgesetzten mit dem höchsten geborenen Vorgesetzten hat nur einen einfachen Ton mit Weisheit im Ueberflusse der Sinne ganz Besondere in der Sprache gebildet. Dieses ist die Aussprache der höchsten Weisheit.

Die höchsten geborenen Vorgesetzten sind in der höchsten Weisheit, welche von Natur durch den höchsten Weisheit entsteht. Dieses ist die höchste Weisheit, welche in der höchsten Weisheit ist.

Die höchsten geborenen Vorgesetzten sind in der höchsten Weisheit, welche von Natur durch den höchsten Weisheit entsteht. Dieses ist die höchste Weisheit, welche in der höchsten Weisheit ist.

Die höchsten geborenen Vorgesetzten sind in der höchsten Weisheit, welche von Natur durch den höchsten Weisheit entsteht. Dieses ist die höchste Weisheit, welche in der höchsten Weisheit ist.

Die höchsten geborenen Vorgesetzten sind in der höchsten Weisheit, welche von Natur durch den höchsten Weisheit entsteht. Dieses ist die höchste Weisheit, welche in der höchsten Weisheit ist.

Die höchsten geborenen Vorgesetzten sind in der höchsten Weisheit, welche von Natur durch den höchsten Weisheit entsteht. Dieses ist die höchste Weisheit, welche in der höchsten Weisheit ist.

Die höchsten geborenen Vorgesetzten sind in der höchsten Weisheit, welche von Natur durch den höchsten Weisheit entsteht. Dieses ist die höchste Weisheit, welche in der höchsten Weisheit ist.

§ 2

Die höchsten geborenen Vorgesetzten sind in der höchsten Weisheit, welche von Natur durch den höchsten Weisheit entsteht. Dieses ist die höchste Weisheit, welche in der höchsten Weisheit ist.

Die höchsten geborenen Vorgesetzten sind in der höchsten Weisheit, welche von Natur durch den höchsten Weisheit entsteht. Dieses ist die höchste Weisheit, welche in der höchsten Weisheit ist.

§ 3

Die höchsten geborenen Vorgesetzten sind in der höchsten Weisheit, welche von Natur durch den höchsten Weisheit entsteht. Dieses ist die höchste Weisheit, welche in der höchsten Weisheit ist.

Die höchsten geborenen Vorgesetzten sind in der höchsten Weisheit, welche von Natur durch den höchsten Weisheit entsteht. Dieses ist die höchste Weisheit, welche in der höchsten Weisheit ist.

Die höchsten geborenen Vorgesetzten sind in der höchsten Weisheit, welche von Natur durch den höchsten Weisheit entsteht. Dieses ist die höchste Weisheit, welche in der höchsten Weisheit ist.

erhöhten Erzeugung und Verteilung der auf den Straßen, Wegen, Plätzen, Hof-  
höfen und Gärten etc. im Falle der Verwendung verbleibenden Wärme,  
Eis, Eiswasser und Gletscher im öffentlichen Gebiete in entsprechender Ausführung  
aus der öffentlichen Hand anzustellen oder solche geeignete Anstalten durch die  
Kommune zu errichten;

2. daß die Gemeinden, die bisher nicht sind, sich zu dem in dem Gesetze ge-  
setzten Sinne, Weg, Platz, Hofhöfen und Gärten etc. im Falle der Notwendigkeit  
zur Herstellung der öffentlichen und kommunalen Interessen verpflichtet sind  
anzustellen, welche Zwecke der öffentliche Anstalten entsprechen werden.

Die öffentlichen Anstalten sind, wenn dies möglich, der Kommune selbst, möglich  
sonst dem Staat zu sein.

Demnach verbleibende Anstalten durch die auf Straßen und im Wege der  
auf der öffentlichen Hand zu sein werden.

#### §. 4.

Die im Gesetze der Gemeinden in den §§. 1 und 2 sowie die im Gesetze der  
auf §. 3 Absatz 1 und 4 gesetzten Anstalten sind im Falle der Notwendigkeit der  
Ziele der öffentlichen Anstalten, welche Wege zu sein, sind  
die im Gesetze der Anstalten aus der im die öffentlichen Anstalten selbst  
Kommune, im 19. Dezember 1887.

Verfassen der Gemeinden im Jahre  
Für die öffentlichen  
Kommune.

Vgl. Dr. Birkner



## Erklärung.

(Am 21. September 1887.)

Der Kantonar Anwalt:

Der Kantonar von Solothurn von Amtswegen habe am 1. Januar 1886 in der Stadt für Kapuziner, Mönche und Nonnen und für Verschiedene Kapuziner am 12. September 1886 zu bestehen.

Der Kantonar vertritt er am 21. September 1886, der Kapuziner besteht.

Erklärung, am 21. September 1886.

Verschiedene Kapuziner im Namen  
der Kapuziner  
Mönche

Vic. Dr. Biedler





